Real-Index
und
Auszug
der
Herzoglich-Würtembergischen
Hofgerichts-Ordnung
und der
dahin einschlagenden Herzoglichen
General- und Special-Rescripten,
auch Hofgerichtlichen Decreten;
nebst
einem siebenfachen,
das Herzogliche Hofgericht und dessen Personen betreffenden
Anhang.

Mit Herzoglich-Höchster Bewilligung
herausgegeben
von

Eberhard Friederich Moser,
Herzogl. Würtembergischen Regierungs- und Hofgerichts-Secretario.

Tübingen,
bey Jacob Friederich Heerbrandt, 1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Es ist zwar von der Geschichte des Herzoglich-Würtembergischen Hofgerichts (welches nicht nur in der Hofgerichts-Ordnung d. a. 1587. das jüngste Gerichte in dem Fürstenthum und deßwegen nicht das geringste Kleinod desselben, sondern auch in dem Landtags-Abschied d. a. 1739. ein theures und hochschäzbares Kleinod des Herzoglichen Hauses genennet wird) schon vieles geschrieben worden;

Da aber die davon im Druck herausgekommene Schriften sich nicht in jedermanns Händen befinden: So wird es nicht vor überflüßig angesehen werden, wann ich in gegenwärtiger Vorrede von des Herzoglichen Hofgerichts Ursprung, Namen, Ordnungen, Ort und Zeit, wo und wann dasselbe gehalten worden, wie auch von dessen alten Verfassung ein und anderes daraus prämittire.

Was nun

I.

den Ursprung des Herzoglichen Hofgerichts anbelangt, so kan zwar nicht eigentlich und zuverläsig bestimmt werden, in welchem Jahr dasselbe errichtet worden; Jedoch ist so viel ausser allem Zweiffel, daß solcher Ursprung in die Zeiten des fünfzehenden Seculi zu sezen seye, allermassen

1.) nach unverwerflichen Zeugnissen des Herzoglich-Würtembergischen Archivs die beede Graven Ulrich und Eberhard, der ältere, schon in An. 1745.

1475. eine Hofgerichts-Ordnung gemacht haben; (a)

2.) In einem alten- von ermeldtem Grav Eberhard noch vorhandenen Rescript, (b) wovon eine uralte Abschrift bey der Tübinger Stadt-Registratur aufbehalten wird, unter anderm vorkommt, daß nicht nur er, sondern auch Grav Ulrich (welcher An. 1480. mit Tod abgegangen) sein Hofgericht und Hofgerichts-Ordnung gehabt habe;

(a) Vid. B. D. Schœpffii Proc. Dic. Cap. I. §. XVIII. allwo ein Extract davon angeführet wird, in verbis: „ Item, wo einer meines gnädigen Herrns armer Mann oder Unterthan von dem Hovegericht appelliren wollte, solle sein Widertheil bey der gesprochenen Urthel gehandhabt werden. „ Item: „ Wo aber Edel oder sonst Freyleut sich an das Hovegericht verwillkühret hätten, die mögen davon appelliren. „

(b) Dieses Rescript ist eben daselbst nach der Vorrede in extenso zu finden.

3.) von An. 1477. 1479. und 1481. noch Hofgerichts-Urtheln vorhanden sind; (c)

4.) In dem *Privilegio* Kayſers *Maximiliani* d. d. 20. Aug. 1495. des Hofgerichts mit dieſen Worten Meldung geſchiehet: „Oder vor ihren (Herzog Eberhards und ſeiner Erben und Nachkommen) Hofrichtern und erbarn Räthen„: Und in der Regiments-Ordnung d. a. 1498. folgendes enthalten: „Darumb ſollen und wollen wir auch allen müglichen Vlyß ankern und ernſtlich darob ſein, daß fromm, erbar, vlyſig und verſtändig Amtlüt und Richter am Hofgericht, auch allen andern Gerichten und Aemptern fürgenommen und geſezt werden;„ (d)

5.) In denen Ordnungen, Artickel und Sazungen, welche Grav Eberhard, der ältere, der Stadt Tübingen An. 1493. gegeben, ſub tit. von appelliren, expreſſe verordnet iſt, daß die

(c. d) Vid. d. Præfatio.

die Appellation nach der Hofgerichts Ordnung geschehen solle, in verbis: „Wann ein Party mit einer Urthel vermaint beschwert zu seind, und wollte sich davon beruffen, so soll es damit gehalten werden, wie das Unser Ordnung des Hofgerichts innhalt; „ (e)

Endlich und

6.) der ehemalige Prof. Theol. Conr. Summenhard von Grav Eberhard, dem ältern, in der An. 1497. demselben gehaltenen Leichen-Rede ausdrücklich meldet, daß er des Hofgerichts oder Provincialis seu Curialis sui Consistorii (quod justitiæ conducat plurimum) *Institutor* und Ordinator gewesen seye; (f)

Dessentwegen dann auch der seel. Herr D. SCHOEPFF den Grav Eberhard, den ältern, vor den Stifter des Herzoglichen Hofgerichts gehalten. (g)

(e. f. g) Vid. d. Præfatio Conf. etiam Herrn Prälat Zellers Merckwürdigkeiten der Universitæt und Stadt Tübingen. p. 119. sqq.

Hingegen gibt der berühmte Würtembergische Historicus, Herr geheimde Archivarius SATTLER (h) von dem Ursprung des Herzoglichen Hofgerichts folgende Nachricht:

„In dem Jahr 1460. errichtete Grav Ulrich das Hofgericht zum Nuzen seiner Unterthanen, wie er wenigstens dafür hielte. Es war eigentlich nicht neu. Dann man findet schon vor dieser Zeit ein Hofgericht in Würtemberg. Der Kayser hatte ein Hofgericht an seinem Hof, welches ihm überall nachfolgte. Es wurde auch das Cammergericht genennt. Die Fürsten des Reichs fanden von den ältesten Zeiten für gut, ihre Höfe und Regierungs-Formen nach der Regierungs-Form der Kayser einzurichten. Ich habe in verschiedenen Beyspielen dieses angemercket. Wie also der Kayser mit seinen Fürsten und Räthen das Reichs- oder Kayserliche Hofgericht in

(h) In der vierten Fortsezung seiner Geschichte des Herzogthums Würtemberg unter der Regierung der Graven. p. 120. §. 39. & p. 310. n. 55. b.

in dem ganzen Reich angeordnet hatte, so hatten die Fürsten ihre Hofgerichte, darinn sie den Vorsiz hatten, und ihre dienstmäsige Graven und Edelleute zu Beysizern niderseszten. Man bemercket solche Gerichte öfters in der Würtembergischen Geschichte. Die Unterthanen der Reichs-Stände hatten mit dem Kayserlichen- und Reichs-Hofgericht nichts zu thun, und die Burger und Bauren in den Würtembergischen Stätten und Dörfern waren an ihre Stadt- und Dorfgerichte gebunden. Dagegen die Schirms-Verwandte Prälaten und der Adel vor dem Würtembergischen Hofgericht, das ist, vor den Graven und ihren Räthen ihre Strittigkeiten ausmachten. Der Name Hofgericht blieb bißher unbekannt, obschon die Sache oder das Gericht selbsten würcklich da ware. Man findet in der Würtembergischen Geschichte viele Verordnungen und Bündnisse, wo besonders der Adel für die Räthe gewiesen wird. Es wird zwar auch öfters gemeldet, daß derselbe dieses Gericht nur Austragsweise gebraucht habe. Es ware aber

solches kein willkührliches = sondern Gesezliches Austrag = Gericht, und das Wort: Austrag: selbsten bemerckte eine Abthuung einer Strittigkeit überhaupt, sie mochte von Fürstlichen Räthen oder von einem Stadt = oder Bauren = Gericht erörtert werden. Bey allen diesen Umständen hatte das Würtembergische Hofgericht die Verfassung noch nicht, wie man solches in den folgenden neuern Zeiten gebraucht hat. In den leztern drey Jahrhunderten verstehet man durch das Wort Hofgericht das oberste Appellations = Gericht in der Würtembergischen Landes = Verfassung. Diesen Gebrauch bekam es erst von Grav Ulrichs, des Vielgeliebten, Zeiten. Dann dieser machte den 27. Nov. 1460. mit Marggrav Carln von Baden eine sogenannte Erbeynung. In dieser stehen die bedenckliche Worte, daß beede Herrn in ihren Landen ihren Unterthanen, welche durch die von ihren Stadt = und Dorfgerichten ergangenen Urtheln sich beschwert befunden, den Weg aufgeschlossen hätten, ihre Strittigkeiten für sie und ihre Räthe zu

ziehen,

ziehen, d. i. an sie zu appelliren. Den Weg zu einer Befugsame auffschliessen, heisset nach der Sprache der Grossen in der Welt, etwas vorhin unberechtigts erlauben, oder eine Gerechtigkeit geben. Mithin waren vor dieser Eynung die Züge oder Appellationen von den untern Stadt- und Dorfgerichten an ein höheres Gericht noch unbefugt: Vielleicht waren sie bey den Unterthanen gar unbekannt. Eben um diese Zeit schlichen sich die Römische Rechtsgelehrte in die Canzleyen und Hofgerichte ein. Vorher findet man lauter adeliche Räthe, von nun aber die beede Rechtsgelehrte Vergenhannsen, den D. Martin Nittel, den D. Reuchlin, den D. Schöpferlin und andere, auch adeliche Doctorn. Diese brachten unfehlbar den Graven von Würtemberg bey, wie übel die Unterthanen daran wären, welche durch eine Urthel sich beschwert befinden, und wie die Appellationen hingegen eine unaussprechliche Wohlthat für dieselbe seyen. Man eröfnete demnach ihnen den Weg, ihre Händel für den Herrn selbsten und seine Räthe zu ziehen. Doch

bediente man sich der Vorsicht, händelsüchtige Leute durch Straffen in den Schrancken zu halten, daß sie dieses Mittel nicht zu einem gefährlichen Umtrieb ihres Gegentheils anwendeten. Grav Ulrich führte es demnach ein in seinem Landes-Theil. Zu Anfang dieses Jahrs trat Grav Eberhard, der ältere, die Regierung an. Dieser wird insgemein für den Stifter des Würtembergischen Hof- oder Appellations-Gerichts angegeben. Der bekannte Rechts-Lehrer Summenhard bezeuget solches in seiner diesem Herzogen gehaltenen Lob-Rede. Auf der andern Seite haben wir die deutliche Worte des zwischen dem Marggrav Carln und Grav Ulrichen gemachten Verglichs, daß diese beede Herrn die Hofgerichte, in sofern sie Appellations-Gerichte sind, in ihren Landen gestiftet haben. Ob nun Grav Eberhard dergleichen Gericht in seinem Landes-Theil vorher gestiftet, oder desselben Stifter genennet worden, weil er eine bessere Ordnung demselben gegeben, kan ich nicht bestimmen, wollte aber lieber das leztere behaupten. Indessen er-

erhellet aus gedachter Erbeynung, daß eben die Graven nicht selbsten den Vorsiz haben müssen, sondern Grav Ulrich sich vorbehalten, bey begebenden Fällen das Hofrichter-Amt auch seinem Hofmeister oder einem andern verständigen Rath aufzutragen, und daß wenigstens sieben Räthe einem solchen niedergesezten Gerichte beywohnen sollen. „

Und damit stimmet auch überein, was Herr Hofrath GERSTLACHER zu Carlsruhe in seiner An. 1759. im Druck herausgegebenen Sammlung der Herzoglich-Würtembergischen Geseze und anderer Normalien (i) von dem Ursprung des heutigen Hofgerichts anführet, in verbis:

„Es scheinet, daß um das Jahr 1460. das noch heut zu Tag blühende Hofgericht angeordnet worden. Wir finden im Nov. d. a. schon eine Spur von demselben, da Marggrav Carl von Baden und

(i) P. I. in der Einleitung in die Gesezliche Verfassung des Herzogthums Würtemberg. p. 10.

und Grav Ulrich zu Würtemberg in einer Erbeynung Meldung thun ihrer beeder Hofgerichte, welche sie besizen, und mit ihren Räthen halten sollen, in den Wochen zu den vier Frohnfasten, wie dann auch Herr Sattler anführet, daß An. 1461. am Freytag nach Allerheiligen Tag Sigmund, Grav von Hohenberg, Wolff von Tachenhausen, Hofmeister, Conrad von Stein vom Klingenstein, Hofmeister, Heinrich Spet zu Tumnow, Antoni von Emershoffen, Wilhelm Herter von Hertneck, Hannß von Werdnow, Wernher Notthafft, der ältere und Georg Dürner von Dürnow zu Gericht gesessen in der Streitigkeit zwischen Grav Ulrich zu Würtemberg an einem- und Grav Conrad von Fürstenberg, Hannß Jacob von Bodmen, Wilhelm und Sigmund von Honburg, Ulrich von Jungingen, Heinrich und Burckhard von Ruischach am andern Theil, weil diese als bestellte Diener wider Grav Ulrichs Willen aus dem Feld sich begeben, als er selbige mit dem Reichs-Panier wider der Herzog Ludwig von Bayern dem

Reichs-

Reichs-Hauptmann Marggrav Albrecht von Brandenburg zugeschickt hatte. "

Betreffend demnechst

II.

die Namen, welche dem Herzoglichen Hofgericht von Zeit zu Zeit beygeleget worden, so wird solches, weilen es in dem Herzogthum Würtemberg kein höheres Gericht gibt, in der ältern Hofgerichts-Ordnung d. a. 1587. (k) das jüngste Gericht, sonsten aber das Ober-Appellations-Gericht, (l) Hofgericht, Ober-Hofgericht genennt, quia olim judicia in Aula vel Curia ab ipsis Imperatoribus & Regibus,

(k) Daselbst heisset es: " So befehlen Wir solchemnach vorderist unserm Hoverichter, Räthen und Beysizern gedachtes unseres Hovegerichts als zwar in diesem unserem Fürstenthumb des jüngsten Gerichts und darumben nicht das geringste Kleinod desselben. "

(l) Vid. Rescr. Gen. d. 21. Oct. 1739. & passim.

bus, ac poſtea pariter a Ducibus & Principibus peragebantur, neque ſtataria erant. (m)

III.

Iſt in Anſehung der Hofgerichts-Ordnungen bereits bey num. I. angeführet worden, daß die

Erſte Hofgerichts-Ordnung An. 1475. von den beeden Graven Ulrich und Eberhard, dem ältern, gemacht worden; Wie dann, daß vor dieſer beeden Graven Zeiten noch keine ſolche Ordnung geweſen, daraus erhellet, weil Grav Eberhard in dem oben allegirten Reſcript, wann er der Hofgerichts-Ordnung Meldung thut, ſolche allezeit die ſeinige nennet, da er doch, wann ſelbige vor ſeiner Zeit ausgegangen wäre, nach damaliger Gewohnheit vermuthlich auch ſeiner Vorelter erwähnet haben würde. Es befindet ſich zwar dabey kein Datum; Es iſt aber gewiß, daß

(m) Beſoldus in Theſauro pract. voce: Hof.

daß solches nach 1480. und vor 1496. ergangen. Ersteres wird daher bewiesen, weil darinn Graven Ulrich, der An. 1480. mit Tod abgegangen, schon als eines Verstorbenen gedacht wird; Lezteres aber ist daraus ersichtlich, weil An. 1496. Grav Eberhard selbst dieses Zeitliche gesegnet. (n)

Die

Zweyte Hofgerichts-Ordnung kame heraus unter Herzog Ulrich Anno 1514. (o) Auf diese folgte die

Dritte unter Herzog Christoph Anno 1557. weilen derselbe, wie es in dem Procœmio heißt, befunden, daß leztere Hofgerichts-Ordnung als damals nach Gelegenheit der Zeit, Personen und Läuffen nicht allein auf das gemein geschrieben Recht, sondern auch zum Theil auf dieses Fürstenthums Herkomme, Gebrauch und Ge-

(n) Vid. die Gerstlacherische Sammlung P. I. p. 10.

(o) Vid. Præf. nova ad proc. Dic.

Gewohnheiten gestellt, und also den jüngst ausgegangenen und verkündeten Landrechten, auch andern Fürstlichen Sazungen in etlichen Fällen etwas ungleich und zuwider, auch für sich selbst nach Veränderung der Zeit, Personen und Sachen einestheils unvollkommen, mangelhaftig und einestheils zuviel und überflüßig ꝛc.

Sodann erschiene die

Vierte unter Herzog Ludwig An. 1587. (p) Nachdeme aber nicht allein samtliche Exemplarien von derselben aufgegangen, sondern auch inzwischen das erneurte Fürstliche Landrecht, und sonsten allerhand neue Constitutiones, Mandata und Rescripta generalia ausgegangen, so wurde endlich die

Fünfte und lezte Hofgerichts-Ordnung unter Herzog Eberhard, dem dritten, An. 1654. publicirt. (q)

(p. q) Vid. læpius alleg. Præfatio.

IV.

Wird wegen des Orts, wo das Herzogliche Hofgericht gehalten werden solle, so viel bemerckt, daß in ältern Zeiten selbiges an keinen gewiesen Ort gebunden gewesen, sondern es von der Willkühr der Graven und Herzoge von Würtemberg abgehangen, an welchem Ort sie das Hofgericht gehalten haben wollten; Wie dann aus den ältesten Urtheln zu ersehen, daß solches An. 1477. u. 1479. und also zur Zeit des Grav Eberhards, des ältern, zu Urach, An. 1481. 1487. und 1488. aber von dem Grav Eberhard, dem jüngern, zu Stuttgart in der Canzley in der Hofgerichts-Stuben gehalten worden.

Seit An. 1514. hingegen wird das Hofgericht beständig auf dem Rathhauß zu Tübingen gehalten, welches von der besondern Treue der Stadt Tübingen, welche sie Herzog Ulrich bey damaliger Aufruhr und Empörung

bewiesen, herrühret, als um deren willen ermeldter Herzog ihro unter anderm das Privilegium (r) ertheilt, daß fürterhin allwegen das Fürstliche Hofgericht zu Tübingen seyn, bleiben und gehalten, und nicht von dannen verändert werden solle, es wäre dann Sache, daß sich künftiglich etwas sonder Ursachen, die ihn oder seine Erben ihrer Gelegenheit nach zu solcher Veränderung bewegten, begeben würden; Wobey zur Ursache ausdrücklich angeführet wird, „damit die unsern von Tüwingen um ihrer obgemeldt unterthänigen Handlung und Darstreckung ihres Leibs und Guts auch etwas Ergözung künftiglich empfahen.„ Dahero es dann auch geschehen, daß, als An. 1521. die Königlich-Oesterreichische Regierung das Hofgericht nacher Stuttgart convocirt, die Stadt Tübingen sich dagegen schrift- und münd-

(r) Dieses Privilegium ist in extenso zu finden in Herrn Prälat Zellers Merckwürdigkeiten von der Universität und Stadt Tübingen. p. 122. sqq.

mündlich beschwert, auch dadurch zuwegen gebracht hat, daß dieses Hofgericht wieder aufgehoben, und ein neues nach Tübingen ausgeschrieben worden. (s)

V.

Was die Zeit anbelangt, wann und wie lang das Hofgericht gehalten werden solle, so ist es damit unterschiedlich gehalten worden.

In dem schon mehrmalen allegirten alten Eberhardinischen Rescript wurde befohlen, daß das Hofgericht des Jahrs zweymal, ains uff Sonntag zunacht nach Martini und das andere uff den nechsten Sonntag zunacht nach dem achtcenden Tag Corporis Christi gehalten werden solle.

(s) Vid. die Zellerische Merckwürdigkeiten. p. 124. sqq.

In der Königlichen Commissarien Declaration und Erläuterung über den Tübinger Vertrag d. d. 11. Mart. 1520. hingegen wurde versprochen, das Hofgericht des Jahrs wenigstens viermal halten zu lassen.

Diese Zeit ist in der Confirmation des Tübinger Vertrags von Herzog Christoph An. 1551. nochmalen bestimmt, und in denen Hofgerichts-Ordnungen d. a. 1557. 1587. und 1654. wie auch in dem Landrecht wiederholter verordnet worden, daß das Hofgericht jeden Jahrs viermal gehalten werden, und jedesmalen vier Wochen lang währen solle, und zwar das erste nach Invocavit, das andere nach Trinitatis, das dritte nach Bartholomæi und das vierte nach Martini.

Jedoch ist solches in den nachgefolgten Zeiten nicht immer beobachtet, und besonders zu Kriegszeiten das Hofgericht nur Einmal gehalten worden, hingegen hat dasselbe öf-

ters sechs Wochen lang, zuweilen auch zwey Monate gewähret.

An. 1699. wurde zu Abkürzung der Processe von Herzog Eberhard Ludwig resolvirt und per Rescriptum generale ausgeschrieben, daß das Hofgericht jährlich nicht nur Ein- wie bißhero geschehen, sondern zweymal, als auf Invocavit und Bartholomæi gehalten, und damit auf Invocavit 1700. der Anfang gemacht werden solle, welches aber allein An. 1701. auf Invocavit und Martini geschehen ist.

Bey dem An. 1739. abgehaltenen Landtag kame sogar zu Verbesserung des Justiz-Weesens die Anordnung eines beständigen Hofgerichts in die Proposition; Weilen aber die Zeit damalen nicht gelitten, solchen Puncten zu reguliren: So wurde statt dessen von der damaligen Landes-Administration versprochen, die Veranstaltung zu machen, und Sorge zu tragen, daß das Fürstliche Hofgeb 4 richt

richt zu Tübingen als ein theures und hochschäzbares Kleinod des Fürstlichen Hauses nicht allein mit tüchtigen, frommen, gelehrten und unverleumdeten Personen nach dessen Fundation besezt, sondern auch jährlich regulariter zweymal gehalten werde, und dabey dem Vormundschaftlichen Hofrichter aufzugeben, die Beschleunigung der Processe auf alle möglichste Weise zu besorgen, und dadurch vieles seufzen der armen Clienten zu verhüten. (t)

Es wurde auch das Hofgericht in Anno 1739. 1740. und 1741. würcklich zweymal-nachgehends aber theils darum, daß sehr wenige Processe übrig geblieben, theils um anderer Ursachen willen des Jahrs nur Einmal (ausser in denen Jahrgängen 1759. 1760. und 1761. da abermalen ein doppeltes Hofgericht gewesen) jedoch meistens sechs Wochen lang,

(t) Vid. Landtags-Abschied d. a. 1739. §. 54.

lang, und zuweilen auch ausseror-
dentliche und Gast-Hofgerichte auf
Ansuchen und Kosten derjenigen Par-
theyen, welche sich dieselbe ob peri-
culum in mora ausgebetten haben,
abgehalten, wie hievon in dem An-
hang num. I. das mehrere zu er-
sehen.

Endlich habe ich auch noch

VI.

von der alten Verfassung des Hof-
gerichts dieses beyfügen wollen, daß,
wer vormals appelliren wollen, dem
Richter einen Eyd zu GOtt und den
Heiligen schwören mußte, daß er es
thue allein um redlicher Beschwerd
willen, als er vermeine, und nicht
der Sache zu Längerung, noch seinem
Widertheil zu Gefärde. Unter 20.
Pfund Heller aber (ausser wann es
einem seine Ehr berührte) wie auch
um Bussen und Straffen wurde keine
Appellation angenommen.

Ferner ist hier zu bemercken, daß die ehemalige Ober-Gerichte durch das hernach angeordnete Hofgericht keineswegs abgethan worden, sondern vielmehr mit selbigem eine mitlauffende Gerichtbarkeit erhalten, also daß von denen Stadt- und Dorfgerichten eines jeglichen Willen und Gefallen nach an das nechste Ober-Stadt- oder Hofgericht die Appellation fürgenommen und vollführt werden konnte, ausgenommen in Sachen, die mehr, dann zehen- und nicht zwanzig Pfund Heller betraffen, in welchen die Appellation allein für die Ober-Gerichte zugelassen wurde, wie dann auch die Weisungen für die Ober-Gerichte noch fürter verblieben, und noch in dem Landrecht von 1567. die ausdruckliche Bestätigung erhielten, biß hernach in folgenden Zeiten solches geändert, und allein die Gerichte der Haupt-Stätte Stuttgart und Tübingen, (zu welchen neuerlich auch das Gericht zu Ludwigsburg, als der dritten Hauptstatt, gekommen) zu Ober-Ge-

Gerichten des ganzen Landes ernennet, solchen aber die mitlauffende Gerichtbarkeit mit dem Hofgericht benommen, und dieselbe allein auf Sachen, die mehr, dann zwanzig Pfund Heller, und doch nicht fünfzig Gulden betragen, eingeschräncket worden.

Es ware auch dieses etwas besonders, daß die Beysizere des Hofgerichts, ausgenommen Canzler und Hofmeister, verbunden waren, vor die Parthien in ihren vor demselben anhängigen Rechtssachen sich als Fürsprecher umsonst gebrauchen zu lassen. Daher es auch ohne Zweiffel kommen mag, daß die Fürsprechere, weil sie zugleich Räthe und Beysizere waren, dabey seyn dörfen, wann über die Urtheile berathschlagt worden, gestallten dann noch in dem Landtags-Abschied vom 11. Merz 1520. versehen, daß künftig die Fürsprachen in denen Urtheilen abtretten sollten. (u)

Dieses

(u) Vid. die Gerstlacherische Sammlung l. c. p. 6. & 9.

Dieses wenige vorausgesezet, so ist noch übrig, von gegenwärtigem Indice Reali selbsten etwas zu melden.

Es ist nemlich von dem Herrn Verfasser des in An. 1748. im Druck herausgekommenen Real-Indicis über die Herzoglich-Würtembergische Forst-Ordnung in dessen Vorbericht unter andern Ursachen, welche ihn zu der Herausgab desselben bewogen, hauptsächlich dieses angeführet worden, daß ermeldte Herzogliche Forst-Ordnung von langer Zeit her nicht besonders aufgelegt, und die dahin einschlagende von Zeit zu Zeit ergangene Herzogliche General-Rescripta nirgends beysammen anzutreffen seyen.

Da es nun mit der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung gleiche Beschaffenheit hat, und, so viel besonders die neuere resp. Herzoglich- und Hofgericht-

gerichtliche = General = und Special-Verordnungen und Decreta anbelangt, zwar viele derselben allschon in der Häberlinischen Sammlung der Hofgerichtlichen Urtheile ꝛc. des seel. Herrn D. Schöpffen Tractatu de proc. Dic. dem Hochstetterischen Extr. Herzoglicher Gen. Rescr. und der Gerstlacherischen Sammlung der Herzoglich-Würtembergischen Geseze theils in extenso, theils Extracts = weise zu finden, eben deßwegen aber mit vieler Mühe in diesen Büchern, (welche zumalen nicht ein jeder hat) aufgesucht werden müssen, überdiß auch verschiedene von solchen noch gar nicht gedruckt sind: So habe ich nicht ohne Nuzen zu seyn erachtet, wann ein gleicher Real = Index auch über die Herzogliche Hofgerichts = Ordnung im Druck heraus gegeben würde, und zu dem Ende, wie hienach mit mehrerm zu ersehen,

sehen, so wol die Herzogliche Hofgerichts-Ordnung selbsten, als auch die in denen Herzoglichen General- und Special-Rescripten, Hofgerichtlichen Decreten ꝛc. enthaltene neuere Verordnungen auf gleiche Art, wie von dem Herrn Verfasser des Real-Indicis über die Herzogliche Forst-Ordnung geschehen, ganz extrahirt, und jeden Passum unter die behörige Rubrique gebracht, auch, wo es nöthig gewesen, das Herzogliche Landrecht zugleich mit extrahirt oder wenigstens allegirt, wo bey einer Rubrique mehrere Articul vorkommen, dieselbe in Paragraphos, um solche desto eher allegiren zu können, eingetheilt, und zulezt ein vollständiges Register angehängt.

Betreffend aber den bey diesem Real-Indice befindlichen siebenfachen Anhang, so ist davon überhaupt anzufüh-

zuführen, daß, weilen bey dem groſ-
ſen Stuttgarter Canzley-Brand An.
1683. ſamtliche Hofgerichts-Acta und
Protocolla (ausgenommen diejenige
Protocolla, welche der damalige Hof-
gerichts-Secretarius auſſer der Canz-
ley in ſeiner Behauſung gehabt, und
dahero noch gerettet worden) im
Rauch aufgegangen, erſagtem Anhang
von den ältern Zeiten allein dasjeni-
ge, was aus denen noch vorhande-
nen Hofgerichts-Protocollis von An.
1672. an und einem in der Hofge-
richts-Regiſtratur vorgefundenen al-
ten Manuſcript zu erlernen geweſen,
inſeriret werden können; Jedoch ver-
hoffe ich, es werden auch dieſe we-
nige Hiſtoriſche Nachrichten manchem
Leſer nicht ohnangenehm ſeyn, da zu-
malen ich verſichern kan, daß ich
alles ſorgfältig und fideliter extrahirt
und zuſammen getragen habe.

Uebri-

Uebrigens füge ich noch zum Beschluß den devoten Wunsch bey, daß dieses höchste Herzogliche Tribunal den durch schleunig und ohnpartheyische Administration der Gottgeheiligten Justiz sich schon von jeher erworbenen Ruhm noch fernerhin und biß in die späteste Zeiten ohnunterbrochen beybehalten möge.

Abschriften.

§. Appellations-*Acta*. §. 2. Hofgerichts-*Secretarius*. §. 10. Stadt-Amt- und Gerichtschreiber. §. 3. Zeugen-Verhör-*Commissarii*. §. 8.

Adjuncti.

§. Hofgerichts-*Secretarii Substitutus*. Zeugen-Verhör-*Commissariorum Adjuncti*.

Advocaten.

§. Hofgerichts-Advocaten.

Æquitates sententiæ a qua.

Weilen sich geäussert, daß die Advocaten ihre vorgebrachte *Æquitates* mit vielen Umschweifungen connectirt haben, sind dieselbe erinnert worden, solche mit jedesmaligem Absaz und ohne ohnnöthige und weitläuffe Connectirung derselben deutlich vorzutragen. Hofg. *Decr.* d. 16. Sept. 1724. §. Hofgerichts-Advocaten. §. 17.

Anwälde.

Nachdem die Partheyen ihre rechtshängige Sachen oftermal aus mancherley Ursachen nicht selber erstehen mögen, so ist ihnen, Procuratores und Anwälde zu stellen und zu haben, zugelassen. Hofg. Ordn. p. 18. §. 1. §. *Appellationes*. §. 1. 3. 4. Gewälte. §. 15. *Legitimationes*. §. 3.

Apostoli.

s. App. *Acta.* §. 7. Gerichts-*Acta.* Stadt-Amt- und Gerichtschreiber. §. 6. & 7.

Appellationes.

§. 1.

So jemand mit ergangener Urthel beschwert zu seyn vermeint, der mag durch sich selber oder seinen bevollmächtigten Anwald *in continenti* alsbald nach ergangener Urthel vor sizendem Gericht, oder auf genommenen Bedacht innerhalb zehen Tagen, von der Stund ergangener Urthel an zu rechnen, wieder vor sizendem Gericht, oder vor dem Amtmann (obgleich derselbe bey der Urthel nicht gesessen) in Beysein des Gerichtschreibers oder eines Richters, oder vor einem des Gerichts neben dem Gerichtschreiber, oder auch vor zweyen bey der Urthel gesessenen Richtern in Schriften, oder allein mündlich ohne Schriften, oder in Schriften vor einem *Notario* und zweyen Zeugen, oder sonsten vor zweyen erbarn und redlichen Männern an das Hofgericht appelliren; Welch nechstgesezt schriftliches Appelliren auch vor Ausgang obgedachter zehen Tage dem Richter zu insinuiren, damit derselbe mit der Execution nicht procedire. Hofg. Ord. p. 46. §. 1. & p. 50. §. 10. Landr. p. 170. §. Wann zwischen ꝛc. Und, wann aber ꝛc.

§. 2.

Es ist auch genug, daß die Parthey, so appelliren will, sage: Ich bin mit ergangener

Urthel

Urthel beschwert, oder ich appellire, oder berufe mich der Urthel, oder ziehe dieselbe an das Hofgericht, oder durch was Wort zu verstehen gibt, daß ihre Meinung seye, an das Hofgericht zu appelliren. Hofg. Ord. p. 47. §. 2. Landr. p. 171. §. Es ist auch genug ꝛc.

§. 3.

So auch eine Parthey in erster Instanz durch einen Anwald zu Recht erschienen, und der Anwald von der wider seinen Principal ergangenen Urthel appellirt, soll es bey solcher interponirten Appellation (obwol in dem Gewalt nicht specialiter und ausdruckentlich begriffen, daß der Anwald auch appelliren solle) verbleiben, und stehet dem Principal frey und bevor, solche Appellation gebührlich zu prosequiren. Landr. p. 171. §. So auch ꝛc.

§. 4.

Im Fall aber von einem Anwald nicht appellirt worden, steht nichts destoweniger dem Principal bevor, innerhalb zehen Tagen (ebenmäßig von Zeit, da er die wider ihn ergangene Urthel in Erfahrung gebracht, an zu rechnen) selbsten oder durch einen andern gebührlich davon zu appelliren. Landr. p. 172. §. Im Fall dann ꝛc.

§. 5.

Nachdem auch offtermals an dem Fürstlichen Hofgericht vorgekommen, daß ein dritter, der kein Interesse bey der Sache hat, ohne allen mündlichen oder schriftlichen Befehl, oder aber in Kraft eines fürgegebenen und doch ohnerwiesenen Man-

dats von wegen eines andern, wider den eine Urthel ergangen, von solcher appellirt, und nachgehends derjenige, in dessen Namen die Appellation geschehen, selbige ratificirt, und darob gezweifelt würde, ob solche Appellation statt möge haben oder nicht, so ist verordnet, daß, wann obberührte Ratification innerhalb zehen Tagen (von der Zeit, da der Ratificans gewußt, daß die Urthel wider ihn ergangen und ausgesprochen worden, an zu rechnen) geschehen und genugsam bewiesen würde, daß alsdann die Appellation kräftig und beständig seyn solle. Hofg. Ord. p. 48. §. 5. & 6.

§. 6.

Wiewol vermög gemeiner Rechten *gradatim*, das ist, von jedem Untergericht an dasselbe nechste Obergericht zu appelliren, so wird doch den Unterthanen von wenigern Kostens wegen frey gestellt, daß sie von den Untergerichten an derselben Ober- oder alsbald an das Hofgericht appelliren mögen. Hofg. Ord. p. 47. §. 4.

§. 7.

Jedoch alles nach Maaß und Verordnung des Fürstlichen Landrechts *P. I. tit. 59.* §. aber in Sachen ꝛc. nach welchem in Sachen, so sich auf fünfzig Gulden (den Gulden zu sechzig Kreuzer gerechnet) oder darüber belauffen, wie auch von allen Sachen, welche Ehr und Geführ, Ehehaftinen, Dienstbarkeiten, Grund- Boden- Urbar- Lehen- oder sonsten ohnablösige Zinß, item Losungen und dergl. Gerechtsamen berühren, gleich an das Hofgericht appellirt werden solle,

also daß in denen Sachen, darinnen die Jurisdiction des Hofgerichts fundirt, beede Obergerichte in den Hauptstädten Stuttgart und Tübingen (*) damit die Unterthanen desto eher zu Erörterung ihrer rechtshängigen Sachen kommen) übergangen, und (ausgescheiden, was der Untergäng halber verordnet,) allein in denen Sachen, so an das Hofgericht nicht erwachsen mögen, an ermelte beede Obergerichte zu appelliren zugelassen seyn solle. Landr. p. 173. §. aber in Sachen ꝛc. Hofg. Ord. p. 47. §. 4.

§. 8.

Nachdem das Churhaus Pfalz in dem ehemaligen Schirmsort Unterowisheim das Jus Appellationum seu supremarum provocationum hiebevor dergestalten privative hergebracht, daß in allen daselbst vorgefallenen Causis appellabilibus von dem Unterowisheimer Flecken-Gericht nirgends anderswohin, als an das Chur-Pfälzische Hofgericht nach Heidelberg, modo Mannheim, appellirt werden können, und daselbst in solchen Sachen, vermög der ältern Verträge nach denen gemeinen Kayserlichen Rechten, wofern das daselbst ab antiquo eingeführte Herzogliche Landrecht nicht ein anderes disponirt hat, gesprochen werden müssen; Und nun aber mittelst des zwischen dem Chur- und Herzoglich-Würtembergischen Haus zu Bretten sub dato 16. Sept. 1747. errichteten, und utrinque ratificirten Vergleichs obgedachter Ort Unterowisheim mit allen

(*) Ingleichem Ludwigsburg. s. Obergerichte.

hohen und niedern Juribus von Churpfalz dem Herzoglichen Haus plenarie abgetretten worden, so ist verordnet worden, daß der Ort **Unterköwisheim** in denenjenigen Caulis Appellationum, welche theils der Summe, theils ihrer übrigen Beschaffenheit nach zum Herzoglichen Hofgericht sich qualificiren, wie hiebevor an das Churpfälzische Hofgericht, also fürohin an das Herzoglich-Würtembergische Hofgericht und zwar absque intermedia Instantia (dergleichen sie bis daher auch nicht gehabt) immediate verwiesen, in denenjenigen Caulis Appellationum aber, welche ihrer Qualität nach an das Herzogliche Hofgericht noch nicht erwachsen mögen, wie nicht weniger in untergänglichen Sachen es nach der heitern Vorschrift des Herzoglichen Landrechts *P. I. t. 59. p. 173.* tractirt, und somithin die disseitige Unterthanen zu **Unterköwisheim** mit ihren Appellationen in erstbemelten leztern Caulis an das denenselben aus Landesfürstlicher Macht zu einem Obergericht verordnete Stuttgarter Stadtgericht verwiesen, und also, wofern in Zukunft solcherley an das Herzogliche Hofgericht sich qualificirende Caulæ Appellationum von dem Ort **Unterköwisheim** vorkommen, selbige in Gefolg dieser Verordnung behörig angenommen, und darinnen rechtlicher Ordnung nach zu Werck gegangen werden solle. *Rescr. Duc. d. 6. Jun. 1748.* s. Bescheid, gerichtliche. Beyurtheln. §. 1. 2. *Formalia App.* Gewälte. §. 16. Hofgerichts-Jurisdiction. Straffen. Untergang.

Appel-

Appellations-Acta.

§. 1.

Demnach zu Zeiten die Partheyen von den Stadt- Amt- und Gerichtschreibern mit langsamer Verfertigung der Acten aufgehalten werden, und aber männiglich in Rechten zu befördern, so wird verordnet, sobald der Appellant die Gerichts-Acta begehrt, daß die Amtleute und Gericht den Stadt- Amt- oder Gerichtschreibern gleich, nach Beschaffenheit der Appellations-Acten und ihrer übrigen Geschäften, **eine benannte Zeit**, die Acten darinnen unverhindert zu verfertigen, bestimmen und ansezen, auch ernstlich darob halten sollen, daß die Acta in solcher angesezten Zeit vollkommen und unmangelhaft gefertiget, und solcher Termin in die Appellations-Acta verzeichnet werden möge. Hofg. Ordn. p. 52. §. 1. Landr. p. 177. §. Demnach zu Zeiten 2c. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699. und 9. Aug. 1718.

§. 2.

Auf den Fall, wann dem Actuario in Ansehung der Abschriften, und besonders der Ausfertigung der Appellations-Acten von Gerichts wegen kein kurzer Termin dazu anberaumet werden könnte, solle bey dem ihme zu bestimmenden Termin jedesmalen **auf einen Tag** sechs *Folia* oder drey Bogen bey Straf einer kleinen Frevel, welche ohne alle Nachsicht anzusezen und einzuziehen, in die Berechnung genommen, mithin auf sechzig *Folia* oder dreysig Bögen ein zehentägiger Termin anberaumt, und demselben

dabey aufgegeben werden, daß auf dem Original-Producto sowohl der angesezte Termin, als auch der Tag der beschehenen Communication bemerckt, nichtweniger alles dieses in den unterthänigsten Proceß-Berichten an Seine Herzogliche Durchlaucht genau angezeigt, und in dem Eingang oder Beschluß der Appellations-Acten pflichtmäßig gemeldet werden solle: Ob und welcherley Strafen überhaupt währender Anhängigkeit des Processes angesezet worden? Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770.

§. 3.

Weilen am Hofgericht vielfältig und mit grossem Mißfallen in Acht genommen worden, daß in denen einkommenden Appellations-Actis nicht allwegen alle intereßirte Personen wider die klare Verordnung des Fürstlichen Landrechtes *P. I. tit. 62. fol. 177.* ausdrücklich vermeldt und benahmßt worden, also daß der Hofgerichts-Secretarius, wen er eigentlich citiren und vertagen lassen solle, aus solchen Actis nicht genugsam erlernen können, woraus erfolgt, daß manche Appellations-Sache sonderlich, wann selbige etwan einen Concursum Creditorum betroffen, zu unterschiedlichen malen, ehe und dann das Punctum legitimationis personarum seine Richtigkeit erlangt, und ehe man in der Hauptsache procediren können, vertagt werden müssen, wodurch dann nicht allein gnädigster Herrschaft, sondern auch denen Partheyen grosser Unkosten verursachet worden: Als wird zu künftiger Fürkommung solcher und anderer schädlichen

Con-

Consequentien und Inconvenientien ernstlich befohlen, daß in Betrachtung solche Mängel sonderlich auch von denen Untergerichten nicht wenig verursachet werden und herfliessen, dessentwegen vorderist alle Unterrichter, so oft eine Sache vor ihnen rechtshängig gemacht wird, und die Partheyen zum ersten vorkommen, entweder vor sich selbsten, oder durch ihre Stadt-Amt- und Gerichtschreiber von denselben alle Personen, so in der Sache als Consorten und Mit-Kriegsverwandte oder Miterben begriffen, und Interesse dabey haben, oder haben möchten, sie seyen gleich alle citirt und würcklich erschienen, oder nicht, in was Städten, Flecken, Dörfern, Weilern oder Höfen dieselbe, oder (da die Sache minderjährige und andere verpflegte Personen belangt) dero Vormünder gesessen, und in welches Amt selbiges Ort gehörig, umständ-pünctlich und mit allem Fleiß erkundigen, auch wo nöthig, gewiese Schemata und Stamm-Register durch die Partheyen verfertigen lassen, und also einige Klage oder Handlung ehender nicht, es habe dann vorderist die Legitimation ihre Richtigkeit erlangt, oder seye deswegen gebührende Caution geschehen, annehmen sollen. Hofg. Ordn. p. 53. §. 3.

§. 4.

Da auch in der Hauptsache beschlossen, und die Endurthel gefaßt, sollen die Partheyen nochmalen vor Eröfnung derselben um alle Interessenten und Consorten umständlich erfragt, auch, wo nöthig, das Protocollum oder die vornehm-

ste Haupt-Handlungen aufgeschlagen, und daraus die Interessirte gründlich erlernt, also keine Endurthel ohne vorgehende gewiese Nachricht, daß alle diejenige, so interessirt, zugegen seyen, und sich, wie recht, legitimirt haben, eröfnet werden. Hofg. Ordn. p. 54. §. 4.

§. 5.

Wann dann eine Parthey nachmals appellirt, wird denen Stadt- Amt- und Gerichtschreibern alles Ernstes gebotten, daß sie in Verfertigung der Gerichts-Acten allweg im Eingang derselben alle und jede bey ausgeübtem Proceß interessirte Personen saint und sonders mit allem Fleiß und Umständen, wie oben mit mehrerm vermeldt, ohnfehlbarlich einzeichnen und einrucken, oder in Unterlassung dessen nach Erkanntniß des Hofgerichts ohnnachläßig gestraft werden sollen. Hofg. Ordn. p. 54. §. 5. Landr. p. 177. §. Und wollen hieneben ꝛc. Gen. Rescr. d. 9. Aug. 1648.

§. 6.

Gleichergestalten sollen dieselbe nicht allein zu Anfang und Eingang der Gerichtlichen Acten, sondern auch in Vollführung derselben allweg das Jahr, Monat und Tag, wann die Partheyen erstlich fürkommen, und hernach, wie die Processe tractirt worden? wie die Handlungen auf einander gefolgt? ob sich eine Contumacia gezeigt? wie man solche bestraft, und welche Erkanntniß darauf erfolgt? unterschiedlich mercken, und den Appellations-Actis Pflichtmäsig einverleiben, damit bey dem Hofgericht wegen des allen-

lenfalls zuruckgebliebenen Strafanſazes das weitere verfügt werden könne. Hofg. Ord. p. 55. §. 6. Landr. p. 177. §. Gleichergeſtalt ſollen ꝛc. Gen. Reſcr. d. 4. Aug. 1770.

§. 7.

Und dieweil, dem Fürſtl. Hofgericht und Unterthanen Koſten und Mühe zu verhüten, nicht wenig daran gelegen, daß man wiſſen möge, welchermaſſen die Appellationes geſchehen, wann Apoſtoli und Gerichts-Acta begehrt oder nicht, ſo ſollen die Amtleute und Gericht fleißig Achtung haben, und in allweg die Fürſehung und Erinnerung thun, daß jederzeit dem Stadt- Amt- oder Gerichtſchreiber in Sachen, ſo appellirt, zu End derſelben einverleibt werde, wann und welchergeſtalt nicht allein appellirt, ſondern auch *Apoſtoli* und Gerichts-*Acta* erfordert worden: dann da ſolches unterlaſſen, und gnädigſte Herrſchaft neben dero Unterthanen darüber in Koſten geführt, ſolle derjenige Stadt- Amt- oder Gerichtſchreiber, ſo ſolche Acta ausgefertiget hat, gnädigſter Herrſchaft und dero Unterthanen ſolchen aufgeloffenen Koſten ohne Widerred abzulegen ſchuldig ſeyn und würcklich erſtatten. Hofg. Ordn. p. 51. ſq. §. 3. & 4.

§. 8.

Auch ſollen ſie den Tag und die Stund ausgeſprochener Urthel und darwider beſchehenen Appellation, item, welche Parthey alsbald in Fußſtapfen, oder auf genommenen Bedacht, auch, vor wem und welchergeſtalt appellirt,

oder

oder welcher Theil die Urthel acceptirt und dafür gedanckt, oder deren Bedacht genommen, den Acten fleißig und unterschiedlich inseriren. Landr. p. 178. §. Neben solchem ꝛc. Hofg. Ordn. p. 56. §. 10. 11.

§. 9.

Damit Hofrichter und Räthe, oder andere Obergerichte, dahin in solchen Sachen appellirt werden mag, Wissens haben, was zwischen denen Partheyen vor angefangener Rechtfertigung gehandelt, und an welchem Theil die Güte erwunden, und die Gebühr desto baß in Erkanntniß des aufgelauffenen Unkostens, auch Auflegung einer Geld- oder andern Strafe fürgenommen werden möge: So solle jederzeit solches alles denen Appellations-Actis ausdrücklich einverleibt, auch, wo kundbar muthwillig appellirt worden, jederzeit die Refutation angehängt werden. Landr. p. 59. §. Wann auch ꝛc. Gen. Rescr. d. 23. Jun. 1573. und 30. April 1645.

§. 10.

Damit auch die Acta desto füglicher zu allegiren, und benebens zu sehen und zu wissen, was für selbige zu fertigen, den Sachen gemäß bezahlt, sollen nicht allein die Acta und derselben geschriebene Blätter beeder Seiten ordentlich quottirt, und nach der Zahl, wie viel derselben beschrieben, sondern auch die Tax ohnfehlbar durch die Stadt-Amt- oder Gerichtschreiber auf die Acta verzeichnet werden. Hofg. Ordn. p. 56. §. 9.

§. 11.

§. 11.

Und weilen in inscriptione der Appellations-Actorum vielmalen der Appellat, wann er nemlich in der ersten Instanz Kläger gewesen, vor- und der Appellant, als gewesener Beklagter, nachgesezet wird, solches aber wider den ordinem processus, da der Appellant in der zweyten Instanz, ohne Consideration der ersten, auf gewiese Art Kläger, und der Appellat Beklagter sind, lauft, und in citando leichtlich Irrung machen kan, so solle hinfüro bey Ausfertigung der Appellations-Actorum der Appellant, als Kläger in der Appellations-Instanz ohne Unterschied vor- und der Appellat, als Beklagter nachgesezet werden. Gen. Rescr. d. 9. Aug. 1718.

§. 12.

Nichtweniger da bey Ausfertigung der Acten oder Extradirung der Original-Acten erster Instanz an statt der Appellations-Actorum sehr oft die Quottir- oder Paginirung derselben in una serie von einem Stück auf das andere unterbleibt, und entweder nur die Producta numerirt, oder jedes derselben besonders paginirt wird, dadurch aber denen patronis causarum in Extrahirung- und sofort bey dem Hofgericht in Allegirung der benöthigten Stellen grose und ganz unnöthige Mühe zuwächst, so sollen die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber hinfüro die ganze Acta zusammen stechen und einbinden lassen, sofort in einer serie durch numeriren und paginiren, oder da bey ihnen Mangel erscheinen sollte, Andung zu erwar-

ten

ten haben. Gen. Rescr. d. 9. Aug. 1718. und 6. Jun. 1741.

§. 13.

Die Stadt- und Amtschreiber sollen auch bey Ausfertigung der Appellations-Acten jedesmalen ein ordentliches *Directorium* beyfügen, oder, wofern sie in Zukunft solches noch einmal unterlassen, ohnfehlbar deßwegen zur Strafe gezogen werden. Gen. Rescr. d. 6. Jun. 1741. und 21. Jun. 1748.

§. 14.

Wiewolen auch in dem Fürstl. Landrechten und desselben Ersten Theil unterm tit. 6. vers. **von Tax der Stadt-Amt- oder Gerichtschreiber Belohnung** 2c. §. **doch sollen** 2c. geordnet, daß die Acta vorgehender Instanz dermassen mit Fleiß zu fertigen, daß jede Seite eines Blatts nicht weniger, dann 23. Linien und eine jede Linie nicht weniger, dann 12. Syllaben haben solle; so ist doch hierinnen grosse Fahrläsigkeit befunden worden, daß die Acta etwa auf gar klein Papier, auf ein Blatt nicht über 14. Linien und in einer Linie nicht über 8. oder 9. sondern auch wohl weniger Syllaben, darzu ganz unfleißig, uncorrect und mangelhaft geschrieben, auch uncollationirt den Partheyen zugestellt, und an das Hofgericht überantwortet worden; derowegen ernstlich befohlen wird, daß fürohin in Verfertigung der Actorum dißorts das Fürstl. Landrecht gehalten werden, und in allweg die Fürsehung geschehen solle, daß die Acta fleißig geschrieben, correct und

ohne

ohne Mangel an das Hofgericht kommen mögen. Hofg. Ordn. p. 55. §. 8.

§. 15.

Da bey denen Stadt- Amt- und Gerichtschreibern wahrgenommen worden, daß theils derselben die Acta nicht foliiren, oder defectuos, ja gar nur summarie und mit Auslassung der in judicio vorgekommenen- dem Hofgericht zu wissen höchstnöthigen Umstände ausfertigen, darüber dann, wollen anderst die Partheyen ohne weitern Unkosten von einander kommen, sie das Juramentum judiciale hinc inde de- und referiren müssen, oder auch, daß ihnen andere Abschriften zugestellet werden, als zur Hofgerichts-Expedition originaliter eingeschickt worden; ingleichem, daß sie auch die vor einigen bey der Urthel a qua gesessenen Richtern mündlich interponirte Appellation, und was sonsten hiebey von ihnen genau angemercket werden solle, den Actis nicht inseriren, ja gar dieselbe contra rei veritatem ausgefertiget zu haben, beschuldiget worden; von vielen auch die Acta so gar weitläufig, daß kaum 18. bis 19. Linien, geschweige die in der Hofgerichts-Ordnung und Landrecht vorgeschriebene Anzahl der 23. Linien und 12. Sylben beobachtet, zumalen öfters gar unleslich ausgefertiget werden; noch andere dieselbe nicht eingeheftet, sondern wie ein Kartenspiel oder Manual-Acta zum Hofgericht einschicken: So wird ernstlich befohlen, daß sie diese Defectus emendiren, und allen möglichsten Fleis vorkehren sollen, damit dergleichen

Fehler

Fehler sich ins künftige nicht mehr ereignen, sondern den wohlverfaßten Ordnungen bey zu befahren habender ernstlichen Andung und Straf nachgelebet werden möge. Hofg. Ord. p. 55. §. 7 & 8. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699. und 9. Aug. 1718.

§. 16.

Weilen auch die Acta etwa jungen Scribenten überlassen, und von denen Stadt- und Amtschreibern nicht revidirt worden, dadurch aber, sonderlich in puncto formalium, ob, vor wem und welchergestalten man appellirt, oft nicht geringer Streit vorgefallen, auch Versäumnis und Unkosten verursacht worden: als sollen die Stadt- und Amtschreiber denen Sachen selbsten auch nachsehen, und wo Acta an das Hofgericht zu fertigen, selbige mit Fleis durchgehen, damit man nicht, wann hierinnen Fahrläsigkeit und Saumsal erscheinen möchte, verursacht werde, ihnen die Erfezung des so wohl gnädigster Herrschaft, als auch denen Partheyen hierdurch aufgegangenen Kostens aufzulegen. Gen. Rescr. d. 18. Febr. 1632.

§. 17.

Wofern einer oder der andere, deme über die ernstliche Erinnerung und Verwarnung des rechtlichen Processes der Weg Rechtens auf seine Gefahr gestattet wird, noch nicht ruhig seyn, sondern ein solcher muthwilliger Litigant von der Urthel primæ Instantiæ an ein Ober- oder das Hofgericht appelliren wollte, sollen die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber, damit der Richter,

für

für welchen appellirt wird, Wissens habe, was zwischen den Partheyen vor angefangener Rechtfertigung gehandelt, und an welchem Theil die Güte erwunden, sich auch in Taxirung des Unkostens zu verhalten, solches alles den Appellations-Actis ausdrucklich inseriren. Landr. p. 59. §. Wann auch 2c.

§. 18.

Wann die Stadt- Amts- und Gerichtschreiber den Partheyen Innhalt des Fürstl. Landrechtens die Acten zu redimiren und zu lösen, einen Tag oder Termin bestimmen, sollen sie auch die Stund inseriren, und solches alles auf die Acten verzeichnen. Landr. p. 22. §. 16.

§. 19.

Und obwol im Ersten Theil des Fürstl. Landrechten unterm tit. 62. von Verfertigung der Gerichts-Acten p. 177. sq. ausdruckliche Maaß gegeben, welchergestalt die verfertigte Acta dem Appellanten zu verkündten, die Verkündigung, derselben Tag und Stund auf die Acta zu verzeichnen; So ist doch dessen ohngeachtet solches durchaus in gemein, sonderlich der Stund halber unterlassen, und dadurch das Hofgericht und die Partheyen verhindert und beschwert worden. Solchen und andern mehr Unrichtigkeiten nun fürzukommen, solle fürohin in gerichtlichen Sachen, so appellirt werden, nicht allein der Tag, sondern auch die Stund ergangener und ausgesprochener Urthel, fürgenommener und beschehener Appellation, welche Parthey alsbald im Fußstapfen,

oder nach gehabtem Bedacht, vor wem und welchergestalt appellirt, oder die Urthel- und von wem angenommen, dafür gedanckt, oder auch Bedacht genommen, nach ergangener Urthel in die Acta, und dann die Verkündigung auf die Acta unterschiedlich verzeichnet und beschrieben, widrigen Falls aber und wo die Acta gehörtermassen nicht verfertiget, sondern etwa daran Mangel erfunden, dadurch das Hofgericht verhindert, oder die Partheyen zu Kosten oder Schaden kommen, gleichwol die Acta den Partheyen zu gutem angenommen, und das Præsentatum darauf geschrieben, aber den Fehl oder Mangel zu wenden, den Stadt-Amt- oder Gerichtschreibern auf ihren Kosten von dem Hofgericht oder desselben Secretario zugeschicket werden, und darzu die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber den Partheyen den Kosten und Schaden, so daraus entstanden, ohne weitere Einrede abzulegen und zu erstatten schuldig seyn. Hofg. Ordn. p. 56. sq. §. 10. 11. & 12.

§. 20.

Da eine Parthey Armuth halber die Gerichts-Acta von dem Stadt- Amt- oder Gerichtschreiber zu lösen nicht vermöchte, und solches ihrem Amtmann wissend, soll derselbe mit dem Stadt-Amt- oder Gerichtschreiber verschaffen, daß die Acta der Parthey nichts destoweniger ordentlich und fleißig gefertiget und gefolgt werden, jedoch mit dem Anhang, da solche Parthey im Rechten obsigen, und damit so viel, daß sie den Stadt-Amt- oder Gerichtschreiber seines Lohns befriedi-

gen

gen möchte, erobern, oder sonsten zu besserem Vermögen kommen würde, daß sie alsdann dem Stadt- Amt- oder Gerichtschreiber seine verdiente und gebührliche Belohnung erlegen solle. Hofg. Ordn. p. 57. §. 14. & p. 17. §. 17.

§. 21.

Nachdeme Sr. Herzoglichen Durchlaucht von Dero Herzoglichen Hofgericht in Unterthänigkeit hinterbracht worden, was massen in denjenigen Fällen, wo mehrere appelliren, als welches vornemlich bey Gant-Urtheln zu geschehen pflegt, nur von Einem Appellanten die Appellations-Acten ausgelößt und eingelegt worden, gleichwolen aber hernach die übrige Appellanten der Meinung seyn wollen, daß selbige Einlegung ihnen zu statten komme: Welches dann schon mehrmalen verursacht habe, daß contra formalia Appellationis deßhalben excipirt, auch entweder puncto formalium erst Beweiß erkannt, oder gar eine Non-Devolutoria ausgesprochen werden müssen: Als haben Sich Se. Herzoglichen Durchlaucht hiedurch veranlaßt gesehen, allen Dero Beamten, Gerichten und Unterthanen über die dißfalls in dem Herzoglichen Landrecht und Hofgerichts-Ordnung schon enthaltene Verordnungen die Erleuterung und Interpretation dahin gnädigst zu ertheilen und bekannt machen zu lassen, wasmassen es mit der vorgeschriebenen Auslösung und Einlegung der Actorum primæ Instantiæ keineswegs die Absicht alleinig dahin habe, damit dem judici ad quem die Acta primæ Instantiæ zur Einsicht

kommen, sondern daß vielmehr, insbesondere zu Beschleunigung des Ausgangs der Appellationen der Termin von zwanzig Tagen a die denunciationis eben sowol, als der Termin von zehen Tagen zu legitimer Interponirung der Appellation pro fatali Appellationis gesezt worden, damit von jedem derer Appellanten, ob er seines Orts die interponirte Appellation zu prosequiren, oder der Urthel statt zu thun gedencke, durch solches Factum sowol der Auslösung, als auch Einlegung der Acten sub termino præclusivo die Declaration an Tag gegeben werde. Und gleichwie dahero die von Einem Appellanten beschehende Auslösung und Einlegung gedachter Actorum primæ Instantiæ des andern Appellanten intra fatale & tempus legitimum zu declariren habenden animum nicht anzeigen kan: Also wird ferners verordnet, daß bey mehrern Personen, welche wider eine Urthel appellirt haben, gleichwie ein jeder derselben die Appellation intra fatale decendii zu interponiren gehabt, also auch ein jeder von diesen Appellanten durch sein eigenes und besonderes Factum das Fatale in Auslösung und Einlegung der Actorum primæ Instantiæ zu beobachten haben solle, und zwar unter der ausdrückentlich bemerckend und determinirenden Folge, daß in Ansehung allderjenigen Appellanten, welcher nicht intra fatale der zwanzig Tage die Auslösung und Einlegung der Acten durch sein eigenes Factum beobachtet, die Appellation vor desert erkannt werden solle.

Damit aber gleichwolen dieses nicht dahin verstanden

standen werden möge, als ob zu solchem Ende vor jeden Appellanten einerley Acten mehrfältig ausgefertiget werden sollten, wodurch sowol der Lauf der Appellation nur verzögert, als auch die Partheyen in mehrere Proceßkosten gesezet würden: So gehet die weitere gnädigste Erläuterung dahin, daß es genug, wann nur intra fatale oftgedachter zwanzig Tagen die Auslösung und Einlegung der Acten einfach von Einem derer Appellanten würcklich geschiehet, demenechst aber binnen ersterwehntem Fatali von jedem derer übrigen Appellanten entweder demjenigen, so sothane Einlegung vornimmt, eine Special-Vollmacht, ein solches auch in seinem Namen zu thun, erweißlich gegeben, oder auch selbsten bey der Hofgerichts-Expedition mündlich oder schriftlich declariret wird, daß die von einem andern Appellanten schon beschehene Einlegung zugleich aufgenommen werden möchte, als ob solche von ihme selbst geschehen wäre. Allermassen dann diese Erläuterung und Verordnung in dem oben vorausgesezten Fall bey mehrern Appellanten dergestalten pro norma & regula universali gesezet worden, daß keine andere Entschuldigung und Ausnahm darwider solle attendiret werden, als alleinig diese in sofern, wann ein oder der andere von solchen mehrern Appellanten entweder als litis consors in sensu Juridico mit demjenigen, so das Fatale der Einlegung der Acten beobachtet, oder sich dahin qualificiren könnte, daß ihme nach sonstiger rechtlicher Ordnung annoch die Communio oder respective adhæsio Appellationis,

wann er gleich die Appellation gar nicht Anfangs interponiret hätte, bevor wäre und zu statten käme. Es sollen auch die Beamte sorgfältig Obsicht tragen, daß bey sich ergebenden Fällen insonderheit durch die Stadt- und Amtschreiber die Partheyen dessen erinnert und belehret werden. Gen. Rescr. d. 25. April 1760.

§. 22.

Wann formalia Appellationis gerecht gefunden, so sollen alsdann materialia an die Hand genommen und Acta voriger Instanz offentlich, unterschiedlich und verständlich, bevorab an den Orten, da etwas an der Sache gelegen, als sonderlich Klag, Antwort, Documenten, Zeugen-Aussag, Urtheil, von welcher in specie appellirt, wie auch auf der Partheyen Begehren zu Zeiten die in erster Instanz eingebrachte Schriften nach Beschaffenheit der Sachen und Umständ, so weit es für nöthig erfunden wird, verlesen werden. Hofg. Ordn. p. 70. §. 1.

§. 23.

Nachdeme man aber bey Fürstlichem Hofgericht wahrnehmen müssen, daß bey Verlesung der Acten in einer Appellations-Sache puncto agnitionis & alimentationis partus adulterini einige Passus, welche garstige und obscöne *Expressiones* in sich enthalten, ad petitum der Advocatorum publice verlesen worden, solches aber sowol zu Despect des Fürstlichen Hofgerichts, als zum offenbaren Aergerniß der Umstehenden gereicht: Als sind samtliche Hofgerichts-Advocaten erinnert wor-

worden, fürohin bey dergleichen Imprägnations-Processen, wann die Acta verlesen werden, von Verlesung dergleichen Obscœnorum zu abstrahiren, und dieselbe nur quoad paginas oder folia Actorum remissive zu allegiren. Hofg. *Decr.* d. 29. Aug. 1721. §. *Fatalia.* Gant-Processe. §. 7. Hofgerichts-*Secretarius.* §. 11.

Appellationis Communio.

§. 1.

Nachdem sich etwa begibt, daß die Parthey, so gleichwol nicht appellirt hat, dannoch die Appellation mit den Appellanten gemein haben, und ihre Gravamina und Beschwerden auch deduciren und fürbringen will, darüber dann die Partheyen vor Hofrichter und Räthen zu streiten kommen, hierinnen soll es nachfolgender Gestalt gehalten werden.

Wann die eine Parthey nach ergangener Urthel mit ausgedruckten Worten appellirt, aber die andere Parthey dazu still geschwiegen, der Urthel halb sich nicht bedanckt, dieselbe weder mit Worten, noch Wercken ausdruckentlich, noch stillschweigend nicht angenommen, noch angenommen zu haben leichtlich geachtet werden mag, so soll derselben Parthey ohnbenommen seyn, daß sie die Appellation mit dem Appellanten gemein haben möge, doch daß solche Parthey die Acta voriger Instanz zu fertigen und zu lösen, auch das Einleggeld, und so was ferner nach gethaner Appellation darauf gegangen, zum halben Theil, ehe und dann sie gehört, zu bezahlen schuldig, und

also die Appellation und Acta gemein seyn sollen; und dasselbe mit dem Anhang, daß, wann die Urthel unterschiedliche und abgesonderte Articul und Capitula in sich hielte, und der Appellant allein von etlichen derselben in specie appellirt, und die übrige acceptirt und angenommen hätte, der Appellat aber dazu still geschwiegen, und sich, was seine Meinung hierüber seye, innerhalb gebührender Zeit der zehen Tage gar nicht erklärt, alsdann, wann folgends er, Appellant, die Appellation mit dem Appellanten gemein will haben, so soll sich dieselbe weiter nicht, dann auf diese Capitula, davon der Appellant unterschiedlich appellirt, erstrecken, die übrige aber pro re judicata gehalten werden. Hofg. Ord. pag. 69. §. 1. 2.

§. 2.

Wofern aber des Appellanten Gegentheil von den übrigen Capituln (allen, oder deren etlichen) auch appelliren würde, mag in solchem Fall jede Parthey auch in jedes Gegentheils appellirten Capitul die Appellation gemein haben. *Ib.* §. 3.

§. 3.

Da auch der eine Theil formlich appellirt, und zu rechter Zeit die Gerichts-Acten begehrt, der andere Theil aber, ob er gleichwol auch appellirt, doch unformlich, oder die Acten nicht begehrt hätte, mag dieser nichts desto weniger die Appellation mit seinem Gegentheil gemein haben. *Ib.* §. 4. f. *Contumacia.* §. 2.

Appellations-Klage.

§. 1.

Wann die Acta voriger Instanz abgelesen, solle der Appellant die Appellations-Klage oder Beschwerden, damit er vermeint durch ergangene Urthel beschwert zu seyn, verständlich, ordentlich und mit guter Bescheidenheit fürbringen, die Nichtigkeit, so eine vorhanden, zumal mit der Unbilligkeit der Urthel aus wahrhaften und rechtmäsigen Ursachen widerfechten, mit Begehren, selbige Urthel als nichtig oder unbillig erkennt, und Innhalt seiner Bitte geurtelt zu werden. Wo auch die Beschwerden und Gründe des Appellanten hievor in erster Instanz eingebracht und in Acten begriffen, mag er sich mit kurzen Worten darauf referiren und beziehen. Und da die Nullität der Urthel aus den Acten nicht bescheint werden kan, soll der Appellant die Appellations-Klage allein auf die Iniquität und Unbilligkeit derselben richten. Landr. p. 188. §. Nach Verlesung der Acten ꝛc. und §. sq. Hofg. Ord. p. 71. §. 3. 4. & 5.

§. 2.

Die Advocaten sollen ihre Gravamina mit jedesmaligem Absaz und ohne unnöthige und weitläuffe Connectirung derselben deutlich vortragen. Hofg. *Decr.* d. 16. Sept. 1724. §. *Attentata* §. 4. 6. Beweis §. 1. 2.

Appellations-Scheda.

§. 1.

Da bey denen Stadt-Amt- und Gerichtschreibern wahrgenommen worden, daß sie oder ihre Scribenten die Partheyen mehrfältig mit unformlicher Verfassung der Appellations-Zettel entweder gar um ihre Appellation bringen, oder wenigstens wegen abhörend eydlicher Kundschaft in vergebliche Kosten sezen, so werden dieselbe erinnert, dergleichen Mängel zu emendiren. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699. und 9. Aug. 1718.

§. 2.

Und da auch einige Actuarii die Appellations-Zettel, wann vor ihnen und zwey erbarn Männern appellirt wird, manchmalen sehr unförmlich, und nicht, wie es die Ordnung erfordert, auszufertigen, und in dieselbe hinein zu sezen pflegen, daß vor dem Actuario in Gegenwart oder Beysein zweyer Männer appellirt worden, so daß hierüber zum öftern Streit entstehet, ob in solchem Fall die Anwesende nur als Zeugen oder Urkunds-Personen zugegen gewesen, und denen Appellanten weitern Beweis mit Unkosten zu führen auferlegt, oder ihnen nach Gestalt der Sachen ihr Appellations-Recht gar abgestrickt wird: Als sollen sie, die Stadtschreiber, dahin angewiesen werden, daß sie, wo vor ihnen und zwey bey der Urthel gesessenen Richtern oder zwey erbaren Männern appellirt werde, in die Schedam Appellationis deutlich hinein sezen, wie

daß vor ihnen und denen zu benahmsenden zwey Personen auf Art und Weise, wie geschehen, seye appelliret worden. Gen. Rescr. d. 6. Jun. 1741.

Appellations-Summa.

§. 1.

In Sachen, so sich auf fünfzig Gulden den Gulden zu sechzig Kreuzer gerechnet, oder darüber belauffen, soll gleich an das Hofgericht appellirt werden. Landr. p. 173. §. Aber in Sachen 2c.

§. 2.

Da aber in obgesezter Summe der Appellationen zwischen den Partheyen Stritt fürfielen, ob die Hauptsache selbiger Summe gleich und Appellabilis seye, soll dem Appellanten auf nachfolgendes Angeloben an Gerichts-Stab an Eydesstatt seine Appellation zugelassen werden. Landr. p. 174. §. Endlich da 2c. und: also mag auch 2c. Hofg. Ordn. p. 35. sq.

Verspruch.

Ihr sollet an Gerichts-Stab an Eydesstatt angeloben, daß ihr lieber fünfzig Gulden von dem euren verlieren, oder dieselbe nicht nehmen, dann von dieser eurer fürgenommenen Appellation abstehen wolltet.

Also mag auch mut. mut. ein Anwald, so er dessen bevollmächtiget, diesen Verspruch im Namen seines Principals erstatten. Landr. p. 174. §. Endlich da 2c. und: also mag auch 2c. Hofg. Ordn. p. 35. sq.

§. 3.

§. 3.

Nachdeme Serenissimo von dem Fürstl. Hofgericht unterthänigst vorgetragen worden, welchergestalten in Sachen, welche *bona immobilia*, Grund und Boden angegangen, bey demselben zu zerschiedenenmalen auf die Summam appellabilem der fünfzig Gulden nicht reflectirt, sondern, wann gleich der Werth des litigiosen liegenden Guts sich dahin nicht erstrecket, von selbigem nichts destoweniger die Appellationes vornehmlich der Ursachen angenommen und darinn gesprochen worden, weilen in der Hofgerichts-Ordnung P. II. t. 11. §. in verbis:

„Ausgenommen Sachen, so Grund-Boden-Urbar- und Lehen- und sonst ohnablösige Zinß ꝛc. belangen, die sollen am Hofgericht angenommen werden.„

solches also disponirt zu seyn scheine, und dieses hierauf in eine Praxin und Observanz bey ermeltem Dicasterio erwachsen, obschon hierwider vornehmlich die Verordnung Fürstlichen Landrechtens P. I. t. 59. §. aber von Sachen ꝛc. im Weeg stehen wolle, mithin dasselbe zu Conciliirung dieser beyden Passagen um eine Interpretationem authenticam gebetten: Als haben Serenissimus solche dahin gegeben, und schon gedachte beyde einander entgegen zu seyn scheinende passus resp. solchergestalt conciliirt und erläutert, daß künftighin und a dato dieser gnädigsten General-Verordnung an bey denen an dem Hofgericht ratione immobilium ergehenden Appellationen nicht auf

den Fundum, sondern vielmehr auf die in dem Landrecht und der Hofgerichts-Ordnung pro Summa appellabili constituirte und determinirte fünfzig Gulden gesehen, mithin bey *rebus immobilibus*, wann deren Pretium nicht auf fünfzig Gulden zu stehen komme, die Appellationes daselbst nicht mehr gestattet oder angenommen werden sollen, es wäre dann, daß der eine oder der andere davor litigirende Theil ein besonders gestalten Sachen nach wahrscheinliches *pretium affectionis* zu dem strittigen Gut tragen, und ratione pretii zugleich einiger Zweiffel obwalten sollte, als in welchem Fall Serenissimus gleichwolen geschehen lassen wollen, daß derselbe coram judice a quo, welcher hingegen die Umstände der Sachen dabey jederzeit wohl erwägen solle, das juramentum in litem affectionis deßhalben abschwören, und hierauf seine interponirte Appellation bey dem Hofgericht rechtlicher Ordnung gemäß prosequiren möge. Gen. Rescr. d. 12. Mart. 1740. s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 6. 9. 10. *Nullitates*. §. 6.

Arbitramenta.

Da die gütliche Unterhandlung bey den Partheyen nicht statt haben wollte, solle von denen dazu verordneten Beysizern die Sache dahin gerichtet werden, daß beede Partheyen Hofrichter und Räthen heimstellen, daß dieselbe in der Güte der Billigkeit gemäß lediglich oder mit Geding und gewieser Maaß, wie dieselbe von den Partheyen einander bewilligt, ein Ausspruch thun,

und

und den Partheyen von einander helfen mögen. Hofg. Ordn. p. 112. §. 3.

Verspruch der Partheyen, deren Sache nach gütlicher Unterhandlung durch des Hofgerichts Ausspruch entschieden worden.

Nachdem ihr beede Partheyen durch beschehene gütliche Unterhandlung dahin gekommen, daß ihr eure Sache, darinn in der Güte zu sprechen und euch zu entscheiden, hinter das Fürstliche Hofgericht gesezt, sollet ihr an Gerichts-Stab angeloben, daß ihr bey dem, so durch Hofrichter und Beysizer in der Güte entschieden und gesprochen wird, unweigerlich bleiben und demselben geleben wollet; darauf euch dann der gütliche Entscheid eröfnet werden solle. Hofg. Ordn. p. 42.

Articuli defensionales.

§. 1.

Wann die Parthey, wider welche art. probatoriales übergeben worden, dagegen *defensionales* fürbringen wollte, soll dasselbe mit und neben den Interrogatoriis, oder in selbiger Zeit geschehen, und derselben halber wie bey probatorialibus resp. gehandelt werden. Hofg. Ordn. p. 83. §. 7.

§. 2.

Wiewol an etlichen Gerichten zugelassen, daß der Theil, so defensionales übergibt, dieselbe auch in Fragstück verwenden, und darauf des

Ge-

Gegentheils Zeugen vor desselben Beweiß Articul verhören lassen möge, und dagegen seinem Widersacher seine Probatorios auch in Interrogatoria zu verwandeln und vor den Defensionalibus des Beklagten Zeugen fürzuhalten gestattet wird, so wird doch solches an dem Hof- und andern Ober- und Untergerichten zuzulassen und zu geschehen, aus sondern Ursachen verbotten. Hofg. Ordn. p. 83. §. 8. f. *Articuli positionales.* §. 11. 13. *Art. prob.* §. 2. 4. *Rotuli exam. test.* §. 6. 12. 13.

Articuli positionales.

§. 1.

Wann weitere Beweisung bewilligt oder erkennt wird, so soll zu der Parthey, die beweisen will, Gefallen stehen, daß sie *Positional*-Articul medio juramento, mittelst Eyds Ponentium, oder ohne denselben fürbringen möge. Hofg. Ordn. p. 77. §. 1.

§. 2.

Mit solchen Positional-Articuln soll die Parthey zuvor gefaßt seyn, und dieselbe gleich alsbald, oder da solches aus erheblichen Ursachen, so anzuzeigen, nicht seyn möchte, doch auf das längst innerhalb vierzehen Tagen nach vollendetem Hofgericht ohnfehlbar bey des Hofgerichts Straf in Schriften doppelt übergeben und dem Hofgerichts-Secretario zuschicken. *Ib.* §. 2.

§. 3.

Alsdann soll der Hofgerichts-Secretarius das

Præ-

Præsentatum darauf verzeichnen, und dieselbe dem Gegentheil auf des Ponenten Kosten unverzüglich zukommen lassen. *Ib.* §. 3.

§. 4.

Der Gegentheil soll auf alle und jede Positional-Articul, so nicht juris, und darauf man zu antworten schuldig, mittelst Eyds Respondentium, oder ohne denselben, nachdem nemlich die Positiones übergeben worden, salvo jure impertinentium &c. durch die Worte: Glaube wahr, oder nicht wahr seyn, ohn alle Vorwort und Anhang erbar, aufrichtig und gewissenhaft antworten. *Ib.* §. 4.

§. 5.

Da ein Articul *multiplex.* und mehr dann einerley Ding oder Sache in sich begrieffe, soll derselbe von dem Respondenten distinguirt, und dabey eigentlich angezeigt werden, wo, wie weit und welchergestallt er den Articul wahr oder nicht wahr geglaubt haben wolle, und darauf das Juramentum ponentium und respondentium von beeden Theilen (wann sie einander solche Juramenta nachgehends nicht gutwillig remittiren) erstattet, oder gegen der Parthey, die sich dessen verweigern wollte, vermög gemeiner Rechten gehandelt werden. *Ib.* §. 5.

§. 6.

Die Partheyen, so Positiones und Articul bey dem Eyd übergeben, sollen zu GOtt schwören, und zwar

Die

Die Principal-Partheyen:

Daß die Positiones und Articul, die ihr in dieser Sache übergeben, so viel derselben euer eigene Geschicht oder Handlung belangen, wahr, so viel aber von fremder und anderer Geschicht oder Handlung gesezt, daß ihr dieselbe wahr und beweißlich seyen, glaubet.

Die Anwäld in ihr selbst und ihrer Principalen Seel:

Daß die Positiones und Articul, die von euch in eurer Principalen Nahmen in dieser Sache übergeben werden, so viel derselben eurer Principalen Geschicht oder Handlung belangen, wahr, so viel aber von fremder und anderer Geschicht oder Handlung gesezt, daß ihr dieselbe wahr und beweißlich seyen, glaubet.

§. 7.

Die Partheyen, so bey dem Eyd auf eingekommene Positiones und Articul antworten, sollen schwören, und zwar

Die Principal-Partheyen:

Ihr sollet einen Eyd zu GOtt schwören, daß ihr auf die wider euch in dieser Sache eingekommene Articul und derselben jeden insonderheit, darauf man im Rechten zu antworten schuldig, die Wahrheit bekennt und noch bekennen, und durch die Worte: Glaube wahr oder nicht seyn, geantwortet habt und noch geantwortet haben wollet, alle Gefährd ausgeschlossen.

Die Anwälde:

Ihr sollet in euer selbst und eures Principals Seele schwören, daß ihr auf die wider euren Principal in dieser Sache eingekommene ꝛc. wie in nechst vorgehendem der Principal-Parthey Eyd vermeldet. Hofg. Ord. p. 38. sq.

§. 8.

Die *Responsiones* und Antworten solle der Respondens innerhalb drey Wochen von der Zeit zugekommener Positional-Articul zu rechnen, dem Secretario und derselbe dem Ponenten auf des Respondenten Kosten fürderlich überschicken. Hofg. Ord. p. 78. §. 6.

§. 9.

Darauf solle der Ponens die Responsiones, so ihme dienlich, doch auch in Schriften acceptiren und annehmen, oder aber wider die Responsiones, so der Ordnung und den Rechten ungemäß, unterschiedliche und erhebliche Exceptiones fürbringen, und damit in puncto Responsionum beschlossen seyn; Alsdann sollen beede Partheyen in das nechstfolgend Hofgericht wieder vertagt werden, auch darüber, ob die Responsiones genugsam oder nicht, und ob der Respondens über etliche und welche Articul anderst oder weiter, dann geschehen, zu antworten schuldig, Bescheid ergehen, und im Fall dieser Ordnung nicht gelebt, alsdann die Straf bey dem Hofrichter und Räthen nach Gelegenheit aufzulegen stehen. *Ib.* §. 7.

§. 10.

§. 10.

So nun dem Respondenten weiter oder anderst, dann zuvor, zu respondiren auferlegt, solle ihm keine längere Dilation, als auf acht oder vierzehen Tag zugelassen, auch er zugleich verwarnt werden, wofern auf angesezten Termin der acht oder vierzehen Tagen von ihm seine weitere Responsiones nicht eingebracht würden, daß alsdann die Articul, so wider ihn gestellt, in contumaciam für gerichtlich bekannt angenommen seyn sollen. Hofg. Ordn. p. 79. §. 8.

§. 11.

Was dißorts von Positional-Articul und derselben Responsionibus geordnet, das soll auch von *Defensionalibus*, da einige übergeben, und derselben Responsionibus dergestalt verstanden werden, daß die Defensionales mit und neben den Responsionibus ad Positionales einkommen, länger nicht verzogen, oder hernach nicht mehr ohne erhebliche Ursachen angenommen, und also beeder Theil Articul, Positionales und Defensionales, und derselben Responsiones resp. zugleich fürgebracht und ausgeführet werden sollen. Hofg. Ordn. p. 79. §. 9. 10.

§. 12.

Da der Hofrichter und Beysizer nach Gestalt der Sachen dafür halten, daß eine Parthey, derselben Advocat oder Procurator auf eingekommene Articul gefährlich, zweifelhaftig, nicht genugsam, oder in was Weg anderst, dann sich

gebührt, geantwortet, sollen sie zu Erlernung der Wahrheit, da man im geringsten anstehen möchte, ihnen eusserst lassen angelegen seyn, die Partheyen selbst in Abwesen ihres Advocaten oder Procuratoris für sich zu fordern, und auf die Articul mit allen Umständen nach Nothdurft zu erfragen, da dann auf der Partheyen Personas, Gebärden, Wort und Reden, sonderlich ob dieselbe beständig oder wanckelmüthig, fleißig Achtung zu geben. Hofg. Ord. p. 80. §. 11.

§. 13.

Welche Positionales oder Defensionales endlich verneint oder nicht wahr geglaubt, dieselbe mag pars producens, der Appellant oder Appellat, ob er kan und will, durch Zeugen oder in andere Weg zu beweisen fürnehmen. Hofg. Ord. p. 80. §. 12. s. *Art. probatoriales* §. 2.

Articuli probatoriales.

§. 1.

Wann der Commissarius und auf den Fall auch der Adjunctus ordentlich bestimmt und verordnet, solle die Parthey, so Zeugen stellen will, ihre Articulos *probatoriales*, Beweis-Articul, gleich alsbalden, oder da solches aus genugsamen Ursachen, so fürzubringen, nicht seyn möchte, doch auf das längste innerhalb vierzehen Tagen nach vollendetem Hofgericht ohnfehlbar, wo nicht ein anderer Terminus probatorius angesezt, oder Dilatio erlangt, in Schriften übergeben, und dem Hofgerichts-Secretario zuschicken. Hofg. Ord. p. 81. §. 4.

§. 2.

§. 2.

Gleichergestalt, wann eine Parthey der *Positional*- oder *Defensional*-Articul und *Responsionum* darauf sich gebrauchen wollte, darunter aber etliche verneint oder nicht wahr geglaubt werden, und also durch Zeugen zu erweisen sind, solle dieselbe Parthey die verneinte oder nicht wahr geglaubte Articulos in probatoriales verwandeln, und selbige gleich nach erlangten rechtlichen Responsionibus, oder längst innerhalb vierzehen Tagen hernach, wo nicht gleichfalls ein anderer Terminus probatorialis bestimmt, in Schriften dem Hofgerichts-Secretario übersenden. Hofg. Ord. p. 82. §. 5.

§. 3.

Wann ein oder beede Theil erhebliche und relevirende *Exceptiones* wider die Beweis-Articul übergeben, solle mit der Zeugen-Verhör, wo nicht summum in mora periculum, inzwischen inngehalten, und die Partheyen, auf vorgehende Erinnerung durch den Commissarium, beynechst folgendem Hofgericht wieder vertagt, alsdann von Hofrichter und Beysizern, ob die Articuli pertinentes und relevantes, Bescheid ertheilt, und da bey den Partheyen mit Auffezung der Articul oder Einbringung der Exceptionum Gefahr und muthwillige Verzögerung der Sachen verspürt würde, dieselbe wohl empfindlich gestraft werden. Hofg. Ord. p. 83. §. 9.

§. 4.

Weilen aus unterschiedlichen Examinibus und

Zeugen-Verhören zu ersehen gewesen, daß mehrmalen von den Advocaten bey Abfassung ihrer Probatorial- und respective Defensional-Articul, besonders aber über selbige begriffenen Interrogatoriis allerhand unnothwendiges eingebracht, auch die Zeugen durch dergleichen impertinente Fragstücke, so wider das wohl ausgekündete Landrecht und Ordnungen expresse lauffen, neben überflüßiger Vorstellung des Verlusts ihrer Seelen Seeligkeit nur irr gemacht werden, so sollen sich dieselbe fürohin dergleichen Weitläufigkeiten gänzlich enthalten, und die benöthigte Beweis- und Defensional-Articul, besonders aber die darüber abfassende Fragstücke dergestalt einrichten, daß alle Weitläufigkeit verhütet, und den litigirenden Partheyen nicht so grosser ohnerschwinglicher Unkosten zugefüget werden möge. Hofg. *Decr.* d. 24. Sept. 1664. §. *Rotuli examinis testium.* §. 6. Zeugen-Verhören. §. 12. 13. Zeugen-Verhör-*Commissarii.* §. 4. 5. 6. 8.

Attentata.

§. 1.

So die Appellation alsbald nach ergangener Urthel, oder auf zuvor gehabten Bedacht geschehen, was dann vom Appellanten oder dem vorigen Richter über beschehene Appellation oder innerhalb der zehen Tagen, in welchen appellirt werden mag, in der Sache fürgenommen, das soll für *Attentata* und Neuerung gehalten, und auf Anruffen und Beweisung des beschwerten

schwerten Theils, auch seines Gegentheils gethane Einrede vor aller fernern Handlung revocirt, abgeschaft, und die Sache in ihren vorigen Stand wieder gebracht und gesezt werden. Hofg. Ord. p. 49. §. 9. Landr. p. 196. §. die Attentaten ꝛc.

§. 2.

Und derowegen, wo einige Parthey in anhangender oder währender Appellation Neuerung fürnähme, mag derjenige, wider welchen solche Neuerung fürgenommen wird, vor dem Hofgericht, dahin appellirt worden, selbige Attentirung oder Neuerung in Gegenwart seines Gegentheils, dem dazu gebührlich zu verkünden, fürbringen, darauf sein Gegentheil auf ermelten Tag seine Einred oder Antwort geben, und auf Begehren oder Anruffen des, wider den solche Neuerungen fürgenommen und geübt, in attentirter Sache schleunig mit Einstellung der Hauptsache fürgegangen, und selbige, wie sich gebührt, zuvorderst erörtert werden solle. *Ib.* §. Und derowegen ꝛc.

§. 3.

Wo dann durch Bekanntnis des, so des Attentirens halber beklagt, oder aber durch Beweisung sich sonsten genugsam befände, daß in anhangender und währender Appellation Neuerung beschehen, sollen solche Attentata oder Neuerungen alsbald durch Urthel aufgehaben, und der, wider den die Attentirung fürgenommen, in seinen vorigen Stand mit Bekehrung Kostens und Schadens gesezt, und folgends erst zu der Hauptsache der Appellation wiederum geschritten, dieselbe

ſelbe auch, wie ſich gebührt, ausgeführt und erörtert werden. Landr. p. 197. §. Wo dann ꝛc.

§. 4.

Wo aber die Attentata nicht kundbar, oder in continenti zu erweiſen, noch von der Hauptſache füglich ſeparirt werden könnten, ſo mag der Appellant dieſelbe zumal mit- und neben der Appellations-Klage fürbringen, daß ſie mit einander gehen, und keine durch die andere verhindert oder aufgehalten werde. *Ib.* §. Wo aber ꝛc. Hofg. Ord. p. 73. §. 9.

§. 5.

Da aber einer vor ſonſt zwey Männern, oder einem Notario und Zeugen appellirt, ſoll der Appellant ſeine fürgenommene Appellation innerhalb zehen Tagen, von geſchehener Appellation an zu rechnen, dem Amtmann des Gerichts, oder dem ſizenden Gericht, oder auch nur Zweyen des Gerichts, inſinuiren und anzeigen, dann da ſolches nicht geſchehen, ſoll gleichwol die Appellation fürgehen, aber ſo darüber von dem Appellanten, oder auf deſſelben Anſuchen dem vorigen Richter Neuerung fürgenommen, daſſelbe nicht für Attentata geachtet, noch der Appellant darüber gehört, ſondern zu Erörterung der Hauptſache eingeſtellt und behalten werden. Hofg. Ord. p. 50. §. 11.

§. 6.

Wofern auch der Appellat, oder auf deſſelben Anhalten der Richter voriger Inſtanz, wie ſich etwa begibt, ohnangeſehen geſchehener Appellation,

lation, in der Sache etwas attentirt und Neuerungen fürgenommen, so mag der Appellant gleich nach Justificirung der Formalium vor der Appellations-Klage dasselbe, wo es kundbar, oder in continenti zu erweisen, fürbringen, und die Attentata abzuschaffen, oder was deshalben recht zu erkennen bitten; massen dann hierinnen procedirt werden solle, wie mit mehrerm in dem Fürstlichen Landrecht P. I. t. 72. Verordnung geschehen. Hofg. Ordn. p. 73. §. 8.

§. 7.

Da Serenissimo von dem Hofgericht unter anderm hinterbracht worden, daß nicht wenige der Beamten die Appellanten mit sehr präjudicirlichen Attentatis beschwehren, so sind dieselbe angewiesen worden, den wohlverfaßten Ordnungen bey zu befahren habender ernstlicher Andung und Strafe nachzugeleben. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699.

Augenschein.

§. 1.

Nachdeme sich in vielen Sachen, sonderlich aber in servitutibus urbanorum vel rusticorum prædiorum zuträgt, daß der Augenschein und etwan auch Zeugen darauf oder darüber zu verhören, von einer oder beeden Partheyen begehrt wird, wofern dann der Augenschein oder auch Zeugen den Sachen dienlich, solle den Partheyen ihr Begehr zugelassen oder erkennt werden. Hofg. Ordn. p. 92. §. 1. & 2.

§. 2.

Zu dem Augenschein sollen alsbald von dem Hofgericht drey aus den Beysizern, einer vom Adel, ein Gelehrter und einer von der Landschaft, so der Sache am nechsten gesessen, neben dem *Secretario* verordnet und benennt werden. Hofg. Ordn. p. 92. §. 3.

§. 3.

Die Partheyen, so Zeugen des Augenscheins halber verhören lassen wollen, sollen dasselbe auf Articul und Frag-Stücke thun lassen; doch daß solches, sobald der Augenschein begehrt, angezeigt, auch deshalben Commißion gebetten und erkennt werde. Hofg. Ordn. p. 92. §. 4. & 5.

§. 4.

Wann die Zeugen beeydigt, sollen sie in Beyseyn des Gegentheils auf den Augenschein geführt, die Strittigkeit ihnen von dem Producenten angezeigt, der Gegentheil, ob er will, auf das kürzeste auch gehört, und folgends sie, Zeugen, darüber absonderlich examinirt, auch sonst insgemein, was von der Zeugen Production, Verhör und Einreden wider dieselbe in der Hofgerichts-Ordnung statuirt und verordnet, hierinn ebenmäsig observirt werden. *Ib.* §. 6. Landr. p. 157. §. Und so des Augenscheins halber ꝛc.

§. 5.

So keine Zeugen zu verhören, sondern allein der Augenschein durch die verordnete einzunehmen, soll derselbe fürderlich auf gelegene Zeit also fürgenommen

nommen werden, daß die Sache alsbald in dem nächsten Hofgericht darauf, dieweil die Sache noch in frischer Gedächtnuß, wieder vertagt werden möge. Hofg. Ordn. p. 92. §. 7.

§. 6.

Die verordnete Beysizer zum Augenschein sollen auf die Zeit und Mahlstatt, deren sie sich mit einander verglichen, erscheinen, den Augenschein nach Nothdurft besichtigen, die Partheyen, so auch dazu zu beschreiben, wo vonnöthen, darüber, so viel der Sache dienlich, hören, und hernach am Hofgericht, wann die Sache wieder fürkommt, ordentliche Relation und Anzeige, wie sie die Sache befunden, thun helfen, oder, wo sie können, die Partheyen auf dem Augenschein in der Güte, damit fernerer Kosten, Mühe und Umtrieb verhütet werde, vergleichen. *Ib.* §. 8.

§. 7.

Der Augenschein soll auf der begehrenden Parthey Kosten eingenommen, jedoch derselbe hernach in Gerichtskosten, so derselbe erkennt, gerechnet werden; Wann aber *ex officio* der Augenschein eingenommen wird, geschiehet solches auf beeder Partheyen Kosten. Landr. p. 158. §. Was den ꝛc. Hofg. Ordn. p. 93. §. 9.

§. 8.

Beweisung durch augenscheinliche Besichtigung sollen und mögen auch nach Beschluß der Sachen, wo solches vor gethanem Beschluß begehrt, oder auch, so es die Nothdurft erfordert, aus

Richter-

Richterlichem Amt zugelassen und eingenommen werden, dazu doch dem Gegentheil jederzeit auch zu verkünden. Landr. p. 157. §. Beweisung ꝛc.

§. 9.

Weilen theils Beamte die Unterthanen nicht genugsam angehört, und wo irgends durch eydliche Zeugen oder auch durch geflissentlich einziehende Augenschein der Grund und eigentliche Beschaffenheit der Sache gar leichtlich und ohne so sonderlichen Kosten explicirt werden könnte, sie ein solches unterlassen, mithin, wann nachgehends die Sache an das Hofgericht kommt, zu weit grösserem Unkosten durch solch ihre Negligenz Ursach und Anlaß geben, so werden dieselbe zu Beobachtung der Ordnung bey zu befahren habender ernstlicher Andung und Strafe angewiesen. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699. und 9. Aug. 1718. s. Beweiß. §. 2. Hofgerichts-*Adv.* §. 23.

Beamte.

s. Augenschein. §. 9. Bescheide. *Citationes.* §. 6. 7. 8. 9. 10. *Dilationes.* §. 7. 11. *Facta.* §. 2. Gewälte. §. 6. Hofgerichts-Bott. §. 2. 3. *Manual-Acta.* Urtheln. §. 22.

Bescheid, amtliche.

Da theils Beamte die amtliche Bescheide den gerichtlichen gleich geachtet, und als wann dieselbe in rem judicatam erwachsen könnten, so doch ganz wider alle Rechte lauft, und nach verflossenen zehen Tagen keine Provocation an das

Gericht

Gericht gestattet, ist ihnen solches verwiesen worden. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699.

Bescheid, gerichtliche.

Weilen einige Beamte gar die Partheyen, daß sie auch von gerichtlichen Bescheiden nicht appelliren wollen, an leiblichen Eydesstatt angeloben lassen, oder, wann sie appellirt, ihrer Appellation ganz und gar nicht deferiren wollen, sondern sie in den Thurn gesteckt, oder auch mit ansezenden schweren Geld-Straffen, biß sie der Urthel werden statt gethan haben, oder wenigstens durch sich, oder jemanden von den Richtern mit ewiger Ungunst ihres vorgesezten Amtmanns, wann sie von seinem Spruch zu appelliren sich gelüsten lassen werden, höchstbeschwerlich bedrohet, so ist ihnen solches ernstlich und bey Straffe inhibirt worden. Gen. Reser. d. 1. Nov. 1699.

Beschluß.

§. *Replicæ.*

Beweiß.

§. 1.

Da der Appellant oder Appellat samt oder sonders ihnen zu fernerer Ausführung und Sieg der Sachen weitere Beweisung, dann zuvor fürgekommen, vonnöthen achten, und sich derselben nicht begeben wollen, soll dasselbe von dem Appellanten, wo möglich, alsbald in seiner Appellations-Klage und Gravaminibus und dem Appellaten in der Litis-Contestation, oder doch endlich

lich in der Replic und Duplic resp. also noch vor dem Beschluß mit kurzen Worten angezeigt und begehrt werden. Hofg. Ordn. p. 76. §. 1.

§. 2.

Nachdem sich dann auch etwa begibt, daß von dem Appellanten oder Appellaten vor Ablesung der Actorum weitere Beweisung, sonderlich aber etwa der Augenschein begehrt wird, wofern dann dem Hofgericht vor geleisteter weitern Beweisung die Acta abzuhören nicht vonnöthen, soll solches zu Gewinnung der Zeit vor Verlesung der Actorum fürgebracht werden, und des Appellanten Advocat die Acta an statt der Appellations-Klage, der Appellat aber selbige an statt der Litis Contestation für verlesen anzunehmen, und weitere Beweisung zu begehren schuldig seyn. *Ib.* §. 2.

§. 3.

Wofern dann die Gegen-Parthey nichts erhebliches wider die begehrte Beweisung fürzubringen hat, soll dieselbe zugelassen oder erkennt werden. *Ib.* §. 3.

§. 4.

Da aber die Gegen-Parthey wider die begehrte Beweisung, daß dieselbe- und warum nicht zuzulassen, was erhebliches fürzubringen hätte, soll sie darüber, doch auf das kürzeste, gehört, und die Sache, ob die begehrte Beweisung zuzulassen oder nicht? auf geschehenen Hintersaz durch das Hofgericht, wie sich gebührt, entschieden, und nicht einem jedweden die Beweisung auf seine Gefahr,

fahr, sonderlich, da dieselbe nicht relevirt, erkannt werden. *lb.* §. 4.

§. 5.

Schriftliche Beweisung, als Brief und Siegel, Saalbücher, Register, Handschriften oder andere schriftliche Urkund mag jederzeit zuvor, und ehe dann die Sache beschlossen, oder darnach anderst nicht, dann da die Parthey bey ihrem Eyd erhalten mag, daß ihro solche schriftliche Urkund zuvor unbewußt gewesen, sondern sie derselben erst in Erfahrung gekommen, eingebracht werden. Hofg. Ordn. p. 90. §. 1.

§. 6.

Nachdem aber die schriftliche Beweisungen, wie im Ersten Theil des Landrechts tit. 34. item tit. 48. zu sehen, nicht einerley, und darwider allerhand *Exceptiones* und Einreden fürgebracht werden mögen, als:

Daß dieselbe einen offentlichen Mangel oder falsch haben;

Item, daß die Sachen anderst gehandelt, dann darinn begriffen;

Item, daß die Brief radirt, geschaben, die Sigillen zerbrochen, oder sonst argwöhnisch, oder daß die eingekommene Brief den Herzoglichen Sazungen, desgleichen des Herzogthums Lands-Ordnungen und Rechten, oder auch sonsten den gemeinen geschriebenen Rechten zuwider, oder daß sie in andere Wege durch Gefahr, Betrug oder Hinterführung aufgerichtet und zuwegen gebracht, oder auch mit Verschweigung der Wahrheit und

Für-

Fürgebung der Unwahrheit, oder sonsten verdächtiger Weise ausgebracht oder erlangt worden seyen: So soll die Parthey, so Documenta und schriftliche Beweisungen fürbringt, darneben auch alsbald, wofür solche Documenta zu halten, anzeigen, und an Gegentheil begehren, daß er die fürgebrachte briefliche Urkund in originali an Schrift und Sigel, Unterschrift oder Handzeichen recognoscire oder diffitire, welches auch der Gegentheil alsbald oder auf gehabten kurzen Bedacht zu thun schuldig seyn solle. Hofg. Ordn. p. 90. §. 2. Landr. p. 154. §. Wider die Instrumenten 2c.

§. 7.

Wofern die fürgebrachte Documenta, inmassen dieselbe eingegeben, vom Gegentheil nicht recognoscirt, soll dem Producenten, ob er kan und will, dieselbe zu beweisen, zugelassen werden. Hofg. Ordn. p. 91. §. 3.

§. 8.

Neben den Original-Brieffen und Urkunden sollen auch allwegen Copiæ davon eingelegt, durch einen Beysizer des Hofgerichts neben dem Secretario collationirt und subscribirt, bey den Actis behalten, und die Originalia der Parthey wieder zugestellt werden. Hofg. Ordn. p. 91. §. 4. s. *Dilationes.*

Beysizer.

s. Hofgerichts-*Assessores.*

Bey-Urtheln.

§. 1.

Wiewohl sonsten in gemeinen geschriebenen Rechten versehen, daß in Fällen, da von Bey-Urtheln appellirt werden mag, solches anderst nicht, dann schriftlich, und mit Vermeldung der Ursachen, warum einer seines vermeinens beschwert, beschehen solle: So wird jedoch, da solches den Unterthanen etwas beschwerlich fallen möchte, darzu bisanher in dem Herzogthum anderst herkommen, zugelassen, von solchen Bey-Urtheln mündlich oder schriftlich zu appelliren, und die Ursachen ihrer Beschwerungen gleich anfangs zu vermelden, oder aber beym Ober-Richter hernach allererst, wie sich gebührt, darzuthun und auszuführen. Landr. p. 191. §. Wiewol sonst ꝛc.

§. 2.

Die Bey- oder Vor-Urtheln aber, davon appellirt werden mag, müssen also beschaffen seyn, daß dadurch jemand eine solche Beschwerung zugefügt werde, welche in der hauptsächlichen End-Urthel und durch Mittel von derselben fürgenommener Appellation nicht wiederum aufgehaben werden möge; oder daß die Bey-Urthel sich in ihrer Wirckung einer End-Urthel vergleiche, als da keine fernere Urthel vom Unterrichter zu erwarten wäre ꝛc. In welchem Fall auch eine solche Interlocutorie oder Bey-Urthel nicht nur aus den Acten voriger Instanz, sondern auch durch neues Fürbringen justificirt werden mag, da sonsten

sten die andere Bey-Urtheln allein aus denen hievor eingekommenen Gerichts-Acten und durch keine neue Beweisung zu justificiren. *Ib.* §. Die Bey- oder Vor-Urtheln aber 2c.

§. 3.

Und wann sich befindet, daß in voriger Instanz wohl geurthelt, und übel davon appellirt, soll alsdann die Sache wieder an vorigen Richter gewiesen; wo aber zu erkennen, daß übel geurthelt, und wohl davon appellirt, soll solche Sache nicht mehr zurück gewiesen, sondern am Ober- oder Hofgericht behalten und erörtert werden. *Ib.* §. Und wann sich befindt 2c. s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 5. 6. Urtheln. §. 1. 3. Verabschiedung. §. 4.

Cammer-Gut.

s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 8.

Cautio rati.

§. 1.

Verspruch derer, so ihre Verwandte am Hofgericht vertretten wollen.

Ihr sollet an Gerichtsstab an Eydes statt angeloben, daß ihr an eures Verwandten N. N. statt das Recht erstehen und vertretten, sonderlich

lich aber demjenigen, so in dieser Sache zu recht erkennt, jedoch dem Beneficio Revisionis hiedurch nichts benommen, nachkommen, und dasselbe zu geschehen verschaffen wollet. Hofg. Ord. p. 34. sq.

§. 2.

Wann ein Verwandter sich erbietig macht, de rato zu caviren, ist nicht nöthig, diesen vorgesezten Verspruch vor- und abzulesen, sondern allein eo in casu, wo einer vollen Gewalt auf sich nimmt. *Ib.* p. 35. f. *Legitimationes.* §. 4. 5.

Cautio ad proximam.

Verspruch.

Ihr sollet an Gerichtsstab angeloben, daß ihr zu nechstem Rechtstag genugsamen Gewalt für euch selber und alle, so die Sache belangt, cum ratificatione und Genehmhabung vorgeübter Handlung fürbringen, oder solches zu geschehen verschaffen wollet. Hofg. Ord. p. 35. f. *Legitimationes.* §. 4. 5.

Chirurgi.

f. *Inspectiones.*

Citationes.

§. 1.

Die Citationen sollen hinfüro entweder von zwey Fürstlichen Oberräthen, oder unter währendem Hofgericht von dem Hofrichter und einem *Assessore*, oder auch zweyen andern

Assessoribus unterschrieben werden. Hofg. Ord. p. 61. §. 3.

§. 2.

Die Partheyen, so am Hofgericht zu schaffen haben, und dißseitiger Jurisdiction unterworfen sind, sollen durch die Amtleute oder Untervögt jeden Amts, immassen denselben von Serenissimi wegen deshalb Befehl zukommt, an dem Hofgericht gewislich zu erscheinen, mündlich unter Augen, oder schriftlich zu Haus zu rechter Zeit fürbescheiden und gemahnet werden. *Ib.* §. 1.

§. 3.

Da aber ausländische Partheyen zu vertagen, sollen derselben nechste Obrigkeit oder Amtleute in Serenissimi Namen ersucht werden, daß dieselbe ihre Unterthanen oder Amtsangehörige vor dem Hofgericht auf N. Tag gegen N. zu erscheinen, in Schriften bescheiden und weisen wollen. *Ib.* §. 2.

§. 4.

Die Partheyen sollen zu Winters-Zeiten zu sieben- und Sommers-Zeit zu sechs Uhr Vormittag vor dem Hofgericht zu erscheinen vertagt werden. *Ib.* p. 60. §. 4.

§. 5.

Nachmittag sollen sie, wie sie jederzeit bescheiden, vor dem Hofgericht wieder erscheinen. *Ib.* §. 5.

§. 6.

Die Partheyen sollen dermassen vertagt, und

des-

deshalber den Amtleuten jeden Orts geschrieben werden, daß sie bey dem Hofgericht zu erscheinen, oder, da die Sachen etwa in der Güte hingelegt, liti renunciirt, und die Sache deserirt, oder der Proceß sonsten seine Endschaft erreichen und gefallen seyn würde, die Amtleute dasselbe dem Secretario zu berichten, geraume Zeit haben, damit an derselben statt andere vertagt werden mögen, welches die Amtleute bey Vermeidung Fürstlicher Ungnad und Erlegung einer kleinen Frevel Straf zu thun schuldig seyn sollen. Hofg. Ordn. p. 7. §. 7. Gen. Resc. d. 23. Jun. 1573. 1. Nov. 1699. und 9. Aug. 1718.

§. 7.

Da man aus denen eingekommenen Berichten verschiedene mal befunden, daß an schleuniger Erörterung derer bey dem Hofgericht anhangenden Appellations- und Rechts-Sachen unter anderm dieses nicht wenige Hinderung verursacht, daß die bishero abgegangene Citationen von denen Amtleuten nicht, wie sich gebührt, exequirt, sondern jeweilen allein denen Stadtknechten, selbige denen Partheyen zu notificiren, zugestellt, jeweilen auch durch Marckt-Bottschaften in die Amtsflecken geschickt, oder allein unter die Thore, selbige gelegenheitlich fortzuschicken, verschaft, dadurch aber solche Citationes mehrfältig nicht insinuiret, und dannenhero so wohl gnädigster Herrschaft, als denen gehorsamen Partheyen Unkosten zugezogen worden, auch vergebliche Mühe, Arbeit und Versaumnis aufgewendet werden

müssen: Als wird den Beamten aufgegeben, die an sie abgehende Citationes selbst zu exequiren, und da a) die Partheyen in der Amtsstadt gesessen, selbige für sich zu erfordern, den Befehl und Citation ihnen verständlich vorzulesen, und von denselben zu erkundigen, ob allein diejenige, so in der Citation begriffen, interessirt, oder ob sich nicht etwa Aenderungs-Fälle begeben, daß Wittwen und Wayfen ins Recht kommen, oder wer in lite? sofort selbigen nach befindenden Dingen aufzuerlegen, die Gewälte, Tutoria und Curatoria in den Stadtschreibereyen mit Fleis verfertigen zu lassen, und die interessirte Personen specifice zu benahmsen. Da aber b) die Partheyen in den Amtsflecken gesessen, sollen sie dieselbe entweder ebenmäsig für sich bescheiden, und nach obiger Manuduction gegen ihnen verfahren, oder den Schulthcissen solche Citationen durch gewiese Botten auf der Partheyen Kosten überschaffen, und sie dabey erinnern, selbige gebührend zu vertagen, und da Weiber, Wittiben und Minderjährige interessirt, solche mit Fleis zu benachrichtigen, daß sie mit genugsamer Vollmacht, Tutoriis und Curatoriis sich einstellen sollen. Gen. Rescr. d. 18. Febr. 1632.

§. 8.

Die Amtleute an jedem Ort des Fürstenthums sollen ihren Amts-angehörigen Partheyen, so an das Hofgericht zu vertagen, die Tagzettel förderlich zukommen lassen, und, wie solches von ihnen verricht worden, auch wem, durch wen,

zu

zu welcher Zeit sie solche Tagzettel und Citationes insinuiren, und was jede citirte Person sich darüber vernehmen lassen, insonderheit und fürnehmlich, was die *Citationes peremtorias* anbelangt, dasselbe alsbald bey unausbleiblicher Strafe dem Hofgerichts-Secretario, wo möglich, bey dem Hofgerichts-Botten, oder doch auf das eheste hernach, damit man dessen bey dem Hofgericht auf den in denen Citationen angesezten Tag gewiese und glaubwürdige Nachricht haben möge, in Schriften berichten. *Ib.* p. 11. §. 3.

§. 9.

Nicht weniger sollen die Amtleute bey Vermeidung Fürstlicher Ungnade und Straf die citirte Partheyen jedesmal alles Ernsts erinnern, daß sie bey befahrender unausbleiblicher Strafe den ausgegangenen und insinuirten Citationen gemäß sich bezeugen, und da sie selbst in Person nicht erscheinen könnten noch wollten, oder sonsten von Rechts wegen dazu nicht anzuhalten seyn möchten, auf solchen Fall genugsame vollständige Gewält durch die Stadt- Amt- oder Gerichtschreiber ausfertigen lassen (*), und am Hofgericht vorbringen sollen, damit also dasselbe durch ermangelnde Legitimationes nicht ferners, wie bishero continuirlich beschehen, aufgehalten, die Partheyen an schleunigem Rechten nicht verhindert, und gnädigster Herrschaft nicht so vielfältig vergebliche Unkosten gemacht werden möchten. *Ib.* p. 12. §. 5.

(*) s. Gewälte. §. 20.

§. 10.

Es solle ihnen auch bey Ankündung der Citation jedesmalen ernstlich anbefohlen werden, daß sie sich bey Zeiten um ihre Advocaten umsehen, und nicht erst bey ihrer insgemein gar späten Ankunft nach Tübingen selbige bestellen, oder, wann sie alsdann keinen Advocaten wegen Kürze der Zeit mehr bekommen könnten, solche Entschuldigung von ihnen nicht angenommen, sondern sie nichts desto weniger beedes in die gewohnliche Strafe der zehen Gulden, als auch ihrem Gegentheil in desselben Tags Kosten condemnirt werden sollen. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699. 9. Aug. 1718. und 6. Jun. 1741.

§. 11.

Sonsten solle das Landrecht P. I. t. 11. p. 63. oder was daselbst nicht versehen, die gemeine Rechten gehalten werden. Hofg. Ordn. p. 61. §. 4. s. Hofgerichts-Bott.

Citationes peremtoriæ.

s. *Citationes.* §. 8. *Contumacia.* §. 4. *Terminus peremtorius.*

Commissarii. Commissiones.

s. Hofgerichts-Advocaten. §. 23. Zeugen-Verhör-*Commissarii.* §. 4.

Compaß-Brief.

s. Zeugen-Verhör. §. 2. 3. 4. 5.

Com-

Compromiſſa.

§. *Arbitramenta.*

Compulſoriales.

Wann ſich begäbe, daß die Partheyen die Gerichts-Acten von den Unterrichtern oder derſelben Gerichtſchreibern zu rechter Zeit nicht bekommen möchten, oder ſonſt ihnen dieſelbe unvollkommen oder mangelhaft mitgetheilt, und ſich deſſen vor dem Ober- oder Hofgericht beſchweren, deswegen auch um Zwangs-Brief an dieſelbe Unterrichter oder deren Gerichtſchreiber anſuchen würden, ſollen ſolche Zwang-Brief ihnen erkennt und mitgetheilt, auch da wegen angeregten Verzugs oder Unvollkommenheit der Acten Unkoſten aufgewendet, derſelbe von dem, ſo hieran ſchuldig, wieder eingezogen werden. Landr. p. 195. t. 71.

Concluſa.

Nachdeme zu Beförderung der Hofgerichtlichen Expeditionen und lauffenden Sachen, welche nach jedesmals geendigtem Hofgericht bey dem Fürſtlichen Regierungsrath tractirt und beſorgt zu werden pflegen, bey ermeldtem Collegio man zu wiſſen nöthig hat, was für *Concluſa*, ſowohl judicialia als extrajudicialia, bey dem Fürſtlichen Hofgericht jedesmals ausgefallen und ergangen: als iſt gnädigſt verordnet worden, daß in Zukunft, ſobald ein Hofgericht vorbey, erſtgedachte Concluſa, ſowohl judicialia als extrajudicialia, zum Fürſtlichen Regierungsrath com-

municirt und abgegeben werden ſollen, um ſich darnach reguliren, und in Conformität derſelben in Hofgerichtlichen Sachen die weitere Reſolutiones abfaſſen zu können. *Reſcr. Duc.* d. 21. Oct. 1739.

Concluſio.

ſ. *Dilationes.* §. 6. *Replicæ.* Verabſchiedung. §. 9.

Concluſions-Schriften.

ſ. *Dilationes.* §. 6.

Conſortes litis.

ſ. Appellations-*Acta.* §. 3. 4. 5. 7. 21.

Contumacia.

§. 1.

Wann der Appellant auf den angeſezten Rechtstag nicht erſcheint, und keine redliche Entſchuldigung von ſeinetwegen eingebracht, ſoll er auf des gehorſamen Appellaten Beklagen contumax und ungehorſam erkennt, darzu auf Anſuchen des Appellaten ein anderer Rechtstag zu Vollführung der Appellation *peremtorie* und endlich angeſezt, auch beeden Theilen zu Haus unter Augen, oder in Schriften, verkündt, und derſelben Verkündigung neben anderm ausdruckentlich einverleibt werden: da er, der Appellant, auf ſolchen Tag abermalen weder ſelbſt, noch durch ſeinen vollmächtigen Anwald, wie ſich gebührt, erſcheinen, ſondern ungehorſam ausbleiben würde, daß alsdann auf ſeines Gegentheils

ge-

gehorsamlich Erscheinen und Anruffen die Appellation für desert gehalten, und er daneben in die Expensen fällig erkennt werden solle. Landr. p. 181. §. Wann der Appellant ꝛc. Hofg. Ordn. p. 99. §. 1.

§. 2.

So dann der Appellant auch auf den andern gesezten Rechtstag allerdings ungehorsamlich ausbliebe, soll auf des erscheinenden Appellaten Anruffen von den Ober- oder Hofrichtern die Appellation, wie vermeldt, für *desert*, und dazu der Appellant dem Appellaten in selbiges und hievorigen Gerichtstags aufgeloffenen Kosten und verursachten Schaden fällig erkennt werden; Es wäre dann, daß der Appellat selber in der Appellation und Hauptsache fürzufahren begehren würde, soll er (fürnemlich, so er zuvor sich erklärt, solche Appellation gemein zu haben, oder sonst deshalb erhebliche Ursachen fürbrächte) hierinnen gehört, und alsdann, wie sich im Recht gebührt, weiter procedirt und erkennt werden, was recht seyn wird. Landr. *l. c.* §. Sodann ꝛc.

§. 3.

Wo aber der Appellant auf den andern angesezten Tag erschiene, und seines ersten Ausbleibens rechtmäsige Ursach fürbrächte, oder dem Appellaten Kosten und Schaden seines ersten Ausbleibens ablegte, soll er auf sein Begehren in Vollführung der Appellation gehört, und wie sich gebührt, in selbiger zu procediren zugelassen werden; wo er aber seines Ausbleibens nicht genugsame

Ursach

Ursach fürzubringen hätte, und der Ungehorsam etwas groß, soll zu der Ober- und Hofrichter Erkanntnis stehen, ihme von Amts wegen nach Gestalt und Gelegenheit der Personen und Sachen auch fernere Geld-Strafe aufzulegen. **Landr.** p. 182. §. **Wo aber** ꝛc.

§. 4.

So aber der Appellat auf den ersten Tag ohne ehehafte Entschuldigung und Ursachen ausblieb, und der Appellant gehorsam erschiene, soll auf sein, des Appellanten, Begehren der Appellat auch als contumax und ungehorsam dem Appellanten in Kosten und Schaden, selbigen Gerichtstag aufgeloffen, fällig erkennt, und dann ein anderer Rechtstag *peremtorie* angesezt, auch beeden Theilen hievor gesezter massen zu Haus und unter Augen oder in Schriften dazu verkündt werden. **Landr.** *l. c.* §. **So aber** ꝛc.

§. 5.

Wo auch weiter auf den andern angesezten Rechtstag der Appellat ungehorsamlich und ohne rechtmäsige Ursachen ausbliebe, und der Appellant gehorsamlich erschiene, mit Begehren, in der Appellations-Sache fürzugehen, soll er auf solch sein Begehren gehört, und in der Appellations-Sache mit Justificirung der Formalien und sonst in der Hauptsache, wie sich nach Ordnung Rechtens gebührt, als ob der Appellat zugegen wäre, in contumaciam procedirt und fürgegangen werden. **Landr. p. 183. §. Wo auch** ꝛc.

§. 6.

§. 6.

Es solle aber die **ungehorsame** Parthey am Hofgericht nicht allein ihrem Gegentheil, sondern auch Serenissimo selbigen Tags solcher Sachen halber auflauffenden Kosten nach Richterlicher Mäßigung abzulegen schuldig seyn. **Hofg. Ordn.** p. 99. §. 2.

§. 7.

Se. Herzogliche Durchlaucht verordnen auch, daß sowohl auf die von dem gehorsamen Theil machende Anklage des gegnerischen Ungehorsams mit Erkennung der geordneten Straffen und Zuscheidung der Unkosten fürgegangen, als auch *ex officio* (indeme einem jeglichen Richter den per Contumaciam geeusserten Contemtum jederzeit zu anden obligt) der Straf-Ansaz gemacht, und hierunter keine Gefälligkeit und Nachsicht gebraucht, auch in denen quartaliter an Se. Herzogliche Durchlaucht immediate zu erstatten habenden Proceß-Berichten genaue und pflichtmäsige Anzeige gethan werden solle, wie die Processe tractirt worden, wie die Handlungen auf einander gefolgt, ob sich eine Contumacia gezeigt, wie man solche bestraft, und welche Erkanntnis darauf erfolgt seye. **Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770.**

§. 8.

Gleiche pflichtmäsige Anzeige solle auch von dem Actuario den ausfertigenden Appellations-Acten einverleibt werden, damit bey dem Hofgericht wegen des allenfalls zurück gebliebenen Straf-Ansazes das weitere verfügt werden könne. *Ib.*

§. 9.

§. 9.

Gleichwie aber die Caulæ *excuſationis* a mora vel contumacia und die disfalſige Caſus viel zu mannigfaltig, als daß ſie durch eine Geſezgebung insgeſamt genau zum voraus determinirt werden könnten: alſo wird das Arbitrium dem Judici, der hierinn zu cognoſciren hat, überlaſſen. *Ib.*

§. 10.

Damit aber die Contumaces den Ernſt deſto eher verſpüren mögen, ſollen die einmal erkannte Straffen und Expenſæ vor Zulaſſung weiterer Handlung in principali ſogleich, und ohne beſonders die leztere bis zu Austrag der Hauptſache, wie mehrmalen contra intentionem Legislatoris geſchehen, auszuſezen, von den Partheyen executive eingetrieben werden. *Ib.*

§. 11.

Nicht weniger ſolle der Actuarius, um deſto ungehinderter in dem Contumacial-Proceß fürgehen zu können, noch vor der *Juridica* den Gerichts-Botten de facta inſinuatione Citationis, und was ſich dabey zugetragen, ad Protocollum vernehmen. *Ib.*

§. 12.

Uebrigens haben Se. Herzogliche Durchlaucht diejenige Strafe à zehen Gulden, welche bisher bey dem Hofgericht den Partheyen wegen ihres ungehorſamen Auſſenbleibens angeſezt worden, von jezo an, je nachdeme die Contumacia beſchaffen,

schaffen, auf zwanzig bis dreysig Reichsthaler erhöhet. *lb.* §. *App. Acta.* §. 6. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 5. Verabschiedung. §. 7.

Corpora.

§. *Dilationes.* §. 10.

Criminal-Kosten.

§. Gant-Processe. §. 4.

Curatoria.

§. Gewälte. §. 4. 5. 16.

Declaratoriæ.

Demnach sich nicht geziemt, bey dem Hofgericht *Declarationes sententiarum* mündlich zu begehren, sondern vor schicklicher gehalten worden, daß solches in einer einreichenden Supplica geschehe: Als sollen die Advocaten, wann ihre Clienten Declaratorias der ausgesprochenen Hofgerichts-Urtheln zu suchen vermeinen, solches schriftlich mit Exprimirung etwa habender Dubiorum verrichten, und darauf weitere Hofgerichtliche Verordnung erwarten. Hofg. *Decr.* d. 6. Jun. 1714.

Denunciatio.

Es sollen die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber, so bald die Acten gefertigt, solches gleich dem Appellanten verkünden, mit der Erinnerung, solche Acten innerhalb zwanzig Tagen bey dem Hof-

Hofgericht einzulegen; welches und auf welchen Tag und Stund den Appellanten solche Verkündigung und Erinnerung beschehen, sie, die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber, auf die Acten verzeichnen sollen. Hofg. Ordn. p. 57. §. 13. Landr. p. 179. §. Sodann ꝛc. s. Einleggeld. §. 2.

Dienstbarkeiten.

s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 11.

Dilationen.

§. 1.

Damit einem jeden recht und gleich ohne den mindesten Umtrieb wiederfahren, und dabey der richtige und schleunige Lauf ohnpartheyischer Justiz befördert, anfort die angebrachte Sachen ohne unnöthige Weitläufigkeit und Verzug vollführet werden möchten, haben Serenissimus die Hofgerichts-Ordnung dahin abgeändert, daß darinnen insonderheit in dem puncto probationum nach Masgab und Vorschrift des denen Ständen des Reichs und deren Judiciis ohnehin, so viel möglich, hierunter mit pro norma gesezten jüngern Reichs-Abschieds d. a. 1654. §. 50. mit Beybehaltung jedoch derer auf einen einfachen Termin in dem Herzogthum und Landen verordneter sechs Wochen die vierte Dilation gänzlich abgethan seyn, hingegen die zweyte nicht anderst, als cum caulæ cognitione vermittelst Anführung und hinlänglicher Darlegung triftiger Ursachen ertheilet, bey der dritten aber alle diejenige Solennitates juris observiret werden sollen, welche

che bey gedachter vierten vorgeschrieben worden, und bis dahero gebräuchlich gewesen. Gen. Rescr. d. 28. Maji 1727.

§. 2.

Die Solennität aber, so zu Erhaltung der vierten Dilation gehörig, ist dergestalt beschaffen, daß derjenig, so diese vierte Dilation begehrt, einen Eyd zu GOtt schwören solle, daß die fürgebrachte Ursachen zu begehrter vierter Dilation wahr seyen, und also er dieselbig von nöthen, auch er keinen gefährlichen oder muthwilligen Aufzug hierdurch suche. Landr. p. 146. §. Die Solennität aber ꝛc. Hofg. Ordn. p. 37.

§. 3.

Weilen Serenissimus zu vernehmen gehabt, daß die vor dem Ober-Appellations-Gericht anhängige Processe zum grösten Nachtheil und mehrmalig gänzlichen Ruin der Unterthanen aufgehalten, und öfters auf geraume Jahre hinaus gespielt, besonders aber die in den verabschiedeten Sachen anberaumte Termine fast gar nicht respectirt werden wollen: So ist verordnet worden, daß das unterm 28. Maji 1727. wegen der Probatorial-Termine erlassene General-Rescript auch auf alle andere zur Handlung Hofgerichtlich anberaumte Termine extendirt und verstanden, wohlfolglich die sonsten in denen Römischen und Landrechten gestattete vierte Dilation gänzlich abgestellt, hingegen die vorgeschriebene Solennitas legalis sogleich bey suchend dritter Dilation, den ersten in der Sentenz selbst bestimm-

ten Termin mit eingerechnet, beobachtet, und in dessen Entstehung die Causa prăcludirt werden solle. Gen. Rescr. d. 21. Oct. 1739.

§. 4.

Da einige Advocaten die bestimmte Termine zu mehrmalen ohne nachgesuchte Dilation gar verstreichen lassen: als sind dieselbe zu Beobachtung der Gebühr unter zu gewarten habend- bey Versaumung jeden Termins anzudictirend- und ohnnachläsig einzuziehenden zehen Gulden Straf alles Ernsts anerinnert worden. *Ib.*

§. 5.

Diejenige Parthie, welche hinfüro die annoch bevorstehende dritte- oder auch nur den zweyten Termin, ohne sich vor dessen Ablauf zu der Solennitate legali zu offeriren, verstreichen lassen, und innerhalb derselben mit gebührlicher Handlung nicht einkommen würde, solle ohne Unterscheid, ob vorher die gebührende Dilationen impetrirt worden oder nicht, also daß nicht so wohl auf die reiterationem termini, als vielmehr auf den Zeitverlauf allein zu sehen, ingleichem ohne Ruckficht, ob die Principal-Parthie selbst, oder deren Patronus causæ sich hierunter saumselig erfinden lassen, (welch leztern Falls Serenissimus der vernachtheilten Parthie wider den Sachwalter promteste Justiz administriren lassen, und in solcher Absicht die Hofgerichtliche Jurisdiction sogleich jedesmal dahin prorogirt haben wollen) folgender massen prăcludirt seyn, daß auf den Fall der Appellant seine Gravatorial-Klag

inner-

innerhalb erwehnten drey Fristen nicht einsenden, oder vor der dritten zu dem vorgeschriebenen Eyd sich nicht offeriren würde, dadurch die Appellation von selbsten gefallen, und von der Hofgerichtlichen Expedition sogleich als desert erklärt, auch die Urthel erster Instanz als eine res judicata ohne fernern Aufenthalt zur Execution gebracht werden solle. *Ib.*

§. 6.

In Sachen aber, so in erster Instanz an das Hofgericht remittirt sind, solle der Kläger in gleichmäsigem Saumnis-Fall der Remißion eo ipso verlustigt, und ihme, ehe und bevor er dem Gegentheil alle hiedurch verursachte Unkosten ersezt, kein weiteres Recht in causa angedeyen. *Ib.*

§. 7.

So viel hingegen die fernere schriftliche Handlungen, als Litis-Contestation, Replique, Duplique, Probations- und Conclusions-Schriften, oder wie die sonsten Nahmen haben möchten, anbelangt, so soll jede Parthie, welche die Termin auf obbedittene Weise fruchtlos verstreichen lassen, die binnen derselben competirte Handlung gänzlich verlohren haben, also, daß bey unterbliebener Litis-Contestation von der Hofgerichts-Expedition Lis sogleich pro negative contestata angenommen, der Appellant (oder in Remißions-Sachen der Kläger) gestalten Sachen nach entweder zu fernerer Handlung und allenfalsigen Beweis zugelassen, oder im Fall er nichts weiter einzubringen gedencken sollte, die

Sache auf das nechste Hofgericht vertagt, allda ohne ferners gestattend schrift = oder mündliche Handlung ex officio vor beschlossen angenommen, und allein aus des gehorsamen Theils eingekommenen Handlungen und respective denen Actis ersterer Instanz definitive abgeurtheilt, auf gleiche Art auch mit der Präclusion von den übrigen Säzen bey ein = oder anderm saumseligen Theil procedirt werden solle. *Ib.*

§. 8.

Damit auch bey erfolgendem Präjudiz in facto über den lapsum termini um so weniger Stritt entstehen möge, so sollen nicht allein die bey der Hofgerichts = Expedition einlangende Exhibita gewohnlicher massen richtig präsentirt, sondern auch ohngesaumt denen Staabs = Beamten der Gegen-Parthie zugeschickt, und von diesen das Datum der an die Parthie beschehenen Insinuation darauf gesezt werden. *Ib.*

§. 9.

Und obschon Serenissimus sich zu Dero Canzley = und Hofgerichts = Advocaten versehen, daß sie sich nach dieser so wohl gemeinten Verordnung in denen zu bedienen habenden Causis gebührend zu achten, von selbsten nicht ermangeln werden, so ist doch denen Staabs = Beamten in dem Land alles Ernstes aufgegeben worden, daß sie denen unter ihnen gesessenen = in Hofgerichtlichen Processen befangenen Unterthanen obvermeldte Verordnung bey jedesmaliger Insinuation derer gegnerischen Exhibitorum kund thun, und das auf den

Saum=

Saumnuß-Fall gesezte Präjudiz deutlich auslegen sollen, damit sie vor die richtige Beobachtung derer Termine selbst gebührende Obsorge tragen, und sich dadurch vor Schaden bewahren können. *Ib.*

§. 10.

Wo auch die Processe *Corpora* oder Minderjährige angiengen, denen gedencken zwar *Serenissimus* das *Beneficium restitutionis in integrum* nicht abzustricken, behalten Sich aber dabey bevor, gegen den Schuldhaften, welche die angesezte Termine verstreichen lassen, es seyen die Vorstehere, Pflegere oder Advocaten, nachdrückliche Andungen mittelst ansehnlicher- und nach Beschaffenheit der Umstände mit zehen bis zwanzig Reichsthaler Strafe und ohnnachläsigem Ersaz des dem Gegentheil darunter zugewachsenen Schadens vorzukehren. *Ib.*

§. 11.

Damit aber auch in den nidern Gerichten die Processe mehrers, als bißdato beschleuniget werden mögen, so solle nicht nur diese zu Abbrevirung der Processe angesehene Verordnung auch bey denen Ober-Appellations-Gerichten im Land, was davon applicable, beobachtet und ad effectum gebracht, sondern auch von den gesammten Unter-Gerichten, besonders den Staabs-Beamten und Stadtschreibern die Termine über die in Rechten und Fürstlichen Verordnungen vorgeschriebene Maaß keineswegs extendirt, noch einig sonstige Protraction der vor ihnen anhangenden Processe gestattet, widrigen Falls, und da

bey Fürstlicher Regierung oder Hof-Gericht dergleichen Aufzüglichkeiten erscheinen solten, die hierunter schuldhafft erfundene Personen mit empfindlicher Strafe angesehen werden. *Ib.*

§. 12.

Dieses- wie bey Hofgerichtlichen- also in gewieser Maaß eben so wol bey processibus primæ Instantiæ statt findende General-Rescript wird erneuert, und dessen Beobachtung auf das nachdrücklichste eingeschärfft. Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770.

Documenta.

Da man bey dem Hof-Gericht wahrgenommen, daß nach bereits vorgegangener Handlung und in währendem receßiren von den Advocaten ererst neue *Documenta* producirt und übergeben werden, welche doch der Referens in causa wenigstens ein oder andere Tag vor angehender Juridica, um sich darinn ersehen und in tractatione causæ behörig Reflexion darauf machen zu können, bey Handen haben sollte: So ist den Advocaten anbefohlen worden, daß, wo sie ein und andere- vorhin bey den Actis nicht befindliche Documenta und Briefschaften zu produciren haben, sie solche vor der Sachen Verhandlung dem Secretario Dicasterii übergeben sollen, um solche dem Referenti in causa in Zeiten zustellen zu können. Hofg. *Decr.* d. 3. Maji 1741. *Res. Spec.* d. 17. Jun. 1772. s. Beweiß §. 5-8.

Du-

Duplicæ.

§. *Replicæ.*

Einleg-Geld.

§. 1.

So der Appellant die Acta einlegt, und dem Hofgerichts-Secretario, oder desselben Substituto, oder in deren Abweesenheit einem andern Ober-Raths-Secretario, oder Registratori überantwortet, solle er damit auch alsbald, oder doch hernach, wann die Partheyen für das Hofgericht vertagt, ohnfehlbar das **Einleggeld**, benanntlich zwey **Gulden**, jeden zu sechzig Kreuzer gerechnet, bezahlen. Hofg. Ordn. p. 59. §. 2. (*)

§. 2.

Weilen die Stadt-Amt- und Gerichtschreiber bey Auslösung der Actorum öffters denen Partheyen nur das **alte**, und nicht das **neue** erhöhte Quantum des Einleggelds denunciiren, und dahero die Partheyen bey Einlieferung der Actorum vielmals nicht mit genugsamen Geld versehen, hernach aber offt vor die Hofgerichtliche Schrancken tretten, die Zahlung sothaner sportularum zu jeweiligem Verdruß des Hofgerichts und Aufhaltung der Sache anstehen lassen, so

(*) Dieses auf zwey Gulden gesezte **Einleggeld** ist nachgehends auf einen Gold-Gulden oder drey Gulden neun und zwanzig Kreuzer erhöhet worden. Herzogl. Tax-Ordn. sub rubr. Hofgerichts-*Expeditiones.*

sind die Actuarii erinnert worden, sich hinfüro in denunciando summam sportularum nach der Fürstlichen Tax-Ordnung zu richten. Gen. Rescr. d. 9. Aug. 1718.

§. 3.

Da eine Parthie so arm, daß sie das Einleggeld zu bezahlen nicht vermöchte, und dessen von ihrem Amtmann Kundschafft an das Hofgericht brächte, solle die Sache nichts destoweniger am Hofgericht angenommen, und darinnen, wie sich gebührt, vollfahren werden, doch dergestalt, da der Appellant in Rechten obsiegen, und damit etwas erobern, oder sonst zu besserem Vermögen kommen würde, daß er vor allen Dingen das Einleggeld bezahlen und entrichten solle. Hofg. Ord. p. 59. §. 4. s. *App. Communio* §. 1. Hofg. *Secr.* §. 11.

Erblehen und Hofgüter.

s. Gant-Processe §. 1. 3.

Erb-Losung.

s. Losungen.

Erbschafts- und Succeßions-Fälle.

Nachdeme Serenissimus verschidentlich vernehmen müssen, was gestalten in theils an dero Herzogthum angränzenden Landen, auch andern Reichs-Provinzien in Erbschafts-Fällen in viele Wege zu Favor der Eingesessenen von denen gemeinen Rechten abgegangen werde, hierunter aber

eines

eines theils dero Unterthanen kein geringer Schaden zugewachsen, und solche sich in andern Landen, Städten und Gerichten von denen ihnen angefallenen Erbschafften excludirt sehen müssen, welche jedoch in dergleichen Fällen nach denen gemeinen und disseitigen Land-Rechten Ausländischen abgefolgt worden, und andern theils es nicht unbillig, daß man wider solche Oerter per modum retorsionis ein gleiches Recht observire und einführe: Als ist verordnet worden, daß in Erbschaffts- und Succeßions-Fällen gegen alle Stände inn- und ausserhalb Reichs, welchen oder dero Unterthanen ein Erbe in disseitigem Herzogthum, Landen und Zugehörungen zufiele, gleichermassen, wie es bey ihnen observirt, oder durch besonders vorhandene Statuta introducirt worden, und nicht anderst gehalten werden, man auch sich hiernach in judicando & decidendo richten solle. Gen. Rescr. d. 8. Dec. 1725. s. Hofg. *Jurisd. §. 6. L. Hac Edict.*

Exceptiones contra art. prob.

s. Zeugen-Verhör-*Commissarii* §. 5.

Exceptiones peremtoriæ.

Auf eingekommene Appellations-Klage und Gravamina, oder auch Attentata soll der Appellat seine litis Contestation und Duplicam fürbringen; doch ihme dadurch unbenommen seyn, da er erhebliche *Exceptiones peremtorias*, so in voriger Instanz unterlassen, fürzubringen hätte, daß er dasselbe, doch anderer Gestalt

nicht, als mit oder nach der Litis Conteſtation thun möge. Hofg. Ordn. p. 73. §. 10. und p. 98. §. 4.

Expenſæ.

ſ. Unkoſten.

Facta.

§. 1.

Wofern zu Erläuterung und beſſerem Verſtand der Sachen und Acten voriger Inſtanz vonnöthen oder dienlich, inſonderheit, da das Factum mit und neben dem puncto formalium lang vorher bey dem vorgehenden Hofgericht narrirt worden, und dahero den Aſſeſſoribus nicht mehr bekannt ſeyn kan, ſoll der Appellanten Advocat oder Redner vor Ableſung der Actorum *ſpeciem Facti* und Herkommenheit der Sache mit verſtändigen kurzen Worten fürbringen und anzeigen, und dagegen des Appellaten Advocat, doch alles auf das kürzeſte, auch gehört, und darauf die Acta verleſen werden. Hofg. Ordn. p. 71. §. 2.

§. 2.

Nachdeme man bey dem Hofgericht wahrgenommen, daß bey denen daſelbſt vorkommenden Appellations-Sachen mit Recenſir- und Dictirung des Facti viele Zeit conſumirt und angewendet, mithin die übrige Vorträge dadurch verzögert und aufgehalten werden: So ſolle den Partheyen bey denen erlaſſenden Hofgerichtlichen Citationen intimiret werden, daß ſie es mit Beſtel-

lung

lung der Advocaten nicht auf den Punct ankommen lassen, sondern um dieselbe sich bey Zeiten umsehen, und solchen die Besorgung ihrer Sache vierzehen Tag vor der beschehenen Vertagung auftragen sollen, damit diese sofort die Acta in tempore begehren, die Facta begreiffen, und die Abschriften davon an Hofrichter, Räthe und Assessores nebst dem Hofgerichts-Secretario ein oder zwey Tag vor der Vertagung übergeben, folglich bey würcklicher Vornahm der Sache ermelte Facta nur allein verlesen und eine Abschrift davon ad Acta genommen, mithin hiedurch die Zeit menagirt, und der Sachen Beförderung geschehen möge. Hofg. *Decr.* d. 29. Sept. 1739. Gen. Rescr. d. 30. Jan. 1740. (*)

§. 3.

Die Advocaten, welche öfters ihre Facta ohnnöthiger Weise extendirt und verlängert, werden erinnert, hinführo sich aller unnöthigen Weitläuftigkeit in Recensirung desselben zu enthalten. *Decr. Dic.* d. 2. Sept. 1743. s. Hofgerichts-Advocaten §. 5. 14. 16.

Fatalia.

Fatale der zehen Tag, inner welchen die Appellation zu interponiren.

s. Appellationen §. 1. 4. 5. Hofgerichts-Jurisdiction §. 6.

Fa-

(*) Dieses ist nachgehends abgeändert und verordnet worden, daß es dißfalls bey der Ordnung und bißherigen Stylo Dic. noch ferner gelassen werden solle. *Res. spec.* d. 6. Jun. 1741.

Fatale der zwanzig Tag, inner welchen die Acten bey dem Hofgericht einzulegen.

Wann die Gerichts-Acta voriger Instanz durch die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber verfertiget, und dem Appellanten verkündt, so soll der Appellant solche Gerichts-Acta innerhalb zwanzig Tagen, den Tag der Verkündung darein zu rechnen, dem Hofgerichts-Secretario oder desselben Substituten, in deren Abwesenheit aber einem andern Ober-Raths-Secretario oder Registratori überantworten, welche alsbald das Præsentatum darauf verzeichnen, und nachgehends besagtem Hofgerichts-Secretario zu dessen Wiederkunft solche Acta samt dem Einleg-Geld, da selbiges mitgegeben worden, zustellen und einhändigen sollen: dann wo die Acta innerhalb bestimmter Zeit nicht eingelegt worden, soll die Appellation am Hofgericht nicht angenommen, sondern für *desert* und verlassen erkennt werden. Hofg. Ordn. p. 58. §. 1.

Fatale der dreyßig Tag, inner welchen die Gerichts-Acten zu petiren und der Ober-Richter zu benennen.

§. 1.

Welcher innerhalb zehen Tagen von einer Urthel appellirt, und mit fürgenommener Appellation die Gerichts-Acten nicht begehrt hätte, oder da vor zwey Männern, so nicht des Gerichts,

oder

oder einem Notario und Zeugen appellirt worden, so solle der Appellant innerhalb dreysig Tagen bey dem Richter voriger Instanz, oder dem Amtmann und einem des Gerichts, der bey der Urthel gesessen, ansuchen und bitten, ihme die Gerichts-Acten mitzutheilen: Dann wo solches von dem Appellanten unterlassen, und innerhalb jetzgemeldter Zeit, von gesprochener Urthel an zu rechnen, nicht beschähe, soll die Appellation als desert oder versaumt gänzlich gefallen und verloschen seyn. Landr. p. 176. §. Welcher ꝛc. Hofg. Ordn. p. 51. §. 2.

§. 2.

Und damit man hierinnen eigentlichen Bericht wissen möge, und die Partheyen in keine Weitläufigkeit oder vergeblichen Unkosten gerathen, sollen die Amtleute und Gericht voriger Instanz solch des Appellanten Begehren, wie und wann es geschehen, durch die Stadt- Amt- oder Gerichtschreiber in die Acten ordentlich verzeichnen lassen: Dann da es von ihnen unterlassen, und deßhalben die Partheyen in Unkosten kommen, soll derjenig, an dem die Schuld dißorts erfunden wird, solchen Kosten abzulegen schuldig seyn. Hofg. Ordn. p. 51. §. 3. & 4. Landr. p. 176. §. Und damit ꝛc.

§. 3.

Ingleichem solle der Appellant bey Verlust der Appellation vor Verfliessung der dreysig Tag, innerhalb deren um die Gerichts-Acten zu bitten, den Richter, an welchen er appellirt

haben

haben will, (zum Fall er mehr, als einen Ober-Richter haben solte) dem Gerichtschreiber zur Nachricht in specie benennen. **Landr. p. 171. §. Es ist auch 2c. Hofg. Ordn. p. 47. §. 3.**

Fatale der zwanzig Tag, inner welchen sich die Appellanten erklären sollen, ob sie die Appellation prosequiren wollen.

Weilen es mehrmalen geschiehet, daß ein Appellant, und besonders diejenige, welche pur in der Intention, die Sachen länger aufzuhalten, um in der Possession zu verbleiben, die Sistirung der Ausfertigung der Acten sich ausbitten, solchen Falls aber, wann zumalen das Gericht oder der Actuarius aus gefälliger Nachsicht oder Unwissenheit versäumt, einen Termin zu Einlegung ihrer Erklärung, ob sie den litem prosequiren wollen, oder nicht? anzusezen, die Urthel nicht in rem judicatam erwächset, und der succumbirende Theil wegen der interponirten Appellation ob ejus effectum suspensivum & devolutivum nicht exequirt, und die Sache wegen nicht beschehener Introduction der Appellation auch in secunda Instantia nicht vorgenommen werden kan, somit dadurch die Rechts-Stritte wider die Gebühr unausgemacht hangen bleiben: So ist, diesem Uebelstand abzuhelffen, verordnet worden, daß, wann ein Appellant um Sistirung der Ausfertigung der Acten bitten würde, demselben zu seiner Erklärung ein Fatale von

zwan-

zwanzig Tagen, wie zu Einlegung der Acten nach Verkündigung der ausgefertigten Acten schon in lege disponirt und festgesezt ist, neuerlich *sub pœna desertionis* angesezt, und solches den Appellations Actis expresse inseriret werden solle. Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770.

Formalia Appellationis.

§. 1.

So die Partheyen bey dem Hofgericht, wie sich gebührt, erschienen, soll zuforderist desselben Jurisdiction fundirt und begründet seyn, derowegen durch den Appellanten nach kurzer summarischer Erzehlung des Facti, so von beeder Partheyen Advocaten geschiehet, die *Formalia Appellationis*, daß nicht allein in rechter Zeit und wie sich gebührt, appellirt, sondern auch die Appellation an dem Hofgericht anhängig gemacht, justificirt und dargethan, aber nichts, was zu den meritis der Hauptsache und der Materialium gehörig, bey Erörterung des puncti formalium eingemischt, sondern jedes an seinem Ort vorgebracht und verhandelt werden solle. Hofg. Ordn. p. 67. §. 1. & 2.

§. 2.

Wofern nun der Appellat darwider nichts erhebliches zu excipiren und fürzubringen, soll die Appellation für justificirt gehalten, angenommen, und darinnen, wie sich gebührt, vollfahren werden. *Ib. §. 3.*

§. 3.

§. 3.

Da aber der Appellat wider die Formalia, daß die Appellation nicht rechtmäßig geschehen, angebracht oder sonst nicht anzunehmen, erheblich Einreden und Ursachen fürzuwenden hätte, soll ihm dasselbe zuvor und ehe die Acta voriger Instanz abgelesen, zu thun zugelassen werden. *Ib.* §. 4. & p. 97. §. 1.

§. 4.

Da aber der Appellat mehr, dann einerley Exceptiones und Einreden wider die Appellation und derselben Formalia fürzuwenden hätte, sollen dieselbe samtlich und auf einmal fürgebracht werden. Hofg. Ordn. p. 98. §. 2.

§. 5.

Darauf soll dem Appellanten zu repliciren, dem Gegentheil, wo vonnöthen, zu dupliciren, und dem Appellanten zu tripliciren zugelassen, und damit in puncto exceptionis beschlossen seyn. *Ib.* §. 3.

§. 6.

So die Partheyen einander ihres Fürgebens nicht geständig, mag darüber Beweisung begehrt und fürgebracht werden. *Ib.* §. 5.

§. 7.

Ob aber der Appellat gleich nicht contra formalia excipirt, und doch aus den Actis befunden würde, daß die Appellation nicht formlich geschehen, angebracht, oder aus was Ursachen

an

an das Hofgericht nicht erwachsen, desert und verlassen, oder nicht anzunehmen, soll selbige Appellations-Sache an dem Hofgericht von Amts wegen verworfen und nicht angenommen werden. Hofg. Ordn. p. 67. §. 5. und p. 98. §. 6.

§. 8.

Weilen man bey dem Hofgericht wahrgenommen, daß einige Advocaten, ohnerachtet sie öfters so münd- als schriftlich erinnert worden, sich der unnöthigen *Exceptionis contra formalia Appellationis* zu enthalten, solches völlig auſſer Augen gesezt, so sind dieselbe wiederholter angewiesen worden, die Exceptiones contra formalia Appellationis, wann sie nicht mit sattem Grund voraus sehen können, daß sie damit hinaus langen werden, zu unterlassen, oder, wann sie je solche anzuführen vor nöthig finden sollten, bloß bey denen Formalien stehen zu bleiben, und sich in die Materialia causæ nicht weiter einzulassen. *Decr. Dic.* d. 25. Sept. 1758. s. Verabschiedung §. 1. 2. 3.

Fructus.

Nachdem in vielen Sachen derselben Natur und Eigenschaft gemäß nicht allein die Gerichtskosten und Schäden, sondern auch die aufgehaben Nuzung und Interesse geklagt und begehrt werden, so solle hierinn das Fürstliche Landrecht und Ordnung, oder da dieselbe nicht genugsam, die gemeine Rechten gehalten werden. Hofg. Ordn. p. 115. §. 7.

Gant-Processe.

§. 1.

Nachdeme bey vorgefallenen Gant-Processen die Frage vorgefallen, wohin eigentlich die erfordernde ruckständige Gülten von denen Erb-lehen- und andern dergleichen Gütern zu lociren, und ob gnädigster Herrschaft wegen der beeden Fürstlichen Cammern, Kellereyen und Verwaltungen, als dem Domino directo, ein Vorzug zukomme, mithin solcherley Prätension in untenbemelte Claß zu sezen seyn möchte? Auch nach zerschiedenen eingekommenen Berichten einige Consulenten die ruckstehende Gült-Forderung, ob sollte derentwegen in dem Fürstlichen Landrecht eigentlich nichts determinirt seyn, nur in die Classem Chirographariorum oder Creditorum simplicium collocirt: Als haben *Serenissimus* das Fürstliche Landrecht P. I. t. 75. §. Nach jeztgemeltem ꝛc. und P. II. t. 8. §. Ferner so einer Uns ꝛc. wie es ohnedem, so viel die Fürstliche Cammer-Intraden anbelangt, ob Particulam: oder dergleichen ꝛc. keinen andern Verstand haben kan, ausdrucklich dahin interpretirt und erläutert, daß die Fürstliche Kellereyen im Herzogthum, auch Clöster, Stätt, Dörfer und Flecken, arme Kästen und Hospitäl wegen solcher Gülten in die Rubric: Herrschaft, Gemeinnuz und Obrigkeit mit eingesezt, und künftig bey vorfallenden Gant-Processen, nach dieser Disposition gesprochen werden solle. Gen. Rescr. d. 14. May 1695.

§. 2.

§. 2.

Da bey denen vormals fürgewährten Kriegszeiten den Unterthanen zu Stillung des Hungers und Anblümung der Felder verschiedene Jahr von dem Fürstlichen Kirchengut mit Saat- und Sustentations-Früchten ausgeholfen, auch denenselben schon sub dato 1. Apr. 1699. durch Special Fürstliche Resolution ein besonders und extraordinarium Privilegium sowol bey dero Wieder-Einzug und Restitution zur Erndzeit, als sonsten bey vorfallenden Gant-Processen auch vor den Steuren und andern Herrschaftlichen Praestandis concedirt und seithemme je und je auf ein und andere Jahr prorogirt worden: Und nun zwar *Serenissimus* in denen Jahren, wo durch Fürstliche Resolution dem Fürstlichen Kirchengut eine solche Special-Prälation vor allen Steuren bewilliget worden, pro præterito es dabey gelassen, pro futuro aber resolvirt haben, sowol dem Fürstlichen Welt- als Geistlichen Fisco in Saat- und Unterhalts-Früchten Anlehnungen, und zwar mit ausdrucklichem Beding und allein auf den Fall, wann solche auf Attestation der Beamten oder Gerichte allein zu solchem Ende geschehen, ein Privilegium prælationis nach den Steuren immediate und vor allen denenselben nachgehenden Prästationen angedeyhen zu lassen: Als ist verordnet worden, daß zwar pro præterito zur Restitution und Einzug solch ausgeliehener und etwa annoch im Ausstand verbliebenen Früchten nach der in den vorigen Jahren durch Fürstliche Resolution dem Geistlichen Gut bewil-

ligten Special-Prälation der Geistlichen Cammer von den weltlichen Beamten sowol zur Erndzeit, als bey vorfallenden Gant-Processen vor den Steuren, auch andern Herrschaftlichen Præstandis wegen des vom 1. Apr. 1699. an biß dato verbliebenen Ruckstands jederzeit nachdrücklicher Aßistenz geleistet, pro futuro aber dergleichen Frucht-Schulden sowol von den geist- als weltlichen Beamten, auch bey denen Ganten und Schuldenverweisungen allein nach den Steuren immediate, und vor allen denenselben Prästationen eingezogen, denenselben auch diese Prälation erst von Zeit der Publication dieser Resolution verstattet, und darnach jedesmalen sowol bey der Fürstlichen Universität zu Tübingen, als den Gerichten des Herzogthums gesprochen werden solle. **Gen. Rescr.** d. 11. April 1714.

§. 3.

Demnach sich bey vorfallenden Gant-Processen dieser Anstand sich fast beständig ereignet, daß **die Trägere über die Erblehen und Hofgüter** sich nicht Namens der beeden Fürstlichen Cammern, Kellereyen und Verwaltungen in die Gant einlassen, sondern, wann es mit ein oder dem andern von ihren Mit-Censiten oder Gültleuten, welche in Bezahlung ihrer gebührenden Portionen und Gült-Antheile saumseelig gewesen, zum Gant kommt, sothane Gült-Ausstänt gefordert, und dahero die Frage vielfältig vorgekommen: Ob solchen Falls die Trägere mit ihrer Forderung, als einer Herrschafts-Sache, in die erste Claß,

oder

oder aber, weilen der Beamte sich pure an den Träger zu halten hat, dieser auch, Kraft seines Verspruchs, die völlige Gült ohne einigen Abgang auf den Kasten zu liefern schuldig ist, und davor responsable seyn muß, bey solchen Gültforderungen als Privati in die lezte Claß locirt werden? Aus dieser Ursache auch von theils Consulenten mehrmalen ganz differente Locationes an die Hand gegeben, und also keine Uniformitæt hierunter beobachtet worden: Als haben *Serenissimus* per modum sanctionis pragmaticæ zu prävenirung aller künftigen Confusionen in dergleichen Fällen verordnet, daß dergleichen Lehen- und Gült-Trägere bey vorfallenden Ganten ratione deren an ihre obärirte Mit-Gültleute zu fordern habenden Gült-Ausständen, damit selbige nicht unschuldig hierunter zu schaden kommen, hinkünftig, gleich dem Fisco selbsten, in primam classem locirt, auch darauf bey allen Vergantungen jedesmalen reflectirt, und zu dem Ende von den Gant-Richtern denen gebrauchenden Consulenten von dieser Verordnung zu Beybehaltung der Gleichheit in pronunciando (wie *Serenissimus* an Dero Juristen-Facultät allbereits das nöthige hierunter rescribirt haben) die behörige Nachricht gegeben werden solle. Gen. Rescr. d. 16. Sept. 1722.

§. 4.

Da auch allbereits durch das unterm 4. Apr. 1732. erlassene General-Rescript die ausdrückliche Verordnung publiciret worden, daß in Cri-

minal-Fällen diejenige, welche sich einer Uebelthat höchstverdächtig gemacht, oder derselben gar überwiesen worden, mithin durch ein delictum, oder dessen genugsamen Verdacht zu einem Inquisitions- oder peinlichen Proceß die Veranlassung gegeben, die dadurch verursachende Criminal-Inquisitions- und Azungs-Kosten allezeit, es gehe gleich mit ihnen ad ultimum supplicium, oder eine andere pœnam corporis afflictivam, von ihrem Vermögen, so fern sie dergleichen besizen, hinwiederum ersezen und darein condemnirt werden sollen; mitlerzeit aber aus Gelegenheit ein so andern Casus der Zweifel annoch vorgefallen, wie es alsdann zu halten, wann dergleichen Delinquenten, oder de delicto suspecti sonsten gegen andere Creditores mit ihrem Vermögen verhaft und etwa währenden Criminal-Processes in Ansehung derer passivorum es zu einem Concurs-Proceß gedeyhen solte? Als haben *Serenissimus* durch eine Interpretationem authenticam, all solchem vorwaltenden Zweifel und widriger Meinung abzuhelfen, das bereits emanirte- so wol die Billigkeit, als auch communem observantiam in Teutschland zum Grund habende Gen. Rescr. d. d. 4. Apr. 1732. wegen dergleichen Criminal-Kosten dahin erläutert, daß die Schuldigkeit auf Seiten des Delinquenten alsbalden existire und vor radicirt zu halten seye, so bald der Delinquent durch sein Delictum, oder dessen hinlänglichen Verdacht die Inquisition gegen sich veranlaßt, und zwar vor alle und jede von Anfang sothanen processus

usque

usque ad ejusdem finem erforderliche Criminal-Inquisitions- und Azungs-Kosten dergestalten und mit der fernerweiten Interpretation, daß zugleich von Anfang der Inquisition des Delinquenten Vermögen nach Maaßgab Fürstlicher Landrechte P. II. t. 8. §. fin. & P. I. t. 75. §. nach jeztgemeldten ꝛc. davor und zwar pro omnibus expensis ad integrum processum, als vor Schuldigkeiten gegen die Obrigkeit mit der tacita hypotheca cum jure prælationis afficirt seyn, folglich ermeldte Kosten in Concurs-Processen unter solcher Rubric in prima classe locirt werden sollen, ohne Unterschied, es mag die Inquisition vor Anfang des Concurs-Processes seine Endschaft schon erreicht haben, und der Delinquent in sothane per sententiam condemnirt seyn, oder auch gedachte Inquisition und Criminal-Proceß annoch in die Zeiten des Concurs-Processus sich extendiren, mithin die Inquisitions- oder Criminal-Kosten vor- oder nach einem ausgebrochenen Gant verwendet worden seyn, wann nur diejenige Zeit, wo die Inquisition oder der Criminal-Proceß seinen Anfang nimmt, nicht würcklich der Concurs-Proceß intuitu anderer Creditorum erkannt worden, daß des Delinquenten Vermögen vor die Inquisitions- und Criminal-Kosten überhaupt mit obiger tacita hypotheca & jure prælationis annoch hat afficirt werden können. Es solle dahero sowohl von der Juristen-Facultät, als dem Hofgericht und übrigen Gerichten im Land in Zukunft bey dergleichen vorkommenden Fällen docendo,

consulendo & judicando diese Interpretation pro norma genommen, und jedesmal darauf gesprochen werden. Gen. Rescr. d. 13. Dec. 1746.

§. 5.

Nachdeme *Serenissimo* die niedergesezte Zucht- und Arbeit-Hauß-Deputation angezeigt, wasmassen die in denen dem Zucht- und Arbeits-Hauß unterm 9. Mart. 1737. gegebenen Privilegiis und in diesen §. 19. bey Gant-Fällen zugestandene sonderbare Locations-Stelle bey Gelegenheit eines von dem Stadt- oder Gant-Gericht zu Marbach ausgesprochenen Gant-Urthels eine wider den wahren Sinn sothaner Privilegien laufende Interpretation dahin gemacht worden, daß denen Zuchthauß-Forderungen ihr Jus singulare prælationis in ersterer Claß immediate nach dem Liedlohn nur bey allenfalsigen Rest-Prätensionen und andern Nothfällen zugestanden, keineswegs aber auch auf deren aus andern Ursachen, oder von Conträcten herrührende Credita erstrecket und appliciret, sondern vielmehr denen Schuldforderungen lezterer Art zur Ungebühr in Concursu eine Stelle in der 3ten Classe inter hypothecarios angewiesen werden wollen, auch dergestalt würcklich zuerkannt worden seye: Als haben *Serenissimus* in Ansehung der Disposition des §. 19. der Zucht- und Arbeits-Hauß-Privilegien die Landesherrliche Erklärung und authentische Interpretation dahin gegeben, daß bey Ganten oder Schulden-Verweisungen alle und jede Forderung des Zucht- und Arbeits-

Hauses

Hauses ohne mindeste Ausnahm und Unterschied jedesmalen, nach dem klaren Buchstaben obberührten Fürstlichen Privilegii, in die erste Claß unmittelbar vor dem Liedlohn lociret und eingesezt, auch so wol von der Juristen-Facultät zu Tübingen und andern privat Consulenten, als auch von dem Fürstlichen Hof- und den übrigen Gerichten im Land in vorkommenden Fällen diese Landesfürstliche Declaration und Interpretation docendo, consulendo & judicando zur unwandelbaren Richtschnur genommen, so mithin jener gemäß der Zucht- und Arbeit-Hauß-Forderungen halber je und allezeit erkannt, gesprochen und geurtheilt werden solle. **Gen. Rescript. d. 3. Jul. 1755.**

§. 6.

Nachdeme Seine Herzogliche Durchlaucht wahrzunehmen gehabt, daß bißhero bey unterschiedlichen Vorfallenheiten, da man bey Rest-Sezungen derer Beamten mit dem Gant Landrechtlicher Ordnung nach vorgegangen, in consulendo & judicando das Principium, daß die gegen den Fürstlichen Kirchen-Rath ausgestellte Cautiones derer Beamten nicht auch gegen Fürstliche Rent-Cammer operiren können, hinfolglich dem Fisco Camerali nichts als tacita hypotheca, wie in andern debitis fiscalibus, bevorbleibe, aufgestellt worden; Und nun aber auffer allem Zweifel gesezt, daß die Cautiones, welche die geistliche Beamte gegen Fürstlichen Kirchen-Rath ausstellen, virtualiter sich auch

auf Fürstliche Rent-Cammer und die gegen selbige zu verrechnen habende Reservat-Gefälle extendiren: Als haben Seine Herzogliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß bey all dergleichen Vorfallenheiten künfftighin in judicando darauf gesehen werden solle, daß die Residua, welche die geistliche Beamte gegen Fürstliche Rent-Cammer sezen, unter die hypothecarios publicam hypothecam habentes in Concursibus Creditorum gesezt werden mögen. *Rescr. Duc.* d. 17. Jul. 1756.

§. 7.

Nachdeme das Stadtgericht der Reichsstadt **Rothweil** unterm 18. Dec. 1761. wegen künftiger Location derjenigen **Privat-Verschreibungen und Obligationen**, welche ohne obrigkeitliches- oder amtliches Vorwissen von denen dortigen Unterthanen ausgestellet werden, die Verordnung ergehen lassen, daß in Zukunft auf die von Zeit deren Verkündigung erstehende Privat-Versicherungen oder Obligationen, es seye sodann in selbigen ein Special- oder General-Unterpfand bedingt, keine rechtliche Attention mehr gemacht, sondern allen dergleichen gleich denen simplen Chirographis oder Schuld-Bekänntnissen kein anderer Plaz, als die lezte Claß eingeraumet werden solle, ohne Unterschied, ob solche von Gemeinden, oder Privat- und diesen hoh- oder burgerlichen Stands, errichtet worden seyen: So haben zwar Seine Herzogliche Durchlaucht auf die von dem Magistrat zu Rothweil beschehene

Re-

Requisition um so weniger Anstand gefunden, solche Verordnung auch in Dero Herzoglichen Landen bekannt zu machen, als dise Benachrichtigung zur künfftigen Sicherstellung der dißeitigen Creditorum abzweckt, zugleich aber und damit die Landes-Unterthanen in Ansehung der Rothweiler hierunter gleich gehalten werden, nicht nur an Dero samtliche Ober-Aemter den Befehl erlassen, sondern auch dem Herzoglichen Hofgericht aufgegeben, daß solches Recht pro futuro auch gegen die Rothweiler beobachtet, mithin, wann an selbige dergleichen Privat-Versicherungen mit- oder ohne Unterpfand ohne dißeitig obrigkeitliches Vorwissen ausgestellet werden würden, dergleichen Obligationen bey entstehenden Ganten ebenfalls in die lezte Claß lociret werden sollen. *Rescr. Spec.* d. 9. Febr. 1762.

§. 8.

Weilen in Gant-Processen, wo von ein oder andern Creditoribus appellirt wird, von denen Stadt- und Amtschreibern die Appellations-Acta öffters unnöthiger Dingen sehr weitläufig ausgefertigt, und die samtliche Gant-Acta denenselben inserirt und abgeschrieben werden, da doch solche allein *quoad passus concernentes* mit Auslassung und Vorbeygehung derjenigen Puncten und Verhandlungen, so die Appellation nicht angehen und wohl separirt werden können, zu extrahiren nöthig: Als sind dieselbe angewiesen worden, sich in Zukunfft hiernach zu achten, und den Partheyen mit überflüßigem decopiren keine unnöthige

Un-

Unkosten dißfalls zu causiren. Gen. Rescr. d. 6. Jun. 1741. s. *Hypothecæ. Residua.*

Gegen-Klagen.

In Appellations-Sachen solle keine Reconvention, so zuvor nicht eingekommen, angenommen werden. Hofg. Ordn. p. 74. t. VI.

Gerichte, ausländische.

Es ist zwar in der Fürstlichen Lands-Ordnung t. X. ausdrucklich verbotten, daß kein Unterthan den andern für einig ausländisch Hof- oder Landgericht laden solle, und in dem dritten §. jeztbemeldten Tituls verordnet, daß, welcher einen andern mit ausländischen Gerichten fürnehmen und laden werde, derselbe jederzeit solches mit einem grosen Frevel büssen solle; Nachdeme es aber mit dieser Verordnung, so viel die Pönalisirung derselben betrifft, gar nicht die Meinung gehabt, als wann dadurch denen dem Herzogthum Würtemberg in Anno 1495. und 1629. ertheilten und confirmirten Kayserlich- und Königlichen Exemtions-Privilegiis, kraft deren keinen Würtembergischen Unterthanen bey Straf hundert Marck löthigen Golds, halb in des Heil. Röm. Reichs Cammer, und den andern halben Theil denen Herzogen zu Würtemberg, Dero Erben und Nachkommen, unabläsig zu bezahlen, vor einig ausländisch Gericht zu ziehen, verbotten ist, im geringsten etwas derogirt worden wäre, oder die Violation der Fürstlichen Privilegiorum an den Unterthanen gelinder, als an andern

Con-

Contravenienten gestraft werden sollte: Als haben *Serenissimus* auf erlangte Nachricht, was gestalten die Provocationes mit Processen an auswärtige Gerichte, absonderlich an das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil je länger je gemeiner werden wollen, Sich veranlaßt gesehen, den in der Fürstlichen Lands-Ordnung t. X. befindlichen Passum, so viel die Bestrafung der Provocanten betrift, dahin zu extendiren, daß, wann fürohin ein Unterthan, um waserley Sach es auch seyn möchte, einen andern mit Processen an dem Kayserlichen Hofgericht zu Rothweil, oder andern auswärtigen Gerichten vorzuladen sich unterfangen würde, derselbe statt der in Fürstlicher Lands-Ordnung darauf gesezten grosen Frevel mit denen in angeführtem Kayserlichen Exemtions-Privilegio enthaltenen-*Serenissimo* und Dero Fürstlichen Hauß zukommenden fünfzig Marck löthigen Golds, oder nach Reichs-Währung mit sieben tausend zwey hundert Gulden angesehen, und dabey zu verordnen, daß diese Fürstliche Declaration nicht nur von den Beamten zu jedermanns Wissenschaft behörig publicirt, und von Zeit zu Zeit ihren Amts-Untergebenen in frische Gedächtniß gebracht, sondern auch in allen Gerichten darauf gesprochen, und bey der Universität von der Juristen-Facultät in consulendo & respondendo darauf angetragen werden solle. Gen. Rescr. d. 28. Aug. 1728.

Gerichts-Acta.

§. 1.

Wann derjenige so appellirt, darneben und mit auch alsbald ihme Apostolos und Gerichts-*Acta* zu geben oder mitzutheilen gebetten und begehrt (darum dann denjenigen Personen, vor welchen appellirt worden, da deshalb Stritt fürfiele, zu glauben) so solle solches Begehren für genugsam geachtet werden. Hofg. Ordn. p. 51. §. 1.

§. 2.

Da aber mit und neben gethaner Appellation nicht auch zugleich und alsbald Apostoli oder Gerichts-*Acta* begehrt, oder da vor zwey Männern, so nicht des Gerichts oder einem Notario und Zeugen appellirt worden, solle der Appellant innerhalb dreyßig Tagen von ausgesprochener Urthel anzurechnen, bey dem Richter voriger Instanz oder dem Amtmann und einem des Gerichts, der bey der Urthel gesessen, ihme Apostolos und Gerichts-*Acta* (wie er auch dasselbe mit Worten, daraus seine Meynung genugsam zu vernehmen, begehren wird) mitzutheilen und zu geben, anzusuchen schuldig seyn, oder da solches durch den Appellanten unterlassen, die Appellation als *desert* oder versaumt an dem Hofgericht nicht angenommen werden. Hofg. Ordn. p. 51. §. 2. p. 47. §. 3. Landr. P. 176. §. Welcher ꝛc. s. Stadt-Amt- und Gerichtschreiber. §. 3. 6. 7.

Gerichts = Kosten.

s. Unkosten.

Gewälte.

§. 1.

Die *Procuratoria* und Gewälte werden am Hofgericht nicht allein schriftlich (*) fürgebracht, sondern auch etwan mündlich apud acta und vor dem Hofgericht mit angeloben an den Gerichts = Stab, oder ausserhalb desselben vor dem Hofrichter und zwey Assessoribus samt dem Hofgerichts = Secretario mit gegebener Handtreu übergeben und angenommen; Doch wann eine Parthey der Unterthanen oder Ausländischen, (**) einen Procuratorem und Anwald, oder der Anwald cum clausula substituendi einen After = Anwald mündlich bestellen und constituiren will, soll dasselbig von der Parthey oder Anwald selbst gegenwärtig und Persönlich vor dem Hofgericht oder dem Hofrichter, auch zwey Assessoribus und Hofgerichts = Secretario, wie oben benahmßt, mit allen nothdürftigen Substantial = Clausuln ad totam causam geschehen, auch jedesmals die ganze Constitution solcher An = oder After = Anwaldschaft, wie und mit was Clausuln selbige vorgangen, durch den Secretarium fleissig ad acta verzeichnet werden. Hofg. Ordn. p. 18. §. 2.

§. 2.

(*) Conf. §. 20. & 21.
(**) Conf. Rubr. Kayserl. und Reichs = Cammer = Gericht.

§. 2.

Verspruch der Principal-Partheyen, so vor dem Hofgericht Anwälde bestellen, und denselben ihren Gewalt geben wollen.

Ihr sollet an Gerichts-Stab an Eydesstatt angeloben, daß ihr euren vollmächtigen Gewalt in dieser Sache, dieselbig in eurem Namen an diesem Fürstlichen Hofgericht nach desselben Ordnung zu vertretten, auch insonderheit den Eyd für Gefährde, so derselbig erfordert, oder einen andern mit Recht erkannten Eyd in euer Seel zu schwören, N. N. geben und gegeben haben wollet.

Der Anwälde Verspruch.

Ihr sollet an Gerichts-Staab angeloben, daß ihr den von N. N. euch gehörter massen gegebenen Gewalt hiemit also angenommen haben wollet.

Also mag auch mutatis mutandis ein Anwald, so er cum Clausula substituendi verordnet, einen andern substituiren, welche beede nachgehends gleichförmigen Verspruch thun sollen. Hofg. Ordn. p; 34.

§. 3.

Sonsten solle es in andern Fällen, mit Verfertigung und Beweisung der Mandaten und Gewälte bey der Disposition und Verordnung des Fürstlichen Landrechtens und der Gemeinen geschriebenen Rechte verbleiben. (*) Hofg. Ordn. p. 18. §. 3. §. 4.

(*) Conf. §. 20. & 21.

§. 4.

Wann die Hauptsache nicht einen Ehemann vor sich selbst, sondern Ehevögtlichen, und also vornemlich seine Haus- und Ehefrau concerniret, solle der Gewalt auf beede zugleich mit diesen Worten gerichtet werden: Ich N. N. Burger zu N. und ich N. N. seine eheliche Haußfrau mit ihme bekennen und thun kundt mit diesem Brief: Nachdem vor dem ꝛc. Vogt, Burgermeister und Gericht der Stadt N. wir gegen und wider N. wegen eines ꝛc. Hofg. Ordn. p. 12. §. 6. & p. 26. §. 5. Gen. Rescr. d. 18. Febr. 1632. und 9. Aug. 1648.

§. 5.

Da die Sache eine Weibs-Person im ledigen- oder Wittib-Stand, welche nicht mehr verpflegt, sondern bevögtet werden soll, angehet, soll dieselbe samt ihrem Kriegs-Vogt, welcher ihro würcklich zuzuordnen, wo sie nicht bereits damit versehen, auf folgende Weise Gewalt geben: Ich N. weyland N. N. gewesten Burgers zu N. hinterlassene Wittib (oder eheliche Tochter, da sie nemlich noch ledigen Standes) und mit ihro ich N. N. Burger daselbst, ihr gerichtlich zugeordneter Kriegs-Vogt, bekennen und thun kundt mit diesem Brief: Nachdem vor dem ꝛc. Vogt, Burgermeister und Gericht der Stadt N wir gegen und wider N. wegen eines ꝛc. Hofg. Ordn. p. 12. §. 6. & p. 26. §. 6.

§. 6.

Wann aber **Waysen und minderjährige** interessirt, sollen derselben Pfleger und Vormünder, so ihnen ebenmäsig ohnfehlbar zu verordnen, wo sie nicht bereits damit versehen, auf diese Maaß und Weise Gewalt geben: Wir N. N. und N. N. beede Burger zu N. als weyland N. N. hinterlassener minderjährigen Kinder, mit Namen N. und N. verordnete Pflegere, bekennen und thun kundt ꝛc. *Ib.* p. 26. §. 7.

§. 7.

Darum dann die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber alles Ernstes ermahnt seyn sollen, von denen Partheyen, so vor das Hofgericht vertagt werden, umständlich zu vernehmen: Ob allein die in der Citation begriffene Personen interessirt, oder ob sich nicht etwan mit Heurathen oder sonsten Aenderungs-Fälle begeben, oder ob keine Weiber oder minderjährige Kinder in lite, sofort die Gewält erstgesezter massen in guter Form mit Einruckung aller daselbst verordneten Clausuln und ausdrucklicher Benahmsung aller constituirenden Partheyen neben gebührenden Tutoriis und Curatoriis, wo nöthig, auszufertigen, damit man nicht Ursach habe, gegen den überfahrenden, welche dadurch das Hofgericht und die Partheyen verhindern und aufhalten, ohnausbleibliche Straf vorzunehmen. *Ib.* §. 8. **Gen. Rescr.** d. 18. Febr. 1632. und 9. Aug. 1648.

§. 8.

§. 8.

Weilen man aber von geraumer Zeit her verspürt, daß durch vorgebrachte unförmliche Gewält und ungenugsame Legitimationes der Procuratorn vielfältig dem Hofgericht Feriæ gemacht, und nichts ausgerichtet, gnädigster Herrschaft aber und den Partheyen vergebliche Unkosten verursacht werden: Als ist dem Hofgericht zugelassen und befohlen worden, daß, wann schon in solchen Gewälten, sonderlich bey Ausländischen Partheyen, etwa die Clausula ratificationis prius actorum, Juramentorum und dergleichen, welche sonsten pro substantialibus gehalten werden, sich nicht ausdruckentlich befinden, da aber nun Clausula generalis inserirt, kraft derselben ad conclusionem usque procedirt, ja auch im Fall einiges Juraments, Ratificirens oder dergleichen Special-Handlens nicht vonnöthen zu seyn, im Proceß sich ergeben möchte, gar definitive sententionirt werden könne und solle; Wiewohlen die Partheyen, wie auch sonderlich die Stadt-Amt- und Gerichtschreiber sich hierauf nicht zu verlassen haben, sondern einen- als andern Weg mit Einbring- und Auffezung der Gewält, Tutorien oder Curatorien obiger Ordnung gemäß sich bezeigen, und gegen die Uebertretter mit gebührender Bestraffung verfahren werden solle. *lb.* §. 10.

§. 9.

Insonderheit aber sollen minderjähriger oder anderer Personen, so durch sich selber das Recht nicht vertretten mögen, Pfleger und Vormün-

der, die von gemeldter Personen wegen am Hofgericht zu thun haben, von der Obrigkeit an jedem Ort, Vogt oder Schultheiß und Gericht, als den Ober-Pflegern mit genugsamen Gewalt, wie oben angeregt, versehen seyn, bey Pön und Straf der hievor deshalb ausgegangenen Mandaten. *Ib.* §. 13.

§. 10.

Ein **Vatter** mag für seinen Sohn, Sohns Weib und Tochtermann, auch Enckel und Urenckel, und hingegen der Sohn für seinen Vatter, und der Tochtermann für seinen Schwehr, wie auch die Blutsverwandte insgemein biß auf den vierten- und verschwägerte Personen biß auf den andern Grad inclusive (den Gradum nach den Kayserlichen Rechten zu rechnen) für ihre Verwandte, Manns- oder Weibs-Personen, sie seyen minderjährig oder nicht, bevögtet oder nicht; deßgleichen ein **Ehemann** wegen seiner Haußfrauen, dafern er majorennis; Sodann nach der Kriegs-Vevestigung ein **Mit-Kriegs-Verwandter** für seinen Consortem litis, ohngeachtet dieser sub tutela vel Cura, vel neutra constituirt, tam agendo, quam defendendo an dem Hofgericht ohne Gewalt im Rechten zu stehen zugelassen werden, doch mit genugsamer Caution und Versicherung de rato. *Ib.* p. 29. §. 14.

§. 11.

Ob auch jemand, so eines erbaren, tapfern Weesens und Lebens, auf des Antworters Seiten

ten ohne einigen Gewalt erschiene, und gleichwol dem Antworter nicht gesipt noch zugewandt wäre, thäte doch genugsamen Bestand und Sicherheit, der Sachen auszuwarten, den Beklagten zu vertretten und dem erfolgenden Rechten genug zu thun, das soll, ohnangesehen Mangel des Gewalts, gehört werden. *Ib.* §. 15.

§. 12.

Die Advocaten sollen die Gewält hinc inde besichtigen, und da dieselbe an Substantial-Orten oder Clausuln ohngenugsam oder mangelhaft, darwider zu excipiren und gebührende erhebliche Einred zu thun zugelassen werden. Hofg. Ord. p. 64. §. 5.

§. 13.

Doch daß hierinn keine ohnnothwendige Einrede zu Umtrieb oder Verzug der Sachen fürgebracht oder gesucht werde, bey Straf, so das Hofgericht nach Gestalt der Sachen darauf zu sezen haben solle. *Ib.* §. 6.

§. 14.

Und so *Extranei* oder ausgesessene Partheyen den gemeinen geschriebenen Rechten, auch des Kayserlichen Cammergerichts üblichem Gebrauch und Stylo, oder des Orts, worunter selbige fremde Personen gesessen, habenden sonderbaren Rechten und Gewohnheiten gemäß sich legitimiren, oder Gewält übergeben, sollen solche Gewält und Legitimationes für genugsam angenommen werden. *Ib.* §. 7.

§. 15.

Da ein Gewalt auf darwider fürgebrachte Exception, oder auch etwa von Amtswegen aberkannt, solle der Anwald zu andern Tagen genugsamen Gewalt cum ratificatione priorum einzubringen, Caution an den Gerichts-Staab thun, und darauf in der Sache, so weit möglich, fürzugehen zugelassen werden. *lb.* §. 8.

§. 16.

Es trägt sich auch bißweilen zu, daß ein Appellant fürgibt, es habe ausser seinem mündlich gegebenen Mandat und Befehl ein anderer von seinetwegen von der wider ihn ausgesprochenen Urthel appellirt; Wann dann solches durch genugsame Kundschaft beygebracht und erwiesen würde, so solle dieser mündliche Gewalt für kräftig erkennt und angenommen werden. Hofg. Ordn. p. 48. §. 7.

§. 17.

Im Fall auch genugsam dargethan und durch Kundschaft erstattet möchte werden, daß ein Appellant einem andern schriftlich oder mündlichen Special-Gewalt ad unam certam causam, oder aller seiner rechtstrittigen Sachen wegen General-Gewalt ad agendum, defendendum, & omnia necessaria suo nomine facienda hätte gegeben, alsdann, obgleich dem Special- oder General-Mandat nicht weiter in specie einverleibt, daß der Anwald von der Urthel, so wider seinen Principal in dieser N. Sache ergehen werde, appelliren

pelliren soll und möge, dannoch nichts destoweniger die von solchem Anwald interponirte Appellation so gar für kräftig und beständig zu halten, daß auch er, Anwald, von oberzehlten Mandats wegen ad appellandum verpflichtet und verbunden, also daß, wo er die Appellation unterlassen, er von dessen wegen seinem Principal das Interesse zu erstatten schuldig. Und ist demnach ein schriftlich- oder mündlich Special- ad unam- oder General-Mandat ad omnes causas in Rechten genugsam, und nicht vonnöthen, daß überdiß noch ein weiteres speciale Mandatum de appellando solchem Gewalt inseriret werde; Es stehet aber hernachmals dem Principal in dergleichen begebendem Fall frey und bevor, solche Appellation gebührend zu prosequiren oder fallen zu lassen. *Ib.* §. 8.

§. 18.

Da zum öftern die Gewälte der Communen nur sigillirt, ohne einige Unterschrift producirt, hernach aber jeweils von theils der Communen als wider und ohne ihr Vorwissen ertheilt und gefertigt angefochten worden: So ist befohlen worden, daß hinfüro dergleichen Gewälte oder Syndicatus nicht allein mit den Commun- oder wo keines vorhanden seyn sollte, des Staabsbeamten oder Stadtgerichts Insigel bedruckt, sondern auch von Schultheiß, Burgermeistern, Gericht und Rath, und zwar von jeden dergleichen Personen absonderlich, und nicht nur überhaupt und collectivo nomine unterschrieben überreicht,

auch von einem jeden bey der Unterschrift seine Qualität, ob er des Gerichts oder Raths seye, beygesezt, oder aber als mangelhaft wieder zurückgegeben werden solle. Gen. Rescr. d. 9. Aug. 1718. Circ. Rescr. d. 28. Jun. 1748.

§. 19.

Nachdeme man bey dem Hofgericht wahrgenommen, daß bey denen daselbst vorkommenden Appellations-Sachen zum öftern mit Erörterung des puncti legitimationis viele Zeit consumirt und angewendet, mithin die übrige Vorträge dadurch verzögert und aufgehalten werden: Alß ist verordnet worden, daß bey denen vorkommenden Appellations- oder Remißions-Sachen von derselben Patronis causæ die einkommende Gewälte und Curatoria jedesmals Tags vorher samt denen darwider habenden Exceptionen dem Hofgerichts-Secretario eingehändiget werden sollen, um solche sofort dem Referenti in causa zu Handen stellen zu können, damit selbige vorher inspicirt und das nöthige darunter vorgekehret werden möge. *Decr. Dic.* d. 29. Sept. 1739. Res. Spec. d. 17. Jun. 1772.

§. 20.

Weilen man bey dem Hofgericht unter anderm observirt, daß in denen einkommenden Procuratoriis und Gewälten der Partheyen öfters viele Defectus sich erzeigen, welche zum Aufenthalt der Sachen und deren weitläuftigen Ventilirung Anlaß geben: Als ist die Verordnung gemacht worden, daß, wie es bey andern Chur- und

Fürst-

Fürstlichen Dicasteriis üblich, und auch dem Stylo der Reichsgerichte gemäß, die Gewälte und Mandata Procuratoria so wol vor die Appellanten, als Appellaten, ingleichem Syndicats-Formularia vor die Communen, auch Gewälte in causis Remissionis nach Landrechtlicher Form und Ordnung gedruckt und die vor dem Fürstlichen Hofgericht vorkommende Partheyen angewiesen werden sollen, daß, wo sie dergleichen Hofgerichtlicher Gewälte benöthiget, sie solche bey der allhiesigen Cottaischen Hof- und Canzley-Buchdruckerey, das Exemplar pro vier Kreuzer ablangen, und derselben bey dem Fürstlichen Hofgericht sich behörig bedienen sollen. Gen. Rescr. d. 30. Jan. 1740.

A.) Formular eines Appellantischen Gewalts an das Herzogliche Hofgericht zu Tübingen.

Ich zu End Unterschriebener bekenne und thue kund mit diesem offenen Brief vor mich und meine Erben, nachdem vor dem Löbl. = = = Gericht zu N. N. ich gegen und wider N. N. puncto N. N. in Rechtfertigung gerathen, und aber die End-Urtheil, so in solcher Rechtfertigung eröfnet worden, wider mich, und für besagten meinen Gegentheil, wider mein Verhoffen ausgefallen, darum ich von derselben, als damit zum höchsten beschwert, an das Herzoglich-Würtembergische Hof- und Ober-Appellations-Gericht zu Tübingen appellirt, auch von selbigem Proceß und

Citation wider gemeldten meinen Gegentheil auf den = = Tag Monats = = = erlangt und ausgezogen.

Dieweil nun ich ehehafter Ursachen halber solcher Appellations-Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und abwarten kan, so habe ich N. N. zu einem vollmächtigen Anwald und Procuratorn hiemit constituirt und gesezt mit gemeiner wissentlicher Ratification und Genehmhaltung aller und jeder vorgehenden = in dieser Sachen von meinetwegen verübten Handlungen, und gebe ihme hierauf vollkommenen Gewalt in der allerbesten und beständigsten Form mit allen nothwendigen Substantial-Clausuln, als solches vermög der Rechten und Hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauchs immer am kräftigsten beschehen kan und mag, also und dergestalten daß erstbenannter Anwald solle und möge in meinem Namen vor Hochermeldtem Herzoglichen Hofgericht auf angesezten Rechts-Tag und allen andern Vertagungen und Terminen jederzeit erscheinen, dieselbe ausüben, die Formalia Appellationis justificiren, und, so meine Appellation für formlich erkennt und angenommen wird, alsdann meine Appellations-Klag einbringen, meines Gegentheils Exceptionen, so er darwider fürwenden möchte, anhören, und Litem contestiren, repliciren, Caution des Rechtens thun, und dergleichen von meinem Gegentheil begehren, Juramentum calumniæ, malitiæ, affectionis, æstimationis, litis, causæ vel rei, veritatis dicendæ, tertiæ dilationis cum solennitate legali, articulo-

culorum, dandorum & respondendorum, und sonst einen jeden andern zimlichen und mit Recht mir auferlegten Eyd, etiam purgationis, suppletorium & litis decisorium, in dieser Sachen in meine und respective meiner Erben Seel schwören, und gleichergestalt von meinem Gegentheil fordern und begehren, Positionen und Articul übergeben und verantworten, eine oder mehrere Dilationen bitten, Commißion ausbitten, Commissarien ernennen, wider des Gegentheils excipiren, darauf nothwendige Beweisungen, sowol durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen, thun, und auch zu Erlangung deren Compulsorial- und Compaß-Brief bitten, von Attestationen und all andern Acten Abschrift begehren, darauf, wie recht, procediren, Sigillen und Handschriften recognosciren oder dissitiren, desgleichen von meinem Gegentheil begehren, solches zu geschehen, sehen oder hören, auch wider dessen angemaßte Beweisungen seine eigene oder der Zeugen Personen, ihre Aussagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschriften oder anderes nothwendige Einreden thun, auch alle andere Exceptiones Gerichtlich fürwenden, hingegen all dasjenige, so mir zu gutem dienen möchte, für eine Gerichtliche Bekanntnuß annehmen, und sonsten alle und jede meine Rechtliche Defension schriftlich oder mündlich üben, in allen Processen und Terminen, und diese ganze Rechtfertigung allermöglichst ausführen, Bescheid, Bey- und End-Urthel, auch derselben Declarationen bitten und solche anhören, insonderheit auch, wo von-

nöthen,

nöthen, Restitutionem in integrum begehren, Querelam nullitatis nach Maßgab der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung und des General-Rescripts d. d. 9. Aug. 1718. gebrauchen und ausführen, in contumaciam handlen, dieselbe purgiren, auf Pön aller Processen, auch Arrest anhalten, Expens, Kosten, Schaden und Interesse eingeben und zu taxiren bitten, die taxirte mit Treu oder Eyd betheuren, was rechtlich, oder aber durch gütliche Unterhandlung, Anlaß und Compromiss oder Arbitrament gesprochen, auch durch Pacta und Verträge, (welche alle er einzugehen, hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, meinetwegen an baarem Geld oder Bürgschaft, gar und auf einmal, oder zum Theil empfahen und dafür quittiren, auf die Execution gesprochener Urthel, wie sichs gebührt, vollfahren, Hülf-Briefe und Proceß active aus- und wieder einbringen, darauf, und deren Pönen, wie recht, procediren, auch passive, da schon die Urthel mir zuwider ergehen sollte, und darauf gegen mir in executionem procedirt würde, von meinetwegen alle Nothdurft biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandlen. Deßgleichen mag er auch einen oder mehrere Afft-er-Anwälde substituiren, diesen Gewalt gar, oder zum Theil, auf den oder dieselbe wenden, und, so oft ihme beliebt, wieder an sich nehmen, und in summa cum libera & plena potestate alles thun und lassen, so ich selbsten, da ich jederzeit zugegen wäre, thun oder lassen sollte und möchte. Und ob er, mein Anwald, oder auch seine sub-

substituirte eines vollkommenern Gewalts nothdürftig wären, den will ich ihnen hiemit samtlich, und jedem besonders vollkommenlich und kräftig, wie solcher im Recht und Hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauch seyn solle, in dieser ganzen Sache gegeben, auch also in bester Form jezt, alsdann und dann als jezt wissentlich und wohlbedächtlich zugestellt, und durch die General-Clausul alles das, so mit sonderen lautern Worten hierinnen verleibt seyn sollte, exprimirt, und alle andere Mängel supplirt und erstattet haben.

Was auch mehrgedachter mein Anwald und seine substituirte samt oder sonders in gegenwärtiger Sache von meinetwegen handlen, thun und lassen würden, oder auch zuvor in erster Instanz verhandelt oder gelassen hätten, das alles und jedes soll von mir ratificirt seyn, und ist, wie schon oben ermeldt, es mein Befehl, gänzlicher Will und Meynung. Ich gerede auch und verspreche hiemit vor mich und meine Erben bey meinen Ehren, Trauen und Glauben an Eydesstatt, das alles anzunehmen, steth und fest zu halten, auch sie, An- und Affter-Anwälde von berührter Anwaldschaft und gänzlicher Genugthuung derselben Schadlos zu halten, und von allen Bürden und Rechtlichen Cautionen, sonderlich judicatum solvi, in allweg zu entheben, zu Gewinn, Verlust und allem Rechten, bey Verpfändung aller und jeder meiner und meiner Erben gegenwärtig und künftiger Haab und Güter, so viel deren hiezu vonnöthen seyn werden. Alles getreulich und ohngefährlich. Dessen allen zu wahrer Urkund ꝛc.

B.) Appellatischer Gewalt an das Herzogliche Hofgericht.

Ich zu End unterschriebener bekenne und thue kund mit diesem offenen Brief vor mich und meine Erben, nachdem vor dem Löbl. = = = Gericht zu N. N. ich mit N. N puncto N. N. in Rechtfertigung gerathen, und die End-Urtheil, so in solcher Rechtfertigung eröfnet worden, vor mich wider besagten meinen Gegentheil ausgefallen, davon aber derselbe an das Herzoglich-Würtembergische Hof- und Ober-Appellations-Gericht zu Tübingen appellirt, auch von selbigem Proceß und Citation wider mich auf den = = = Tag Monats = = = erlangt und ausgezogen.

Dieweil nun ich ehehafter Ursachen halber solcher Appellations-Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und abwarten kan, so habe ich zu einem vollmächtigen Anwald und Procuratorn hiemit constituirt und gesezt = = = mit gemeiner wissentlicher Ratification und Genehmhaltung aller und jeder vorgehenden- in dieser Sachen von meinetwegen verübten Handlungen, und gebe ihme hierauf vollkommenen Gewalt in der allerbesten und beständigsten Form mit allen nothwendigen Substantial-Clausuln, als solches vermög der Rechten und Hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauchs immer am kräftigsten beschehen kan und mag, also und dergestalten, daß erstbenannter Anwald solle und möge in meinem Namen vor hochermeldtem Herzoglichen Hofgericht auf angesezten Rechts-Tag und allen andern Vertagungen

gungen und Terminen jederzeit erscheinen, dieselbe ausüben, und, so meines Gegentheils Appellation für formlich erkennt und angenommen, und die Appellations-Klag von ihme eingebracht wird, meine Exceptionen dagegen fürbringen, und denen ferneren Handlungen gebührend abwarten, Caution des Rechtens thun, und dergleichen von meinem Gegentheil begehren, Juramentum calumniæ, malitiæ, affectionis, æstimationis litis, causæ vel rei, veritatis dicendæ, tertiæ dilationis cum solennitate legali, articulorum dandorum & respondendorum und sonst einen jeden andern ziemlich und mit Recht mir aufferlegten Eyd, etiam purgationis, suppletorium & litis decisorium in dieser Sache in meine und respective meiner Erben Seel schwören, und gleichergestalt von meinem Gegentheil fordern und begehren, Defensional- Articul übergeben und verantworten, eine oder mehrere Dilationen bitten, Commißion ausbitten, Commissarien ernennen, wider des Gegentheils excipiren, darauf nothwendige Beweisungen so wohl durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen thun, und auch zu Erlangung deren Compulsorial- und Compaß-Brief bitten, von Attestationen und allen andern Acten Abschrift begehren, darauf, wie recht, procediren, Sigillen und Handschriften recognosciren oder diffitiren, deßgleichen von meinem Gegentheil begehren, solches zu geschehen, sehen oder hören, auch wider dessen angemaßte Beweisungen seine eigene oder der Zeugen Personen, ihre Aussagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschrif-

schriften oder anders nothwendige Einreden thun, auch alle andere Exceptiones gerichtlich fürwenden, hingegen all dasjenige, so mir zu gutem dienen möchte, für eine gerichtliche Bekanntnus annehmen, und sonsten alle und jede meine rechtliche Defension schriftlich oder mündlich üben, in allen Processen und Terminen, und diese ganze Rechtfertigung allermöglichst ausführen, Bescheid, Bey- und End-Urtheil, auch derselben Declarationen bitten und solche anhören, insonderheit auch, wo vonnöthen, Restitutionem in integrum begehren, Querelam nullitatis nach Maßgab der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung und des General-Rescripts d. d. 9. Aug. 1718. gebrauchen und ausführen, in contumaciam handlen, dieselbe purgiren, auf Pön aller Processen, auch Arrest anhalten, Expens, Kosten, Schaden und Interesse eingeben und zu taxiren bitten, die taxirte mit Treu oder Eyd betheuren, was rechtlich, oder aber durch gütliche Unterhandlung, Anlaß und Compromiss- oder Arbitrament gesprochen, auch durch Pacta und Verträge (welche er alle einzugehen hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, meinetwegen an baarem Geld oder Bürgschaft gar und auf einmal, oder zum Theil empfahen und dafür quittiren, auf die Execution gesprochener Urthel, wie sichs gebührt, vollfahren, Hülf-Briefe und Proceß active aus- und wieder einbringen, darauf und deren Pönen, wie recht, procediren, auch passive, da schon die Urthel mir zuwider ergehen sollte, und darauf gegen mir in executionem

tionem procedirt würde, von meinetwegen alle Nothdurft biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen. Deßgleichen mag er auch einen oder mehrere After-Anwälde substituiren, diesen Gewalt- gar oder zum Theil auf denselben oder dieselbe wenden, und, so offt ihme beliebt, wieder an sich nehmen, und in summa cum libera & plena potestate alles thun und lassen, so selbsten, da ich jederzeit zugegen wäre, thun oder lassen sollte oder möchte. Und ob er, mein Anwald, oder auch seine Substituirte eines vollkommenern Gewalts nothdürftig wären, den will ich ihnen hiemit samtlich und jedem besonders vollkommenlich und kräftig, wie solcher im Recht und hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauch seyn solle, in dieser ganzen Sache gegeben, auch also in bester Form jezt, alsdann und dann, als jezt wissentlich und wohlbedächtlich zugestellt, und durch die General-Clausul alles das, so mit sonderen lauteren Worten hierinnen verleibt seyn sollte, exprimirt und alle andere Mängel supplirt und erstattet haben.

Was auch mehrgedachter mein Anwald und seine Substituirte samt oder sonders in gegenwärtiger Sache von meinetwegen handlen, thun und lassen würden, oder auch zuvor in erster Instanz verhandelt oder gelassen hätten, das alles und jedes soll von mir ratificirt seyn, und ist, wie schon oben ermeldt, es mein Befehl, gänzlicher Will und Meinung. Ich gerede auch und verspreche hiemit vor mich und meine Erben bey meinen Ehren, Trauen und Glauben, an Eydesstatt, das

alles anzunehmen, steth und vest zu halten, auch sie, An- und After-Anwälde, von berührter Anwaldschaft und gänzlicher Genugthuung derselben Schadlos zu halten, und von allen Bürden und rechtlichen Cautionen, sonderlich judicatum solvi, in allweg zu entheben zu Gewinn, Verlust und allem Rechten bey Verpfändung aller und jeder meiner und meiner Erben gegenwärtig und künftiger Haab und Güter, so viel deren hiezu vonnöthen seyn werden. Alles getreulich und ungefährlich. Dessen allen zu wahrer Urkund. ꝛc.

C.) Appellantischer Gewalt in Commun-Sachen an das Herzogliche Hofgericht.

Wir Ends Unterschriebene N. N. Burgermeister und Gericht und Rath zu N. N. bekennen und thun kund mit diesem offenen Brief; Nachdem vor dem Löblichen N. N. Gericht zu N. N. gemeiner Fleck zu besagtem N. N. gegen und wider N. N. puncto N. N. in Rechtfertigung gerathen, und aber die End-Urthel, so in solcher Rechtfertigung eröfnet worden, wider die Commun und für derselben Gegentheil wider Verhoffen ausgefallen, darum wir im Namen erstermeldter Commun, als damit zum höchsten beschwehrt, an das Herzoglich-Würtembergische Hof- und Ober-Appellations-Gericht zu Tübingen appellirt, auch von selbigem Proceß und Citation auf den = = Tag Monats = = = erlangt und ausgezogen.

Dieweil nun wir solcher Appellations-Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und abwarten können,

können, ſo haben wir N. N. zu einem vollmächtigen Anwald und Syndico hiemit conſtituirt und geſezt, mit gemeiner wiſſentlicher Ratification und Genehmhaltung aller und jeder vorgehenden = in dieſer Sache von beſagter Commun wegen verübten Handlungen, und geben ihme hierauf vollkommenen Gewalt in der allerbeſten und beſtändigſten Form, mit allen nothwendigen Subſtantial-Clauſuln, als ſolches vermög der Rechten und Hochermeldten Herzogl. Hofgerichts Gebrauchs immer am kräftigſten beſchehen kan und mag, alſo und dergeſtalten, daß erſtbenannter Anwald ſolle und möge in unſerm Namen vor Hochermeldtem Herzoglichen Hofgericht auf angeſezten Rechts-Tag und allen andern Vertagungen und Terminen jederzeit erſcheinen, dieſelbe ausüben, die Formalia Appellationis juſtificiren, und ſo unſere Appellation für formlich erkennt und angenommen wird, alsdann die Appellations-Klag einbringen, des Gegentheils Exceptionen, ſo er darwider fürwenden möchte, anhören, und Litem conteſtiren, repliciren, Caution des Rechtens thun, und dergleichen von dem Gegentheil begehren, Juramentum calumniæ, malitiæ, affectionis, æſtimationis litis, cauſæ vel rei, veritatis dicendæ, tertiæ dilationis cum ſolennitate legali, articulorum dandorum & reſpondendorum und ſonſt einen jeden andern ziemlichen und mit Rechten auferlegten Eyd, etiam purgationis, ſuppletorium & litis deciſorium in dieſer Sache in unſere Seel ſchwören, und gleichergeſtalt von dem Gegentheil fordern und

begehren, Positionen und Articul übergeben und verantworten, eine oder mehrere Dilationen bitten, Commißion ausbitten, Commissarien ernennen, wider des Gegentheils excipiren, darauf nothwendige Beweisungen so wohl durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen thun, und auch zu Erlangung deren Compulsorial- und Compaß-Brief bitten, von Attestationen und allen andern Acten Abschrift begehren, darauf, wie recht, procediren, Sigillen und Handschriften recognosciren oder diffitiren, deßgleichen von unserm Gegentheil begehren, solches zu geschehen, sehen oder hören, auch wider dessen angemaßte Beweisungen seine eigene oder der Zeugen Personen, ihre Aussagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschriften oder anderes nothwendige Einreden thun, auch alle andere Exceptiones gerichtlich fürwenden, hingegen all dasjenige, so uns zu gutem dienen möchte, für eine Gerichtliche Bekanntnus annehmen, und sonsten alle und jede unsere rechtliche Defension schriftlich oder mündlich üben, in allen Processen und Terminen, und diese ganze Rechtfertigung allermöglichst ausführen, Bescheid, Bey- und End-Urthel, auch derselben Declarationen bitten, und solche anhören, insonderheit auch, wo vonnöthen, Restitutionem in integrum begehren, Querelam nullitatis nach Maßgab der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung und des General-Rescripts d. d. 9. Aug. 1718. gebrauchen und ausführen, in contumaciam handlen, dieselbe purgiren, auf Pön aller Processen, auch Arrest anhalten,

Expens,

Expens, Kosten, Schaden und Interesse eingeben, und zu taxiren bitten, die taxirte mit Treu oder Eyd betheuren, was Rechtlich, oder aber durch gütliche Unterhandlung, Anlaß und Compromiß oder Arbitrament gesprochen, auch durch Pacta und Verträge (welche er alle einzugehen hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, unsertwegen an baarem Geld oder Bürgschaft gar und auf einmal, oder zum Theil empfahen und dafür quittiren, auf die Execution gesprochener Urthel, wie sichs gebührt, vollführen, Hülf-Briefe und Proceß active aus- und wieder einbringen, darauf, und deren Pönen, wie recht, procediren, auch passive, da schon die Urthel uns zuwider ergehen sollte, und darauf gegen uns in executionem procedirt würde, von unsertwegen alle Nothdurft biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen. Deßgleichen mag er auch einen oder mehrere After-Anwälde substituiren, diesen Gewalt gar, oder zum Theil auf den- oder dieselbe wenden, und, so oft ihme beliebt, wieder an sich nehmen, und in summa cum libera & plena potestate alles thun und lassen, so wir selbsten, da wir jederzeit zugegen wären, thun oder lassen sollten und möchten. Und ob er, unser Anwald, oder auch seine Substituirte eines vollkommenern Gewalts nothdürftig wären, den wollen wir ihnen hiemit samtlich und jedem besonders vollkommenlich und kräftig, wie solcher im Recht und hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauch seyn solle, in dieser ganzen Sache gege-

ben, auch also in bester Form jezt, alsdann und dann, als jezt wissentlich und wohlbedächtlich zugestellt, und durch diese General-Clausul alles das, so mit sonderen lauteren Worten hierinnen verleibt seyn sollte, exprimirt, und alle andere Mängel supplirt und erstattet haben.

Was auch mehrgedachter unser Anwald und seine Substituirte samt oder sonders in gegenwärtiger Sache von unsertwegen handlen, thun und lassen würden, oder auch zuvor in erster Instanz verhandelt oder gelassen hätten, das alles und jedes soll von uns ratificirt seyn, und ist, wie schon oben ermeldt, es unser Befehl, gänzlicher Will und Meinung. Wir gereden auch und versprechen hiemit vor uns und unsere Erben bey unsern Ehren, Trauen und Glauben an Eydesstatt, das alles anzunehmen, steth und fest zu halten, auch sie, An- und After-Anwälde, von berührter Anwaldschaft und gänzlicher Genugthuung derselben schadlos zu halten, und von allen Bürden und rechtlichen Cautionen, sonderlich judicatum solvi, in allweg zu entheben, zu Gewinn, Verlust und allem Rechten, bey Verpfändung aller und jeder unser und unserer Erben gegenwärtig und künftiger Haab und Güter, so viel deren hiezu vonnöthen seyn werden. Alles getreulich und ohngefährlich. Dessen allen zu wahrer Urkund ꝛc.

D.) Appellatischer Gewalt in Commun-Sachen an das Herzogliche Hofgericht.

Wir Ends Unterzogene N. N. Burgermeister,

ster, Gericht und Rath zu N. N. bekennen und thun kund mit diesem offenen Brief; Nachdem vor dem Löbl. = = = Gericht zu N. N. gemeiner Fleck N. N. mit N. N. puncto N. N. in Rechtfertigung gerathen, und die End-Urthel vor die Commun wider den Gegentheil ausgefallen, davon aber derselbe an das Herzoglich-Würtembergische Hof- und Ober-Appellations-Gericht zu Tübingen appellirt, auch von demselben Proceß und Citation wider die Commun auf = = Tag Monats = = erlangt und aus-gezogen.

Dieweil nun wir solcher Appellations-Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und abwarten können, so haben wir N. N. zu einem vollmächtigen Anwald und Syndico hiemit constituirt und gesezt mit gemeiner wissentlicher Ratification und Genehmhaltung aller und jeder vorgehenden-in dieser Sache von besagter Commun wegen verübten Handlungen, und geben ihme hierauf vollkommenen Gewalt in der allerbesten und beständigsten Form mit allen nothwendigen Substantial-Clausuln, als solches vermög der Rechten und hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauchs immer am kräftigsten beschehen kan und mag, also und dergestalten, daß erstbenannter Anwald solle und möge in unserm Namen vor Hochermeldtem Herzoglichen Hofgericht auf angesezten Rechts-Tag und allen Vertagungen und Terminen jederzeit erscheinen, dieselbe ausüben, und so des Gegentheils Appellation für formlich erkannt und angenommen und die Appellations-Klag von ihme eingebracht wird, unsere Exceptionen dargegen für-

fürbringen, und denen fernern Handlungen gebührend abwarten, Caution des Rechtens thun, und dergleichen von dem Gegentheil begehren, Juramentum calumniæ, malitiæ, affectionis, æstimationis litis, causæ vel rei, veritatis dicendæ, tertiæ dilationis cum solennitate legali, articulorum dandorum & respondendorum und sonst einen jeden andern ziemlich- und mit Recht uns auferlegten Eyd, etiam purgationis & litis decisorium in dieser Sache in unsere Seel schwören, und gleichergestalt von dem Gegentheil fordern und begehren, Defensional-Articul übergeben und verantworten, eine oder mehrere Dilationen bitten, Commißion ausbitten, Commissarien ernennen, wider des Gegentheils excipiren, darauf nothwendige Beweisungen so wohl durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen thun, und auch zu Erlangung derer Compulsorial- und Compaß-Brief bitten, von Attestationen und allen andern Acten Abschrift begehren, darauf, wie recht, procediren, Sigillen und Handschriften recognosciren oder diffitiren, deßgleichen von unserm Gegentheil begehren, solches zu geschehen, sehen oder hören, auch wider dessen angemaßte Beweisungen, seine eigene oder der Zeugen Personen, ihre Aussagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschriften oder anders nothwendige Einreden thun, und alle andere Exceptiones Gerichtlich fürwenden, hingegen all dasjenige, so uns zu gutem dienen möchte, für eine gerichtliche Bekanntniß annehmen, und sonsten alle und jede

rechtliche Defension schriftlich oder mündlich üben, in allen Processen und Terminen und diese ganze Rechtfertigung allermöglichst ausführen, Bescheid, Bey- und End-Urthel, auch derselben Declarationen bitten und solche anhören, insonderheit auch, wo vonnöthen, Restitutionem in integrum begehren, Querelam nullitatis nach Maaßgab der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung und des General-Rescripts d. d. 9. Aug. 1718. gebrauchen und ausführen, in Contumaciam handlen, dieselbe purgiren, auf Pön aller Processen, auch Arrest anhalten, Expens, Kosten, Schaden und Interesse eingeben und zu taxiren bitten, die taxirte mit Treu oder Eyd betheuren, was Rechtlich, oder aber durch gütliche Unterhandlung, Anlaß und Compromiß oder Arbitrament gesprochen, auch durch Pacta und Verträge (welche alle er einzugehen, hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, unsertwegen an baarem Geld oder Bürgschaft gar und auf einmahl, oder zum Theil empfahen und dafür quittiren, auf die Execution gesprochener Urthel, wie sichs gebührt, vollfahren, Hülf-Briefe und Proceß active aus- und wieder einbringen, darauf und deren Pönen, wie recht, procediren, auch passive, da schon die Urthel uns zuwider ergehen sollte, und darauf gegen uns in executionem procedirt würde, von unsertwegen alle Nothdurft biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen. Deßgleichen mag er auch einen oder mehrere After-Anwälde substituiren, diesen Gewalt gar, oder

fürbringen, und denen fernern Handlungen gebührend abwarten, Caution des Rechtens thun, und dergleichen von dem Gegentheil begehren, Juramentum calumniæ, malitiæ, affectionis, æstimationis litis, causæ vel rei, veritatis dicendæ, tertiæ dilationis cum solennitate legali, articulorum dandorum & respondendorum und sonst einen jeden andern ziemlich- und mit Recht uns auferlegten Eyd, etiam purgationis & litis decisorium in dieser Sache in unsere Seel schwören, und gleichergestalt von dem Gegentheil fordern und begehren, Defensional-Articul übergeben und verantworten, eine oder mehrere Dilationen bitten, Commißion ausbitten, Commissarien ernennen, wider des Gegentheils excipiren, darauf nothwendige Beweisungen so wohl durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen thun, und auch zu Erlangung derer Compulsorial- und Compaß-Brief bitten, von Attestationen und allen andern Acten Abschrift begehren, darauf, wie recht, procediren, Sigillen und Handschriften recognosciren oder diffitiren, deßgleichen von unserm Gegentheil begehren, solches zu geschehen, sehen oder hören, auch wider dessen angemaßte Beweisungen, seine eigene oder der Zeugen Personen, ihre Aussagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschriften oder anders nothwendige Einreden thun, und alle andere Exceptiones Gerichtlich fürwenden, hingegen all dasjenige, so uns zu gutem dienen möchte, für eine gerichtliche Bekanntniß annehmen, und sonsten alle und jede

rechtliche Defension schriftlich oder mündlich üben, in allen Processen und Terminen und diese ganze Rechtfertigung allermöglichst ausführen, Bescheid, Bey- und End-Urthel, auch derselben Declarationen bitten und solche anhören, insonderheit auch, wo vonnöthen, Restitutionem in integrum begehren, Querelam nullitatis nach Maaßgab der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung und des General-Rescripts d. d. 9. Aug. 1718. gebrauchen und ausführen, in Contumaciam handlen, dieselbe purgiren, auf Pön aller Processen, auch Arrest anhalten, Expens, Kosten, Schaden und Interesse eingeben und zu taxiren bitten, die taxirte mit Treu oder Eyd betheuren, was Rechtlich, oder aber durch gütliche Unterhandlung, Anlaß und Compromiß oder Arbitrament gesprochen, auch durch Pacta und Verträge (welche alle er einzugehen, hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, unsertwegen an baarem Geld oder Bürgschaft gar und auf einmahl, oder zum Theil empfahen und dafür quittiren, auf die Execution gesprochener Urthel, wie sichs gebührt, vollfahren, Hülf-Briefe und Proceß active aus- und wieder einbringen, darauf und deren Pönen, wie recht, procediren, auch passive, da schon die Urthel uns zuwider ergehen sollte, und darauf gegen uns in executionem procedirt würde, von unsertwegen alle Nothdurft biß zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandlen. Deßgleichen mag er auch einen oder mehrere After-Anwälde substituiren, diesen Gewalt gar, oder

zum Theil auf den= oder dieſelbe wenden, und, ſo oft ihme beliebt, wieder an ſich nehmen, und in ſumma cum libera & plena poteſtate alles thun und laſſen, ſo wir ſelbſten, da wir jederzeit zugegen wären, thun oder laſſen ſollten und möchten. Und ob er, unſer Anwald, oder auch ſeine Subſtituirte eines vollkommenern Gewalts nothdürftig wären, den wollen wir ihnen hiemit ſamtlich, und jedem beſonders vollkommentlich und kräftig, wie ſolcher im Recht und Hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauch ſeyn ſolle, in dieſer ganzen Sache gegeben, auch alſo in beſter Form jezt, alsdann, und dann, als jezt, wiſſentlich und wohlbedächtlich zugeſtellt, und durch dieſe General=Clauſul alles das, ſo mit ſonderen lauteren Worten hierinnen verleibt ſeyn ſollte, exprimirt, und alle andere Mängel ſupplirt und erſtattet haben.

Was auch mehrgedachter unſer Anwald und ſeine Subſtituirte ſamt oder ſonders in gegenwärtiger Sache von unſertwegen handlen, thun und laſſen würden, oder auch zuvor in erſter Inſtanz verhandlet oder gelaſſen hätten, das alles und jedes ſoll von uns ratificirt ſeyn, und iſt, wie ſchon oben ermeldt, es unſer Befehl, gänzlicher Will und Meynung. Wir gereden auch und verſprechen hiemit vor uns und unſere Erben bey unſeren Ehren, Trauen und Glauben an Eydesſtatt, das alles anzunehmen, ſteth und feſt zu halten, auch ſie, An= und After=Anwälde, von berührter Anwaldſchaft und gänzlicher Genugthuung derſelben ſchadlos zu halten, und von allen Bürden und

Recht=

Rechtlichen Cautionen, sonderlich Judicatum solvi, in allweg zu entheben, zu Gewinn, Verlust und allem Rechten, bey Verpfändung aller und jeder unser und unserer Erben gegenwärtig und künftiger Haab und Güter, so viel deren hierzu vonnöthen seyn werden. Alles getreulich und ohngefährlich. Dessen allem zu wahrem Urkundt ꝛc.

E.) Gewalt in Remißions-Sachen an das Herzogliche Hofgericht.

Ich zu End unterschriebener bekenne und thue kund mit diesem offenen Brief vor mich und meine Erben; Nachdeme ich mit N. N. in Strittigkeit gerathen, diese Sache aber bey Herzoglicher Canzley, woselbst sie anhängig gewesen, ex officio nicht ausgemacht werden können, sondern an das Herzoglich-Würtembergische Hofgericht zu Tübingen zu rechtlicher Erörterung remittirt, auch von selbigem Proceß und Citation auf den = = Tag Monats = = = erkannt worden.

Dieweil nun ich ehehafter Ursachen halber solcher Rechtfertigung selbst nicht beywohnen und abwarten kan, so habe ich N. N. zu einem vollmächtigen Anwald und Procuratorn hiemit constituirt und gesezt, und gebe ihme hierauf vollkommenen Gewalt in der allerbesten und beständigsten Form mit allen nothwendigsten Substantial-Clausuln, als solches vermög der Rechten und hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauchs immer am kräftigsten beschehen kan und mag, also

so

so und dergestalten, daß erst-benannter Anwald solle und möge in meinem Namen vor Hochermeldtem Herzoglichen Hofgericht auf angesezten Rechts-Tag und allen andern Vertagungen und Terminen jederzeit erscheinen, dieselbe ausüben, allen nöthigen Handlungen, wie die Namen haben, vor mich und an meiner statt gebührend abwarten, Caution des Rechtens thun, und dergleichen von dem Gegentheil begehren, Juramentum calumniæ, malitiæ, affectionis, æstimationis litis, causæ vel rei, veritatis dicendæ, tertiæ dilationis cum solennitate legali, articulorum dandorum & respondendorum und sonst einen jeden andern ziemlich und mit Recht mir auferlegten Eyd, etiam purgationis, suppletorium in dieser Sache in meine und respective meiner Erben Seel schwören, und gleichergestalt von dem Gegentheil fordern und begehren, Positionen und Articul übergeben und verantworten, eine oder mehrere Dilationen bitten, Commißion ausbitten, Commissarien ernennen, wider des Gegentheils excipiren, darauf nothwendige Beweisungen sowohl durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen thun, und auch zu Erlangung deren Compulsorial- und Compaß-Brief bitten, von Attestationen und allen andern Acten Abschrift begehren, darauf, wie recht, procediren, Sigillen und Handschriften recognosciren oder diffitiren, desgleichen von meinem Gegentheil begehren, solches zu geschehen, sehen oder hören, auch wider dessen angemaßte Beweisungen, seine eigene oder der Zeugen Personen,

sonen, ihre Aussagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschriften oder anderes nothwendige Einreden thun, auch alle andere Exceptionen Gerichtlich fürwenden, hingegen alldasjenige, so mir zu gutem dienen möchte, für eine gerichtliche Bekanntniß annehmen, und sonsten alle und jede meine rechtliche Defension schriftlich oder mündlich üben, in allen Processen und Terminen, und diese ganze Rechtfertigung allermöglichst ausführen, Bescheid, Bey- und End-Urthel, auch derselben Declarationen bitten, und solche anhören, insonderheit auch, wo vonnöthen, Restitutionem in integrum begehren, Querelam nullitatis nach Maßgab der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung und des General-Rescripts d. d. 9. Aug. 1718. gebrauchen und ausführen, in Contumaciam handeln, dieselbe purgiren, auf Pön aller Processen, auch Arrest anhalten, Expens, Kosten, Schaden und Interesse eingeben und zu tariren bitten, die taxirte mit Treu oder Eyd betheuren, was rechtlich, oder aber durch gütliche Unterhandlung, Anlaß und Compromiß oder Arbitrament gesprochen, auch durch Pacta und Verträge (welche alle er einzugehen hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, meinetwegen an baarem Geld oder Bürgschaft gar und auf einmahl, oder zum Theil empfahen und dafür quittiren, auf die Execution gesprochener Urthel, wie sichs gebührt, vollfahren, Hülf-Briefe und Proceß active aus- und wieder einbringen, darauf und deren Pönen, wie recht, procediren, auch passive, da schon die Urthel mir

zuwider ergehen sollte, und darauf gegen mich in Executionem procedirt würde, von meinetwegen alle Nothdurft biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandlen. Desgleichen mag er auch einen oder mehrere After-Anwälde substituiren, diesen Gewalt gar oder zum Theil auf den- oder dieselbe wenden, und, so oft ihme beliebt, wieder an sich nehmen, und in summa cum libera & plena potestate alles thun und lassen, so ich selbsten, da ich jederzeit zugegen wäre, thun oder lassen sollte und möchte. Und ob er, mein Anwald, oder auch seine Substituirte eines vollkommenern Gewalts nothdürftig wären, den will ich ihnen hiemit samtlich, und jedem besonders vollkommentlich und kräftig, wie solcher im Recht und Hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauch seyn solle, in dieser ganzen Sache gegeben, auch also in bester Form jezt, alsdann, und dann, als jezt wissentlich und wohlbedächtlich zugestellt, und durch diese General-Clausul alles das, so mit sonderen lauteren Worten hierinnen verleibt seyn sollte, exprimirt und alle andere Mängel supplirt und erstattet haben.

Was auch mehrgedachter mein Anwald und seine Substituirte samt oder sonders in gegenwärtiger Sache von meinetwegen handlen, thun und lassen würden, oder auch zuvor in erster Instanz verhandlet oder gelassen hätten, das alles und jedes soll von mir ratificirt seyn, und ist, wie schon oben ermeldt, es mein Befehl, gänzlicher Will und Meynung. Ich gerede auch und verspreche hiemit vor mich und meine Erben bey meinen Ehren,

ren, Trauen und Glauben an Eydesstatt, das alles anzunehmen, steth und fest zu halten, auch sie, An- und After-Anwälde, von berührter Anwaldschaft und gänzlicher Genugthuung derselben schadlos zu halten, und von allen Bürden und rechtlichen Cautionen, sonderlich Judicatum solvi, in allweg zu entheben, zu Gewinn, Verlust und allem Rechten bey Verpfändung aller und jeder mein und meiner Erben gegenwärtig und künftiger Haab und Güter, so viel deren hierzu vonnöthen seyn werden. Alles getreulich und ohngefährlich. Dessen allen zu wahrem Urkundt ꝛc.

F.) Gewalt in Remißions-Sachen der Communen an das Herzogliche Hofgericht.

Wir zu End unterschriebene N. N. Burgermeister, Gericht und Rath zu N. N. bekennen und thun kundt mit diesem offenen Brief; Nachdem gemeiner Fleck zu besagtem = = = mit N. N. puncto N. N. in Strittigkeit gerathen, diese Sache aber bey Herzoglicher Canzley, woselbst sie anhängig gewesen, ex officio nicht ausgemacht werden können, sondern an das Herzogliche Hofgericht zu Tübingen zu rechtlicher Erörterung remittirt, auch von selbigem Proceß und Citation auf den = = = Tag Monats = = = erkannt worden.

Dieweil nun wir solcher Rechtfertigung selbst nicht abwarten können; So haben wir zu einem vollmächtigen Anwald und Syndico hiemit consti-

stituirt und gesezt N. N. und geben ihme hierauf vollkommenen Gewalt in der allerbesten und beständigsten Form mit allen nothwendigen Substantial-Clausuln, als solches vermög der Rechten und Hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauchs immer am kräftigsten beschehen kan und mag, also und dergestalten, daß erstbenannter Anwald solle und möge in unserem Namen vor Hochermeldtem Herzoglichen Hofgericht auf angesezten Rechts-Tag und allen andern Vertagungen und Terminen jederzeit erscheinen, dieselbe ausüben, allen nöthigen Handlungen, wie die Namen haben, vor uns und an unserer statt gebührend abwarten, Caution des Rechtens thun, und dergleichen von dem Gegentheil begehren, Juramentum calumniæ, malitiæ, affectionis, æstimationis litis, causæ vel rei, veritatis dicendæ, tertiæ dilationis cum solennitate legali, articulorum dandorum & respondendorum und sonst einen jeden andern ziemlichen und mit Recht uns auferlegten Eyd, etiam purgationis, suppletorium & litis decisorium in dieser Sache in unsere Seel schwören, und gleichergestalt von dem Gegentheil fordern und begehren, Positionen und Articul übergeben und verantworten, eine oder mehrere Dilationen bitten, Commißion ausbitten, Commissarien ernennen, wider des Gegentheils excipiren, darauf nothwendige Beweisungen sowohl durch briefliche Urkunden, als der Zeugen Aussagen thun, und auch zu Erlangung deren Compulsorial- und Compaß-Brief bitten, von Attestationen und allen

andern Acten Abschrift begehren, darauf, wie recht, procediren, Sigillen und Handschriften recognosciren oder diffitiren, desgleichen von unserm Gegentheil begehren, solches zu geschehen, sehen oder hören, auch wider dessen angemaßte Beweisungen, seine eigene oder der Zeugen Personen, ihre Aussagen, briefliche Urkunden, Sigillen, Handschriften oder anderes nothwendige Einreden thun, auch all andere Exceptiones Gerichtlich fürwenden, hingegen alldasjenige, so uns zu gutem dienen möchte, für eine gerichtliche Bekanntniß annehmen, und sonsten alle und jede unsere rechtliche Defension schriftlich oder mündlich üben, in allen Processen und Terminen, und diese ganze Rechtfertigung allermöglichst ausführen, Bescheid, Bey- und End-Urthel, auch derselben Declarationen bitten, und solche anhören, insonderheit auch, wo vonnöthen, Restitutionem in integrum begehren, Querelam nullitatis nach Maßgab der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung und des General-Rescripts d. d. 9. Aug. A. 1718. gebrauchen und ausführen, in Contumaciam handlen, dieselbe purgiren, auf Pön aller Processen, auch Arrest anhalten, Expens, Kosten, Schaden und Interesse eingeben, und zu taxiren bitten, die taxirte mit Treu oder Eyd betheuren, was rechtlich, oder aber durch gütliche Unterhandlung, Anlaß und Compromiß oder Arbitrament gesprochen, auch durch Pacta und Verträge (welche alle er einzugehen, hiemit in specie völligen Gewalt haben soll) eingewilligt, unsertwegen an baarem Geld oder Bürgschaft gar und auf

einmahl, oder zum Theil empfahen und darfür quittiren, auf die Execution gesprochener Urthel, wie sichs gebührt, vollfahren, Hülf-Briefe und Proceß active aus- und wieder einbringen, darauf, und deren Pönen, wie recht, procediren, auch passive, da schon die Urthel uns zuwider ergehen sollte, und darauf gegen uns in Executionem procedirt würde, von unsertwegen alle Nothdurft biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandlen. Desgleichen mag er auch einen oder mehrere After-Anwälde substituiren, diesen Gewalt gar, oder zum Theil auf den- oder dieselbe wenden, und, so oft ihme beliebt, wieder an sich nehmen, und in summa cum libera & plena potestate alles thun und lassen, so wir selbsten, da wir jederzeit zugegen wären, thun oder lassen sollten und möchten. Und ob er, unser Anwald, oder auch seine Substituirte eines vollkommenern Gewalts nothdürftig wären, den wollen wir ihnen hiemit samtlich und jedem besonders vollkommentlich und kräftig, wie solcher im Recht und hochermeldten Herzoglichen Hofgerichts Gebrauch seyn solle, in dieser ganzen Sache gegeben, auch also in bester Form jezt, alsdann, und dann, als jezt wissentlich und wohlbedächtlich zugestellt, und durch diese General-Clausul alles das, so mit sonderen lauteren Worten hierinnen verleibt seyn sollte, exprimirt, und alle andere Mängel supplirt und erstattet haben.

Was auch mehrgedachter unser Anwald und seine Substituirte samt oder sonders in gegenwärtiger Sache von unsertwegen handlen, thun und

lassen

lassen würden, oder auch zuvor in erster Instanz verhandlet oder gelassen hätten, das alles und jedes soll von uns ratificirt seyn, und ist, wie schon oben ermeldt, es unser Befehl, gänzlicher Will und Meynung. Wir gereden auch und versprechen hiemit vor uns und unsere Erben bey unsern Ehren, Trauen und Glauben an Eydesstatt, das alles anzunehmen, steth und fest zu halten, auch sie, An- und After-Anwälde, von berührter Anwaldschaft und gänzlicher Genugthuung derselben schadlos zu halten, und von allen Bürden und rechtlichen Cautionen, sonderlich Judicatum solvi, in allweg zu entheben, zu Gewinn, Verlust und allem Rechten, bey Verpfändung aller und jeder unser und unserer Erben gegenwärtig und künftiger Haab und Güter, so viel deren hierzu vonnöthen seyn werden. Alles getreulich und ungefährlich. Dessen allen zu wahrer Urkundt ꝛc.

§. 21.

Obschon durch das General-Rescript vom 30. Jan. 1740. befohlen worden, daß bey Fürstlichem Hofgericht fürohin kein schriftlicher Gewalt mehr eingelegt, sondern daß solche nach dem vorgeschriebenen gedruckten Formular jedesmalen sollen ausgefertiget und übergeben werden, so hat man doch wahrnehmen müssen, daß dieser Verordnung nicht von männiglich behörig nachgelebt, sondern je und je noch ein schriftlicher Gewalt zum Vorschein gebracht, und deßwegen nochmalen ernstlich und bey Straf eines Gulden anbefohlen

worden, der schriftlichen Gewälte bey dem Fürstlichen Hofgericht sich in Zukunft gänzlich zu bemüßigen, und dagegen der gedruckten Formularien sich jedesmals der Ordnung gemäß zu bedienen, und daß solches den Partheyen sogleich bey Eröffnung der Hofgerichtlichen Citation angeditten werden solle. *Decr. Dic.* d. 22. Sept. 1740. Gen. Rescr. d. 6. Jun. 1741. §. *Legitimationes* §. 3. 4. 5.

Gewohnheiten.

§. Urtheln §. 5. 9. 10.

Gravamina.

§. Appellations-Klage. §. 1. 2. *Dilationes.*

Gravatorial-Klage.

§. Appellations-Klage. *Dilationes.* §. 4.

Gülten.

§. Gant-Processe §. 1. 3.

Herkommen.

§. Urtheln. §. 5. 9. 10.

Hofgericht.

§. 1.

Serenissimus wollen Dero Hofgericht jederzeit mit dreyzehen taugentlichen Personen, einem Hofrichter und zwölf Assessoribus, Räthen und Beysizern besezen und versehen lassen, welche einmal

mal verordnete Personen Sie auch ohne sondere bewegende Ursachen nicht leichtlich zu verändern gedencken. Hofg. Ordn. p. 1. §. 1.

§. 2.

Wo so viel Appellations-Sachen vorhanden, solle das Hofgericht des Jahrs viermal gehalten werden, und das erste nach Invocavit, das andere nach Trinitatis, das dritte nach Bartholomäi und das vierte nach Martini angehen. (*) Hofg. Ordn. p. 60. §. 1. & 2.

§. 3.

Und nachdem sich die Appellations-Sachen mindern oder mehren, solle auf den Bericht des Secretarii darnach auch die Zeit jeden Hofgerichts bestimmt werden. *Ib.* §. 3.

§. 4.

Das Hofgericht solle fürterhin in allweg zu Tübingen seyn und bleiben, es wäre dann, daß sich künftiglich etwas anderer Ursachen wegen, wodurch fürfallender Gelegenheit nach eine Aenderung veranlaßt werden solle, begeben würde. Urkunde vom Freytag nach Mariä Himmelfarth 1514. (**)

§. 5.

Dem Fürstlichen Hofgericht, als welches in

(*) Wie oft und zu welcher Zeit nachhero das Hofgericht abgehalten worden, ist aus dem Anhang num. I. des mehrern zu ersehen.

(**) Vid. Vorrede num. IV.

allen Appellations- und Remißions-Sachen an *Serenissimi* statt den höchsten Gerichts-Zwang und Jurisdiction hat, solle der gebührende Respect und Gehorsam erwiesen werden. **Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699.**

Hofgerichts-Advocaten.

§. 1.

Dieweil das Fürstliche Hofgericht fürnemlich darum zu Tübingen gehalten wird, daß die junge angehende Juristen bey der hohen Schul daselbst sich daran mit advociren, oder auch procuriren exerciren und üben mögen, so soll keiner von der hohen Schul am Hofgericht zu advociren sich unterstehen oder zugelassen werden, er habe dann zuvor drey oder vier Jahr Jura studirt, und mit Fleiß gehört, auch insonderheit publice disputirt, dessen ihme seine Præceptores, wo vonnöthen, Kundschaft geben mögen. **Hofg. Ordn. p. 15. §. 1.**

§. 2.

Des Hofgerichts Advocaten sollen fromme, verständige und bescheidene Personen seyn, und so sie vorm Hofgericht zu advociren und zu reden anfahen wollen, dasselbe dem Hof-Richter etlich Tag zuvor anzeigen, und den Advocaten-Eyd vor dem Hofgericht erstatten. *Ib.* §. 2.

§. 3.

Der Secretarius soll aller des Hofgerichts-Advocaten, und wann jeder den Advocaten-Eyd

Eyd erstattet, ein Verzeichniß und Register haben. *lb.* §. 3.

§. 4.

Die Advocaten sollen der ausgekündten Fürstlichen Hofgerichts-Ordnung, so viel selbige sie berührt, in allen Puncten und Articuln mit Fleiß nachkommen, auch vor dem Hofgericht in Gebärden, Worten und Reden, wie auch in ihren Schriften aller **Erbarkeit** und **Bescheidenheit** sich befleissen und gebrauchen, sonderlich aber aller Stumpfier, Ehrenrührender Schmachwort und Reden gänzlich enthalten, und diß alles bey Straf, so das Hofgericht ihnen jederzeit nach Gestalt der Sachen aufzulegen und ohnnachläßlich einzufordern, sondern ernstlichen Befehl haben solle. *lb.* p. 16. §. 4.

§. 5.

In ihren Fürträgen sollen sie in allweg der Kürze sich befleissen, jedoch alles klar, verständlich, und so viel die Legitimationes und Figurationes casuum betrift, solchergestalten proponiren, damit dasselbe wohl ad Protocollum genommen und verzeichnet werden könne; Was aber den Sachen nicht dienlich, dasselbe unterlassen, sonderlich aber nichts, so in voriger Instanz fürgekommen, und in Actis zu finden, ausserhalb des blosen Facti, so kürzlich von neuem zu erzehlen, oder von ihnen zuvor einmal fürgebracht, und zu Begründung der Haupt-Sache nicht sonderlich fürständig, wiederum verdrüßlich und zu Aufzug der Sachen repetiren und erholen;

Deßgleichen, da was neues, so der Sache dienlich, fürzubringen, dasselbe mit guter Bescheidenheit thun. *Ib.* §. 5.

§. 6.

Daneben wollen *Serenissimus* alle diese, so an dem Hofgericht hinfüro sich also advocando gebrauchen zu lassen, oder allein eine Zeitlang zu exercitren gemeint, mit allem Ernst erinnert und vermahnt haben, daß in ihrem Officio sie getreulich wandlen, allen müglichen Fleiß anwenden, und weder articulando noch interrogando, vielweniger in andere Weg Weitläufigkeit suchen und erwecken, damit den Partheyen nichts verabsäumt, auch selbige nicht in grossen- doch vergeblichen Kosten geführt, und also dadurch Ursach gegeben werde, sie entweder eine Zeitlang ab officio zu suspendiren, oder aber von demselben (deß dann Hofrichter und Räthe zu begegneten Fällen zu thun, vollen Gewalt haben sollen) gänzlich zu removiren und abzuweisen. *Ib.* §. 6.

§. 7.

Keine Parthie soll in einer Sache mehr, dann einen Advocaten, so dem Hofgericht verwandt und der Sache genugsam, haben. *Ib.* p. 17. §. 7.

§. 8.

So ein Advocat einer Parthey gerathen, oder ihre Sache angehört, soll er darinnen fürter zu dienen schuldig seyn, und sich dessen ohne sonder erhebliche Ursachen, die er vor dem Hofgericht

gericht fürzubringen, nicht entschlagen mögen. *Ib.* §. 8.

§. 9.

Wann einer Parthey auf ihr Begehren oder von Amtswegen vom Hofrichter ein Advocat geordnet, soll derselbe, er habe dann erhebliche Ursachen und Entschuldigung darzuthun, die Sache anzunehmen, und mit bestem Fleiß der Parthey zu dienen schuldig seyn, oder fürohin des Hofgerichts sich enthalten. *Ib.* §. 9.

§. 10.

Die Advocaten sollen ihrer Partheyen Sachen, und was sie darinnen erfahren, niemand, dann der Parthey, oder wem die Parthey will, ausserhalb was an dem Hofgericht fürzubringen, offenbaren, sondern in Geheim halten. *Ib.* §. 10.

§. 11.

Ob einige Parthey also geschickt wäre, und ihre Nothdurft selber reden, oder durch ihren eigenen Advocaten oder Redner fürbringen lassen wollte, das soll auf des Hofgerichts Gutbefinden ihr unbenommen, sondern zugelassen seyn, doch dergestalt, daß solche Partheyen oder ihre Advocaten sich der Kürze befleissen, und nichts unnothwendiges und überflüßiges, das zuvor auch gehört worden, fürbringen und repetiren sollen, bey Vermeidung ohnnachläßiger Strafe. *Ib.* §. 11.

§. 12.

Es sollen auch die Advocaten keine Schrift, so schmählich, einbringen, da sie aber solches

übertretten würden, soll die übergebene Schrift verworffen werden, mit Vorbehalt der Strafe, so der Hofrichter und Räthe demselben übertrettenden Advocaten nach Gelegenheit der Sachen sollen aufzulegen haben. *Ib.* p. 19. §. 15.

§. 13.

Die angenommene und beeydigte Advocaten, so an dem Hofgericht in Schriften handeln, sollen sich zu End der Schriften mit Namen unterschreiben, oder die Schriften nicht angenommen, sondern mit Vorbehalt des Hofgerichts Strafe der Parthey wieder hinaus gegeben werden. *Ib.* §. 16.

§. 14.

Nachdeme man bey dem Hofgericht wahrgenommen, daß einige Advocaten bey Führung ihrer Recesse sich vielfältiger tavtologischer *phrasium* und *synonymorum* gebraucht, wodurch dann, wie nicht weniger durch unzeitige Anführung der Rechts-Gründe in bloser Erzehlung des Facti das Fürstliche Hofgerichts-Collegium beschwerlich aufgehalten, und ein guter Theil der Zeit vergeblich hingebracht: Als sind dieselbe erinnert worden, fürohin sich dergleichen Tavtologien und synonymischer Wörter in ihren führenden Recessen zu enthalten, und in ihren Fürträgen, sonderheitlich in narrationibus Factorum sich möglichster Perspicuität, eingezogener Geschichts Erzehlung und Kürze zu befleissen. Hofg. Dec. d. 24. Sept. 1664. 16. Sept. 1724. und 2. Sept. 1743.

§. 15.

§. 15.

Demnach man wahrnehmen müssen, daß die Abforderung der Appell. Actorum von dem Secretario auf Seiten einiger Advocaten gar zu lang differirt, und biß auf den Tag hin der angestellten Juridicæ, da doch denen Partheyen, die Gebühr dißfalls zeitlich zu beobachten, in allen Fürstlichen Citations-Befehlen, expresse anbefohlen worden, ausgesezt, mithin dem auf der Gelehrten Banck vorsizenden Rath allzuspat und kaum ein paar Stund vor angehender Seßion zugefertiget zu werden pflegen, so daß demselben keine zulängliche Zeit übrig bleibt, sich in facto nach Genüge zu informiren, wodurch dann geschiehet, daß die Processe mehrmalen verzögert, folglich die Partheyen ohnnöthiger Weise umgetrieben und aufgehalten, und in noch mehrere Unkosten gesezet werden, indeme an statt man in Dicasterio, so man in facto genau informirt wäre, ad definitivam schreiten könnte, propter hunc defectum allererst in zerschiedene-zuweilen den Partheyen und der Justiz selbst präjudicirliche Weitläufigkeiten sich einzulassen gemüßiget ist: Als sollen die Advocaten nicht allein die Acta zeitlich, und sobald sie das Patrocinium in causa quæst. übernommen, von dem Hofgerichts-Secretario annoch vor Antritt des Dicasterii von Stuttgart aus abfordern, sondern auch nachmals durante Dicasterio jedesmals demjenigen Fürstl. Rath und Assessori, so das primum votum zu führen hat, wenigstens einen ganzen Tag vor an-

ge-

gehendem Proceß behändigen. Hofg. Decr. d. 27. Aug. 1711.

§. 16.

Da man auch zerschiedentlich wahrnehmen müssen, daß einige Advocaten mit vielem *special* acceptiren und contradiciren, aus denen gegnerischen Narrationibus facti die Zeit zubringen, da doch alles solches hernach bey Ventilirung der Hauptsache und Materialien wiederum vorkommt, auch einige, was sie schon vorgetragen, überflüssig wiederholen: Als sind dieselbe erinnert worden, hinfüro sich aller unnöthigen Weitläufigkeit zu enthalten, und durch kurze- jedoch hinlängliche und gründliche Fürträge der ausgekündeten Fürstlichen Hofgerichts-Ordnung sorgfältig nachzusezen. Hofg. Decr. d. 2. Maji 1716. und 4. Maji 1718.

§. 17.

Ferner hat man beobachtet, daß zerschiedene Advocaten auf die erzehlte Iniquitates der sententiæ a qua eher antworten, als sie die vermeinende Æquitates sententiæ a qua vortragen, und ist deßwegen denen Advocaten alles Ernstes beditten worden, vor Beantwortung der angeführten Iniquitatum sententiæ a qua die vorzubringen habende Æquitates anzuzeigen. Hofg. Decr. d. 4. Maji 1718.

§. 18.

Die Advocaten sollen keine *Depositiones testium* mehr ad protocollum dictiren, sondern die-

dieselbe allein quoad numerum & folia allegiren. Hofg. Decr. d. 16. Sept. 1724.

§. 19.

Wann eine Parthie, oder deren Sachwalter und Patronus causæ sich unterstehen würde, schriftlich oder mündlich *falsa narrata* fürzubringen, solle der- oder dieselbe jedesmalen mit einer Lugen-Frevel *à* drey Gulden fünfzehen Kreuzer, belegt werden. Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770.

§. 20.

Damit auch des Hofgerichts Advocaten wissen, was sie für ihre Belohnung von den Partheyen fordern mögen, solle damit nachfolgende Ordnung gehalten werden: Nemlich, wann in Sachen mündlich procedirt, soll dem Advocaten für jeden Tag, so er vor dem Hofgericht handlen wird, zur Belohnung ein Rthl. oder Neunzig Kreuzer und mehr nicht gegeben werden; Es wäre dann, daß die Sache so wichtig und so weitläufig, daß einer ein mehrers verdient zu haben vermeinte, soll das auf sein Begehren von dem Hofrichter und Räthen nach Gelegenheit der Sache moderirt und taxirt werden. Hofg. Ord. p. 18. §. 12.

§. 21.

So aber zu vorgehenden Hofgerichts-Tagen in Sachen beschlossen, und allein Urthel zu empfahen, mag der Advocat für seine Belohnung dreysig Kreuzer fordern. *Ib.* §. 13.

§. 22.

§. 22.

Wann dann die Sache verabschiedet, und in Schriften zu handlen, sollen dem Advocaten oder Procuratori für solche Gerichts-Stände vor dem Hofgericht Tags dreyßig Kreuzer und sonst die gestellte Schriften nach billigen Dingen, auch Hof-Richters und der Beysizer Taxation, wo es vonnöthen und begehrt, bezahlt werden. *Ib.* §. 14.

§. 23.

Da man in glaubwürdige Erfahrung gebracht, auch bey E. E. Landschaft Klagen eingekommen, daß manchmal arme nothleidende Landes-Unterthanen, so sich in gerichtlichen Proceß einlassen müssen, bey Ausführung der Sachen von einigen Advocatis und Patronis causarum tam in prima, quam secunda Instantia in ihren Schriftstellungen sehr gesteigert und übernommen, ihnen grosse Unkosten so in Commissionibus und Augenschein Einnehmung, als auch Zöhrungen und dergleichen zugezogen, und unter dem Vorwand, als ob von der verlustigten Parthey aller Kosten refundirt und gut gethan werden müßte, zu grosser Spesen Aufwendung verleitet werden, wodurch nicht allein mancher armer Unterthan in seiner habenden gerechten Sache aus Ermanglung der unnöthig aufwendenden Unkosten zurückstehen, manchmalen auch dem Richter ganz unschuldiger Weise in puncto moderationis & taxationis expensarum ein und anders ungleiches beygemessen werden möchte: Als ist verordnet worden,

daß

daß vorderist alle Advocaten in verabschiedeten Sachen und Stellung ihrer Schriften sich aller weitläufiger Ausführung gemeiner Rechts-Reguln und Allegationen enthalten, keine unnothwendige Incident-Puncten tractiren, sodann auf ihre ausfertigende Producta, Schriften, Imploraciones &c. gleich in frontispicio die Taxam, wie viel sie vor solche Schrift erfordern, verzeichnen; Sodann, da sie sich auf Commissionibus oder Augenscheinen nicht nur als Commissarii, sondern auch als Advocati partium befinden, alle unnothwendige Unkosten abstellen, ihren Verdienst nebens Rittlohn, Zöhrungs-Kosten (welchen sie von selbsten solchergestalten zu moderiren wissen werden, daß die Partheyen sich hierüber zu beschweren keine Ursache haben) und andern ohnentbehrlichen Ausgaben auf einen specificirten- mit beglaubten Urkunden belegten Zettel begreiffen, solchen jederzeit zur Hofgerichts-Expedition einschicken, und sich dergestalt bezeugen sollen, daß Hofrichter und Assessores hiernechst bey vornehmender Taxatione Expensarum nicht allein desto bessere Information haben, auch die arme litigirende Partheyen wegen ihrer rechtmäsig auslegenden Unkosten nicht verkürzt, oder auf einigerley Weise graviret und beschwert werden, bey Vermeidung ernstlichen Einsehens und willkührlicher Bestraffung. Hofg. *Decr.* d. 9. Mart. 1667.

§. 24.

Nachdem am Hofgericht etwan gar arme Partheyen fürkommen, so ihrem Advocaten seine

Belohnung zu geben nicht vermögen; Wann sie dann dessen von ihren Amtleuten Kundschaft bringen, und solches bey ihrem Eyd oder Treu an Eydesstatt auf des Hofgerichts Gutbefinden erhalten, so soll derjenige Advocat, dem solches zu thun von dem Hofrichter befohlen, solcher Parthey ohne Belohnung zu dienen schuldig seyn; Jedoch mit dem Anhang, da solche Parthey im Rechten obsiegen, und damit so viel, daß sie den Advocaten seines Lohns befriedigen möchte, erobern, oder sonsten zu besserem Vermögen kommen würde, daß sie alsdann dem Advocaten seine verdiente und gebührliche Belohnung erlegen solle. Hofg. Ordn. p. 19. §. 17.

§. 25.

Wann ein Canzley-Advocat bey dem Fürstlichen Hofgericht recipirt zu werden verlangen würde, solle derselbe ohne Erstehung des gewohnlichen Examinis zu einem Hofgerichts-Advocaten aufgenommen werden. *Concl. Dic.* d. 12. Apr. 1741. *ſ. App. Acta.* §. 22. 23. *Aeq. Sent. a qua. Art. prob.* §. 4. *App.* Klage. Beweiß. §. 2. *Declaratoriæ. Dilationes. Documenta. Facta.* Gewälte. §. 9. 10. Hofrichter. §. 11. 12. 13. *Jur. Calumniæ.* §. 5. *Legitimationes.* §. 2. 3. Termine. Verabschiedung. §. 5. 8. 11. Zeugen-Verhör-*Commissarii.* §. 2.

Hofgerichts-Advocaten-Eyd.

Die Advocaten und Redner am Hofgericht sollen dem Hofrichter geloben und schwören, daß sie

sie das Fürstliche Hofgericht und desselben Personen in Ehren halten, in ihren mündlichen Fürträgen und schriftlichen Handlungen aller Bescheidenheit in Worten und Wercken sich befleissen, alle Stumpfierer, Schmach- oder Ehrenrührende Worte und Reden gänzlich unterlassen; den Partheyen, deren Sachen sie annehmen, ihres besten Verstands und mit Fleiß dienen, ihre Sachen und derselben Nothdurft getreulich handlen, und mündlich oder in Schriften fürbringen; In Fürträgen, so viel möglich, der Kürze sich befleissen, was den Sachen nicht dienlich, in vorigen Actis eingekommen und begriffen, oder von ihnen einmal fürgebracht, dasselbe unterlassen, und nicht überflüßig repetiren und wiederholen; Keine gefährliche Dilation oder Aufzug zu Verlängerung der Sache begehren noch suchen, oder die Partheyen solches zu thun unterweisen; der Partheyen Heimlichkeit und Behelf, so sie von ihnen einnehmen, oder selber in Sachen erfahren, zu Nachtheil ihrer Parthey niemand offenbaren; die Partheyen über die geordnete Belohnung mit Erhöhung derselben, oder einig Geding, Theil oder Gemein an der Sache zu haben, nicht beschweren, den Sachen, so sie angenommen, auswarten, dieselbe ohne erhebliche Ursachen und des Hofrichters Erlaubnus nicht von sich geben, und in solchem allem keinen Betrug, Falsch oder Unrecht brauchen; Wie auch die an diesem Fürstlichen Hofgericht ergangene Urtheile in keinem Weg unfugter Weise disputiren, tadeln oder impugniren, und dann sich auch sonsten dieser Fürstlichen Ord-

nung gemäß verhalten wollen. Hofg. Ordn. p. 33.

Hofgerichts-Assessores.

§. 1.

Die zwölf Assessores sollen aus denen vom Adel der Fürstlichen Edlen Räth, Obervögten oder anderer Diener, Doctoribus Juris, auch von der Landschaft genommen werden; Jedoch, weil sich je zu Zeiten allerhand Aenderungen zutragen, so behalten Sich *Serenissimus* in dem bevor, jedesmals nach der Sachen Gelegenheit und erforderter Nothdurft eines oder des andern Standes mehr oder weniger zu verordnen. Hofg. Ordn. p. 1. §. 3.

§. 2.

Die Beysizer sollen zum wenigsten vierzehen Tag zuvor, und ehe das Hofgericht angeht, dazu beschrieben, desgleichen denen Doctoribus, was für alte Sachen selbigen Hofgerichts fürkommen sollen, ein Verzeichnus vom Secretario zeitlich zuvor zu wissen gemacht werden. *Ib.* p. 7. §. 6.

§. 3.

Dieselbe sollen jederzeit, wann und wie sie beschrieben werden, dabey erscheinen, keiner ohne *Serenissimi* Vorwissen und Bewilligen länger ausbleiben, sondern gleich alsbald im Anfang dabey seyn, und demselben fleißig auswarten helfen, oder zur Straf für jeden Tag im Anfang dem Hofgericht ein Hulden zu sechzig Kreuzer bezahlen. Hofg. Ordn. p. 5. §. 1.

§. 4.

§. 4.

Am Hofgericht sollen sie insonderheit auf Herkommenheit der Sachen, wie dieselbe, wo vonnöthen, zu besserem Bericht und Verstand der Sachen vor Ablesung der vorigen Acten von Advocaten oder Procuratorn angezeigt; Item auf Ablesung der vorigen Acten und beyder Theil Fürträg, sonderlich aber, da Beweisung fürgebracht, auf dieselbe gut Aufmercken haben, und darunter die fürnehmste zur Sache dienliche Fundamenta fleisig notiren, selbigem nach auch ihre Vota mit gutem Bedacht vernünftig accommodiren, damit also alles dasjenige, was Gerichtlich fürkommt, nothdürftiglich erwogen, und die liebe Justitia desto ohnfehlbarer administriret werden möge; Darüber dann der Hofrichter kraft seines tragenden Amts mit allem Ernst fleißig halten solle. *Ib.* §. 2.

§. 5.

Die Beysizer sollen sich auch unnöthigen Gesprächs im Recebiren der Advocaten allerdings und gänzlich enthalten, damit alles ohne Confusion desto besser gehört, vermerckt und gefaßt werden möge. Hofg. Ordn. p. 106. §. 12.

§. 6.

Die gelehrte Assessores sollen sich des advocirens und procurirens vor den Schrancken bey Stadt- und Dorfgerichten zu Vermeidung aller Verschimpfung des Fürstlichen Hofgerichts und ihr selbsteigenen Authoritæt und Ansehen gänz-

lich enthalten; Desgleichen in denen Land-Sachen, da sie ihnen die Gedancken wol machen können, daß dieselbe künftig an das Hofgericht erwachsen mögen, advocando sowol schrift- als mündlich zu dienen, sich allerdings bemüßigen; Doch mögen sie in ihren eigenen oder nechstverwandter Sachen sich wol consulendo & advocando gebrauchen lassen, wann allein juris ordo observirt und alle Partheylichkeit vermitten bleibt. Hofg. Ordn. p. 6. §. 2.

§. 7.

Zu künftiger Regulirung einer gewiesen Ancienneté vor die denen Hofgerichtlichen Sessionen anwohnende gelehrte zwey Regierungs-Räthe haben Se. Herzogliche Durchlaucht Dero gnädigste Normal Verordnung dahin ertheilt, daß in Zukunft, so oft einer von denen beeden dem Hofgericht anzuwohnen habenden Regierungs-Räthen abgehen werde, der von der Regierung von neuem dazu ernannte jedesmal nicht von unten auf der gelehrten Banck anfangen, sondern allezeit in denjenigen Plaz einrucken solle, auf welchem sein Antecessor aus der Regierung gesessen, jedoch so, daß beede Regierungs-Räthe unter sich ihren Siz und Rang so nehmen, wie sie gegen einander nach ihrer Ancienneté sich in dem Regierungs-Raths-Collegio verhalten. *Decr. Duc.* d. 11. Jun. 1759. s. Hofrichter. §. 6. 7. 8. 9. 10. Urtheln. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 18. 19.

Hofgerichts-Assessorum Eyd.

Die Beysizer sollen dem Hofrichter in *Serenissimi* Namen geloben und einen Eyd zu GOtt schwören, daß sie *Serenissimi* Frommen schaffen und fördern, Dero Schaden wenden und warnen, und dem Hofgericht, so lang sie daran sizen, getreulich und mit Fleiß vorstehen, und nach dem ausgekündeten Fürstlichen Landrecht, der Fürstlichen Vorelter, wie auch Fürstlichen gemeinen Sazungen und der Hofgerichts-Ordnung, darzu nach redlichen erbarn Gewohnheiten, so ermeldtem Landrecht nicht zuwider, und für sie gebracht und bewiesen werden, und, so die nicht vorhanden, nach des Heil. Reichs Rechten dem reichen und armen nach ihrer besten Verständniß gleich richten, und sich keine Sache darwider bewegen lassen, wie das Menschen Sinn erdencken mag; Auch keine sondere Parthey im Gericht oder Anhang und Zufall in Urtheilen suchen oder machen, und keiner Parthey rathen, warnen noch reden, und wo ihnen der Partheyen eine biß in vierten Grad der Bluts-Freundschaft oder Schwägerschaft (den Grad nach den Kayserlichen Rechten zu rechnen) inclusive verwandt, oder daß sie der Sache Gemein, Nuz, Theil oder Schaden haben möchten, oder zuvor darein gerathen hätten, alsdann in derselbigen Sache aufstehen, austretten und ruhig seyn, und was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, den Partheyen oder jemands ausserhalb *Serenissimo* und dem oder denen, so Dieselbe das befehlen, vor oder nach der

Urthel nicht eröffnen, auch die Sachen auſſer böſen Meynung nicht aufhalten oder verziehen, darzu *Sereniſſimi* Rath und Geheim biß in ihren Tod verſchweigen wollen, alles getreulich und ohne gefährde. Hofg. Ordn. p. 30.

Hofgerichts-Bott.

§. 1.

Nachdeme nicht wenig daran gelegen, daß die Fürſtliche Befehle, Citationes und Tagſazungen von des Hofgerichts wegen zu rechter Zeit und fleißig exequirt, überantwortet und verkündet werden, ſo ſoll ein ſonderer Bott dazu beſtellt ſeyn, welchen der Hofgerichts-Secretarius zu dem Hofgericht und deſſelben Sachen, ſonderlich aber, da Citationes und Vertagung zu exequiren und zu verkünden, vor andern Sachen zu gebrauchen habe. Hofg. Ordn. p. 10. §. 1.

§. 2.

Dieſer Bott ſoll jederzeit vor angehendem Hofgericht auf des Secretarii Befehl dem Hofrichter und Beyſizern und an der Partheyen ſtatt den Amtleuten jeden Orts die Fürſtliche Befehl und Citationes überantworten, und von Amtleuten, daß ſolches, wann und welchermaſſen geſchehen, dem Secretario ſchriftlich Urkund bringen. *Ib.* p. 11. §. 2.

§. 3.

Dem Hofgerichts-Botten ſolle von den Amtleuten das gewohnliche Bottenlohn bezahlt, und daſſelbe von den Partheyen, nachdem derſelben in jedem Amt viel oder wenig, wieder eingezogen, jedoch

jedoch hierinn bey Vermeidung Fürstlicher Ungnad und Straf keine Gefahr gebraucht werden. *Ib.* p. 13. §. 7.

§. 4.

So Brief oder Citationes von dem Hofgericht aufferhalb des Herzogthums zu überantworten, soll der Bott Urkund dem Secretario zubringen von den Partheyen oder ihren Amtleuten, darzu sein Bottenlohn begehren, und deßhalber dem Secretario mit Wahrheit und getreulich, wie die Sache beschaffen, Relation und Anzeige thun. *Ib.* §. 8.

§. 5.

Wo das Bottenlohn nicht bezahlt, solle der Secretarius solches mercken, ad Acta verzeichnen, und dasselbe von den Partheyen, wann sie fürkommen, fordern und einziehen. *Ib.* §. 9.

§. 6.

Damit auch der Hofgerichts-Bott die Partheyen nicht übernehme, soll der Secretarius jederzeit bey der Citation sein Bottenlohn bestimmen, und zu dem Ende ihme, Botten, einen gewiesen Laufzettel an alle und jede Amtleute (welche auch den ausbezahlten Lohn allwegen darunter verzeichnen sollen) zustellen, dergestalten, daß den Stuttgarter Partheyen der Lohn von Tübingen, (wofern der Bott allda wohnt) biß auf Stuttgart, den übrigen aber von dannen aus, und also von einem Ort zum andern aßignirt, auch für jede Meil vierzehen Kreuzer aufgeschrieben,

und solchergestalten an allen Orten neben dem gewohnlichen Wartgeld, wo der Bott nothwendig aufzuwarten hätte, von den Amtleuten ohnwaigerlich bezahlt, von den Tübinger Partheyen aber für jede Rechtshängige Sache, es seyen gleich der Consorten viel oder wenig dabey interessirt, zwey Bazen entrichtet werden sollen; Wobey der Secretarius fleißig in Acht zu nehmen, daß keine Gefahr gebraucht, und die Partheyen darüber nicht beschweret werden. *Ib.* §. 10.

Hofgerichts-Botten Eyd.

Der Hofgerichts-Bott soll geloben und schwören, daß er alle Citationes, Tagsazungen und Brief, so ihme von des Hofgerichts wegen aufgegeben und befohlen, an die Ort, dahin dieselbe gehören, zu rechter Zeit, wie er vom Secretario bescheiden, überliefern, daß auch solches geschehen, Urkund von den Amtleuten an jedem Ort nehmen, dem Secretario liefern, deßhalb wahren Bericht und Anzeige thun, an dem verordneten Bottenlohn sich begnügen lassen und darüber niemand beschweren wolle. Hofg. Ordn. p. 32.

Hofgerichts-Jurisdiction.

§. 1.

Serenissimus geben und befehlen an Dero statt dem Hofgericht Dero **Jurisdiction und Gerichts-Zwang** über die Appellations-Sachen, so daran erwachsen, und was denselben anhängig. Hofg. Ordn. p. 43. §. 1.

§. 2.

§. 2.

An dem Fürstlichen Hofgericht sollen allein Appellationes, und keine Sachen in prima Instantia leichtlich angenommen werden. *Ib.* §. 2.

§. 3.

Doch solle *Serenissimo* bevor stehen, daß Dieselbe aus sonderem Bedencken und Ursachen auch Sachen *in prima Instantia* dafür weisen, und daran anzunehmen befehlen mögen. *Ib.* §. 3.

§. 4.

Alß auch von Alter Herkommen, daß die Jungfrauen, auch Frauen vom Adel etwa ihre Verzüg, von mehrern Ansehens wegen vor dem Fürstlichen Hofgericht gethan, wollen Serenissimus nochmalen zulassen, daß solche Verzüg vor dem Fürstlichen Hofgericht, wie von Alter, geschehen mögen, doch daß die Form und der Proceß wie von Alters her gehalten werde. *Ib.* §. 5.

§. 5.

In burgerlichen Sachen mag gemeinlich von allen End-Urtheln und den Vor- oder Bey-Urtheln, deren Beschwerden durch die Appellation der End-Urthel in der Haupt-Sache nicht wieder zu erholen, oder die in ihrer Würckung einer Endurthel sich vergleichen, an das Hofgericht appellirt werden. *Ib.* p. 45. §. 1.

§. 6.

Ausserhalb deren Sachen, darinn gar nicht oder allein mit gewieser Maaß zu appelliren zugelassen, als:

Da einer aus fürgesetztem kundlichen Muthwillen mehr zu gefährlichem Verzug der Execution, Nachtheil und Umtrieb des obsiegenden Theils, dann aus habendem Fug und Rechten zu appelliren sich unterstünde; Welches dann aus dem abzunehmen, so der muthwillige Appellant deren im Rechten fürgebrachten Klag und Forderung offentlich geständig und bekanntlich, oder sonst derselben mit rechtmäsiger Kundschaft oder andern glaubwürdigen Schein und Urkunden ohnverneinlich überwiesen wäre. Landr. p. 193. §. als da einer ꝛc. Hofg. Ordn. p. 45. §. 2.

Item, so drey gleiche End-Urtheln wider einen ergangen, also daß er schon zwey mal appellirt hätte, soll es dabey bleiben, und ihme zum dritten mal zu appelliren nicht vergonnt noch zugelassen werden. *Ib.*

Item, wann einer in erster Instanz zu ganzer Handlung oder zur End-Urthel citirt und gefordert, und aber wissentlich ungehorsam ohne einig erhebliche erwiesene Ursachen, ausgeblieben wäre. *Ib.*

Item, so jemand allererst nach verflossenem Fatal der zehen Tagen zu appelliren sich unterstünde. *Ib.*

Item, da von einer Bey- oder Vor-Urthel appellirt, die sich in ihrer Würckung einer End-Urthel nicht vergleicht, oder deren Beschwerden durch die häuptsächliche End-Urthel, oder vermittelst von derselben zugelassenen Appellation abzukommen seyn möchte. *Ib.*

Von

Von Malefiz-Sachen, wie auch von Frevelen, Bußen und Strafen zu appelliren, wird sonsten für sich selbsten nicht zugelassen; Doch da ein Frevel, Buß oder Straf der Hauptsache anhängig, und dieselbe sonst appellirt werden mag, soll die Frevel, Buß oder Straf eingestellt, die Haupt-Sache am Appellations-Gericht angenommen, was recht, darinnen erkennt, und alsdann der erkannten Urthel gemäß exequirt werden. *Ib.*

Item, so die Haupt-Sache erster Instanz die bestimmte Summen nicht erreichte; *Ib.*

Item, so eine Parthey von der Haupt-Urthel nicht appellirt hätte, aber erst von Execution und Vollziehung derselben appelliren wollte; Es würde dann bey der Execution die gebührliche Maaß überschritten, oder die verlustigte Parthey höher, weiter oder anderst, als die Urthel ausweißt, beschwert. *Ib.*

Deßgleichen, wann jemand von einer Vor-Urthel, darinnen seinem Gegentheil ein Eyd auferlegt, nicht gleich, sondern erst nach geleistetem Eyd appellirt. *Ib.*

Ebenmäßig, so jemand auf ein eröfnet Testament ex Edicto Hadr. in die Possession der Erbschaft eingesezt. *Ib.*

Vom Ausspruch der erkießten Schieds-Richter soll auch keine Reduction statt haben; Es wäre dann, daß jemand dadurch enormissime und zum höchsten lädirt und vernachtheilt worden. *Ib.*

§. 7.

§. 7.

Was auch sonsten mehr für Fälle in gemeinen geschriebenen Rechten versehen, darinnen die Appellationen nicht zugelassen, wollen *Serenissimus* für inferirt gehalten haben. *Ib.*

§. 8.

Insonderheit aber sollen die Sachen, so das Fürstliche Cammer-Gut oder Interesse belangen, am Hofgericht ohne *Serenissimi* sondern Befehl nicht angenommen, sondern für die Fürstliche Ober- oder Rent-Cammer-Räthe gewiesen werden. **Hofg. Ordn.** p. 45. §. 3.

§. 9.

Die Sachen, so sich nicht auf fünfzig Gulden oder darüber belaufen, sollen am Hofgericht nicht angenommen werden, und ist hierinnen auf des Klägers in erster Instanz eingekommene Klag und nicht auf die ergangene Urthel zu sehen. *Ib.* §. 5.

§. 10.

Da aber zwischen den Partheyen Stritt fürfiele, ob die Haupt-Sache auf fünfzig Gulden oder darunter zu achten, mag solches dem Appellanten mit Verspruch an Gerichts-Staab an Eydesstatt zu erhalten zugelassen werden. *Ib.* §. 6.

Verspruch des Appellanten, daß ihme mehr, dann fünfzig Gulden an der Appellation gelegen.

Ihr sollet an Gerichts-Staab an Eydesstatt anzeloben, daß ihr lieber fünfzig Gulden von dem

dem euren verlieren, oder dieselbe nicht nehmen, dann von dieser eurer fürgenommenen Appellation abstehen wolltet. Hofg. Ordn. p. 36.

§. 11.

Ausgenommen Sachen, so Ehr und Geführ, Grund- Boden- Urbar- und Lehen- oder sonst ohnablösige Zinß, Ehehaftinen oder Dienstbarkeiten, item Losungen und dergleichen Gerechtsame belangen, die sollen am Hofgericht angenommen werden. Hofg. Ordn. p. 46. §. 7. f. Strafen.

Hofgerichts-Knecht.

§. 1.

Der Hofgerichts-Knecht solle vom Hofrichter und Beysizern angenommen werden, auf dieselbe sein Auffsehen und sie in Ehren haben; Wie auch auf den Secretarium, desselben Befehl, die Hofgerichts-Acta und Sachen warten, und was ihm derhalben von dem Hofrichter oder Secretario jederzeit befohlen wird, dasselbe fleißig und getreulich versehen und ausrichten. Hofg. Ord. p. 14. §. 1.

§. 2.

Jede Parthey, so am Hofgericht fürkommt, solle dem Hofgerichts-Knecht bey einer Vertagung zu seiner Belohnung vier Kreuzer geben, damit er also von jeder Sache wegen jederzeit acht Kreuzer erheben möge, woran er sich dann gänzlich begnügen lassen, und niemand darüber beschweren solle. *Ib.* §. 2.

§. 3.

§. 3.

Hofgerichts-Knechts Eyd.

Der Hofgerichts-Knecht soll dem Hofrichter geloben und schwören, daß er das Hofgericht und desselben Personen in Ehren halten, was ihme jederzeit in des Hofgerichts-Sachen oder von derselben wegen vom Hofrichter oder Secretario befohlen, dasselbe fleißig verrichten, keine Partey der andern zu Nachtheil warnen, oder unterrichten, und da er etwas Geheimniß im Rath oder Gericht erfahren oder mercken würde, dasselbe niemand offenbaren, sondern in der Stille bey sich behalten wolle. Hofg. Ordn. p. 32.

Hofgerichts-Ordnung.

§. 1.

Was zu der leztmals An. 1654. publicirten Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung Anlaß gegeben, ist aus dem derselben vorangesezten Fürstlichen Rescript des mehrern zu ersehen, welches folgenden Innhalts ist:

Von GOttes Gnaden Wir Eberhard, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim ꝛc. Entbieten Unsern Hofrichtern, Räthen und Beysizern Unsers Hofgerichts zu Tübingen, auch allen Amtleuten, Obern- und Unter-Richtern, Stadt-Amt- und Gerichtschreibern, wie auch Unterthanen Unsers Herzogthums Unsern Gruß, Gnad und alles Guts zuvor, und fügen denselben hiemit gnädiger Meynung zu vernemmen:

Als zwar weiland Unser freundlicher lieber Herr Vetter, Herzog Ludwig in Anno 1587. und vorher dessen auch freundlich hochgeliebter Herr Vatter Herzog Christoff, beede Christseelig und Löbl. Angedenckens in Anno 1557. aus christlichem und sonderbarem Fürstlichen Eyfer die heilsame billich und gleichmäsige Gerechtigkeit beständig jedem nach Gebühr und Gelegenheit der Personen oder Sachen vermittelst ordentlichen doch schleunigsten Hofgerichts wol verfaßten Proceß durch Dero Edle, gelehrte und von einer gehorsamen Landschaft, auch guten Theils bey- und zugeordnete Hofrichter, Räth und Assessores ganz aufrichtig und unpartheyisch administriren zu lassen, Sich in Gnaden entschlossen, und zu Erlangung eines solchen so hochrühmlichen Intents eine gewiese Hofgerichts-Ordnung zu zweyen unterschiedlichen malen in offentlichem Druck publiciren und ausgehen, und zwar das lezteremal, wo es die Nothdurft unumgänglich erfordert, um etwas corrigiren, verbessern und vermehren lassen, damit alle und jede, so an gedachtem Hofgericht einige Gerichts-Handlung auszuüben, zu vertretten, und auch selbst den Proceß zu dirigiren, den gewohnlichen Stylum in Obacht fleißig zu erhalten, endlich auch das Recht und Urtheil zu erkennen und auszusprechen hätten, eine stete Norm und Richtschnur könnten vor Augen haben, wornach sie sich in Justificirung aller ihrer Gerichts-Actionen eigentlich zu richten.

Nach welcher längst zu zweyenmalen gedruckter und ausgekündter Hofgerichts-Ordnung hochermeldte

meldte Ihre Liebd. Liebd. die Tag Lebens, auch nach der Hand Unsere fürgeliebte Fürstliche Groß- und Vor-Eltern, als Vor-Regenten dieses Löbl. Herzogthums samt Uns (so viel sonderlich diese allbekannte Kriegsläuft und dero ohnerschwingliche Trangsalen zugeben mögen) eifrigst Anordnung gethan, daß männiglich zu seinem Rechten gedeyliche Hülf erwiesen worden.

Und aber seit des leztern Abdrucks gehörter Hofgerichts-Ordnung de Anno 1587. nicht allein die Exemplaria alle aufgegangen, und so gar distrahirt worden, daß dero Mangel, und doch hohe Nothdurft, sie wieder in guter Anzahl zu haben, beedes geklagt und im Werck erschienen, benebens entzwischen Unser erneurt Fürstliches Landrecht, auch sonst allerhand neue Constitutiones, Mandata und Rescripta Generalia, auf welche Unsere Hofgerichts-Ordnung in etlich viel Puncten ihr Absehen, Harmonie und Concordanz zu nemmen, von Zeiten zu Zeiten nach der Hand ausgegangen, daß je ein und anderer Paß, so im Landrechten begriffen, wieder in der Hofgerichts-Ordnung wiederholt, und also nunmehr das neue Landrecht auch eine revidirte erneurte gleichstimmige Hofgerichts-Ordnung hat nothwendig und desto mehrers erfordern wollen, weilen nicht weniger die Zeit, Praxis und alltägliche Erfahrung auch etliche Verbesser- und Erläuterungs-Puncta nuzlich und am starcken Lauf des Proceß wohl diensam zu seyn an Hand gegeben, derowegen Wir Unsern Obern Räthen allhie samt respective Räthen und Assessoren Unsers Hofgegerichts

gerichts zu Tübingen gnädigen Befelch aufgetragen, mit sonderbarem Fleiß die vorige Hofgerichts-Ordnung zu durchgehen, und was für diß-malen ins künftig besser fruchten möchte, in zeitliche reiffe Deliberation zu ziehen, es gehöriger Orten zu erinnern und beyzuzeichnen, hernach es wieder Uns ad approbandum unterthänigst zu hinterbringen, deme sie auch gehorsame Folge gethan, und befunden, daß gleichwolen etliches mit seiner gewiesen Maaß, Enderung, Declaration, Minderung und Vermehrung bedörft, welches zum Theils und so fern alles dasjenige, so jezo durch diesen Druck beygeruckt, Wir auch auf weiter Gutachten und Unsers sonderbaren Ermessens gnädig placedirt, und hiemit ebenmäsig hinfüro zu observiren constituirt und also verordnet haben wollen.

So befehlen Wir solchemnach forderst Unserm Hofrichter, Räthen und Beysizern gedachts Unsers Hofgerichts, desgleichen allen Amtleuten, Ober- und Unter-Richtern, nicht weniger Stadt- Amt- und Gerichtschreibern und gesamten Unterthanen, gnädiglich und ernstlich gebietende, daß sie nach den göttlichen Sazungen, so forderst aller anderer einig Fundament und Richtschnur, diese Unser anjezo mit gutem Bedacht wiederholte- in mercklich viel Weg verbesserte und gemehrte Ordnung fleißig vor Augen haben, deren Disposition und Versehung gemäß die Erkanntnissen aller für sie kommenden Sachen, so viel einer jeden gelegen, und sonsten die verstandene rechtmäsige Billichkeit erleiden würdet, moderiren, fassen, und die liebe-

deren bestem Verstand und christlichem Gewissen nach befundene Gerechtigkeit also administriren und ertheilen, wie sie es vor dem Allmächtigen, als dem höchsten Richter, dessen dann der Schrift nach alle Gericht, welchem sie forderst auch einig gehalten, und dann vor Uns getrauen zu verantworten; Damit sich also jedermänniglich erbaren Gemüths und richtigen Verstands mitgetheilter Gerechtigkeit mehr zu erfreuen, dann billicher Weise zu beschweren habe. Hieran geschieht GOttes ernstlicher Befelch und Unser gnädige, zuverläßige gänzliche Meynung. Datum Stuttgarten den 29. Tag Martii Anno 1654.

§. 2.

Ob aber was weiters, so der Sache dienlich, in dieser Ordnung nicht- sondern in dem Fürstlichen Landrecht oder Lands- und andern Ordnungen versehen, das wird hieher erhohlt, und demselben auch nachzukommen, ernstlich befohlen. Hofg. Ordn. p. 119.

§. 3.

Da etwas in dem Fürstlichen Landrecht und Ordnung nach zutragenden Dingen unterlassen und nicht gefunden, sollen die gemeine geschriebene und des Heil. Reichs Recht und Sazungen an die Hand genommen und dieselbe gehalten werden. Hofg. Ordn. p. 120.

§. 4.

Serenissimus behalten sich aber bevor, diese Ordnung in ein oder mehrern Articuln und Puncten,

cten, wie daſſelbe nach Gelegenheit der Zeit, Sachen und Perſonen für rathſam angeſehen und ſich gebühren wird, zu erläutern, zu ändern, zu mindern und zu mehren, oder auch von neuem machen zu laſſen. *Ib.*

Hofgerichts-Secretarius.

§. 1.

Dieweil *Sereniſſimo* und Dero Landſchaft nicht wenig an einem Hofgerichts-*Secretario* gelegen, ſo wollen Dieſelbe bedacht ſeyn, daß Dero Hofgericht jederzeit mit einem geſchickten Secretario, ſo der lateiniſchen Sprache und der Terminorum, auch Allegationum Juris kundig, und Gerichtliche Sachen und des Proceſſes nicht ungeübt, ſonderlich aber der Fürſtlichen Hofgerichts-Ordnung erfahren, verſehen werde. Hofg. Ordn. p. 6. §. 1.

§. 2.

Es ſolle aber vorderiſt ein Secretarius jederzeit ſein Gerichts-*Protocoll* auf das leslichſt, ſo immer möglich, und umſtändlich zu ſchreiben ſich befleiſſen, auch unverſtändiger Abbreviaturen ſich enthalten, damit nicht allein er ſelbſt, ſondern auch andere nach ihm ſich daraus ohne Zweiffel wiſſen zu richten. *Ib.* §. 2.

§. 3.

Ehe dann jederzeit das Hofgericht zu halten fürgenommen und ausgeſchrieben, ſolle der Secretarius bey *Sereniſſimo* oder Dero Landhofmei-

ster und Canzler sechs Wochen zuvor deſſelben Anmahnung thun, mit Anzeigung der Beyſizer, und wie viel Sachen zu vertagen vorhanden, und darüber Beſcheids erwarten. *Ib.* p. 7. §. 3.

§. 4.

Wann nun auf *Sereniſſimi* Befehl das Hofgericht auszuſchreiben, das Tagbuch zu ordnen, und die Sachen zu regiſtriren, ſoll daſſelbe iederzeit mit Vorwiſſen und Gutachten eines Fürſtlichen gelehrten Raths, ſo ſonſt zu dem Hofgericht, und hiezu ſonderlich verordnet, von dem Secretario beſchehen, und ſolle bey ihme, Secretario, allein nicht ſtehen, ſeines Gefallens in einer oder der andern Sache die Partheyen zu citiren. *Ib.* §. 4.

§. 5.

Nachdem nun das Tagbuch gemeldter maſſen verfertiget, ſolle hierüber von erſtgedachtem- dazu verordneten Gelehrten Rath in dem völligen Fürſtlichen Ober-Raths-Collegio, fernere Gebühr dabey zu verfügen, umſtändlich referirt werden. *Ib.* §. 5.

§. 6.

Der Hofrichter und die Beyſizer ſollen zum wenigſten vierzehen Tag zuvor, und ehe das Hofgericht angeht, dazu beſchrieben, desgleichen den Doctoribus, was für alte Sachen ſelbigen Hofgerichts fürkommen ſollen, eine Verzeichniß vom Secretario zeitlich zuvor zu wiſſen gemacht werden. *Ib.* §. 6.

§. 7.

§. 7.

Da mehr Sachen, dann auf einem Hofgericht ausgericht werden mögen, vorhanden, sollen iederzeit in der ersten und andern Woche die älteste Sachen, doch auf der Partheyen Ansuchen, in der dritten und vierten aber die jüngere, sodann in der fünften und sechsten diejenige, so erst von neuem anhängig gemacht, und zuvor noch niemalen vertagt gewesen, fürgenommen und verrichtet werden. *Ib.* §. 9.

§. 8.

Und nachdem es sich begeben mag, daß wegen gänzlichen Ausbleibens der vertagten Partheyen, oder durch ungenugsame Legitimationes der Procuratorn dem Hofgericht Feriæ gemacht werden, soll der Hofgerichts-Secretarius allweg jedes Hofgericht etliche verabschiedete Sachen, in welchen man allein mündlich zu beschliessen hat, neben den andern Actis mit sich nehmen, damit, wann solche unversehene Ferien fürfielen, selbige Sache, in welcher keines fernern Einbringens zu gewarten, alsdann nach des Hofgerichts Gutachten ad referendum gegeben, in andern aber, welche die Referenten vorhin in Handen, alsbalden referirt, damit solche Sachen gleich erörtert, expedirt und die gefaßte Urthel hernacher gleich nach mündlichem Beschluß publicirt, also die Zeit nicht vergeblich verlohren, zumalen Unkosten verhütet, und die Sachen desto eher befördert werden mögen. *Ib.* §. 10.

§. 9.

Wann der Hofrichter und die Beysizer, oder der mehrere Theil derselben in was Sachen sich einer Meynung, Bescheids oder Urthel vergleichen und endlich entschlossen, so soll der Secretarius gute Achtung darauf haben, daß er denselben Bescheid oder Urthel zum füglichsten aufs Papier bringe, wieder ablese, und wo vonnöthen, ändern und verbessern lasse. *Ib.* §. 11.

§. 10.

So die Partheyen ergangener Bescheid oder Urthel Abschrift oder Urthel-Brief begehren, sollen dieselbe ihnen auf ihren Kosten von dem Secretario mitgetheilt, aber sonst von andern gerichtlichen Actis oder Supplicationibus ohne des Hofgerichts Erlaubniß und Befehl niemand einige Copiâ gegeben werden. *Ib.* §. 12.

§. 11.

Der Hofgerichts-Secretarius, oder desselben Substitut, in deren Abwesenheit aber ein anderer Ober-Raths-Secretarius oder Registrator sollen die Acten von den Partheyen empfahen und annehmen, und nachgehends der Hofgerichts-Secretarius solche, wie sie nach einander eingelegt werden, in ein sonder Buch, deßgleichen das præsentatum der Actorum, das Jahr, Monat, Tag und Stund, Vor- oder Nachmittag, item, ob das Einleggeld bezahlt oder nicht? fleißig auf die Acta verzeichnen. Hofg. Ordn. p. 59. §. 3. f. *Art. posit.* §. 3. 8.

Dila-

Dilationes. §. 7. *Fatalia.* Hofgerichts-Advocaten. §. 3. Hofgerichts-Bott. Hofgerichts-*Secretarii Substitutus.* *Supplicationes.* Tagbuch. §. 1. Urtheln. §. 15. Verabschiedung. §. 10. Verglich. §. 4. Zeugen-Verhör-*Commissarii.* §. 4.

Hofgerichts-Secretarii Eyd.

Der Hofgerichts-Secretarius solle geloben und schwören, daß er *Serenissimi* Frommen schaffen und fördern, Dero Schaden warnen und wenden, seinem Amt, und was ihme deßhalben gebühret, mit lesen, schreiben und anderm im Rath und Gericht getreulich auswarten; die Supplicationen, alle Acta und briefliche Urkunden, so im Rath oder Gericht fürkommen, fleißig verwahren, dieselbe den Partheyen oder jemand nicht eröfnen, noch davon ohne Geheiß des Hofrichters Abschrift geben, keiner Parthey rathen, noch sie warnen, oder für die andere aufhalten noch befördern; Das Einleggeld und andere Hofgerichts-Gefäll zu gebührender Zeit denen, so dazu verordnet, getreulich verrechnen, und was im Rath oder Gericht gehandelt, dasselbe in Geheim halten, auch sich sonsten allerdings seinem hieoben gegebenen Staat gemäß erweisen wolle, alles getreulich ohne Gefährde.

Hofgerichts-Secretarii Substitutus.

Dem Secretario solle hinfürter, so es die Nothdurft erfordert, auch ein *Substitut* zugeordnet werden, der alsdann in Hofgerichts-Sachen

auf den Secretarium und desselben Befehl warten, und ihme mit schreiben, lesen, und was dazu gehörig, behülflich seyn solle. Hofg. Ordn. p. 10. §. 14. s. Hofgerichts-*Secretarius.* §. 11.

Hofgerichts-Secretarii Substituten Eyd.

Des Secretarii *Substitut* soll geloben und schwören, daß er seinem befohlenen Amt im Hofgericht und desselben Sachen mit lesen, schreiben und anderm, wie er desselben vom Hofrichter oder Secretario jederzeit beschieden wird, getreulich und fleißig nachkommen, alles, so im Rath oder Gericht gehandelt, verschweigen, und niemand, dann wem es vom Hofrichter, Beysizern oder Secretario geheissen, offenbaren wolle. Hofg. Ordn. p. 31.

Hof-Güter.

s. Gant-Processe. §. 1.

Hofrichter.

§. 1.

Der Hofrichter soll zum wenigsten einer von Adel seyn. Hofg. Ord. p. 1. §. 2.

§. 2.

Serenissimus wollen einen Hofrichter, so studiert, der lateinischen Sprach verständig und des gerichtlichen Processes guter massen wissend, verordnen lassen. Hofg. Ordn. p. 2. §. 1.

§. 3.

§. 3.

Insonderheit aber solle er der Fürstlichen Hofgerichts- auch Lands-Ordnung und Land-Rechtens, nicht weniger übriger ausgelassener Fürstlichen Mandaten, Rescripten und Constitutionen wohl erfahren, sein gut Aufmercken haben, und dieweil gute Ordnungen ohne würckliche ernstliche Execution mehr schimpflich, als fürträglich, vermög seiner Pflicht, auch obligenden Amts mit sonderem Fleiß darob und daran seyn, daß alle Sachen denselben gemäß ordentlich gehandelt und verrichtet werden, oder da von jemand darwider was fürgenommen, gegen demselben gebührliche Strafe mit Erkänntniß der übrigen Beysizer an die Hand nehmen und fürgehen lassen. *lb.* §. 2.

§. 4.

Der Hofrichter, oder sein Verweser sollen jederzeit, wann und wie sie beschrieben werden, am Hofgericht erscheinen, und ohne *Serenissimi* Vorwissen und bewilligen nicht länger ausbleiben, sondern gleich alsbald im Anfang dabey seyn, und demselben fleißig auswarten helfen. Hofg. Ordn. p. 5. §. 1.

§. 5.

Er soll auch zu bestimmter Zeit und Stund am Hofgericht erscheinen, und seinem Amt selber vorstehen, oder da er dasselbe, zu was Zeit, zu thun ehehaftiglich verhindert, sein Amt einem andern und dem ältesten Beysizer vom Adel befehlen, damit das Hofgericht jederzeit mit einem Hofrich-

richter oder deſſelben Amts-Verweeſer verſehen werde. Hofg. Ordn. p. 3. §. 3.

§. 6.

Nicht weniger ſoll der Hofrichter hinfüro, (es wären dann ſondere erhebliche Urſachen vorhanden,) auf einmal mehr nicht, dann zwey Aſſeſſoribus von dem Hofgericht abzuſeyn erlauben, doch dergeſtalt, daß ſolche Erlaubniß auf mehr Zeit nicht, dann allein auf drey Tag ſich erſtrecke; Da aber ein oder der andere Aſſeſſor mit ſolcher Zeit nicht erſättiget, ſoll ein ſolches bey *Sereniſſimo* angebracht und darüber Beſcheids erwartet werden. Im Fall nun einer über die erlaubte Zeit ausbleiben würde, ſoll demſelben die Zeit Abweſens das Sizgeld abgezogen, und beneben, da er mit längerm Ausbleiben Gefahr gebraucht, ſolches bey *Sereniſſimo*, ſich darüber befindenden Dingen nach ferner in Gnaden haben zu reſolviren, angebracht werden. *Ib.* §. 4.

§. 7.

Wo ſich dann zutrüge, daß die Hofgerichts-Räthe und Beyſizer in Fällung der Urthel zweyerley Meinung, und auf der einen Seite ſo viel Stimmen, als auf der andern wären, ſo ſoll der Hofrichter mit ſeiner Chur und Stimm das mehrere machen, und dieſem Theil Beyfall thun, ſo ſeines Erachtens die beſſere Argumenta für ſich hat. *Ib.* §. 5.

§. 8.

Da ein oder mehrere Beyſizer etwa von Sachen abzutretten, erhebliche Urſachen haben, daß

daß der übrigen Beysizer zu der Sache, oder darinnen zu urtheilen nicht genug, solle der Hofrichter an dem Ort, da das Hofgericht derselben Zeit gehalten, andere der Sachen unverwandte Professores Juris, Doctores, Licentiatos, so an dem Fürstlichen Hofgericht keine Advocati oder Procuratores, aber doch der rechtlichen Sachen und Processe verständig und erfahren sind; Deßgleichen in subsidium die Amtleut, Ober- und Unter-Vögt, oder auch einen oder zwey vom Gericht zu dem Hofgericht zu nehmen Macht haben, doch daß dieselbe zuvor den Beysizer Eyd erstatten sollen. *Ib.* §. 6.

§. 9.

So aber ein Beysizer am Hofgericht gar abgegangen, soll *Serenissimum* der Hofrichter dessen berichten, um alsdann an seine statt einen andern verordnen lassen zu können. *Ib.* §. 7.

§. 10.

So die Advocaten und Redner in was Sachen, sonderlich der armen Partheyen zu dienen sich etwa beschweren würden, solle der Hofrichter den Partheyen auf ihr Begehren oder von Amtswegen einen Advocaten oder Redner ordnen und geben, und doch hierinn Ordnung unter den Advocaten halten, damit keiner für den andern beschwert, sondern die, so den mehrern Theil Sachen und den besten Gewinn haben, mehr dann die andere dazu gebraucht werden. *Ib.* §. 9.

§. 11.

§. 11.

Wann er auch vermerckt, daß die eine Parthey nach Gestalt der Sachen mit ihrem Advocaten und Redner nicht genugsam versehen, sondern von der andern Parthey Advocaten und Redner mit Geschicklichkeit überlängt werden möchte; Da soll der Hofrichter von Amtswegen Einsehung haben, und der andern Parthey auch einen taugentlichen Advocaten, so der Sache verständig und gemäß, adjungiren und zuordnen, damit in allweg der Partheyen Nothdurft der Gebühr nach verhandelt werde. *Ib.* §. 10.

§. 12.

Da junge Juristen vor dem Hofgericht zu advociren anfahen wollen, soll ihnen der Advocaten Eyd vom Hofrichter in sizendem Gericht ertheilt werden. *Ib.* §. 11.

Hofrichters Eyd.

Der Hofrichter solle *Serenissimo* oder Dero Landhofmeister geloben und einen Eyd zu GOtt schwören, daß ꝛc. s. Hofgerichts-*Assessorum* Eyd. Hofg. Ordn. p. 30.

Hofrichter-Amts-Verweser.

Was vom Hofrichter geordnet, das soll auch von desselben Amts-Verweser verstanden werden. Hofg. Ordn. p. 5. §. 12. s. Hofrichter. §. 4.

Hy-

Hypothecæ.

§. 1.

Nachdeme *Serenissimus* aus denen zu Fürstl. Canzley eingekommenen Berichten mißliebig zu ersehen gehabt, was gestalten die Vergantungen hin und wieder auf dem Land so gemein zu werden beginnen, daß dadurch sehr viele und oft ganz unschuldige Leute in den grösten Schaden gesezet werden, hierzu aber auch vornemlich die Constituirung der vielen hypothecarum quasi publicarum Gelegenheit gibt, als wodurch manch übler Haußhälter seine böse Oeconomie lang verstecken, mithin seinem Nebenmenschen und dem Publico Schaden zufügen kan: Als ist, um solchem immerhin weiters einreissenden Malo zu steuren, verordnet worden, daß von dem 1. Jun. 1736. an die *Hypothecæ quasi publicæ*, so nur coram Notario & testibus errichtet werden, denen privatis nicht mehr präferirt, sondern nur unter denenselben nach der Priorität der Zeit rangirt, die *tacitæ vel legales hypothecæ* aber immediate nach denen publicis und vor denen privatis locirt werden sollen. Gen. Rescr. d. 19. Mart. 1736.

§. 2.

Welche Verordnung nachhero dahin erleutert worden, daß ermeldte *Hypothecæ quasi publicæ*, so coram Notario & testibus oder auch nur coram tribus testibus absque Notario vormalen und vor dem 1. Jun. d. a. errichtet worden,

in

in ihrer bißher gleich denen *publicis* gehabten Prärogativ beständig und auch nach dem 1. Jun. verbleiben, und nur die vom 1. Jun. an noviter constituirte unter die privatos gerechnet werden, und mit denselben rouliren sollen. *Rescr. Duc.* d. 3. Maji 1736.

§. 3.

Demnach *Serenissimo* von Dero Vormundschaftlichen Hofgericht unterthänigst vorgetragen worden, wie daß zwar in dem Fürstlichen Land-Recht p. I. t. 75. §. folgends ꝛc. versehen wäre, daß, wann einer zu nothwendigem Bau und Unterhaltung eines Guts geliehen, und dasselbe Gut ihme zum Unterpfand ausdrucklich eingesezt, solcher Darleyher vor allen andern mit der Bezahlung den Vorgang haben solle; So hätte sich jedoch ergeben, daß von der Vormundschaftlichen Juristen-Facultät zu Tübingen und sonsten in dem Fall, wo zu Reparir- und Besserung eines Hauses Geld vorgestreckt worden, dem sensui literali erwehnten §phi nicht stricte inhärirt, sondern in Conformität der gemeinen Rechten dahin statuirt und gesprochen worden seye, daß in solchem Fall dem Darleyher, wann von demselben gleich kein ausdrucklicher Unterpfand stipulirt und anbedingt worden, dannoch nicht, wie das Fürstliche Landrecht p. II. t. 8. §. sodann ꝛc. mit sich bringt, ein simpel stillschweigende- sondern eine cum prælationis privilegio conjuncta hypotheca competire, dahingegen bey dem Fürstlichen Hofgericht die

Sa-

Sache anderst angesehen, und daß unter Häusern und andern Gütern dißfalls keine Differenz zu statuiren seye, davor gehalten worden, und dahero *Serenissimum* belangt, diesen widrigen Meinungen per interpretationem authenticam abzuhelfen, und allen weiter hieraus vermuthenden Difformitäten vorzubiegen. Als haben *Serenissimus* vorermeldten §. folgends ꝛc. obschon in demselben nur insgemein von denenjenigen, welche zu eines Guts nothwendigen Bau und Unterhaltung Geld geliehen haben, von Häusern aber specifice nichts gemeldt wird, nach gepflogener reifen Deliberation und von dem Vormundschaftlichen Justiz-Rath hierunter erstatteten unterthänigsten Gutachten authentice dahin interpretirt, daß derselbe so wol auf Häuser, als andere Güter zu verstehen, und wo künftighin Geld zu Bau und Besserung eines Hauses dargeliehen, und kein ausdrückliches Unterpfand dabey anbedingt worden, in diesem Fall dem Darleyher kein Jus prælationis oder privilegirte Hypothec, sondern einig und allein nach vorangezogenem §. sodann ꝛc. p. II. t. 8. Fürstlichen Land Rechtens ein simpel stillschweigendes Unterpfand zustehen, und man also in Zukunft in dergleichen vorkommenden Fällen so in docendo, als consulendo & judicando diese Interpretation und pragmatische Sanction pro norma vor Augen haben und jedesmals darauf sprechen solle. Gen. Rescr. d. 6. Jun. 1741.

Iniquitates ſententiæ a qua.

ſ. Appellations-Klage. §. 1. Hofgerichts-Advocaten. §. 18. *Nullitates.* §. 1. 2.

Injuriæ.

§. 1.

Dieweil Schmach- und Schlaghandlungen vor andern Sachen gemein, ſo ſollen darinnen nachfolgende Sazungen mit Ernſt gehalten werden:

Wann der Kläger ſeine Klage, daß die geklagte Schmachwort oder Reden vom Beklagten ergangen, bewieſen, oder aber der Beklagte derſelben nicht in Abrede, doch darauf nicht verharret, oder die beklagte Wort nicht wiſſen will, ſo ſoll der Beklagte nach geſtalt der Wort oder Reden, derſelben Umſtänd und der Partheyen Ehr und Herkommenheit *Sereniſſimo* einen groſſen Frevel oder ſonſt gebührende Strafe zu bezahlen, darzu der Parthey, ſo verlezt, einen ziemlichen Abtrag zu thun erkannt werden. Hofg. Ordn. p. 108. §. 1. & 2.

§. 2.

Doch ſollen dadurch die Unterthanen ihrer Ehren nicht entſezt ſeyn, ſondern dieſelbe ihnen ausdruckentlich in der Urthel vorbehalten werden. *Ib.* §. 3.

§. 3.

Da aber der Beklagte auf den geübten und ausgegoſſenen Schmachworten oder Reden im Rech-

Rechten beharren würde, und dieselbe etwas wichtig, doch aber hernach vom Beklagten wider und auf den Kläger, wie sichs gebührt, nicht bewiesen werden möchten, darum soll, was recht ist, geschehen. *Ib.* §. 4.

§. 4.

Ob jemand den andern mit- oder ohne Blutvergiessen geschlagen, und aber solches nicht betrüglicher, auffäziger oder hinterlistiger Weise geschehen, soll es gegen dem Beklagten, wie nechst oben §. Wann der Kläger ꝛc. gemeldt, gehalten werden. *Ib.* §. 5.

§. 5.

So aber solches über gebottenen und angelobten Frieden, oder mit Betrug und Fürsaz geschehen, das soll an *Serenissimum* gebracht, und Dero Bescheid darüber erwartet werden. *Ib.* §. 6.

§. 6.

Da jemand in einer Schlaghandlung umgekommen, und aber, durch welchen solches geschehen, nicht eigentlich beygebracht werden mag, so sollen alle und jede, so dabey und der Sachen verwandt gewesen, des entleibten Freundschaft nach Richterlicher Mäßigung einen Abtrag zu thun, und jeder Mitthäter nach Gestalt der Sachen, auch unterschiedlicher Verwürckung zu einer nahmhaften ernstlichen Strafe fällig erkennt werden. *Ib.* §. 7.

§. 7.

Wann jemand obgehörtermassen in einer Schlaghandlung hart verwundt, aber nicht zu

todt geschlagen, und man, wer solches gethan, nicht wissen mag, sollen alle die, so bey dem Handel gewesen, dem beschädigten Arzt Lohn, Kosten und Schaden nach Richterlicher Erkanntniß und Mäßigung zu bezahlen und abzulegen, dazu jeder *Serenissimo* eine nahmhafte Strafe zu entrichten, fällig und schuldig erkennt werden. *Ib.* §. 8.

§. 8.

Nachdem viel Schmach- und Schlaghandlungen aus Trunckenheit erwachsen und herkommen, da gemeiniglich, wie dieselbe angefangen, und sich zugetragen, nicht eigentlich und genugsam bewußt, noch zu beweisen, sonderlich wann diejenige, so dabey gewesen, und Kundtschaft sagen sollen, gleichfalls mit Trunckenheit beladen gewesen. Wofern dann kein Theil sonders hoch an Ehren geschmäht, und sonderlich der Beklagte auf den Schmähworten nicht beharret, oder kein Theil beschwerlich am Leib verlezet oder gelähmet, so sollen dergleichen Sachen durch die Amtleute und das Gericht an jedem Ort gütlich oder Rechtlich entschieden, und den Partheyen nicht mehr leichtlich an das Hofgericht zu appelliren gestattet werden. *Ib.* §. 9. & 10.

§. 9.

Da aber ein oder beede Theile hoch geschmäht, verlezt oder gelähmet, und sich der Appellation nicht begeben wollen, soll ihnen vermög der Ordnung zu appelliren zugelassen werden. *Ib.* §. 11.

§. 10.

§. 10.

Doch mit dem fernern Anhang, da hernacher befunden, daß freventlicher, muthwilliger Weiſe appellirt, daß der Appellant dem Verſchulden gemäß nicht allein mit den Expenſis, ſondern auch nach Geſtalt der Sachen und Perſonen mit dem Thurn oder empfindlicher Geldbuß ernſtlich geſtraft werden ſolle. Alles mehrern Inhalts des Fürſtlichen Landrechtens P. I. t. 77. Hofg. Ordn. p. III. §. 12.

§. 11.

Inſonderheit ſoll die Trunckenheit in obgemeldten, wie auch andern Sachen, zu keiner Entſchuldigung verdienter Strafe fürgewendet oder angenommen, ſondern gedoppelt und dergeſtalt geſtraft werden, daß männiglich verſtehen möge, daß die Trunckenheit nicht die wenigſte Urſach der erkannten Straf geweſen. *Ib.* §. Inſonderheit ꝛc. ſ. Vergliche. §. 7.

Inſpectiones.

§. 1.

Nachdem in Sachen, da von begangener Leibs-Beſchädigung wegen geklagt, oftermalen die Beſchädigungen zu beſichtigen, von den Partheyen begehrt, oder als nothwendig und der Sache dienlich von Amtswegen erkannt wird, ſollen jederzeit, wann ſolche Sachen fürkommen, an dem Ort, da das Hofgericht gehalten, ein Doctor Medicinæ neben einem geſchickten, er-

fahrenen Wundarzt von dem Hofrichter beruffen, derowegen entweder mit Treu, oder mit leiblichem Eyd beladen, ihnen darauf die Beschädigung zu besichtigen und dem Hofgericht der Sachen, wie sie dieselbe befunden, Anzeige zu thun, befohlen werden. Hofg. Ordn. p. 96. §. 1. & 2.

§. 2.

Glübd oder Eyd der Wund-Aerzte, so eine Leibs-Beschädigung besichtigen sollen.

Die sollen dem Hofrichter an Gerichts-Stab an Eydesstatt angeloben, oder auf der Partheyen Begehr einen Eyd schwören, daß sie N. N. empfangene Leibs-Beschädigung mit Fleiß besichtigen, und dem Hofrichter und Beysizern, so viel sie aus Erfahrung ihrer Kunst erlernet, und mit leiblichen Sinnen erkennen mögen, anzeigen wollen, ob solche zugefügte Leibs-Beschädigung Beinbrüchig, eine Lähme, groß oder klein, desgleichen ob eine Schweinung oder sonst ein müde verlezten Glieds dem beschädigten an seiner Handthierung und Nahrung- und wie hoch nachtheilig, ob ihme wieder zu helfen, oder nicht, und was der Wundarzt, so ihn geheilet, an ihme ungefährlich verdienet, oder ob er durch denselben nicht recht geheilet und verwahrloßt worden seye. Hofg. Ordn. p. 40. sq.

§. 3.

Dem Medicinæ Doctori sollen von der Parthey, so die Besichtigung begehrt, oder dieselbe

von

von Amtswegen erkennt, von dem beſchädigten zur Belohnung vierzig Kreuzer, dem Wundarzt aber zwanzig Kreuzer gegeben werden. Hofg. Ordn. p. 97. §. 3. (*)

§. 4.

(*) In der Herzoglichen Medicinal-Ordnung d. a. 1755. iſt hievon pag. 49. & 51. folgendes verordnet worden.

I.

Was die Medici vor ihre Bemühung fordern dörfen.

1.) Vor eine Legal-Inſpection und Section in loco zuſamt dem Judicio. = 3. fl.

Auſſer dem Ort, oder wann man über Land zu reiſen hat, paßirt dem Phyſico vor die Mahlzeit. = = = 1. fl.

Und vor den Poſtillion, Roß-Lohn, Fütterung, wie es ſonſten bey Fürſtlicher Rent-Cammer üblich; Wo aber das Inſpections-Geſchäft länger, als einen Tag, währen ſollte, gebührt dem Phyſico, nebſt der Zehrung und Reglement-mäſigen andern Koſten, vor die Verſäumniß täglich. = = 1. fl. 30. kr.

2.) Vor die Inſpection eines Cadaveris putridi, oder eines Cörpers, welcher ſchon unter der Erden gelegen, ſamt dem Judicio Medico, in loco. = = 4. fl. 30. kr.

Und ſollen, auſſer der Amts-Stadt, dem Medico die gewohnliche Zehrung, Roß-Lohn, Fütterung und Poſtillion, ebenfalls paßirt werden, auch jedes Orts Obrigkeit, welche den Medicum requirirt, ſolche Belohnung demſelben alſobald abfolgen laſſen. ꝛc.

§. 4.

Doch da die Wund-Aerzt oder Doctores deßhalb über Feld reisen müssen, und die Parthey mit ihnen sich nicht vergleichen möchte, soll denselben ihre Belohnung nach Gestalt der Sachen zu taxiren, bey dem Hofrichter und Beysizern stehen. *Ib.* §. 4.

Intereſſe, Herrſchaftliches.

ſ. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 8.

Inter-

II.

Was die Chirurgi vor Verdienſt und Verſäumniß fordern dörfen.

1.) Vor eine Legal-Inſpection und Section in loco. = = 1. fl. 30. kr.

2.) Auf dem Land, ohne Roß-Lohn und Zehrung, eben ſo viel, nehmlich = 1. fl. 30. kr.

Wann aber zu diesen Geschäften und der Reise mehr als ein Tag muß zugebracht werden, solle ihm vor den andern und folgende Täge, nebst Zehrung und Roß-Lohn, wegen Verſäumniß täglich paßirt werden. = = 45. kr.

3.) Vor eine Amtlich anbefohlene Inſpection, ohne Section, wo kein Medicus dabey, und der Chirurgus eine ſchriftliche Relation zu erſtatten hat. = = 1. fl. 30. kr.

Ohne Relation, wo der Caſus leicht. = 45. kr.

4.) Vor eine Inſpection und Section eines Cadaveris, ſo ſchon faul, übel riecht, und in dem Grab gelegen. = = = 3. fl.

Iſt ſolche auf dem Land, werden dem Chirurgo Zehrung und Roß Lohn, nach dem Reglement beſonders bezahlt. ꝛc.

Interlocutoriæ.

ſ. Bey-Urtheln. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 5. 6. Verabſchiedung. §. 4.

Interrogatoria.

ſ. *Art. def.* §. 1. 2. *Art. prob.* §. 4. *Rotuli exam. teſt.* §. 12. 13. Zeugen-Verhör-*Commiſſarii.* §. 4--9.

Juden.

§. 1.

Obwolen in einer unterm 2. Nov. 1706. in dem ganzen Herzogthum und Landen wegen des von denen **Juden** mit den Unterthanen eingeriſſenen Handels und contrahirens ausgelaſſenen General-Verordnung ernſtlich gebotten, daß denen Reichs-Abſchieden d. a. 1530. 32. 41. 48. 50. & 51. ins beſondere der Fürſtlichen Lands-Ordnung fol. 62. Und ſollen ꝛc. & fol. ſeq. 63. Wir gebieten ꝛc. auch nicht weniger denen von *Sereniſſimo* hienach ſo ſorgfältig gemachten heylſamen Conſtitutionen nachgelebet, und alles handlen und wandlen der Chriſten mit denen Juden, auſſer an offentlichen Märckten, jedoch ſine uſuraria pravitate, interdiciret ſeyn ſolle: So haben doch *Sereniſſimus* mit höchſtem Mißfallen wahrnehmen müſſen, wie dieſen ſo oft reiterirten zum Beſten des Publici und eines jeden Unterthanen ergangenen Conſtitutionen, ſo wenig nachgelebet worden, daß vielmehr faſt überal, ja ſogar auch an denen heiligen Sonntägen, zu nicht

geringer Aergerniß, das handlen und contrahiren der Juden mit den Christen ganz gemein seye, auch viele Beamte, an statt sie nach der Fürstlichen Lands-Ordnung das in einem solchen Contract enthaltene confisciren sollten, denen Juden noch allen Vorschub thun, und, ohne einmal zu untersuchen, ob nicht eine usuraria pravitas in denen Conträcten mit untergeloffen, den Juden zu allen ihren Forderungen zu nicht geringem Schaden und Nachtheil der Unterthanen verhülflich seyen. Wann nun *Serenissimus* diese höchststräfliche Vilipendirung Dero hierinn so oft wiederhohlten Befehle länger dergestalt ohngeandet nicht hingehen zu lassen, sondern ein für allemal gnädigst, zumalen auch ernstlich gemeinet sind, daß von nun an keinem Dero Unterthanen etwas von Juden zu entlehnen, mit ihnen zu handthieren, oder sich in einigen Handel, er mag Namen haben, wie er will, und seye wucherlich oder nicht, (ausser was an offentlichen Märckten beschiehet, oder denen Hof- und andern Juden, welche in dem Land zu handlen und zu wandlen die special gnädigste Concession erhalten, womit sie sich doch vorderist bey dem Stabs-Beamten zu legitimiren, dabey aber des herumlauffens und handlens an denen Sonn- und Feyertagen, auch alles wucherlichen contrahirens sich zu enthalten haben, vergönnet ist) einzulassen erlaubt, sondern nach Maßgab der Fürstlichen Lands-Ordnung gänzlich verbotten seyn, und die allda gesezte Straffen und Confiscationes an denen Contravenienten ohnnachläßig exequirt werden solle: Als ist denen Beamten

amten aufgegeben worden, diese wiederhohlt ernstliche Verordnung behörig zu publiciren, die Dispostion der Fürstlichen Lands-Ordnung zugleich allen ihren Amts-Untergebenen und Eingesessenen kund zu thun und einem jeden, derselben genau nachzuleben, geschärft zu erneuren, auch gleich von dato der Publication dieser Verordnung über allem, was hierinnen der Juden halber constituiret, mit allem Ernst zu halten, und wider die Uebertretter mit denen bestimmten Straffen rigorose und ohnnachläsig zu verfahren ꝛc. Gen. Rescr. d. 25. Maji 1729.

§. 2.

Da man bey zerschiedenen Gelegenheiten mißliebig wahrnehmen müssen, was gestalten die in dem allgemeinen Reichs-Abschied vom Jahr 1551. §. 79. und der Reformatione politica wegen der Juden enthaltene Disposition, kraft deren alle von einem Juden gegen einem Christen vornehmende Cession seiner an einen Christen habenden Forderung und Action bey Verlust derselben verbotten, in diesem Herzogthum und Landen meistentheils auffer Acht gelassen werde: Als sollen die Beamte hierauf fürohin genaue Obsorge haben, und zwar dergestalten, damit bey dergleichen sich ergebendem Fall die cedirende Forderung oder Action sofort confiscirt und zu Fürstlicher Cammer eingezogen werde. (*) Gen. Rescr. d. 29. Nov. 1748.

(*) Die angeführte Stelle des Reichs-Abschiedes von 1551, §. 79. meldet hievon folgendes: „Es

Juramentum calumniæ.

§. 1.

So die Principal, Partheyen selber zugegen.

Ihr sollet schwören,

1.) Daß ihr glaubet, eine rechte gute Sache zu haben, darum ihr jezt im Recht stehet vor Hofrichter und Räthen;

2.) So ihr vom Hofrichter gefragt werdet, die Wahrheit nicht zu verhalten oder abredig zu seyn;

3.) Daß ihr in dieser Sache niemand etwas gegeben oder verheissen habt, auch fürter nicht thun wollet, Sieg der Sachen zu erlangen, dann den Personen, so die Recht zugeben, als den Schreibern um Brief und Urkund, Rednern, Rathgeben, Anwälden und dergleichen um ihre Arbeit und Zehrung, den Zeugen;

4.) Daß ihr wissentlich kein Falsch, Unrecht oder betrügliche Beweisung wollet erlangen, ausbringen oder gebrauchen.

5.) Keinen Aufschub erfordern, begehren noch annehmen, zu gefährlichem Verzug und Verlängerung der Sachen, damit die Richter oder Partheyen

---

„ Es solle auch kein Christ hinfürter einem Ju-
„ den seine Action und Forderung gegen einem
„ andern Christen abkauffen, oder ein Jud als
„ Schuldglaubiger einem andern Christen solche
„ Actionen und Forderungen in einigen Weg ce-
„ diren, oder einiges Contractsweise zustellen,
„ bey Verlust derselben Forderung.

theyen aufzuhalten, alles getreulich und ungefährlich. Hofg. Ordn. p. 37.

§. 2.

So aber dieser Eyd durch einen Anwald zu erstatten, soll derselbe in seine eigene und der Principal-Partheyen Seele, wie nachfolgt, geschehen.

Ihr sollet in euer selbst und eures Principals Seele schwören, daß ihr in dieser Appellation ꝛc. wie in nechst vorgehendem der Principal-Parthey Eyd gesezt. Hofg. Ordn. p. 37.

§. 3.

Wiewol der Eyd für Gefährde gemeiniglich nach der Kriegs-Bevestigung auf der Partheyen Begehren, oder auch des Richters von Amtswegen gut ansehen erstattet wird, so soll doch den Partheyen und dem Hofrichter frey stehen, solchen Eyd jederzeit bey- oder nach der Kriegsbevestigung, wann ihnen nach Gestalt der Sachen gefällig, biß zum Beschluß zu fordern. Hofg. Ordn. p. 74. t. 7. §. 1.

§. 4.

Ob auch solcher Eyd in voriger Instanz geschehen, so mag doch derselbige an dem Hofgericht wiederum begehrt werden. *lb.* Landr. p. 190. §. Es mögen auch ꝛc. Hofg. Ordn. p. 74. §. 2.

§. 5.

Da aus Gelegenheit einer von dem Stadtgericht zu Stuttgart ventilirten Rechts Sache und des

des von dem Magistrat darüber erstatteten Berichts nicht unbillig in Consideration gezogen worden, daß de consuetudine Fori die Canzley-Advocati mit dem Eyd für die Gefährde darum, daß sie solchen bey Antrettung ihrer Dienste allbereits geschworen, bißhero nicht beschwert worden, sie haben sich dann zugleich der Anwaldschaft vermög Fürstlichen Land-Rechtens theilhaftig gemacht, daß auch ohnerachtet der Reichs-Abschied d. a. 1654. in Camera in singulis causis tam Appellationum, quam simplicis querelæ die præstationem juramenti zwar nicht bey Strafe der Sachen Verlust, sondern einer Marck löthigen Goldes auch von denen Advocatis ordinariis erfordert, dennoch solcher Reichs-Schluß bey dißeitigen Gerichten bißhero nicht observirt worden, noch secundum tenorem angezogenen Reichs-Abschids diejenige Churfürsten, Fürsten und Stände, bey welchen ein anderes Herkommen, obligiren und verbinden kan: Als ist an ersagten Magistrat der Befehl ergangen, daß bey künftigen Particular-Sachen alle geschworne Canzley-Advocaten des Eydes für die Gefährde erlassen werden sollen. *Rescr. Duc.* d. 19. Jul. 1666.

Juramentum dandorum.

§. *Art. positionales.*

Juramentum Judiciale.

So viel das *Juramentum Judiciale a parte parti delatum* betrift, so wird zwar in dem Fürst-

Fürstlichen Land-Rechten P. I. t. 70. §. deßgleichen ꝛc. davon nicht gehandelt; Damit aber allen besorglichen Dubiis abgeholfen werde: So lassen *Serenissimus* es bey der Disposition der Kayserlichen Rechten und bißher in Dero Landen observirten Praxi nochmalen bewenden, so daß weder derjenige, welcher einen solchen Eyd seinem Adversario deferirt, noch der Gegentheil, so ihm referirt, von solch seiner eigenen Delation oder Relation, und noch viel weniger, wann der Eyd würcklich geschworen, erst nach desselben Prästation von der hernach folgenden Definitiv-Urthel zu appelliren berechtiget seyn solle, es wäre dann Sache, daß von demjenigen, deme solches deferirt, oder auch referirt worden, justæ recusationis causæ zu allegiren stünden, und er deren ohngehört, ob er sich gleich darauf bezogen, per Definitivam condemnirt würde, appellirt werden wollte, als welchen solches Beneficium dadurch im geringsten nicht abgestrickt, sondern in Appellatorio dieselbe darzuthun ohnbenommen seyn solle. Und versehen sich demnach *Serenissimus* so zu Dero Juristen-Facultät, als Fürstlichen Hofgericht und übrigen andern Gerichten, daß sie in dergleichen vorkommenden Fällen so in docendo, als consulendo & judicando diese Landesfürstliche Interpretation und praginatische Sanction pro norma vor den Augen haben, und ihren erstatteten schweren Pflichten nach jedesmals darauf sprechen werden. Gen. Rescr. d. 21. Jul. 1703.

Jura-

Juramentum in litem.

s. *Appell. summa.* §. 3. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 10. *Jur. purg.*

Juramentum malitiæ.

§. 1.

So die Principal-Parthey selber vorhanden.

Ihr sollet einen Eyd schwören, wofern solches von euch mit gutem Gewissen geschehen mag, daß von euch dasjenige, so ihr fürbringet und begehret, nicht aus gefährlichem und bösen Fürsaz, noch zu Verlängerung, sondern allein zu erheischender Nothdurft der Sachen geschehe. Hofg. Ordn. p. 37. & p. 75. §. 3.

§. 2.

Wie dieser Eyd durch einen Anwald zu erstatten.

Ihr sollet in euer selbst und eures Principals Seele schwören, daß von euch ꝛc. wie in nechst vorgehendem Eyd vermeldet, doch zu End weiter hin zu sezen: und ihr solches zu thun, von eurer Principal-Parthey insonderheit Befehl empfangen. *Ib.*

§. 3.

Diesen Eyd mögen nicht allein die Partheyen einander vor- oder nach Bevestigung des Kriegs deferiren, sondern sollen auch die Gerichte, wo

sie

sie beduncken wollte, daß die Partheyen gefährliche Aufzüg suchen, oder sonsten einander unbillig umzutreiben sich unterstehen, einer oder beeden Partheyen Boßheit zu vermeiden, zu schwören aus Richterlichem Amt auflegen. Hofg. Ordn. p. 75. und 118. Landr. p. 118.

Und solle solcher Eyd nicht allein durch die Partheyen, sondern auch deren Anwäld in ihre selbst und ihrer Principalen Seelen geschehen. *Ib.*

Juramentum paupertatis.

Ihr N. sollet schwören einen Eyd zu GOtt, daß ihr also arm seyd, auch nicht an liegender oder fahrender Haab, noch Schulden vermöget, daß ihr die Canzley und Hofgericht um nothdürftige Brief und anders, noch euren Advocaten und Procuratorn bezahlen noch belohnen möget, daß ihr auch darum eure Haab und Güter gefährlicher Weise nicht vereusert oder übergeben habt, und so ihr eure Sache mit Recht erhalten, oder sonst zu besserem Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdann jeden nach seiner Gebühr bezahlen und Ausrichtung thun wollet. Alles getreulich und ungefährlich. Hofg. Ordn. p. 42.

Juramentum purgatorium.

Demnach *Serenissimo* von Dero Juristen-Facultät in Tübingen unterthänigst vorgetragen worden, wie daß zwar in dem längst ausgegangenen Fürstlichen Landrecht und dessen P. I. t. 70. §. deßgleichen ꝛc. versehen wäre, daß, wann jemand

mand von einem Vor-Urtheil, darinnen seinem Gegentheil ein Eyd auferlegt, nicht gleich, sondern erst nach geleistetem Eyd appelliren würde, dessen solchergestalten interponirte Appellation vor unkräftig und ungültig anzusehen seye ꝛc. So hätte sich jedoch nach der Zeit ergeben, daß über dessen wahrem Verstand bey dem Fürstlichen Hofgericht einiger Scrupel entstanden, indem ein- und andermal in selbigem davor gehalten worden, daß obbesagter Stelle ohngehindert in Juramento suppletorio, purgationis & in litem so vor- als nach würcklich abgeschwornen Eyd die Appellation valide interponirt werden möge, und das in Conformität der allgemeinen Kayserlichen Rechten und Reichs üblichen praxeos, damit sich auch obgedachte Juristen-Facultät bißher beständig conformirt habe, zu andern Zeiten aber auch dem sensui literali stricte inhärirt, und keine Appellationes, als die vor würcklich abgelegtem Eyd incaminirt, angenommen worden seyen, und *Serenissimum* dahero belangt, in commodum litigantium nicht minder, quam judicantium diesen widrigen Meinungen per interpretationem authenticam dereinst abzuhelfen, und allen weiter hieraus vermutheten Inconvenientien vorzubiegen: Als ist dann nach gepflogener reiffen Deliberation und von Fürstlichem Justiz-Rath hierunter erstatteten unterthänigsten Gutachten in vim sanctionis pragmaticæ den Unterthanen und andern, so in dem Herzogthum Rechtsverfangene Sachen bereits haben, oder künftig haben, zur Gnad und Bestem verordnet wor-

worden, daß in allen so bereits anhangenden, oder künftiger Zeit sich ergebenden Processen, darinnen nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen dem einen Theil das *Juramentum suppletorium, purgationis*, oder auch *in litem* interloquendo deferirt werden müßte, dem andern Theil sodann frey und bevor stehen solle, entweder sogleich *ab ipsa delatione*, oder auch nach seinem guten Belieben, *ab ipsa demum præstatione* ad superiorem zu provociren, so daß derley interponirte Appellationes, da sonsten in puncto formalium kein Fehler zu finden, so bey den übrigen samtlichen Instantien, als absonderlich bey dem Fürstlichen Hofgericht angenommen, und jedesmal darauf gesprochen werden solle. Gen. Rescr. d. 21. Jul. 1703.

Juramentum respondendorum.

s. *Articuli positionales.* §. 4. 7.

Juramentum suppletorium.

s. *Juramentum purgatorium.*

Jus retorsionis in Erbschafts- und Succeßions-Fällen.

s. Erbschafts- und Succeßions-Fälle.

Käuff, sammenthafte.

s. Losungen. §. 4.

Kayserl. Hofgericht zu Rothweil.

s. Gerichte, ausländische. §. 1.

Kayserlich und Reichs-Cammer-Gericht.

Demnach *Serenissimus* wegen Appellation derer fremden und ausgesessenen an das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht von denen bey Fürstlichem Hofgericht ausfallenden Urtheilen den Passum in dem Fürstlichen Landrecht so wol P. I. t. 60. als auch der sich darauf beziehenden Hofgerichts-Ordnung kraft eines unterm 8. Febr. 1730. an das Fürstliche Hofgericht erlassenen gnädigsten Rescripti dahin per modum authenticæ Interpretationis & hinc dimanantis Constitutionis novæ Legis perpetuo in posterum valituræ erklären und abändern zu lassen gnädigst resolvirt haben: Daß nemlich fürohin denen **Ausländern**, wes Standes und Condition sie immer seyn mögen, insonderheit auch allen und jeden Fürstlichen *Officialibus* in denen bey Fürstlichem Hofgericht anhängigen Processen, fürnehmlich aber in **Real-Klagen** und dahin gehörigen rechtlichen Handlungen, worunter auch die *Reconventiones* billig mit begriffen, die Reservatio Appellationis vel provocationis *ad summa Imperii Tribunalia* nicht mehr gestattet, vielweniger deren würckliche Interposition jenes Orts angenommen, sondern dieselbige so wol in Ansehung Höchstderoselben illimitirten- sich auf alle und jede Causas & Actiones ohne Unterscheid an sich selbst erstreckenden Privilegii de non appellando, als in Betrachtung der ex possessione bonorum immobilium, in hoc Ducatu sito-

ſitorum, ohnſtrittig entſpringenden Real-Subjection, gleich Höchſtderoſelben eigenen und angebohrnen Unterthanen hierinnen lediglich geachtet werden ſollen, ohne daß einigerley- entweder von der hieher nicht gehörigen Perſonal-Immedietät, oder von einem aus hiebevoriger Interpretatione uſuali angeregter Fürſtlichen Hofgerichts-Ordnung und Landrechtens ſich irgends anmaſſenden Jure quæſito hergenommener Prätext oder anderer nichtiger Vorwand ſie, extraneos, gleichſam davon zu eximiren vermögend wäre: Als iſt dieſe gnädigſte Special-Verordnung denen Hofgerichts-Advocaten zu dem Ende eröfnet worden, damit ein jeder ſich darnach achten ſolle. *Decr. Dic.* d. 23. Maji 1730.

Kriegs-Vögte.

ſ. Gewälte. §. 5.

Landtags-Abſchiede.

Demnach *Sereniſſimo* Dero gehorſamſte Landſchaft zum kleinen Ausſchuß verordnete in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, wie daß bey dem Fürſtlichen Hofgericht zu Tübingen nun eine Zeither bey Erörterung der zwiſchen den Unterthanen und etlichen Forenſibus vorgefallenen und rechtshängigen Collectations- auch andern Strittigkeiten, da ex parte der Lands-Ingeſeſſenen zu ihrem Behuf und Vorſtand Rechtens etwa die Landtags-Abſchied, *Compactata* und Ver-

träg allegirt worden, man öfters in dubium ziehen und anstehen wollen, ob solche Landtags-Abschied, Lands-Compactata und Verträg vim legis haben, oder die Extraneos binden können, auch ob das Hofgericht nach solchen Land-Verfassungen gleicher Weise, wie nach andern in das Land publicirten Fürstlichen Ordnungen zu sprechen und zu erkennen habe, weil besonders angedittene Landtags-Abschied in forma authentica mit *Serenissimi* gnädigstem Befehl dem Hofgericht noch niemalen insinuirt und zugestellt worden wären, woraus dann etwa hergeflossen, daß solche Land-Verfassungen, wann man sie in pasibus utilibus für die Landes-Unterthanen contra forenses producirt und angezogen, von nicht so weiter Extension gehalten, oder auf andern terminis beruhend gelassen, und wohl gar wider die Unterthanen und pro extraneis zu höchstem præjudicio mehrberührter Landtags-Abschied, Compactaten und Verträg gereichende Bescheid und End-Urtheilen abgefaßt werden wollen; dem Hofgericht auch ein und anders obangeführtes Dubium annoch beywalten wolle, und man dann anjezo bey wieder beschehener Eröfnung des Hofgerichts zu endlicher Erörterung oballegirter strittiger Collectations-Sachen, sonderlich in causa St. Cath. Hospitals zu Eßlingen contra Zell und Altbach ꝛc. Sodann in Sachen der Innwohner zu Münster, Canstatter Amts, contra die Besizer der sogenannten Freybergischen Güter fürschreiten möchte, auch gehorsamste Landschaft daran gelegen seyn wolle, daß in dergleichen

Steuer-

Steuer-Sachen oder sonsten dasjenige, was zwischen *Serenissimo* und gehorsamsten Prälaten und Landschaft ex rationabili causa jedesmals geschlossen wird, so wol, als andere Land-Sazungen beobachtet werde: Deßwegen im Namen gehorsamster Prälaten und Landschaft zum kleinen Ausschuß verordnete unterthänigst gebetten, anjezo an das Hofgericht gnädigsten Befehl ergehen zu lassen, fürohin die Landtags-Abschied so wol, als das Landrecht und Landsordnung für eine Regel und Richtschnur in Erörterung der vor dem Hofgericht hangenden burgerlichen und andern strittigen Sachen zu halten, und nach deren Innhalt nicht weniger, als nach andern Ordnungen zu sprechen und zu sententioniren: *Serenissimus* Sich auch vorgemeldt diß vom kleinen Ausschuß beschehenes unterthänigstes Ansuchen nicht entgegen seyn lassen: Als haben Dieselbe Sich dahin resolvirt, und zu dem Ende ein verfertigtes Corpus und Exemplar aller Landtags-Abschiede biß dato dem Hofgericht zustellen zu lassen, mit angehängtem gnädigsten Befehl, hinfüro die Dijudication dergleichen zwischen den Unterthanen und Forensibus haftenden Strittigkeiten nach solchen nicht weniger, als nach dem Fürstlichen Landrechten und Ordnungen zu richten und zu beobachten. *Rescr. Spec.* d. 23. Mart. 1660. s. Verglichs-Receß.

Legitimationes.

§. 1.

Die Unterrichter sollen einige Klag oder Handlung ehender nicht, es habe dann vorderist die Le-

gitimation ihre Richtigkeit erlangt, oder seye deßwegen gebührende Caution geschehen, annehmen. Hofg. Ordn. p. 53. §. 3.

§. 2.

Auf Verlesung des Tagbuchs sollen die Advocaten und Redner Achtung haben, ob die Principal-Partheyen zu allen Theilen und wen die Sache berühren möchte, selber zugegen, im Rechten stehen und dasselbe vertretten mögen oder nicht, und so jemands ermangelt, als dann sie, Advocaten, ein solches alsogleich bey Straf fünfzehen Kreuzer anzeigen. *Ib.* p. 64. §. 3.

§. 3.

Da die Principal-Partheyen nicht vorhanden, oder die Sache Minderjährige, die ihre 25. Jahr noch nicht erreicht, anträfe, oder sonsten aus in Rechten gesezten Ursachen eine Person vor Gericht zu handlen, nicht taugentlich, oder auch aus ehehaften Verhinderungen nicht selbsten erscheinen könnte, und also durch Procuratores und Anwäld ihre Sache vertretten lassen wollen, oder müssen, sollen die Advocaten vor allen Dingen gute Achtung haben, daß die Partheyen, wie sich gebührt, legitimirt, und die Procuratores mit genugsam clausulirten Gewälten, so nicht nur ad unum actum, sondern zu der ganzen Sache gestellt seyn, versehen. *Ib.* §. 4.

§. 4.

In denen Fällen, da es etwa nicht so wol an Richtigkeit der Clausuln in den Gewälten, als an

deme

deme anstehet, daß nicht alle mitinteressirte Partheyen ordentlich citirt, oder nicht alle erscheinen, oder sonsten ein Fehler an der Legitimation vorkommt, welcher noch ante publicationem sententiæ definitivæ corrigirt werden kan, solle um solcher und dergleichen ohngenugsamer Legitimation willen der Proceß nicht eingestellt, sondern zu Beförderung der Sachen und der Partheyen, vornemlich, ubi omnium interessentium eadem & simillima causa, ut puta cohæredum &c. agitur, nach Gelegenheit der Zeit oder Beschaffenheit der Sache Cautiones de rato, oder zum wenigsten ad proximam genugsamen Gewalt einzubringen, wie sonsten am Cammer- oder andern Gerichten herkommen, auf- und angenommen werden. Hofg. Ordn. p. 28. §. 11.

§. 5.

Zu Beschleunigung der Processe, und damit die Partheyen nicht so vielfältig abgewiesen oder contumacirt, also neben gnädigster Herrschaft in so mercklichen vergeblichen Kosten nicht geführt, noch die lites gleichsam immortales gemacht werden, sollen Hofrichter und Assessores alles Ernsts erinnert seyn, daß sie in vorkommenden Legitimationibus den rigorem juris nicht so genau urgiren und beharren, sondern vielmehr die Æquitatem der Hauptsache ihnen angelegen seyn lassen, und dahin sehen, daß den Legitimationibus auch mit Annehmung der Particular-Gewälte, oder mit Cautionibus de rato, oder zum wenigsten ad proximam, worzu auch diejenige Par-

theyen, so propter commodum possessionis oder andern Vortheils halber der Sachen Verlängerung lieber, als die Beförderung sehen möchten, von Amtswegen anzuhalten, oder auf jeden andern heilsamen Weg, er seye hierinn beschrieben oder nicht, so viel immer möglich, geholfen werde. Hofg. Ordn. p. 65. §. 9.

L. Hac Edictali &c.

Bey Vertheilung in anderer Ehe verstorbener Eheleute Verlassenschaft hat sich dieser merckliche Stritt hervor gethan, daß, wann einem Kind lezter Ehe, oder auch dem überlebenden Ehegemächt etwas mehr, als einem Kind erster Ehe eigenthum- oder auch nur Nuznießlich verschaft worden, selbiges alsgleich von den Kindern erster Ehe ohne allen Unterscheid und mit diesem Vorwand eingezogen werden wollen, als ob nach Verordnung der Kayserlichen Rechten *in L. Hac Edictali* &c. *C. de sec. nupt.* und dessen Rechtsgegründeter Interpretatione Doctorum ein Ehegatt, so aus erster Ehe Kinder habe, weder dem Ehegatten anderer Ehe, noch auch denen aus solcher andern Ehe vorhandenen Kindern einigen Voraus verschaffen könne, und wann solches de facto geschehe, alsdann alles von dem andern Ehegatten oder denen mit ihm erzeugten Kindern mit einander hinweg und auf die Kinder erster Ehe falle, ja wann auch dem andern Ehegatten nur jure ususfructus ein mehrers verschaft, als eines Kinds aus erster Ehe Erbtheil betrage, alsdann nicht allein der ihme vermachte Ususfructus, son-

sondern auch die den Kindern prälegirte Proprietæt von beeden hinweg = und auf die Kinder erster Ehe alleinig falle.

Nun wissen Sich zwar *Serenissimus* des angeführten Passus aus den Kayserlichen Rechten, auch Dero in GOtt ruhenden Herrn Vatters Gnaden, Hochseel. Angedenckens, darüber ertheilten gnädigsten Resolution, daß selbiger Lex hinfüro in diesen Landen observirt werden solle, annoch wohl zu entsinnen, können aber keineswegs zugeben, daß derselbe entweder gar auf die Kinder anderer Ehe (deren doch der Lex selbsten mit keinem einigen Wort gedencket, zumalen communis Doctorum sententia selbige hierunter nicht begriffen haben will) odiose extendirt, oder bey denen Ehegatten selbst in allen und in specie auch in diesen Fällen, da sie eben so viel, oder noch mehr mit Nuz und Eigenthum ab intestato bekommen hätten, appliciret werde: Dann obwolen dergleichen Dispositio nach denen Kayserlichen Rechten, vermög deren kein Ehegatt mit den Kindern ab intestato succediret, gar wohl statt greiffen können, auch denen Eheleuten noch ein Beneficium dadurch widerfahren, indem nach diesem Lege ihnen soviel, als einem Kind erster Ehe verschaft werden mögen, da sie sonst ab intestato nichts bekommen hätten, so mag sie jedoch nunmehro in diesem Herzogthum und Landen bey so mercklich geänderten Successions = Rechten also indistincte ohne gestattende beschwerliche Contrarietæt der Beerbung ab intestato und ex testamento (deren lezteren also der Eltern

und Eheleut aufrichtender Vermächtnissen Cynosura jedoch die erstere auch nach der Intention der Kayserlichen Rechten seyn solle) keineswegs Plaz finden, alldieweilen

1.) ein jeder Ehegatt erster oder anderer Ehe nach des Fürstenthums wohlbedächtlich verfaßten Landrechten gleich beyderley Kindern einen Kinds-Theil zu erben hat, P. IV. t. 6. §. Ferner 2c. p. 447. und t. 7. §. Ferner 2c. p. 452. So gar

2.) demselben die Legitima ohne rechtmäsige Ursach nicht entwehret werden kan, P. III. t. 16. princ. p. 388. Auch

3.) beyderley Geschlechts Eheleute die Nuznieſſung ihrer Kinder Erbs-Portionen Lebenslang behalten, P. IV. t. 7. §. Und was 2c. p. 452. Und

4.) wider gemeine Rechten ihren bestimmten Vorauß haben, P. IV. t. 4. §. Wann nun 2c. und §. Also auch 2c. f. 438. & 439. Daß also

5.) so oft ein Ehegatt aus anderer Ehe Kinder verlassend mit Tod abgehet, das Ueberlebende mit Nuzen und Eigenthum ordinarie ab intestato mehr, als ein Kind erster Ehe zu empfangen hat, P. IV. t. 8. §. Ferner 2c. & sqq. p. 454. und 555.

Welchemnach dann, wo man mehrbesagten Legem Hac Edictali, der auſſer Zweiffel auf das damalige Succeßions-Recht reflectirt, bey nunmehr ganz geänderter successione ab intesta-

statо dannoch also indistincte appliciren wollte, dieses nothwendig erfolgen müßte, daß einem Ehegatten um des Legis Hac Edictali willen nicht einmal so viel, als es sonsten ab intestato ohnfehlbar erlangen würde, verschaffet werden könne.

Dannenhero *Serenissimus* Sich gemüßiget befunden, zu Abwendung dergleichen offenbarer Contrarietäten und Collisionum Juris der Sachen durch authentische Interpretation oftgedachten Legis, Hac Edictali, wie weit nemlich selbiger mit und neben dieses Herzogthums Provincial-Rechten statt finden möge, aus dem Grund abzuhelfen, und demenach Sich dahin in Gnaden resolvirt, daß denen Eheleuten anderer Ehe unverwehrt seyn solle, sowol ihren Kindern aus lezter- als denen aus erster Ehe nach ihrem Belieben einen Voraus, doch ohne Abbruch des denen Kindern von Rechtswegen schuldigen Pflichttheils zu verschaffen, gestalten solches auch schon hiebevor durch das Landrecht denen Eltern ohne Unterschied frey gestellet worden, P. III. t. 5. §. Sonsten stehet 2c. p. 343. und am allermeisten bey denen noch ohnerzogenen Kindern seine billige Ursachen hat; arg. P. IV. t. 16. §. Nachdem sich 2c. p. 472. Es könnte dann erweißlich dargethan werden, daß das verstorbene Ehegemächt hierinnen betrüglich gehandelt, und solches Legat nicht sowol seinen Kindern, als dem überlebenden Ehegemächt zum besten in fraudem legis ausgemacht, oder daß es gleich Anfangs bey dem Eheverspruch denen noch ungebohrnen Kindern einen Voraus promittirt hätte, in welchen beyden Fällen dann

der

der bestimmte Voraus denen Kindern erster Ehe nach der Intention öfters ernannten L. Hac Edictali &c. in allweg zufallen wolle.

Betreffend aber das überlebende Ehegemächt, so solle demselben weder für sich, noch auch seinen mit einem andern Ehegemächt in vorhergehender Ehe erzeugten- und in diese lezte zugebrachten Kindern weder zugleich, noch absonderlich ein mehrers verschaft werden können, als es sonsten, wann kein lezter Wille vorhanden wäre, dem Landrecht nach mit Nuz und Eigenthum bekommen hätte, auch, was darüber, nach Innhalt Legis Hac Edictali &c. denen Kindern erster Ehe zukommen, da es aber allein Nuznieſſungsweiß um des denen Kindern lezter Ehe verschafften Voraus willen zuviel bekäme, solle ihm solche Nuznieſſung zwar so weit, als zur Auferziehung der noch unerzogenen Kinder für billig erachtet werden möchte, gelassen, das übrige aber, oder wann keiner Auferziehung mehr vonnöthen, denen Kindern lezter Ehe mit Nuz und Eigenthum verbleiben, und alsdann erst, wann solches Vermächtniß, wie vorerwähnt, in fraudem Legis geschehen, die gesamte Nuznieſsung und Eigenthum von denen Kindern erster Ehe repetirt und an sich gezogen werden. Gen. Rescr. d. 20. Jul. 1683.

Litis Contestatio.

So der Appellat keine Exceptiones hat, welche die Verfahrung des Rechtens hindern möchten, soll er seine Antwort auf die Appellations-Klag und *Litis Contestation* klar, verständlich

und

und mit guter Bescheidenheit fürbringen, die Billigkeit der Urthel mit wahren, satten und rechtmäsigen Ursachen beschirmen, und darauf begehren, erkennt zu werden, daß vom ersten Richter wohl gesprochen und übel davon appellirt, und daß es bey gesprochener Urthel soll bleiben, oder wo er etwas anders zu begehren, solches fürbringen. Landr. p. 188. §. Hergegen mag ꝛc. Hofg. Ordn. p. 73. §. 10. f. Appellations-*Acta*. §. 22. Beweiß. §. 1. *Dilationes*. §. 6. *Exceptiones peremtoriæ*.

Losungen.

§. 1.

Weil in Vertheilung der Erbschaft gemeiniglich die Erben unter ihnen selbst die Losung ererbter und vertheilter Güter, wofern inskünftige derselbigen eines verkauft würde, zu bedingen pflegen, und dannenhero, wo solche Güter auffer der Marckung, darinnen der Verkäuffer gesessen, verkauft werden, allerley Mißverstand zwischen andern des Verkäuffers ausgesessenen Miterben, und des Orts, da das verkaufte Gut gelegen, Einwohnern sich ereignen: So ist in solchem Fall die gnädigste Resolution dahin ausgefallen, daß die Marcklosung der anbedingten Erblosung in allweg vorgezogen werden solle. Gen. Rescr. d. 24. April 1588.

§. 2.

Demnach *Serenissimo* von Dero Fürstlichen Hofgericht angezeigt worden, welchergestalten die

Un-

Unterthanen bey vornehmenden Losungen mehrfältig in weitläuffe und kostbare Processe gerathen, und dabey öfters ihrer Losungs-Gerechtigkeit, wann auch solche noch sowol sonsten gegründet, sich verlustiget sehen müssen, alleinig aus der Ursach, daß sie die in dem Fürstl. Landrechten p. 295. Rubr. von Oblation, Anerbietung, wie auch Hinterlegung des Kaufschillings ꝛc. vorgeschriebene Solennien nicht genugsam einsehen und verstehen, zumalen auch die Erfahrung gelehrt, daß dieserhalb bey den meisten Stadt-Gerichten ganz irrige und widerrechtliche Meinungen obwalten, und man insonderheit davor halten wollen, als ob die Hinterlegung des Kaufschillings und übrige Zugehörde entweder bey dem Vogtamt, oder bey denen Burgermeistern und auf den Dörfern bey den Schultheisen, Dorfs-Vögten oder einem Richter genug, und dadurch die Vorschrift des Fürstlichen Landrechtens erfüllet wäre; Und nun aber *Serenissimus* Dero Unterthanen nicht nur ein durchgängig gleiches Recht administriren, sondern auch dieselbe vor allen kostbaren Weitläufigkeiten bewahren zu lassen, die gnädigste Willens-Meinung hegen: Als haben Dieselbe zu dem Ende erwehnte Rubric des Fürstlichen Landrechtens dahin erläutert, daß derjenige, so lösen will, in der in dem Fürstlichen Landrecht gesezten Zeit, Jahrs und Tags, dem Käuffer den Kaufschilling, wie solcher baar oder Zielsweise pure aut conditionate verglichen, samt dem Weinkauf, und was sonsten gebührlich aufgangen, würcklich zu bezahlen anbieten, und, da er der Losung

statt

statt thun, und das Geld annehmen will, ihme gleich auch darzählen solle; Wo aber der Käuffer der Losung nicht statt geben, noch die anerbottene Bezahlung annehmen wollte, soll der Löser das Geld samt dem Weinkauf, so er zu hinterlegen begehrt, den Amtleuten, Burgermeistern und Gericht, das ist, vor einem ganzen gesessenen Gericht, nicht aber vor dessen einzelen Personen, oder, wo er diesen Weg einer gerichtlichen Deposition nicht erwählen wollte, vor sonsten zwey erbarn Männern, die er als Depositarios besonders dazu zu erwählen und zu erbitten hat, (mithin nicht genug ist, wann er auch in Gegenwart mehrerer Personen bey ein oder dem andern das Geld deponiren wollte, sintemal die andere alle nur als Zeugen, nicht aber als Depositarii anzusehen sind) 1.) darzehlen, und, wann es also dargezehlt, 2.) in einen Sack oder Beutel, oder auch in einem Papier gleich obsigniren, und 3.) verpitschirt hinterlegen, auch dasselb 4.) biß zu Austrag des Handels unangegriffen liegen lassen: Welcher nun eines oder das andere hievon versäumen, und nicht alles zumal pünctlich observiren würde, oder in Zukunft verneinen wollte, daß die Hinterlegung bey dem Vogt- oder Burgermeister-Amt zu dem ersteren Depositions-Modo zulänglich wäre, der solle seiner Losungs-Gerechtigkeit verlustiget seyn. Wie man dann bey denen Gerichten des Herzogthums in vorkommenden Losungs-Differentien auf diese vorgeschriebene Solennien genau zu sehen, und allezeit darauf zu reflectiren haben solle, was der Löser bey der getha-

thanen Deposition vor eine Intention gehabt haben möge, ob er nemlich nach dem ersten vorgeschriebenen Modo den Kaufschilling und Zugehörde vor den Amtleuten, Burgermeistern und Gerichten conjunctim, oder nach dem andern Modo vor zwey erbarn Männern, die in allweg auch von denen vorigen seyn können, nur daß sich der Löser dabey deutlich erkläre, wie er dieselbe nur als privat Depositarios erkießt, hinterlegen wollen, nach welchem sofort dann auch der Sachen ihre rechtliche Entscheidung gegeben werden solle.

§. 2.

Sodann hat die Erfahrung gelehret, daß von denen Beamten und Stadtgerichten des Herzogthums darinnen bißher irrige Meinung geheget worden, daß sie des davorhaltens seyn wollen, als ob der Zinß-Losung, als dem alleinigen favorablen juri retractus, weilen dadurch die Güter wieder in eine Hand zusammen gebracht werden, allzeit statt zu geben wäre, wann auch gleich bey einem Kauff oder demselben gleichen Veränderung eines zinßbaren Guts pacta singularia und præstationes personales angehänget und ausgedinget wären, als da zum Exempel jemand sein zinsendes Hauß an seine Geschwistrige oder Befreundte, oder auch andere besonders vertraute Personen verkaufte, und darneben dem Käuffer andingete, ihme Lebenslang den Siz darinnen zu gestatten, und ihne zugleich mit Kost, Pflag und Wart zu versehen, und dergleichen mehr, so mag die Losung einem dritten, wann dieser auch gleich sol-

solcherley Præstationes auf sich nehmen wollte, nicht zu statten kommen, wo der Verkäuffer eine gewiese Person zu Prästirung besonderer Treue und Fleißes erwählen wollen.

§. 3.

Und da auch Drittens das Fürstliche Land-Recht sub finem t. 16. P. II. disponirt, daß, wann jemand ein Gut an sich zu lösen befugt und gemeint ist, derselbe solches ihme selbsten, und nicht einem andern zu gutem lösen solle, so haben *Serenissimus* auch dieses dahin erläutert, daß, wann Eltern ihren Kindern zu gutem lösen wollten, solches denenselben in allweg gestattet werden solle, wie ohnehin die Vätter und Kinder in denen Rechten vor einerley Personen gehalten werden, und dahero auch eines dem andern zu Erlangung seines Rechtens wohl behülflich seyn mag. Uebrigens sollen die Beamte nicht nur diese Interpretationem authenticam von Zeit zu Zeiten, sonderheitlich bey den haltenden Vogt-Gerichten, in Stadt und Amt öfters publiciren, sondern sich auch selbsten in judicando darnach achten. Gen. Rescr. d. 29. Maji 1739.

§. 4.

Serenissimo ist auch von Dero Fürstlichen Hof-Gericht unterthänigst vorgetragen worden, was massen in Losungs-Sachen bey einem sammenthaften Kauff die bißherige Praxis dahin gegangen, und vermög einiger so wol bey dem Fürstlichen Hofgericht, als der Juristen-Facultät

zu Tübingen vorhandenen Präjudicien von der Land-Rechtlichen Verordnung P. II. t. 16. §. Wir verordnen auch ꝛc. ein Abfall statuirt worden, wann ein Käufer, der einen solchen sammenthaften Kauf getroffen, es beschwören und eydlich erhärten können, daß er, ohne die samtliche Stücke beysammen, und besonders das der Losung unterworffene Gut mit zu haben, den Kauff nicht eingegangen haben würde, daß in solchem Fall der Löser entweder von der Losung abzustehen, oder alle Stück zusammen zu lösen schuldig und verbunden seyn solle; Gleichwie aber die erwehnte Disposition des Fürstlichen Land-Rechtens dißfalls ganz klar und deutlich, daß nemlich aus einem gesamten Kauff diejenige Güter und Stücke, worzu jemand eine Losung hat, herausgezogen und gelöset werden mögen, auch Kraft der in medio liegenden Verordnungen wider das Fürstliche Landrecht überhaupt keine widrige Praxis und Observanz per Interpretationem Doctrinalem oder Usualem so schlechterdingen eingeführet werden mag: Als solle es hinfüro bey dem Buchstaben obiger Landrechtlichen Verordnung ohne einige Exception verbleiben, und sowol bey den Obern- als Unter-Gerichten in dem Herzogthum darnach gesprochen, und die Landrechtliche Verordnung dißfalls ohne einige Limitation und Ausnahm gebührend beobachtet werden. Gen. Rescr. d. 28. Sept. 1740. s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 11.

Ma-

Malefiz-Sachen.

s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 6.

Manual-Acta.

Da unterthänigst angezeigt worden, wie daß die Hofgerichts-Advocaten sich beschwert, daß sie von denen Partheyen die zu denen vertagten und von ihnen zu vertretten seyenden Caulis benöthigte Acta allzuspat und meistens erst den Tag vor dem angehenden Proceß bekommen, mithin dadurch verhindert werden, sich genugsam zu präpariren, und die Causam behörig zu instruiren: So ist, diesem Defect abzuhelfen, den Stabs-Beamten aufgegeben worden, denen vor das Hofgericht vertagten Partheyen bey insinuirender Citation zugleich zu bedeuten, daß sie ihre Patronos causæ bey Zeiten bestellen, und ihre *Manual-Acta* denenselben wenigstens acht Tag vor angehendem Proceß zu nöthiger Einsicht und Vorbereitung communiciren und zuschicken sollen. Gen. Rescr. d. 6. Jun. 1741.

Marck-Losung.

s. Losungen.

Medici.

s. *Inspectiones.* §. 1. 3. 4.

Minderjährige.

Gleichwie die ausgekündte Landes- und deren einverleibte Pupillen-Ordnung ausser Zweiffel sein heilsamliches Absehen dahin gehabt, daß der

minderjährigen Güter durch etwa Gewissenlose Vormünder nicht leichtlich möchten verthan und umgebracht werden, hingegen mehrfältig wahrgenommen worden, daß solche Disposition wider angeregte der Legislatorum erste Intention denen Pfleglingen darinnen zu mercklichem Schaden und Nachtheil gereicht, daß öfters, obschon kein Nothfall, dannoch solche Güter bey denen Pfleegen vorhanden, welche theils der obhabenden Steuer und Zinsens, theils kostbaren bauens und anderer Beschwerden halber mehr Schaden als Nuzen bringen, und derowegen zu Vermeidung ohnausbleiblichen Verlusts und Einbuß in allweg von der Hand zu schaffen wären; dessen nicht zu geschweigen, daß zuweilen mit Verhondlung eines liegenden Guts des Pfleglings augenscheinlich grosser Nuzen anderwärts befördert werden könnte, beedes aber um obiger Disposition willen, (welche vermuthlich aus denen Kayserlichen Rechten ihren Ursprung genommen, kraft deren keiner Minderjährigen liegende Güter um blosses Nuzens willen, wann nicht dringende Schulden vorhanden, auch mit Obrigkeitlichem Consens ohne befahrende Nullitæt zu veräussern) keineswegs geschehen mögen; Und nun aber der Pupillen bestes zu beobachten, allen Obrigkeiten obgelegen seyn will, auch sonsten insgemein keinem dasjenige, was zu seinem Vorstand angesehen, zu Nachtheil und Schaden auf einige Weise gereichen oder ausgeditten werden solle, da besonders viel vortrefliche Rechtslehrer ohngeachtet solch Kayserl. Rechtens die Veränderung solcher Güter, da selbige mehr

schäd-

schädlich, als nuzlich, oder auch um sonderbaren Nuzens willen aus triftigen Ursachen approbiren, dergleichen zu thun, auch zerschiedener Orten durch ausdruckliche Sazungen gestattet und zugegeben worden: Als haben *Serenissimus* Dero Pupillen-Ordnung dahin wissentlich erläutert, daß die Gerichte des Herzogthums über die Verkauffung der minderjährigen Güter nicht nur um dringender Schuld willen und aus Nothfall erkennen mögen, sondern auch, da schädliche Güter vorhanden, welche über allen der Pfleeger angewendeten Fleiß mehr Kosten, als Nuzen bringen, bevorab wo die Pfleeg-Kinder noch klein und unerzogen, also daß indessen das etwan geringe Vermögen meistens verzehrt werden dörfte, auch keine andere sonderbare Ursach vorhanden, warum solche Güter bey der Familia zu behalten; Wie nicht weniger auch in dem Fall, da mit Verkauffung ein oder andern Guts augenscheinlich grosser Nuzen, welchen kein verständiger Hausvatter ausser Acht lassen würde, geschaft werden könnte. Jedoch sollen zu Vermeidung alles nur erdencklichen Schleichs und Betrugs alle übrige bey Verkauffung der Pupillen-Güter rechtmäsig erforderte Solennitäten und Requisita mit Einnehmung sicherer und untrüglicher Kundschaft, Ertheilung wohlbedächtlicher Decretorum und vornehmenden jedesmaligen Aufstreich um so geflissener beobachtet werden. Gen. Rescr. d. 12. Jun. 1688. s. Appellations-*Acta*. §. 3. *Dilationes*. §. 10. Gewält. §. 3. 4. 6. 7. *Legitimationes*. §. 3.

Neuerungen.

§. *Attentata.*

Notarii.

§. *Appellationes.* §. 1. Gerichts-*Acta.* §. 2. Stadt-Amt- und Gerichtschreiber. §. 7.

Nullitates.

§. 1.

Wann nicht allein Iniquitas, die Unbilligkeit, sondern auch darneben etwa Nullitas, die Nichtigkeit der Urthel oder Sache, angefochten wird, soll gleichwol Nullitas, da einige alsbald ex Actis anzuzeigen und nicht zu vertheidigen, erstlich fürgebracht, aber darneben auch in eventum auf Iniquitatem, die Unbilligkeit der Urthel, geklagt werden. Hofg. Ordn. p. 71. §. 4.

§. 2.

Da aber Nullitas ex Actis nicht offenbar, oder aber leichtlich zu vertheidigen, sollen die Advocaten derselben geschweigen, und die Appellations-Klag allein super iniquitate fürbringen, damit das Hofgericht nicht vergeblich bemühet und die Sachen aufgehalten werden. *Ib.* §. 5.

§. 3.

Und nachdem bißweilen von den Partheyen gleichwol in gebührender Zeit von denen wider sie ergangenen Urtheln an das Fürstliche Hofgericht appellirt, die Formalia aber nicht allerdings ver-

mög

mög Fürstlichen Landrechtens Disposition und der Hofgerichts-Ordnung observirt und gehalten werden, und also die Appellation kraft derselben desert und gefallen, und der Ursachen solche weder in principali anzunehmen, noch auch der Appellant super nullitate incidenter weiters zu hören, daneben aber aus Zulassung der gemeinen geschriebenen Rechte in des Appellanten Election und Wahl stehet, wofern ergangene Sententiam er für null und nichtig zu halten vermeint, solche Nullitæt vor dem Richter a quo, oder aber coram judice ad quem auszuführen, so solle auf den Fall, daß ins künftig wegen also fürgenommener Appellation die Partheyen an dem Fürstlichen Hofgericht vertagt fürkommen, und der Appellant entweder nach desertionis ergangener Erkanntniß, oder aber propter notoriam desertionem vor derselbigen nullitatem principaliter auszuüben begehren würde, zu Abschneidung beschwerlichen Umgangs und sonst dannenhero folgenden Kostens derselbe hierinn gleichbald angehört, und, was recht, erkennt werden. *Ib.* §. 6.

§. 4.

Gleichergestalten soll es auch gehalten werden, da gleich nicht in gebührender Zeit oder sonsten debito modo appellirt worden, die verlustigte Parthey aber die ergangene sententiam prioris Instantiæ für null zu halten vermeinen, und die Nullitæt an dem Fürstlichen Hofgericht auszuführen begehren sollte, wofern allein die causa principalis sonsten appellabilis gewesen seyn möchte. *Ib.* §. 7.

§. 5.

Es werden aber in gemeinen geschriebenen Rechten viele Fälle, in deren eine Urthel für nichtig zu halten, erzehlet, deren in Fürstlichem Landrecht etliche allein gesezt werden.

Und erstlich entstehet eine Nullitæt oder Nichtigkeit der Urthel, wann selbige von einem Richter, für welchen die Sache nicht gehört, gefällt und ausgesprochen.

Oder, so die Urthel auf ein anderes gestellt, dann in der Klag begehrt worden.

Oder da man die substantial-wesentliche Ordnung und Proceß des Rechtens nicht gehalten, als da einer zum Rechten nicht citirt oder fürgehaischen; der Krieg Rechtens nicht contestirt und verfangen, oder ein End-Urthel nicht in Schriften ausgesprochen würde; Welches doch alles auf diejenige Gericht, die ihre bestellte Gerichtschreiber biß anhero gehabt, oder noch hätten, zu verstehen.

Item, da die Urthel an einem Sonn- oder Feyertag ausgesprochen, davon in dem Fürstlichen Landrecht t. 22. Meldung geschiehet.

Also auch, da der Richter über eine höhere Summ, dann seine Jurisdiction und Gewalt sich erstreckt, geurthelt.

Gleichfalls, da die Urthel weder Ledigzehlung, noch Verlustigung in sich hielte, und also ungewiß, zweiffelich und unverständlich wäre.

Ebenermassen, da eine Urthel in gleicher Sache und zwischen einerley Partheyen oder deren

Nach-

Nachkommen wider eine vorgehende Urthel, so in ihre Kraft und Würckung gekommen, ausgesprochen.

Oder da in der Urthel ein offenbarer Irrthum Rechtens begriffen, und also wider lautere Disposition der Rechten kundlich ergangen wäre.

Nichtweniger, wo die Urthel aus falscher Kundschaft oder Instrumenten, darauf der Richter seine Meynung gegründet, ergangen und ausgesprochen.

Oder, wo die Urthel von einem Richter, der mit Geld, Schencken, Gaben oder andern dergleichen corrumpirt oder bestochen, gegeben;

Wie dann diese und andere dergleichen mehr Fälle in Rechten begriffen und eigentlich ausgeführt, dahin sich bezogen wird. Landr. p. 167. §. Es werden aber 2c.

§. 6.

Da bey dem Fürstlichen Hofgericht wahrgenommen worden, daß, wann eine Parthey die von einem Unter-Gericht ergangene Urthel vor null und nichtig zu halten vermeinet, und dahero solche Nullitäten principaliter Rechtlich auszuführen begehret, sothane Nullitäten-Klagen ohne Unterscheid bey denen Ober-Gerichten zu Stuttgart und Tübingen (*) angenommen, und solche sofort Gerichtlich auszuüben gestattet werde; Hingegen Kraft Fürstlicher Landrechten P. I. t. 56. §. Da aber solche Exception 2c. in fine juncto t. 59. §. Aber von Sachen 2c. in fine p. 173.

(*) Ingleichem Ludwigsburg. s. Ober-Gerichte.

und dann der Fürstlichen Hofgerichts-Ordnung P. III. t. 5. §. 6. & 7. diejenige Nullitäten-Klagen, so summam appellabilem, nemlich fünfzig Gulden in sich halten und ausmachen, wo sie nicht vor dem judice a quo eingeführet werden, gleich an das Fürstliche Hofgericht mit Vorbeygehung der beeden Ober-Gerichte gebracht und allda erörtert, diejenige Nullitäten-Klagen, so nicht fünfzig Gulden, mithin summam appellabilem nicht anlauffen, entweder vor dem judice a quo oder einem der Ober-Gerichte tractirt und erlediget werden sollen: Als ist solches den Gerichten zu ihrer künftigen Direction und Verhalt in Gnaden angefügt und ihnen befohlen worden, daß sie solche Erläuterung behörig publiciren, und die Ober-Gerichte die bey ihnen einführen wollende Nullitäten-Klagen, so fünfzig Gulden aulauffen, oder da die Causæ sonsten an das Fürstliche Hofgericht appellable wären, sie mögen gleich per modum Appellationis innerhalb zehen Tagen, oder per modum simplicis Nullitatis querelæ ohne Appellation innerhalb zehen Jahren an sie gebracht werden, nicht annehmen, sondern gleichbalden an das Fürstliche Hofgericht verweisen, und also die Appellabilitatem causæ, wie in Appellationibus, also auch in Nullitäten-Klagen wohl beobachten und distinguiren, die Unter-Gerichte aber sich ebenmäsig darnach achten, und solches auch ihren Actuariis bedeuten sollen. Gen. Rescr. d. 9. Aug. 1718. s. Appellations-Klage. §. 1.

Nuzungen und Intereſſe.

ſ. *Fructus.*

Ober-Gerichte.

Gleichwie die zweyte Reſidenz-Stadt **Ludwigsburg**, wie bißhero, alſo auch fürohin beſtändig als die dritte Hauptſtadt des Herzogthums zu betrachten iſt: So ſolle auch dem Stadt-Gericht daſelbſt das Privilegium eines **Ober-Stadt-Gerichts**, wie Stuttgart und Tübingen, dergeſtalt verbleiben, daß allen andern Stätten und Aemtern des Herzogthums unter- und ob der Steig nach Beſchaffenheit der Sachen dahin zu appelliren frey ſtehe. Neuvermehrte Fürſtliche *Privilegia*, Freyheiten und Beneficien vor die neue Reſidenz Ludwigsburg d. 19. April 1724. und 9. Dec. 1752. ſ. *Appellationes.* p. 7. ſq. *Dilationes.* §. 11. *Nullitates.* §. 6.

Ober-Richter.

ſ. *Fatalia.* p. 76. ſqq.

Obligationes.

ſ. Gant-Proceſſe. §. 6.

Original-Acta.

ſ. Appellations-*Acta.* §. 12.

Partheyen, arme.

s. Appellations-*Acta.* §. 20. Einleggeld. §. 3. Hofgerichts-Advocaten. §. 25.

Partheyen, Ausländische.

s. *Citationes.* §. 3. Gewälte. §. 5. 11. Hofgerichts-Bott. §. 4.

Pedell.

s. Hofgerichts-Knecht.

Pfleeger.

s. Gewälte. §. 6.

Præjudicia.

Da einige Advocaten in ihren führenden Recessen sich jezuweilen *Præjudicia*, so an dem Fürstlichen Hofgericht vorgegangen seyn sollen, zu allegiren, und wiewolen selbige in weit andern Considerationibus beruhet, und dem Facto proposito gar nicht zu appliciren gewesen, dennoch dadurch gleichsam dem Hofgericht vorzugreifen unterfangen, welches doch um absonderlich erheblicher Ursachen willen an keinem hohen Gericht gestattet werden solle: Als sind dieselbe erinnert worden, sich hinfüro dergleichen Præjudiciorum Allegationen gänzlich zu bemüßigen. Hofg. Decr. d. 24. Sept. 1664.

Privat-Versicherungen.

s. Gant-Processe. §. 6.

Probations-Schriften.

s. Dilationen. §. 6.

Processe.

Weilen von dem Fürstlichen Hofgericht unterthänigst angezeigt worden, daß theils Beamte in Sachen, die in ordentlichem Proceß abgehandelt werden sollten, so gar tumultarie und informiter procediren, daß sie auch alle Substantial-Stücke, die sogar auch in communi omnium gentium foro und summario processu observirt werden müssen, totaliter unterlassen, und absque figura ullius judicii gleich zur Urthel fürschreiten, theils auch in ihren Amtungen so träg und nachläsig seyen, daß sie ihre Amts-Angehörige ohne Ertheilung eines amtlichen Bescheids oder gerichtlichen Spruchs alsgleich zu rechtlichen Processen anweisen: So sind dieselbe bey zu befahren habender ernstlichen Andung und Strafe zu Beobachtung der Fürstlichen Ordnungen angewiesen worden. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699.

Procuratoria.

s. Gewälte.

Producta.

Zu desto mehrerer Beschleunigung der Processe sollen alle *Producta* von denen Partheyen in Zukunft in duplo übergeben werden, damit der Actuarius, ohne die Partheyen mit deren Decopirung lang aufzuhalten, sogleich bey deren

Ueber-

Uebergab das Communications-Decret darauf sezen kan. Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770. §. Appellations-*Acta.* §. 2.

Productions-Tag.

§. Zeugen-Verhören. §. 5. Zeugen-Verhör-*Commissarii.* §. 5.

Protocolla.

§. Hofgerichts-*Secretarius.* §. 2.

Pupillen.

§. Minderjährige.

Quadruplicæ.

§. *Triplicæ.*

Rationes decidendi.

Damit der Hofrichter und Beysizer wissen mögen, worauf der Unterrichter in Ausfällung der Urtheln sich eigentlich gegründet, solle derselbe in denen Sachen, da appellirt, allwegen die beständige Ursachen solcher von ihm ausgefällten Urtheln, wann nicht absonderlich consulirt worden, gleich mit Ausfertigung der Actorum dem Secretario verschlossen überschicken. Hofg. Ordn. p. 105. §. 10.

Rechts-Täge.

Die Stadtgerichte, sonderlich die considerable, sollen zu gewissen Zeiten nach Proportion der anhangen-

hangenden Processe Rechtstäge anstellen, und zu rechter Zeit zu Gericht apertis januis niderſitzen, den Vertags-Zettel verleſen laſſen, und ſogleich zur Sache ſelbſten entweder in reſpectu tentandæ amicabilis compoſitionis, oder in deren Entſtehung zu der rechtlichen Handlung, ohne zuvor mit andern zum Aufenthalt der Partheyen gereichenden Geſchäften, oder ganz ſummariſchen Händeln, die ſich allein zu mündlicher kurzen Verhandlung qualificiren, und an allen ordinairen Gerichts-Tägen fürgenommen werden können, ſich zu occupiren, ſchreiten. Gen. Reſcr. d. 14. Aug. 1770.

Receſſe.

ſ. Hofgerichts-Advocaten. §. 5. 14.

Reconventiones.

ſ. Gegen-Klagen.

Relationes.

Sereniſſimo iſt gehorſamſt vorgetragen worden, was maſſen bey Dero Fürſtlichen Hofgericht bißhero, wann ſchriftliche Relationes in verabſchiedeten Sachen zu erſtatten geweſen, ſelbige nicht zu denen Acten gelegt, ſondern von denen Referenten wiederum zu Handen genommen und privatim aſſervirt worden. Wann nun aber ſich hieraus nebſt andern Inconvenientien vornemlich auch dieſe geäuſert, daß, wann man über kurz oder lang auf die angebrachte Rationes decidendi zu recurriren nöthig gehabt, wegen

erman-

ermangelnd sothanen Relationen, und wo besonders inzwischen die Referenten mit Tod abgegangen, darauf fast nicht mehr zu kommen, oder die Relation zur Hand zu bringen gewesen: Als haben *Serenissimus* gnädigst verordnet, daß künftighin diejenige Assessores, welche schriftliche *Relationes* zu fertigen haben, selbige jedesmalen ad Acta zu legen gehalten seyn, und diese sofort von dem Secretario bey der Fürstlichen Hofgerichts-Registratur in fleißige Verwahr genommen werden sollen. *Rescr. Duc.* d. 20. Aug. 1746.

Remißions-Klage.

s. *Dilationes.* §. 5.

Remißions-Sachen.

Nachdeme *Serenissimus* Sich in P. II. t. 1. der Hofgerichts-Ordnung vorbehalten, daß Sie etwa aus sonderem Bedencken auch Sachen in prima Instantia für das Hofgericht weisen mögen, und dieselbe daran angenommen werden sollen: So wird befohlen, daß, wann solches geschehe, die Partheyen in das nechstfolgende Hofgericht citirt und vertagt, daselbst nach Ordnung Fürstlichen Land-Rechtens P. I. vom gerichtlichen Proceß, doch schriftlich, wie zum Theil t. 23. der Hofgerichts-Ordnung gemeldt, zu vollnfahren, in Schriften verabschiedet werden, und dem ergangenen Abschied in allweg gelebet sollen. Hofg. Ordn. p. 115. §. 1. & 2. s. *Dilationes.* §. 5. 6. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 3.

Repli-

Replicæ.

Wann die Partheyen, der Appellant oder Appellat, nicht weiters, dann in voriger Inſtanz eingekommen, und an dem Hofgericht fürgebracht, zu beweiſen begehren, oder auch von Amtswegen keine fernere Beweiſung zu erkennen, alsdann ſollen der Appellant replicando - und der Appellat duplicando alle ihre Nothdurft, und was den Sachen dienlich, auf das kürzeſte, doch verſtändlich fürbringen, was zuvor gehört, gänzlich unterlaſſen, ſodann in der Sache endlich ſchlieſſen, und weiter darüber leichtlich und ohne ſondere Urſach, ſo fürzubringen, nicht gehört werden. Hofg. Ordn. p. 75. t. 8. ſ. Beweiß. §. 1. Dilationen. §. 6. *Exceptiones peremtoriæ.*

Reſidua.

ſ. Gant-Proceß. §. 6.

Reſtitutio in integrum.

ſ. *Dilationes.* §. 10.

Reviſion.

§. 1.

Nachdeme *Sereniſſimus* als regierender Landesfürſt Dero Unterthanen das in Rechten verordnete Remedium ſupplicationis vel Reviſionis abzuſtricken nicht gemeint, ſo wird denjenigen Partheyen, die von dem Fürſtlichen Hofgericht weiter nicht appelliren können, und in Sachen, da die Haupt-Forderung auf zwey hundert

Gulden belauft, zugelassen, sich der Revision folgender Gestalt zu gebrauchen, daß nemlich einer innerhalb drey Monathen (gleich von der wider ihn ergangenen Urtheil an zu rechnen) bey dem Fürstlichen Ober-Rath eine Supplication, darinnen seine vermeinte Gravamina wider die Urthel aus den Actis, darauf der Richter in Verfassung solcher Urthel gegangen, erheischender seiner Nothdurft nach genugsam ausgeführt, übergeben möge. Landr. p. 224. t. 78. Hofg. Ordn. p. 44. §. 4.

§. 2.

Darauf soll alsdann er, Supplicant, und sein Gegentheil innerhalb vierzehen Tagen zu Fürstlicher Canzley für die Fürstliche Ober-Räth vertagt, und von ihme, daß er solche Revision nicht aus Muthwillen, oder seinen Gegentheil dadurch umzutreiben, sondern in der Meinung, durch die ergangene Urthel wider Recht beschwert zu seyn, erstattet werden. Da auch aus den narratis der Supplication nicht eigentlich mit Grund zu erlernen, ob die Haupt-Forderung sich auf zwey hundert Gulden belauffen möchte, soll er, Supplicant, zumal auch bey solchem Eyd betheuren und erhalten, daß er lieber zwey hundert Gulden mangeln, oder von dem seinen geben, als in der Haupt-Sache verlustiget werden wollte. Landr. p. 224. §. Darauf soll alsdann 2c.

§. 3.

So dann nun solch Jurament erstattet, solle die gebettene Revision dem Supplicanten auf seine

Gefahr

Gefahr bewilligt, doch dagegen durch ihne, Impetranten, alsbald, oder aufs längst innerhalb acht Tagen nach bewilligter Revision eine benannte Summa Gelds, zum wenigsten fünfzig Gulden oder nach Gelegenheit der Personen und Sachen ein mehrers (als da die Haupt-Summ auf tausend oder mehr Gulden anlauffen würde, anderthalb hundert- oder nach Vermöglichkeit der ansuchenden Parthey zwey hundert Gulden oder eine höhere Summe) hinterlegt werden. *Ib.* p. 225. §. So dann nun 2c.

Doch soll auf des andern Theils zuvor beschehene genugsame Caution der Restitution halber nichts destoweniger mit würcklicher Vollziehung der Urthel fürgegangen werden; Es wären dann die Sachen dermassen beschaffen, daß es dem verlustigten Theil in der Haupt-Sache sehr beschwerlich und nachtheilig seyn möchte, da es dann zu der Ober-Räthe Erkanntniß stehet, ob die Execution zu suspendiren, oder die Urthel auf des obsiegenden Theils geleistete genugsame Caution zu exequiren seye. *Ib.* §. Doch soll 2c.

§. 4.

Wann nun von denen Fürstl. Ober-Räthen die gebettene Revision also bewilliget, soll des Impetranten Deduction und Beschwehrungs-Schrift seiner Widerparthey, ihre Gegen-Nothdurft in gleichem Termin der drey Monate von Zeit empfangener Copien angeregter Beschwehrungs-Schrift an zu rechnen, ebenmäßig in einer Schrift fürzubringen, zugestellt, solche Schrift auch gleich-

falls allein aus den vorigen Acten, also daß in facto und in der Geschicht darinn nichts neues eingeführt, gezogen, und darüber keinem Theil weitere oder mehr Schriften zugelassen werden. *Ib.* §. **Wenn nun** 2c.

§. 5.

Folgends sollen solche beede Schriften dem Hof-Richter und Räthen um ihren nothwendigen Bericht und Justificirung ausgesprochener Urthel alsbald zugeschickt, selbiger Bericht auch von ihnen an die Ober-Räthe ausführlich übersendet werden; darauf dann sie, die Ober-Räthe, bey ihren Pflichten und Eyden alle Gerichts-Acten solcher Sache mit allem Fleiß erwegen, und darüber nach ihrer besten Verständniß erkennen und urtheilen, sich auch davon durchaus nichts abhalten lassen sollen. *Ib.* p. 226. §. **Folgends sollen** 2c.

§. 6.

Und wann die vor dem Hofgericht ergangene Urthel gerecht erfunden, sollen sie selbige confirmiren und bekräftigen; In welchem Fall das von dem Supplicanten hinterlegte Geld *Serenissimo* allerdings verfallen und eingezogen, darneben auch gegen ihme wegen geübter Temeritæt und Muthwillen (davor die Advocaten ihre Partheyen jederzeit alles Ernsts verwarnen sollen) weitere gebührende Straf nach Erkanntniß fürgenommen-da aber solche vor dem Hofgericht ergangene Urthel den Rechten nicht gemäß, sollen sie, die Ober-Räthe, selbige Urthel reformiren oder aufheben; Auf welchen Fall, da die Urthel aus Uebersehen

der

der Richter als nichtig oder unrecht reformirt würde, der ansuchenden Parthey ihr hinterlegt Geld wiederum zugestellt, und mit der Execution solcher reformirter Urthel gebührlich vollnfahren werden solle. *Ib.* §. Und wann 2c.

Rothweil.

s. Gant-Processe. §. 6. Gerichte, ausländische.

Rotuli examinis testium.

§. 1.

Wann die Attestationes gefertiget, und dem Hofgerichts-Secretario zukommen, sollen die Partheyen in das nechstfolgend Hofgericht wieder vertagt, die Attestationes publicirt und eröfnet, und darauf folgendermassen fürgegangen werden.

§. 2.

So die Sache ringfügig, und die Attestationes nicht groß, soll auf derselben Eröfnung alsbald mündlich gehandelt werden. Hofg. Ordn. p. 94. §. 1. & 2.

§. 3.

Da die Acta voriger Instanz abgelesen, und die Partheyen darüber zuvor gehört, soll pars producens mit kurzer Erholung, was zuvor fürgekommen, ihre Probationes, und da vonnöthen, oder der Sache dienlich, Exceptiones; deßgleichen die Gegen-Parthey ihre Exceptiones, und ob sie will, ihre Replicas respective fürbringen. *Ib.* §. 3.

§. 4.

In jeztgemeldten Fürträgen sollen beede Theil alle ihre Nothdurft fürbringen, und hernacher darauf kürzlich beschliessen, es wäre dann, die vorige Acta gar oder zum Theil wieder abzulesen, eine Nothdurft oder der Sachen dienlich. *Ib.* §. 4.

§. 5.

Den Partheyen soll wider der Zeugen Personas und Depositiones nothwendige erhebliche Exceptiones und Einreden auf das kürzeste fürzubringen, oder auch testes reprobatoriales zu stellen, ohnbenommen seyn. *Ib.* §. 5.

§. 6.

Ob auch von beeden Partheyen Attestationes super articulis probatoriis & defensionalibus einkommen, soll darauf von beeden Theilen sament-lich probando & excipiendo, item excipiendo & probando respective fürgegangen und, wie gehört, gehandelt werden. *Ib.* §. 6.

§. 7.

Da aber die vorige Acta noch nicht abgelesen, sollen dieselbe gehört, und darauf, wie sich gebührt, procedirt und vollnfahren werden. *Ib.* §. 7.

§. 8.

Wann die Sache wichtig, und die Attestationes groß, so mögen die Partheyen dieselbe salvis exceptionibus pro publicatis anzunehmen und zu halten, auch entweder in gemein communibus sumtibus, oder aber jede insonderheit auf

ihren

ihren Kosten Copias solcher ihnen mitzutheilen begehren, sich der Nothdurft nach darinnen haben zu ersehen; doch sollen sie zu künftigen Hofgerichts-Tagen nichts desto minder mündlich darauf zu procediren und zu beschliessen schuldig seyn. *Ib.* §. 8.

§. 9.

Also auch in verabschiedeten Sachen, wann die Probationes und Exceptiones hinc inde schriftlich einkommen, sollen beede Partheyen in das nechstfolgend Hofgericht wieder vertagt, von ihnen auf das kürzeste mündlich beschlossen, und darauf, wo möglich, die Urthel alsbald berathschlagt, gefaßt und eröfnet, oder, wo vonnöthen, biß auf fernere Vertagung Bedacht genommen werden. *Ib.* §. 9.

§. 10.

Wann auch die Partheyen nach eingekommenen Attestationibus die Eröffnung derselben noch vor angehendem Hofgericht von dem Fürstlichen Ober-Rath begehren, und beederseits darein bewilligen würden, solle die Publication von gedachtem Fürstlichen Ober-Rath auf vorgehende Erkanntniß zu mehrerer der Sachen Beförderung gleichbalden erkannt, und begehrte Copien davon um die Gebühr den Partheyen gegeben werden. *Ib.* §. 10.

§. 11.

Damit aber das Recht, so viel möglich, gefördert, solle nach Publicirung der Kundschaften jedem Theil ferner nicht, dann zwey Schriften

einzubringen, oder so viel Reden zu thun erlaubt seyn, darauf auch von beeden Theilen allein mündlich beschlossen, und da hierwider gehandelt, solche Fürträg vom Richter nicht in Acht genommen, auch diejenige Schriften, so über angesezte Anzahl weiter eingegeben, von den Acten verworfen, und die Sachen von Amtswegen für beschlossen angenommen werden. *lb.* Landr. p. 151. §. Und damit ꝛc.

§. 12.

Demnach die jeweilen verordnet gewesene Commissarii in Verfassung des Rotuli bißhero mit verdrüßlicher und denen armen Partheyen nicht wenig schädlicher Weitläufigkeit übel procedirt und verfahren, indeme sie den rotulum examinis gar nicht nach dem neuen Reichs-Abschied d. a. 1654. eingerichtet, sondern jedesmal nur allein einen Zeugen absonderlich über alle und jede Probatorial-Articul, dann fürters über die Defensional-Articul, und nach diesem drittens über ein und andere darüber verfaßte Interrogatoria verhöret, und dann erst mit dem andern, dritten, vierten und übrigen Gezeugen auf ein neues in eben solcher Ordnung, oder vielmehr Unordnung und Confusion wieder angefangen und fortgefahren: Als sollen ins künftige alle und jede Commissarii in disem Herzogthum, so künftig einigerley Sachen halber Zeugen zu verhören befeylichet werden, den in besagtem Reichs-Abschied d. a. 1654. §. Im übrigen, wohl vorgeschriebenen leichtern modum examinandi & interrogandi mit Fleiß obser-

observiren, und den Rotulum oder Relation über der Zeugen Aussagen mit zuthun des Adjuncti oder Notarii, wo dergleichen gesezt worden, jedesmalen dergestalt abfassen, daß nach jedem Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Aussagen in ihrer Ordnung mit denen Worten, wie jeder Zeug geredet, alsogleich ordentlich subnectiret, und wenn also dem ersten Articul aller und jeder Zeugen Sagen untersezet worden, folgends der andere Articul wiederum voran, und abermal demselben aller und jeder Zeugen Depositionen wörtlich und ordentlich untergestellet, auch in solcher Ordnung durch alle Articul, wie auch bey denen Interrogatoriis verfahren werden solle, damit der Richter alle Zeugen-Aussagen auf einen jeden Articul und dessen Interrogatoria unter Augen haben könne, und des sonsten nothwendigen vielfältigen Aufsuchens oder mühsamen extrahirens überhoben bleiben möge. Wie denn ferner, was also alle und jede Gezeugen nach einander auf die ihnen vorgehaltene probatoriales, defensionales und interrogatoria specialia jedesmal in solcher Ordnung nach Anleitung vorgemeldten Reichs-Abschieds d. a. 1654. bey geleisteten Pflichten angezeigt und bestätiget haben werden, sie, die Commissarii, ordentlich beschreiben, in einen sondern Rotulum mit Vorbeygehung unnöthiger Weitläufigkeit verfassen, und alsdenn dem Herkommen gemäß dem Richter, welcher die Commißion erkennet, verschlossen überschicken sollen. Gen. Rescr. d. 21. Jan. 1664.

§. 13.

Nachdeme man wahrgenommen, daß so wol die Stadt- Amt- und Gerichtschreiber, als auch andere Commissarii die Rotulos examinis testium dergestalt zu grosser der Partheyen Beschwerung ausgefertiget, daß sie die Probatorial- und Defensional Articul nebst denen darauf gestellten zum öftern nichts taugenden Interrogatoriis zweymal eintragen, und, wann gleich die Zeugen ad articulum ipsum nichts zu deponiren wissen, dennoch die über denselben gestellte Special- Interrogatoria ganz vergebens wiederholen: Als ist denenselben ernstlich befohlen worden, sich dessen in Zukunft zu enthalten, und die articulos & interrogatoria in principio Rotuli auszulassen, hingegen dieselbe allein bey dem examine testium zu adhibiren und beyzuschreiben, auch jeden articulum probatorialem oder defensionalem auf allen Seiten, so weit die über solchen Articul gestellte Interrogatoria reichen, um mehrerer Deutlichkeit willen oben an zu sezen. Gen Rescr. d. 1. Nov. 1699. und 6. Jun. 1741.

Rubriquen.

Demnach man bey dem Hofgericht wahrgenommen, daß bey denen vorkommenden Appellations-Sachen zum öftern von denen Advocatis die dem Facto prämittirende Rubriquen ohne Noth sehr weitläufig angegeben werden: Als ist denselben anbefohlen worden, sich dessen in Zu-

kunft

kunft zu enthalten, und der möglichsten Kürze zu befleissen. Hofg. *Decr.* d. 3. Maji 1741.

Saat-Früchten.

s. Gant-Processe. §. 2.

Schäden.

s. Unkosten.

Schiedsrichter.

s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 6.

Schlag- und Schmähhändel.

s. *Injuriæ.* Vergliche. §. 7.

Schmäh-Schriften.

s. Hofgerichts-Advocaten. §. 12.

Siz-Geld.

s. Hofrichter. §. 6.

Sportulæ.

s. Einleg-Geld.

Stadt-Amt- und Gerichtschreiber.

§. 1.

Es solle fürnemlich dahin gesehen werden, daß die Stadt-Amt- und Gerichtschreiber die Fürstliche Lands- Hofgerichts- Kasten- Forst- und dergleichen Ordnungen, auch Landrecht und

Rech-

Rechnungs-Instruction gelesen, und selbiger dermassen berichtet seyen, damit, was fürlieffe, sie wissen, an was Orten solcher Fürstlichen Ordnung und Sazungen davon Fürsehung beschehe, auch sie ihren Verrichtungen sich in allweg denen gemäß erzeigen und verhalten mögen, und nichts, so selbigen entgegen, aus Unwissenheit schreiben oder fertigen. Landr. p. 9. §. 8. & p. 11. §. 1.

§. 2.

Sollen die Partheyen nicht zu schriftlichem Proceß oder appelliren um mehrern Eintrags willen reizen. Landr. p. 23. §. 20.

§. 3.

Die *Protocolla* sollen dieselbe unentgeltlich zu führen schuldig, und keiner Parthey ungebührliche Abschriften ohne des Gerichts Erlaubniß zu geben, oder *Acta* zum lesen zu communiciren befugt seyn, jene auch keiner Parthey, die es nicht verlangt, aufdringen, sondern vielmehr Acta und Protocolla wohl verwahren und aufheben. Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770.

§. 4.

So eine Partey der Urthel einen Bedacht nähme, und hernach, oder aber alsbald in seinem Beywesen appellirte, soll der Stadt-Amt- und Gerichtschreiber in das Gerichts-Buch, so er zu halten, unterschiedlich signiren, auf welchen Tag und Stund appellirt worden. Landr. p. 20. §. Und dann ꝛc.

§. 5.

§. 5.

Wo ihme, Statt-Amt- oder Gerichtschreiber, von denen, vor welchen nach Innhalt Fürstlichen Landrechtens darinn gesetztermassen appellirt wäre, solches alsbald angezeigt würde, soll er es der Anzeig gemäß mit seinen Umständen auch in angeregtes Buch eigentlich verzeichnen. Landr. p. 20. §. 9.

§. 6.

Wann derjenige, so appellirt, darneben und mit auch alsbald ihme *Apostolos* und Gerichts-*Acta* zu geben oder mitzutheilen, gebetten und begehrt, solle solches alsbald, wie und wann es geschehen, durch den Stadt- Amt- oder Gerichtschreiber ad Acta verzeichnet werden. Hofg. Ordn. p. 50. §. 1.

§. 7.

Da aber mit und neben gethaner Appellation nicht auch zugleich und alsbald Apostoli oder Gerichts-Acta begehrt, oder da vor zwey Männern, so nicht des Gerichts, oder einem Notario und Zeugen appellirt worden, so solle der Appellant innerhalb dreyßig Tagen von ausgesprochener Urthel an zu rechnen, bey dem Richter voriger Instanz, oder dem Amtmann und einem des Gerichts, der bey der Urthel gesessen, ihme Apostolos und Gerichts-Acta mitzutheilen ansuchen, und die Amtleute und Gericht voriger Instanz, solches ad Acta zu verzeichnen, dem Stadt-Amt- oder Gerichtschreiber befehlen. Hofg. Ordn. p. 51. §. 2. s. Appellations-*Acta*. Appel-

lations-

lations-*Scheda.* *Contumacia.* *Denunciationes.* *Dilationes.* Einleg-Geld. *Fatalia.* Gant-Proceſſe. Gerichts-*Acta.* Gewälte. *Rotuli examinis teſtium.*

Statuta.

ſ. Urtheln. §. 5. 9. 10.

Succeßions-Fälle.

ſ. Erbſchafts-Fälle.

Straffen.

ſ. Appellations-*Acta.* §. 2. 6. *Contumacia.* §. 3. 7. 8. 10. 12. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 6. *Injuriæ.* §. 1.

Supplicationes.

Dieweil von Partheyen, die am Hofgericht zu ſchaffen haben, auch etwa *Supplicationes* allerley Sachen halber nicht allein am Hofgericht, ſondern auch bey Fürſtlicher Canzley fürgebracht werden; Damit dann die Partheyen und Sachen, ſo viel nach Geſtalt derſelben möglich, gefördert, ſo ſoll über die Supplicationes, ſo der Hofgerichts Sachen halber bey Fürſtlicher Canzley fürkommen, daſelbſt, wo möglich, alsbald, ſonderlich in Beyſein der Fürſtlichen Räthe, die ſonſt zum Hofgericht verordnet, gebührlicher Beſcheid gegeben, oder, da ſolches aus fürfallenden Urſachen nicht geſchehen mag, die Supplicationes dem Hofgerichts-Secretario, am Hofgericht

fürs

fürzubringen, zugestellt werden. Hofg. Ordn. p. 117. §. 1.

Da dann solche Supplicationes, wie auch die, so am Hofgericht einkommen, zu ehister Gelegenheit, wann solches unverhindert der vertagten Gerichtlichen Sachen geschehen mag, in sizendem Hofgericht abgelesen, darüber, wo vonnöthen, die Acta besichtiget, oder sonst Bericht eingenommen, des Bescheids halber, so darauf zu geben, umgefragt, was durch den mehrern Theil Räthe und Beysizer geschlossen, dasselbe auf die Supplicationes verzeichnet, der Parthey, oder wem das zu wissen gebührt, angezeigt, oder nach Gestalt der Sachen und des Hofgerichts rathsam Ansehen auch schriftlich zugestellt, und dann die Supplicationes samt denen darauf erfolgten Bescheiden bey den Actis behalten und aufgehaben werden sollen. Hofg. Ordn. p. 118. §. 2.

Sustentations-Früchten.

s. Gant-Processe. §. 2.

Syndicatus.

s. Gewälte. §. 15.

Tagbuch.

§. 1.

Wann zu Hofgerichts Tagen Partheyen fürbescheiden, soll der Secretarius Morgens auf angesezte Stund das Tagbuch offentlich verlesen, damit

damit zu vernehmen, ob die vertagte Partheyen und welche erschienen und vorhanden oder nicht. Hofg. Ordn. p. 63. §. 1.

§. 2.

Ob eine Parthey gleichwol an dem Ort, da das Hofgericht gehalten, ankommen, aber bey Ablesung des Tagbuchs ohne erhebliche Ursachen nicht erscheint, sondern erst hernacher kommt, soll dieselbe, ehe dann sie gehört wird, dem Hofgericht zu Straf fünfzehen Kreuzer bezahlen; da aber eine Parthey solang, biß Hofrichter und Beysizer aufgestanden, ausgeblieben, alsdann soll dieselbe nach Erkanntniß des Hofgerichts ernstlich gestraft werden. Hofg. Ordn. p. 64. §. 2. f. Hofgerichts, *Secretarius.* §. 4. 5. *Legitimationes.* §. 2.

Tax.

Auf die von dem Fürstlichen Ober-Tax-Amt gemachte unterthänigste Anfrage: Wie man sich in casibus, ubi expensæ compensantur, nicht nur bey Hofgerichtlichen Sententiis confirmatoriis, sondern auch Reformatoriis & non devolutoriis puncto des Tax-Ansazes und Einzugs zu verhalten habe? Haben Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst verordnet, daß in solchen Fällen der gewohnliche Tax in Zukunft nicht dem parti victrici ganz angesezet, sondern jedem Theil die Helfte davon zuerkannt werden solle. *Res. spec.* d. 31. Mart. 1757.

Taxation der Unkosten und Schäden.

s. Unkosten. §. 4. 5. 6. 7.

Temerarii litigatores.

s. *App Acta.* §. 9. 17. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 6. *Injuriæ.* §. 10. Urtheln. §. 19.

Temeritates.

Nachdeme man bey dem Herzoglichen Hofgericht mehrfältig wahrgenommen, daß die Advocaten in puncto temeritatis Appellationis allzu weitläufig und bey so gestalten Sachen, da sie voraus sehen können, daß sie nichts damit richten werden, excipiren, solches aber nur zu Verzögerung der heilsamen Justiz gereicht, und das Hofgericht damit unerlaubter Dingen aufgehalten wird: Als sind dieselbe alles Ernsts erinnert worden, der Deductionis Temeritatum, welche zuweilen mehr Æquitates sententiæ a qua, als Temeritates sind, sich, wann sie nicht mit sattem Grund voraus sehen können, daß sie damit hinauslangen werden, gänzlich und bey unausbleiblich zu gewarten habender Strafe von drey Reichsthalern zu enthalten, oder wann sie je solche anzuzeigen, vor nöthig finden sollten, blos bey denen Formalien stehen zu bleiben, und sich in die Materialia causæ nicht weiter einzulassen, vielweniger ihre zu deduciren vorgehabte Æquitates in Temeritates zu verwandeln. *Decr. Dic.* d. 2. Maji 1716. 4. Maji 1718. 2. Sept. 1743. und 25. Sept. 1758.

Termine.

Auf das von einigen Advocaten um Prorogation oder Suspension der Hofgerichtlich angesezten Termine beschehene Ansuchen ist Hofgerichtlich resolvirt und samtlichen Advocaten intimiret worden, daß denjenigen Advocaten, welche Processe bey dem Fürstlichen Hofgericht zu führen haben, die Hofgerichtliche Termine bey fürwährendem Hofgericht nicht lauffen, sondern, solang dieses fürdaurt, suspendirt seyn sollen. *Decr. Dic.* d. 10. Maji 1740. s. Dilationen. Verabschiedung. §. 7. 8.

Terminus perentorius.

Da bißhero Zweiffel fürgefallen, wie viel Zeit für eine peremtorische Citation anzusezen? Ist verordnet worden, daß den Partheyen hinfüro dreyßig Tag für einen terminum peremtorium gegeben, und, wofern sie solchen verstreichen lassen, alsdann wider dieselbe den Rechten gemäß in contumaciam procedirt werden solle. Hofg. Ordn. p. 8. §. 8.

Triplicæ.

Nachdeme man bey dem Hofgericht mehrmalen wahrgenommen, daß einige der Hofgerichts-Advocaten in ihren abhaltenden Recessen allzuweit gehen, und noch nach denen Duplicis, wann auch gleich darinnen nichts neues vorgebracht worden, tripliciren, somithin dem Gegentheil ad

qua-

quadruplicandum Anlaß geben: Als sind samtliche Advocaten erinnert worden, sich dessen (es wäre dann, daß in denen Duplicis etwas neues qua facti vorgekommen wäre) pro futuro gänzlich und um so gewieser zu enthalten, als man in dem widrigen Fall sich gemüßiget sehen würde, die Contravenienten mit einer reellen Ahndung anzusehen. *Decr. Dic.* d. 11. Sept. 1761.

Tutoria.

s. Gewälte. §. 4. 5. 6.

Verabschiedung.

§. 1.

In Sachen, darinnen schriftlich zu handeln, sollen die Ausländische Partheyen, die Acta für verlesen anzunehmen und schriftlich zu procediren zu verabschieden begehren, darauf von Hofrichter und Räthen beede Partheyen, welchermassen und in was Zeit nach Gestalt der Sachen von ihnen in Schriften zu procediren und zu handeln, schriftlich verabschiedet werden. Hofg. Ordn. p. 100. §. 1.

§. 2.

In diesen Sachen soll nicht allein der Materialium, sondern auch der Formalium halber, wo vonnöthen, allerdings in Schriften biß zu Beschluß der Sachen procedirt und fürgegangen werden. Hofg. Ordn. p. 100. §. 2.

§. 3.

Es wird aber auch zugegeben, daß solches in der Unterthanen Sachen, wann dieselbe tapfer und wichtig, und die Hofrichter für räthlich und nuzlich erachten werden, auf der Partheyen Begehren, oder von Amtswegen der Materialium und Hauptsachen halber geschehen möge: Dann der Formalium halber soll von den Unterthanen, ausserhalb, wann Beweisung fürzubringen, mündlich vollnfahren werden. Hofg. Ord. p. 100. §. 3.

§. 4.

Da auch der Fall sich begibt, daß von einer *Interlocutoria* appellirt, und selbige an dem Fürstlichen Hofgericht reformirt würde, soll alsdann die Sache nicht mehr zuruckgewiesen, sondern allda behalten, und, wann dieselbe wichtig und zweifelhaftig, biß zu völliger Erörterung in Schriften gleichfalls zu procediren verabschiedet werden. Hofg. Ordn. p. 101. §. 4.

§. 5.

Die zugelassene Schriften sollen von den Partheyen oder derselben Advocaten dem Hofgerichts-Secretario oder seinem Substituten, und in Abwesenheit derselben einem andern Oberraths-Secretario oder Registratori, sonsten aber niemand, gewißlich und unfehlbar in verabschiedeter Zeit doppelt übergeben oder zugeschickt, die eine Schrift bey den Gerichtlichen Acten behalten, und die andere der Gegen-Parthey oder ihrem Advocaten förderlich auf der Partheyen Kosten, so die Schrift

ein-

eingegeben, übersandt, doch zuvor das Præsentatum darauf verzeichnet werden. Hofg. Ordn. p. 101. §. 5.

§. 6.

So auſſer den Unterhanen die eine Parthey schriftlich, aber die andere allein mündlich zu procediren begehren würde, soll solches, ob und wie es zuzulassen, bey Hofrichter und Räth Erkanntniß stehen und bleiben. Hofg. Ord. p. 101. §. 6.

§. 7.

Da eine Parthey ohne sondere erhebliche Ursachen die verabschiedete Termin nicht halten würde, die soll dem Hofgericht zur Straf, so oft das geschiehet, ein Gulden zu sechzig Kreuzer bezahlen, und darneben dem Gegentheil, contumaciam zu beklagen, auch expensas moræ vel dilatæ litis zu bitten, bevorstehen. Hofger. Ordn. p. 102. §. 7.

§. 8.

Demnach man bey dem Hofgericht beobachten müssen, daß theils der Advocatorum der heilsamen Veranstaltung in der ihnen pro norma & Cynosura vorgeschriebenen Fürstlichen Hofgerichts-Ordnung P. III. von verabschiedeten Sachen, darinnen schriftlich zu handeln, t. 23. §. Da eine Parthey 2c. p. 102. schnurstracks entgegen die Hofgerichtlich anberaumte Termine gar schlecht respiciren, und die Stellung einer einigen Schrift öfters ein ganzes Jahr und noch länger, ohne einmal um Dilation einzukommen, protrahi-

ren: Als sind alle und jede des Fürstlichen Hofgerichts-Advocaten und patroni caularum angewiesen worden, hinfüro die ausgekündete Fürstliche Ordnung besser und richtiger, als von einigen geschehen, zu befolgen, und damit sich vor Strafe und ihren Clienten vor Schaden zu seyn. *Decr. Dic.* d. 23. April 1716. 4. Maji 1718. 28. Maji 1722. und 1. Sept. 1736.

§. 9.

Wann die Schriften der Ordnung gemäß hinc inde eingekommen, so sollen die Partheyen zu kurzem mündlichen Beschluß, und, wo möglich, zu Anhörung der Urthel vertagt, oder der Urthel biß auf fernere Vertagung Bedacht genommen werden. Hofg. Ord. p. 102. §. 8.

§. 10.

Der Hofgerichts-Secretarius solle der verabschiedeten Sachen jederzeit ein sonder Protocoll und Verzeichniß haben, daraus zu sehen, wie viel derselben, und worauf jede beruhe. Hofg. Ordn. p. 102. §. 9.

§. 11.

Nachdeme man bey dem Hofgericht beobachten müssen, daß theils der Advocatorum wider die Disposition der Hofgerichts-Ordnung zuweilen ihre Schriften nur *in simplo* übergeben: Als sind die Advocaten erinnert worden, hinfüro die ausgekündete Fürstliche Ordnung besser und richtiger zu befolgen. *Decr. Dic.* d. 23. April 1716. §. *Dilationes. Relationes. Rotuli examinis testium.* §. 9. Termine. Urtheln. §. 2.

Ver-

Vergliche.

§. 1.

Ob etwan die Partheyen für sich selber durch die Amt- oder andere Leute zwischen fürgenommener Appellation und angesezter Vertagung der Sachen in der Güte verglichen, soll dasselbe jederzeit, sonderlich aber, wann die Vertagungen verkündet, dem Hofgerichts-Secretario von den Amtleuten zu wissen gethan werden. Hofg. Ordn. p. 11. §. 4. Gen. Rescr. d. 1. Nov. 1699.

§. 2.

Nachdem in Berathschlagung der Urthel etwa befunden wird, daß die Sache in der Herkommenheit und Geschicht dunckel und unlauter, oder im Rechten nicht klärlich versehen, so lassen *Serenissimus* Sich nicht zuwider seyn, daß die Güte zwischen den Partheyen gesucht werde. Hofg. Ordn. p. 112. §. 1.

§. 3.

Der Hofrichter soll zwey oder drey nach Gestalt der Sachen aus den Beysizern zu der gütlichen Unterhandlung verordnen, dieselbe sollen Fleiß fürwenden, ob die Partheyen der Billigkeit gemäß mit wissenden Dingen verglichen und vertragen werden möchten. Hofg. Ordn. p. 112. §. 2.

§. 4.

Die getroffene gütliche Unterhandlung und Vergleichung soll durch den Secretarium fleißig beschrieben,

schrieben, und den Partheyen neben ihren Advocaten in Beysein eines von den deputirten Beysizern eröfnet und vorgelesen, auch darauf in sizendem Hofgericht von ihnen, Partheyen, dem Hofrichter, selbige zu halten, Verspruch gethan werden. Hofg. Ordn. p. 112. §. 4.

§. 5.

Verspruch, so die Sache mit der Partheyen wissenden Dingen verglichen.

Nachdem ihr eurer gehabten Spenn und Irrungen zu beeden oder allen Theilen durch gepflogene Unterhandlung mit wissenden Dingen in der Güte, wie dasselbe aufs Papier gebracht, und euch vorgelesen worden, verglichen und vertragen, so sollet ihr an Gerichts-Stab angeloben, daß ihr bey solcher Vergleichung und derselben allen Puncten ungewegert bleiben, und darwider nichts handlen oder fürnehmen wollet. Hofg. Ordn. p. 41.

§. 6.

Da aber die Güte nicht zu finden, alsdann sollen Hofrichter und Räthe nach ihrem besten Verstand ein Urthel dem Rechten und der Billigkeit gemäß fassen und ergehen lassen. Hofg. Ordn. p. 113. §. 5.

§. 7.

Damit auch die Unterthanen, so viel möglich, nicht infamirt, sondern bey Ehren erhalten werden, so wollen *Serenissimus* zulassen, daß sonderlich

lich in Schmach-Sachen zwischen Dero Unterthanen, wo der Beklagte auf den Schmach-Worten nicht verharret, sondern dieselbe aus bewegtem, hizigen Gemüth geredt, gütliche Unterhandlung fürgenommen, und dieselbe nach Herkommenheit und Gestalt der Sachen und Partheyen, wo möglich, mit wissenden Dingen, oder auf geschehenen Hintersaz dermassen verglichen und hingelegt werden, daß dieselbe von Amts- und Obrigkeitswegen aufgehaben, und keinem Theil an seinen Ehren verlezlich oder nachtheilig seyn sollen. Hofg. Ordn. p. 113. §. 6. *f. Citationes.* §. 6. Rechtstäge.

Verglichs-Receß, Herr- und Landschaftlicher.

Nachdeme in dem neuesten Herr- und Landschaftlichen Verglichs-Receß und dessen Epilogo resp. gnädigst und unterthänigst verabredet worden, daß solcher gedruckter denen samtlichen Herzoglichen Collegiis, der Universität zu Tübingen, allen Geist- und Weltlichen Ober-Aemtern und Stadt-Magistraten communicirt und zugestellt werden solle: Als haben Se. Herzogliche Durchlaucht dem Herzoglichen Hofgericht nur ersagten Verglichs-Receß zur unabweichlichen Beobachtung in allen Verfügungen, Befehlen, Urtheilen und Bescheiden, rechtlichen Bedencken, Berichten und Gewalt-Ertheilungen gnädigst zugehen lassen; Und dasselbe zugleich zu Beobachtung desjenigen, was ad Classem 1 main.

§. 4. (*) in gedachtem Verglich vestgesezt worden, gnädigst angewiesen. Herzoglich Spec. Rescr. d. 12. Jun. 1771.

Verkündigung.

§. *Denunciationes.*

Verwundungen.

§. *Injuriæ. Inspectiones.*

Ver-

(*) Der allegirte §. 4. enthält folgendes:

„ §. 4. Zu dem Ende sollen und werden auch alle Herzogliche Ministres, Räthe, Beamten, ingleichem die Magistrats-Personen in Gemäßheit der Herzoglichen Eberhardinischen Canzley-Ordnung und des Landtags-Abschieds de Anno 1739. bey der Sr. Herzoglichen Durchlaucht ohnehin alleinig zu leisten habenden Verpflichtung, auf samtliche Landes-Compactata, in Ecclesiasticis & Politicis, leiblich mit beeydiget, und ein solches ihren Amts-Bestallungen und Stääten ausdrucklich einverleibet, und gegen alle diejenige, so darwider (nehmlich der Landschaft-Privilegien und Freyheiten, wie auch aufgerichtete Landtags-Abschiede) vorsezlich thun, und auf diese oder andere Weise gemeinschädliches Mißtrauen zwischen Herr- und Landschaft anstiften, und von dieser dergleichen dem Staat gefährliche Leute nahmhaft gemacht würden, in Conformität der ältern Landtags-Abschiede, des neuesten Landtags-Receß de Anno 1739. und des unterm 28. Dec. 1733. ergangenen Fürstlichen Edicts verfahren werden. „ s. Landtags-Abschiede.

Verzüchte.

§. 1.

Da von Alters herkommen, daß die Jungfrauen, auch Frauen vom Adel etwa ihre Verzüg von mehrern Ansehens wegen vor dem Fürstlichen Hofgericht gethan, wollen *Serenissimus* nochmalen zulassen, daß solche Verzüg vor dem Fürstlichen Hofgericht, wie von Alter, geschehen mögen, doch daß die Form und der Proceß, wie von Alter hero, gehalten werde. Hofg. Ordn. p. 44. §. 5. und p. 116. §. 3.

§. 2.

Anfänglich, so eine Frau oder Jungfrau vor Hofrichter und Räthen erscheint, in Meynung und Willen, sich Vätterlich- oder Mütterlichen Erbs oder anderer Erbfälle zu verzeihen, und jemand anders zu übergeben, soll sie anfänglich mit einem oder zweyen vom Adel oder andern erbarn Personen bevögtet werden, der wird alsdann mit Recht erkannt. Hofg. Ordn. p. 118. §. 1.

§. 3.

So dasselbe geschiehet, und die Frau oder Jungfrau samt ihrem Vogt eines Redners begehren, soll ihnen derselbe gegeben, und auf ihren Bedacht der Handel nach seiner Gestalt und Gelegenheit erzehlt und fürgetragen werden, mit Begehr, sie zu unterweisen, wie sie solches thun soll, daß es kräftig und beständig seye. Hofg. Ordn. p. 119. §. 2.

§. 4.

Darnach auf solchen Fürtrag soll der Richter dem geordneten Vogt befehlen, sie, die Frau oder Jungfrau, wiederum allein vom Gericht hindan zu führen, und in Abwesen ihrer Freundschaft sie ihres Willens und Gemüths eigentlich zu erfahren, ob sie solche Verzeyhung und Uebergab freywillig, ungezwungen und ungetrungen thue, wie ihr Fürtrag geschehen seye ꝛc. Derselbe Vogt soll dann, was er bey der Frauen oder Jungfrauen findet, so er die wiederum zum Gericht führet, eröffnen, und die Frau oder Jungfrau darauf vom Hofrichter gefragt werden, ob es also seye, und solches also zum drittenmal geschehen. Hofg. Ordn. p. 119. §. 3.

§. 5.

Auf solches sprechen dann Hofrichter und Räthe mit Urthel zu recht: Wann die Frau oder Jungfrau N. die angezeigte Verzeyhung und Uebergab ihres Vätterlichen und Mütterlichen Erbs ꝛc. an den Gerichts-Stab thue mit ihrer selbst und ihrer Vögt Mund und Hand in des Hofrichters, auch N. Hand, und darauf mit ihrem geschwornen Eyd bevestige, solche Verzeyhung und Uebergab für sich selbst und männiglichs von ihretwegen steth, vest und unverbrochen zu halten, und darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen gethan zu werden, weder durch sich selbst, oder jemand andern von ihretwegen mit Verzeyhung aller Hülfs- und Schirms-Freyheiten und Auszüge, Weiblichem Geschlecht oder sonsten gegeben,

sich

sich derselben, hiewider nicht zu gebrauchen, daß es dann Kraft und Beständigkeit haben, und dabey bleiben solle. Hofg. Ordn. p. 119. §. 4.

§. 6.

Eyd der Personen, so Verzug thun wollen.

Diesen bewilligten Verzug und darauf gefolgte Urthel will ich N. wahr, vest, steth und unverbrochenlich halten, und darwider nimmer seyn, thun, oder schaffen gethan werden, in kein Weiß noch Weg, sondern solchem getreulich nachkommen und geleben. Das schwör ich, als mir GOtt helf, der Allmächtig. Hofg. Ordn. p. 120. s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 4.

Vieh-Mängel.

Nachdeme Se. Herzogliche Durchlaucht schon mehrfältig wahrzunehmen gehabt, daß sich zwischen Dero Unterthanen in Ansehung des zwischen ihnen häufig vorfallenden Vieh-Handels dadurch vielfältige Strittigkeiten erhoben, daß man in Bestimmung der Haupt-Mängel bey Pferden, auch Horn- und übrigem Vieh, ingleichem wegen der Zeit der hierunter zu leisten habenden Gewährschaft ganz unterschiedenen Grund-Säzen gefolgt; Und nun Se. Herzogliche Durchlaucht zu Abschneidung der hieraus erfolgten Inconvenientien wegen Aufstellung eines gemeinschaftlichen Regulativs sowol in disseitigen- als den Vorder-Oesterreichischen- und Fürstlich Baaden-Baadischen

schen Landen mit beeder Länder Herrschaften Sich einverstanden haben: Als ist in Gefolg dessen verordnet worden, daß

I. bey Pferden.

1.) Diejenige, welche rozig oder rizig sind, es seye hernach solches Hirn- oder Lungen Roz;

2.) Alle Arten von Kolderern;

3.) Was krâzig, fistlicht, wurmicht, Hauptmörtig ist, als worunter überhaupt alle unheilbare Unsauberkeiten, z. E. Krebs-Löcher in denen Ohren, Kienbacken, Schlauch und Eutern verstanden werden;

4.) Herzschlächtig;

5.) Wehetâgig und

6.) Mondblind ist, als mit würcklichen Haupt-Mängeln behaftet angesehen, und derowegen für die fünf erste Gebrechen vier Wochen und drey Tag, für die Mond-Blindsucht aber acht Wochen Gewährschaft geleistet werden solle. Eben so sollen

II. bey dem Hornvieh.

1.) Hirschig crânigt, zepficht oder pferlich;

2.) Wehetâgig;

3.) Typplich oder umlâufig, und

4.) Lungenfaul, Lungenhardt, Herzweichig oder übergallig, als Haupt-Mângel angesehen werden, wobey der Verkâufer für die sub num. 1. benannte Mângel zwey Monat, für die übrige aber vier Wochen und drey Tag Gewährschaft zu leisten haben solle.

III.

III. Bey denen Schaafen.

Sollen die nasse und trockene Raud, oder der sogenannte Anbruch als ein Haupt-Mangel angesehen, und deßfalls von dem Verkäufer zwey Wochen und ein Tag Gewährschaft geleistet werden.

IV. Bey denen Schweinen.

Sollen

1.) die Lungen-Fäule und

2.) die Pfinnen als Haupt-Mängel angesehen, und deßfalls von dem Verkäufer vier Wochen und drey Tag lang Gewährschaft geleistet werden. Endlich und

V. bey denen Gaissen.

Solle der Verkäufer dem Käufer überhaupt frische und gesunde Waar zu liefern, widrigen Falls aber allen Schaden auf sich zu leiden haben. Wornach man sich bey vorkommenden Fällen in judicando richten solle. Gen. Rescr. d. 17. Febr. 1767.

Unkosten.

§. 1.

Wann die zuvor ergangene Urthel am Hofgericht sowol aus den alten- als neuen Actis bestätiget, und der Gerichts-Kost voriger Instanz durch denselben Richter nicht entscheiden, so soll der Appellant dem Appellaten beeder Instantien Gerichtskosten und Schäden zu widerlegen schuldig seyn. Hofg. Ordn. p. 113. §. 1.

§. 2.

§. 2.

Und ist, die Partheyen des in voriger Instanz aufgegangenen Kostens halber zum vorigen Richter wieder zu remittiren und zu weisen, unvonnöthen, aufferhalb, wo dessen sondere Ursachen vorhanden, und die Ober- und Hofrichter für besser ansehen würden, die Taxation der Kosten und Schäden, vom ersten Richter erkennt, wieder für denselben zu remittiren. Hofg. Ordn. p. 114. §. 2. Landr. p. 198. §. Und wiewol ꝛc.

§. 3.

Da aber am Hofgericht in voriger Instanz übel geurthelt und wohl appellirt erkennt, sollen Hofrichter und Räthe regulariter die aufgeloffene Gerichtskosten zwischen denen Partheyen compensiren und vergleichen. Hofg. Ordn. p. 114. §. 3.

§. 4.

Sonsten mag der Appellation, oder auch in voriger Instanz aufgegangene Gerichtskosten und desselben Mäßigung durch das Hofgericht, wann solches nach Gestalt der Sachen für rathsam angesehen, alsbald mit und neben der End-Urthel erkennt, oder soll auf der obsiegenden Parthey unterschiedlich darthun und schriftliche Verzeichniß und des Gegentheils gebührliche mündliche Einrede, darüber die Partheyen weiter nicht zu hören, taxirt und gemäßiget, darzu auch, wie solche Kosten zu bezahlen, wo vonnöthen, nach Gelegenheit der Person Zihl gemacht und benennt werden. Ib. §. 4.

§. 5.

§. 5.

Und sollen die Advocaten, wann die Gerichtskosten auf unterschiedlich darthun zu taxiren, ihrer Partheyen Expens-Zettel lauter, unterschiedlich, specificirt und, so viel möglich, mit Urkunden belegt eingeben, damit die Sachen schleunig befördert, und niemand verkürzt werde. *Ib.* §. 5.

§. 6.

Wann die tarirte Gerichtskosten über hundert Gulden anlauffen, so soll die obsiegende Parthey, wofern es Hofrichter und Räthe für nöthig erachten, oder wann an vorgebrachten Gerichtskosten einiger Zweifel fürfällt, welche auf andere Weiß und Weg nicht zu ersezen seyn möchten, dieselbe mit ihrer Treu an Eydesstatt oder dem Eyd erhalten. *Ib.* p. 115. §. 6.

§. 7.

Verspruch oder Eyd, Gerichtskosten damit zu erhalten.

Der Principal-Partheyen.

Ihr sollet an Gerichts-Stab an Eydesstatt angeloben, oder einen Eyd schwören, daß ihr in dieser Appellation (oder nach Gestalt der Sachen) in dieser ganzen Rechtfertigung und von derselben wegen über N. Gulden Kosten und nicht darunter ausgegeben, erlitten oder noch zu bezahlen schuldig.

Der Anwälde.

Ihr sollet für euch selber und von wegen eures Principals angeloben, oder einen Eyd schwören, so ihr dessen genugsamen Bericht, und solches zu thun Befehl habt, daß euer Principal in dieser Appellation ꝛc. Wie nechst oben. Hofg. Ordn. p. 41.

Untergang.

Nachdem der Untergång halber biß anhero bey den Unterthanen Zweifel und Mißverständ fürgefallen: Ob und wie davon zu appelliren? So wird geordnet und gesezt, daß erstlich insgemein von keinem Untergang ohne Mittel an das Fürstliche Hofgericht appellirt werden möge, sondern so sich einer durch der Untergånger Spruch beschwert zu seyn vermeinte, soll derselbe sich für sein ordentlich Ober- oder Stadt-Gericht gebührlich beruffen, und mag von selbigem allererst weiter für das Fürstliche Hofgericht appellirt werden. Hofg. Ordn. p. 46. §. 8. Landr. p. 173. §. Nachdem aber ꝛc. s. *Appellationes*. §. 8.

Unter-Gerichte.

Sollen die sträckliche und unklagbare Justiz ohne alle Neben-Absichten ihren obhabenden so theuren Richters Pflichten gemäß, gleich sie solches zu seiner Zeit vor GOttes Richterstul und gnädigster Herrschaft zu verantworten gedencken, mit mehrerer Sorgfalt, Wachsam- und Unpartheylichkeit, als bißdahero von etlichen Untergerichten

nicht

nicht beschehen, sich angelegen seyn lassen. Gen. Rescr. d. 28. Maji 1727. s. *App.* §. 1. Appellations-*Acta.* §. 1. 2. 3. 4. 7. *Contumacia.* §. 7. 9. 10. Dilationen. §. 11. Gant-Processe. Gerichte, ausländische. *Legitimationes.* §. 1. Minderjährige. *Nullitates.* §. 6. Rechts-Täge. Zeugen-Verhören. §. 1. 3.

Unterröwißheim.

s. Appellationen. §. 8.

Voraus.

s. *L. Hac Edictali &c.*

Vor-Urtheln.

s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 5. 6. Urtheln. §. 1. 3. Verabschiedung. §. 4.

Vota.

s. Hofgerichts-*Assessores.* §. 4. Hofrichter. §. 7. Urtheln. §. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14.

Urkunden.

s. Beweiß. §. 5.

Urtheln.

§. 1.

Wann in Sachen auf eine Vor- oder End-Urthel beschlossen, so dann allein mündlich gehandelt, und nicht allein die Acta voriger Instanz und die Partheyen darüber, sondern auch etwan

neue Beweisung offentlich verlesen und gehört worden, so soll alsbald die Urthel zu berathschlagen fürgenommen werden. Hofg. Ordn. p. 102. §. 1.

§. 2.

Da aber die Sache verabschiedet, und in Schriften gehandelt, und derowegen auf hinc inde geschehenen Beschluß nicht gleich zu verrichten, in Bedenckung die Acta voriger Instanz und eingekommene Schriften erst noch abzulesen, so sollen dazu sondere und geraume Tag zu Eingang des nechstfolgenden Hofgerichts, oder wann solches füglich seyn mag, fürgenommen und geordnet werden. Hofg. Ordn. p. 103. §. 2.

§. 3.

So eine Bey- oder Vor-Urthel zu fassen, sollen zum wenigsten sechs, da aber eine End-Urthel zu berathschlagen, acht Beysizer neben dem Hofrichter dabey seyn, diejenige aber, so in erster Instanz consulendo oder in andere Weg bedient gewesen, in Verfassung sowol der Bey- als End-Urtheln abtretten. Hofg. Ordn. p. 103. §. 3.

§. 4.

Dieses aber solle nach dem bißherigen ohnunterbrochenen Herkommen auf die Fürstliche Regierungs-Räthe, so ante processum primæ Instantiæ die Sache nur extrajudicialiter in dem Fürstlichen Regierungs-Rath tractirt, nicht zu extendiren seyn, sondern dieselbe dessen ungeachtet bey Ventilirung dieses Rechtshandels vor dem

Fürst-

Fürstlichen Hofgericht dabey sizen und mit votiren können. *Rescr. spec.* d. 20. Febr. 1716.

§. 5.

Der Hofrichter und Beysizer sollen nach demjenigen, so in Actis voriger Instanz und am Hofgericht fürgekommen und bewiesen ist, urtheilen, und in solchem sonderlich das Fürstliche **Land-Recht und Lands-Ordnung**, auch Sazungen, die *Serenissimus* bißher gegeben, oder fürter geben möchten, desgleichen die *Statuta*, **Gewohnheiten und alt Herkommen** jeden Orts des Fürstenthums, wofern dieselbe nicht abgethan, oder, wo deren keines vorhanden, des Heil. Reichs Recht und Sazungen vor Augen haben. **Hofg. Ordn.** p. 103. §. 4.

§. 6.

Der gemeinen Recht, Sazungen und derselben endliche und schließliche Ursachen sollen mit Fleiß erwogen, und daraus geschlossen werden, ob gemeldte Sazungen in fürgefallenen Sachen zu halten oder nicht, und was zu urtheilen. **Hofg. Ordn.** p. 104. §. 5.

§. 7.

Dann wiewol alle Sazungen für erbar, redlich, nuzlich, der Vernunft, Zeit, den Sachen und Personen gemäß zu halten, so werden doch dieselbe ofermals aus erheblichen Ursachen von wegen allerley Umständen abgethan oder nicht, sondern das Widerspiel gebraucht. **Hofg. Ordn.** p. 104. §. 6.

§. 8.

Die Urtheln, von andern Landes-Gerichten gesprochen, sollen nicht leichtlich, dann aus redlichen Ursachen geändert werden. Hofg. Ordn. p. 104. §. 7.

§. 9.

Dann dieweil dem vorigen Richter und Beysizern jeden Orts die Partheyen bekannt, die Statuta, Gewohnheiten und alt Herkommen bewußt, sollen die Unterthanen dabey gelassen werden. Hofg. Ordn. p. 104. §. 8.

§. 10.

Doch daß solche *Statuta*, Gewohnheiten und alt Herkommen nicht wider göttliche oder natürliche Recht, gute Sitten, gemeinen Nuzen zu Abfall und Ungehorsam der Unterthanen gegen der Obrigkeit nicht Ursach geben, oder dadurch Boßheit und Leichtfertigkeit nicht bestätiget, erhalten oder eingeführt, oder auch dadurch das Fürstliche Land-Recht und Ordnung, oder auch Satzungen nicht aufgehaben und abgethan, noch denselben zuwider gehalten werden. Hofg. Ordn. p. 104. §. 9.

§. 11.

Wann in Berathschlagung der Urthel ex Actis befunden, daß die Sache oder der Zeugen Aussagen etwas unlauter und zweifelhaftig, und aber verhoffentlich erläutert werden mögen, da soll der Hofrichter von Amtswegen, wann solches für rathsam angesehen, auch nach gethanem Rechtsaz

den Beschluß wieder rescindiren, und was weiter vonnöthen, oder der Sache dienlich, den Partheyen auferlegen, oder die Partheyen in Abwesenheit ihres Advocaten, was der Sache dienlich, bey dem Eyd für Gefährd und dessen Capituls ꝛc. So ihr vom Hofrichter gefragt werdet ꝛc. weiter fragen, und alles, was zu Erlernung der Wahrheit dienlich, fürnehmen, damit niemand in der Haupt-Sache, so viel möglich, unrecht geschehe, obgleich die Zierlichkeit der geschriebenen Rechte nicht allerdings gehalten, wie man dann mehr die Billigkeit, dann die Strengigkeit der Rechten für Augen haben solle; Es wäre dann in Händeln, die Gotteslästerung, abwerfen der Obrigkeit und Erbarkeit, übermäsige Truncken-heit, oder was dergleichen, antreffen, in denen soll das strenge Recht gebraucht werden. Hofg. Ordn. p. 105. §. 11.

§. 12.

Die Urthel solle durch den Hofrichter von allen Beysizern, so zugegen, ordentlich umgefragt, und darüber ein jeder sein Votum und Meynung klärlich, verständlich und auf ein beschließliches anzeigen, keiner dem andern einreden, sich auch sonst unnöthigen Gesprächs sowol in der Umfrag, als im Receßiren der Advocaten allerdings und gänzlich enthalten, damit alles ohne Confusion desto besser gehört, vermerckt und gefaßt werden möge. Hofg. Ordn. p. 105. §. 12.

§. 13.

Nachdem sich aber begeben mag, daß nach

der ersten Umfrag, wann alle Beysizer gehört, einer oder mehr aus beweglichen Ursachen ihre vorige Meynung ändern oder verbessern würden, so soll der Hofrichter nicht nur Ein- sondern zum andern- oder auch drittenmal, so die Sache weitläufig, und die Beysizer nicht Einer Meynung, die Urthel umfragen, und was endlich der mehrere Theil Beysizer beschliessen, dasselbe zu recht erkennen und aussprechen lassen. Hofg. Ordn. p. 106. §. 13.

§. 14.

Da aber von den Beysizern der Urthel halber *paria Vota* ausfielen, also daß auf der einen Seite so viel Stimmen, als auf der andern wären, soll der Hofrichter das mehrere machen. Hofg. Ordn. p. 106. §. 14.

§. 15.

Was nun durch das mehrere zu recht geschlossen und erkennt, das soll von dem Secretario mit geschickten Worten begriffen, in sizendem Gericht abgelesen, wo vonnöthen, durch die Beysizer und Hofrichter geändert und verbessert, und dann auf denselben oder einen andern dazu angesezten Tag ausgesprochen, und durch den Secretarium offentlich verlesen werden. Hofg. Ordn. p. 106. §. 15.

§. 16.

Wann am Hofgericht wohl appellirt erkennt, so soll damit und darauf auch in der Haupt-Sache Urtheil ergehen, damit die Partheyen, was

sie

sie gewonnen oder verlohren, wissen mögen. Hofg. Ordn. p. 107. §. 16.

§. 17.

Da aber das übel appellirt seyn erkennt, soll allwegen dazu, daß es bey vorgesprochener Urthel verbleibe, gesezt werden. Hofg. Ordn. p. 107. §. 17.

§. 18.

Nachdem aber etwa Sachen fürkommen, darinnen aus mehr, dann einerley fürfallenden Ursachen nicht lediglich wohl oder übel appellirt erkennt werden mag, so sollen Hofrichter und Beysizer aus alten und neuen Fürträgen, oder von Amtswegen die vorige Urthel zu reformiren, oder in der Sachen, was recht, und nach allerhand Umständen der Billigkeit gemäß zu erkennen Macht haben, damit den Unterthanen von einander geholfen werden möge. Hofg. Ordn. p. 107. §. 18.

§. 19.

Da in Berathschlagung der Urthel befunden, daß der Appellant muthwilliger Weise appellirt, so wird dem Hofrichter und Assessoren bey ihren Pflichten hoch und ernstlich eingebunden, daß sie denselben nicht allein gnädigster Herrschaft, wie auch der lädirten Parthey in alle deßhalben aufgeloffene Gerichtskosten condemniren, sondern auch nach Gestalt der Sachen und Personen mit dem Thurn oder wohl empfindlicher exemplarischer Geld-Strafe, daran sich andere dergleichen

muthwillige Appellanten zu bespiegeln haben mögen, unnachläßig belegen sollen. Hofg. Ordn. p. 107. §. 19.

§. 20.

Wann in Sachen, da einer dem andern aus was Ursachen, sonderlich aber für empfangene Leibes-Beschädigung eine benannte Summa Gelds zu bezahlen schuldig, von dem vorigen Richter Zihl gemacht, und am Hofgericht wohl geurtheilt und übel appellirt gesprochen, so sollen die Zihl, wie dieselbe vom vorigen Richter gemacht worden, allbereit verfallen seyn und also bezahlt werden. Hofg. Ordn. p. 107. §. 20.

§. 21.

Die Urtheil, so am Hofgericht ergehen, wann gleich wohl geurtheilt und übel appellirt erkennt, sollen dannoch von weniger der Unterthanen Mühe und Kostens wegen vom Hofgericht aus vollstreckt, oder den Amtleuten zu vollstrecken befohlen werden. Hofg. Ordn. p. 108. §. 21.

§. 22.

Da einige Beamten auch nach publicirten Hofgerichtlichen Sententiis die Sache von neuem an den Fürstlichen Oberrath zu berichten, und daselbst, ob sie solchen rebus judicatis pariren sollen, anzufragen sich unterstanden, mithin ohne Vorweisung eines Executions-Befehls die Partheyen auf die alleinige Vorzeigung der Hofgerichtlichen Urthel zu exequiren, oder den Partheyen zu dem, so ihnen zugesprochen worden, zu verhelfen

helfen difficultiret: Als ist befohlen worden, daß die am Hofgericht publicirt und errichtete Urtheln und Verglich, wann sie unter des Präsidenten oder Vice-Präsidenten und eines Assessoris Hand Unterschrift samt fürgedrucktem Hofgerichtlichen Innsiegel vorgewiesen werden, nach der Hofgerichts-Ordnung p. 108. schleunigst exequirt, und dißfalls auf keinen absonderlichen Befehl weder von dem Fürstlichen Geheimen- noch Justiz-Rath zugewartet, sondern deme, was an die Beamte von mehrermeldtem Fürstlichen Hofgericht in denen Appellations- und Remißions-Sachen in *Sereniſſimi* Namen formlich gebracht wird, gleich denen aus andern Fürstlichen Balleyen erlassenen Befehlen schuldigste Parition geleistet werden solle. Gen. Reser. d. 1. Nov. 1699. s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 5. 6. Hofgerichts-*Secretarius*. §. 9. 10. Hofrichter. §. 7. 10. *Nullitates*. §. 5. *Rationes decidendi*.

Waysen.

s. Gewälte. §. 3.

Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung.

Nachdeme Se. Herzogliche Durchlaucht nach Selbst eigener reiffer Ueberlegung zum Besten sowol der in Dero Landen allbereits gesessenen Kaufmannschaft, als auch der übrig samtlichen Innwohnere, nicht weniger zu desto mehrerer Em-

por-

vorbringung der bereits vorhandenen- oder künftig noch weiter hinzukommenden Handlungs-Gesellschaften, Fabriquen, Manufacturen und übrigen Handels und Wandels, sodann endlich zu desto mehrerer Gründ- und Bevestigung des offentlichen Credits, als einer Grundsäule eines glücklich und weislich regierten Staats, in Dero Herzoglichen Landen ein Wechsel-Recht einzuführen gnädigst beschlossen, und zu diesem Ende ein eigenes Wechselgericht anzuordnen geruhet, auch eine besondere Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung in gesamtem Herzogthum zu jedermänniglichs Nachricht bekannt machen lassen, und über dieser Ordnung in allen darinn ausgedruckten Fällen und in allen Wechseln und Wechselmäsigen Verschreibungen, so von Zeit der Publication an ausgestellt werden, mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen, auch wo diese nichts ausdrucklich disponirt, die neueste Leipziger Wechsel-Ordnung in Subsidium zur Beobachtung substituirt haben wollen: Also befehlen Se. Herzogliche Durchlaucht so gnädigst, als ernstlichst nicht nur dem errichteten Wechselgericht, sondern auch allen Herzoglichen Collegiis, Hofgericht zu Tübingen, allen Ober- und Nider-Gerichten, Beamten und allen Dero Unterthanen und Landes-Innwohnern, auch denen in dem Herzogthum und Landen handlend- wandlend- sich aufhaltend- und durchrayfenden Fremden, daß sie sich samt und sonders darnach sträcklich achten, und bey zu befahren habend ernsten Andung alle Contraventionen vermeiden sollen. Wechsel- und Wechselgerichts-Ordnung.

selgerichts-Ordnung d. 24. Mart. 1759.
Decr. Duc. d. 7. Jun. 1759.

Weibs-Personen.

s. Gewälte. §. 2.

Wund-Aerzte.

s. *Inspectiones.*

Zeugen.

s. Zeugen-Verhören.

Zeugen, ausländische.

s. Zeugen-Verhören. §. 4.

Zeugen-Eyd.

§. 1.

Ihr sollet geloben und schwören, daß ihr dem allmächtigen GOtt zu Ehren, der Wahrheit und dem Rechten zu Fürderung und Lieb ein pur lautere Wahrheit, so viel ihr dieser Sachen halb, darum ihr zu Zeugen fürgestellt, wissen habt und gefragt werdet, für beede Partheyen sagen wollet, niemand zu lieb noch leyd, und das nicht unterlassen weder um Gab, Schenck, Gunst, Nuz, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Forcht oder anders, wie das Menschen Herz erdencken möchte; Daß ihr auch, was ihr gefragt und ausgesagt, biß nach gebührender Eröffnung der Zeugen-Sag verschweigen und niemand offenbaren wollet,

let,

let, alles getreulich und ungefährlich. Hofg. Ordn. p. 39.

§. 2.

Demnach theils Orten einiger Zweiffel vorgefallen in deme, ob die zu Besichtigung der verwundeten oder entleibten erforderte Personen in denen Fällen, wo die Sache nachgehends zum rechtlichen Proceß erwachsen, allererst auch, nachdeme sie allbereits ihr Bedencken und Meynung gleich nach verrichteter Inspection ertheilt, einen- als den andern Weg mit und neben andern Gezeugen auf Articul und Fragstücke, und zwar mittelst Ablegung leiblichen Eydes nochmalen de novo verhört werden sollen oder nicht? Als wollen und befehlen *Serenissimus*, daß solche Personen, zum Fall sie von dem einen oder dem andern Theil in dergleichen Fällen zu Zeugen beruffen würden, ohngeachtet ihrer diß Orts bereits von sich gegebenen Attestation nichts destoweniger auf die vorgestellte Articul und Fragstücke einen als den andern Weg zwar verhört, auch ihre Aussagen umständ- und gründlich anzugeben schuldig seyn, jedoch dabey mit würcklicher Ablegung des gewohnlichen Zeugen-Eyds nicht weiters beschwert, sondern damit verschont, gleichwolen aber bey ihren vorhin geleisteten Amts-Gerichts-Pflichten, um gerad zuzugehen, und die Wahrheit ohnpartheyisch anzuzeigen, beweglich anerinnert werden; Wie dann zum Fall bey einer oder andern solcher Personen einige Partheylichkeit verspürt würde, der Commissarius ein solches dem Richter eröffnen,

nen, dieser aber das Werck zu Fürstlicher Canzley berichtlich gelangen lassen solle. Gen. Rescr. d. 10. Jan. 1656.

§. 3.

Nachdeme auch *Serenissimus* mehrfältig vernehmen müssen, daß bey angestellten Criminal-Processen die zu der Zeugen-Verhör Gerichtlich verordnete Commissarii zu Fürstlichem Regierungs-Rath unterthänigst berichten, wasmassen bey theils Dero geist- und weltlichen Beamten die irrige Meynung eingerissen, daß, wann in Peinlichen Sachen dieselbe von Zeugen erfordert werden, sie wegen ihrer schon vorhin obhabenden schweren Amts-Pflichten den gewohnlichen Zeugen-Eyd abzuschwören sich nicht schuldig zu seyn erachten, und dahero dessen erlassen zu werden, gemeiniglich verlangen, *Serenissimus* aber diesen ungegründeten Vorwand der Amts-Pflichten im geringsten nicht billigen können, noch die hieraus entspringende Verzögerung der vor allen andern zu beschleunigen habenden Criminal-Processe länger zu dulten, vielweniger die durch solche unnöthige Ausflüchte anwachsende Unkosten der Fürstlichen Rent-Cammer aufzubürden gemeinet, sondern diese irrige Opinion bey jedermänniglich fürohin durchaus abgestellt wissen wollen: Als ist an alle so geist- als weltliche Beamte, da *Serenissimus* unter den erstern die Special-Superintendenten, Diaconos und in genere alle diejenige, so ein geistliches Amt tragen, verstanden haben wollen, wie nicht weniger an die Militar- und Forstbediente

diente und in summa alle Unterthanen, wes Standes sie immer sind, der ernstliche Befehl ergangen, daß, wofern künftighin einer derselben in Criminal-Sachen auf solche Articul und Fragstücke, welche sein obligendes Amt directo nicht, sondern andere Facta und Umstände betreffen, zu einem Zeugen angeruffen würde, keiner den Zeugen-Eyd abzulegen sich verweigern, widrigenfalls er die durch solche unnöthige Hinderung vergrösserte Unkosten (von deren Belauf a tempore moræ, da sich nemlich solch producirter Zeugen einer den Eyd abzuschwören widersezen würde, jeder Stadt- oder Gerichtschreiber oder anderer Commissarius eine fleißige Specification aufzusezen, und solche zu Fürstlichem Regierungs-Rath einzusenden hat, als dessen er alles Ernstes erinnert wird) aus seinem eigenen Beutel nicht nur zu ersezen angehalten werden, sondern auch noch weiterer Ahndung gewärtig seyn solle.

§. 4.

Und dieweilen *Serenissimus* Sich hiebey erinnert, daß die *Medici* und *Chirurgi* in Criminal-Processen ratione vorgenommener Inspection des Zeugen-Eyds Kraft eines An. 1656. den 10. Jan. abgefaßten General-Rescripts gnädigst erlassen worden: So wollen *Serenissimus* nicht allein nechstbemeldtes General-Rescript wegen der darinn begriffenen nuzlichen Verordnungen durch dessen wiederholte Publication und Erfrischung bey seinen Kräften auf das neu erhalten, sondern auch desselben passum quoad Medicos & Chirurgos

gos nach obberührtem Unterschied erkläret und erläutert wissen, daß nemlich, welcher Medicus oder Chirurgus in Peinlichen Sachen von dergleichen Umständen, so dessen tragendes Amt und die vorgenommene Inspection directò nicht angehen, zu deponiren, als Zeug benennet würde, derselbe unter zu befahren habender Condemnation in expensas retardati processus und ebenfalls weiterer gebührender Andung den Zeugen-Eyd abzuschwören schuldig seyn solle. Gen. Rescr. d. 27. April 1714.

Zeugen-Verhören.

§. 1.

Obwohlen bißhero an den Untergerichten gebräuchlich gewesen, daß die ein- oder beede Partheyen Zeugen allein *de plano* nur auf ein- oder zween Articul und mündlichen Anzug an dem Ort, da die Zeugen gesessen, verhören, und ihre Aussagen durch den Stadt-Amt- oder Gerichtschreiber daselbsten verzeichnen und beschreiben lassen; So wollen *Serenissimus* doch an Dero Hofgericht, solches zu geschehen, aus sondern Ursachen verbotten, sondern selbiges allein an Untergerichten nach Verordnung Fürstlichen Landrechtens P. I. t. 40. f. 143. vorgehen zu lassen, erlaubt haben. Hofg. Ordn. p. 84. t. 12.

§. 2.

Wo jemand Zeugen zu führen hätte, die dem Gerichts-Zwang, daran die Sache hangt, nicht unterworfen wären, mag er dem Gericht solches

anzeigen und begehren, ihme Bitt- oder Compaß-Brief zu erkennen an die Richter, unter denen die Zeugen gesessen, dieselbe auf eingebrachte Articul zu verhören. **Landr.** p. 144. §. **Wo jemand** 2c. **Hofg. Ordn.** p. 84. §. 1.

§. 3.

Und sollen alsdann die Gericht solche Bitt-Brief erkennen, und dieselbe samt den Articuln und Fragstücken, so einige übergeben, oder sonst mit Vermeldung derjenigen Sachen, darinn Zeugen zu verhören, den Richter oder Obrigkeiten der angezeigten Zeugen verschlossen zuschicken, mit Begehr, zu Beförderung des Rechtens und der Wahrheit solche Zeugen, so ihrem Gerichts-Zwang unterworfen, für sich Rechtlich zu erfordern, dieselbe zu beeydigen, und den Tag der Aufnahm und Beeydigung der Partheyen zeitlich zuvor notificiren, ob sie dabey erscheinen, und die Zeugen geloben und schwören sehen wollen? Und folgends einen jeden Zeugen in Abwesen der Partheyen und anderer Mitzeugen auf eingeschlossene Articul und Fragstücke, wie recht ist, zu verhören, ihre Kundschaften aufzuschreiben, und mit aller Handlung, so vor ihnen ergangen, dem Gericht, vor welchem die Sachen unentscheiden schwebt, verschlossen zu überschicken, wie das alles die gemeine Form und Stylus der **Bitt-Briefe oder Ersuch-Schreiben** ferner mit sich bringen. **Landr.** p. 144. §. **Und sollen alsdann** 2c.

§. 4.

§. 4.

Nachdem aber die ausländische Zeugen etwa alle unter einer- etwa mehr dann einer Obrigkeit oder Gerichtszwang gesessen oder zu suchen, sollen die Compaß- oder Ersuch-Brief folgender massen gestellt und gefertiget werden: Nemlich da die Zeugen alle unter einer Obrigkeit oder Gerichtszwang gesessen, sollen die Compaß- und Ersuch-Brief samt beygethanen Beweiß-Articuln und Interrogatoriis, da einige übergeben, allein an dieselbe Obrigkeit oder Gericht unter des Hofgerichts-Secret verschlossen ausgehen, und der Parthey, sich derselben zu gebrauchen, zugestellt werden. Hofg. Ordn. p. 85. §. 2. & 3.

§. 5.

Da aber die Zeugen unter mehr, dann einer Obrigkeit oder Gerichtszwang zu suchen, soll der Parthey ein gemeiner offener Compaß-Brief an alle Obrigkeiten und Gericht, so damit ersucht werden, mitgetheilt, aber darneben die Articul und die Interrogatoria samtlich verschlossen gegeben, und jede Obrigkeit oder Gericht in dem Compaß-Brief gebetten werden, die Articul und Interrogatoria wiederum verschlossen, wie auch der Zeugen Aussag der Parthey auf gebührliche Bezahlung zuzustellen. Hofg. Ordn. p. 85. §. 4.

§. 6.

Da die Zeugen-Verhören von den Stadtschreibern öfters sehr spat und nicht eher vorgenommen

werden, als biß ihnen die Interrogatoria über die eingereichte Articulos probatoriales zukommen, so sind die Gerichte angewiesen worden, dem Actuario jedesmalen einen Termin zu Vornahm der Zeugen-Verhören und zwar dergestalt anzusezen, daß, sobald die Articuli übergeben, derselbe, ohne auf die Interrogatoria länger, als vierzehen Tag, höchstens drey Wochen, bey weitläufigen Articulis, zuzuwarten, den Productions-Tag anstellen solle. Gen. Rescr. d. 14. Aug. 1770. s. *Art. probatoriales.*

Zeugen-Verhör-Commissarii.

§. 1.

Nachdem eine Parthey, so weiterer Beweisung bedarf, selbige zu führen und einzubringen, durch ergangenen Spruch zugelassen, soll solche Parthey gleichbalden am Hofgericht einen *Commissarium* mündlich benennen, da dann zumalen der Gegen-Parthey, einen Adjunctum zu begehren und nahmhaft zu machen, bevor stehen solle. Hofg. Ordn. p. 81. §. 1.

§. 2.

Es mögen aber zu Commissariis oder Adjunctis in Sachen unter der Steig die Canzley-Advocati, in Sachen aber ob der Steig des Hofgerichts-Advocati und Procuratores, oder auch wohl erfahrene und geübte Stadtschreiber beeder Orten im Land, so der Sachen am nechsten gesessen, jedoch mit derselben zuvor nichts zu

thun

thun gehabt, benennt und fürgeschlagen werden. Hofg. Ordn. p. 81. §. 2.

§. 3.

Und da ein Commissarius von der einen Parthey nahmhaft gemacht, und die andere erhebliche *Exceptiones* wider solchen fürzubringen, mag sie es thun und einen andern fürschlagen; Da dann beede Partheyen sich hierüber können vergleichen, sollen es Hofrichter und Räthe dabey lassen verbleiben; Im Fall aber sie Erkiesung und Erwählung eines Commissarii nicht eins könnten werden, alsdann sollen Hofrichter und Räthe *ex officio* ihnen einen unpartheyischen erkennen und geben. Hofg. Ordn. p. 81. §. 3.

§. 4.

Damit die Partheyen, denen ein Terminus probatorius, inner welchem die Zeugen zu verhören, insonderheit angesezt wird, keiner Verhinderung, daß ihre Zeugen in bestimmter Zeit nicht verhört worden, sich zu beklagen haben, so sollen die Commissiones vom Hofgerichts-Secretario ohnfehlbar innerhalb drey Wochen nach vollendetem Hofgericht, in welchem die Commißion erkennt worden, gefertiget, von zwey Fürstlichen Ober-Räthen oder von dem Hofrichter und einem gelehrten Beysizer unterschrieben, und samt denen dabey verschlossenen Articuln und Fragstücken, so übergeben, dem bewilligten oder erkennten Commissario zugestellt, Innhalt derselben gehandelt, und die Zeugen verhört werden;

Und soll er, Secretarius, solche Commissiones, obgleich ihme von den Partheyen noch keine Articul und Fragstück eingelieffert, nichts destoweniger innerhalb obbestimmter Zeit der drey Wochen ausschreiben, auch darinn, wie viel Zeit pro prima, secunda aut omni dilatione probandi den Partheyen erkennt, vermelden, und dem Commissario zu wissen machen. Hofg. Ordn. p. 86. §. 1.

§. 5.

Darauf sollen die Commissarii gleich nach Empfang der Beweiß-Articul selbige der Gegen-Parthey um ihre erhebliche Exceptiones, wann sie einige wider dieselbe zu haben vermeint, oder ihre gehörige Interrogatoria, generalia & specialia, darüber haben zu verfertigen, welche dem Commissario innerhalb vierzehen Tagen gewiß neben den Defensionalibus, ob sie dergleichen zu gebrauchen bedacht, einzuliefern sind, überschicken, und alsdann die ernennte Zeugen gleich in acht Tagen hernach, oder ehest möglich, für sich an ein ohnpartheyisch, sicher und, wo möglich, beeden Partheyen gelegenen Ort vertagen, wie auch der Gegen-Parthey darzu, die Zeugen geloben und schwören zu sehen und zu hören, peremtorie und endlich mit dem Anhang verkünden, sie erscheinen oder nicht, solle nichts destoweniger in der Sache fürgegangen werden. Hofg. Ordn. p. 86. §. 2. & p. 82. §. 6.

§. 6.

Die Zeugen sollen auf den angesezten Tag mit gebühr-

gebührlichem Eyd von den Commissariis beladen, kein Zeug, er seye geist- oder weltlichen Stands, Pfarrer, Kirchen-Diener, Amtleute und Gerichts-Personen, ohne beeder Partheyen Bewilligung, des gewohnlichen Zeugen-Eyds erlassen, und dann jeder Zeug insonderheit in Abwesen der andern über die Articul und Fragstücke, da einige eingekommen, verhört werden. Hofg. Ordn. p. 87. §. 3.

§. 7.

Es sollen aber die Partheyen und ihre Advocaten erinnert seyn, in Stellung der Fragstücke keinen Ueberfluß zu gebrauchen, sondern allein dasjenige, so zum Handel dienlich, darein zu bringen. Landr. p. 141. §. Es sollen auch 2c.

§. 8.

Sofern nun die übergebene Fragstücke (davon doch die Commissarii keine Abschrift vor Rechtlicher Publication der Zeugen-Verhör jemanden geben sollen) zum Handel dienlich und unverwerflich, sollen die Zeugen, so einen Articul wahr sagen, über alle auf solchen Articul gestellte Fragstücke nicht weniger, als auf den Articul verhört und befragt werden, und erstlich auf die generalia interrogatoria, folgends nach Ausweisung des Directorii, so eines übergeben, auf jeden Articul und dabey sonderlich übergebene Fragstücke. Landr. p. 141. §. Sofern nun 2c.

§. 9.

Und obgleich keine Fragstücke übergeben wür-

den, so sollen doch nichts destoweniger die Zeugen, fürnehmlich in Fällen oder Handlungen, daran den Partheyen sonders gelegen, nach fleißiger Erinnerung ihres gethanen Eydes und Warnung vor dem Meineyd auf folgende gemeine Interrogatoria befragt werden. Landr. p. 141. §. Und ob gleich ꝛc. Hofg. Ordn. p. 87. §. 4.

§. 10.

Gemeine Fragstücke.

1. Wie alt Zeug seye?
2. Ob er in des Heil. Reichs Acht?
3. Ob er dem, so ihne zu Zeugen gestellt, mit Sippschaft, Schwägerschaft oder sonst verwandt? Und wie?
4. Ob ihme nichts verheissen oder gegeben worden, Kundschaft zu sagen?
5. Ob er etwas Nuz- oder Schaden ausser dem Sieg des führenden Theils zu hoffen oder zu förchten habe?
6. Item, ob er einem Theil mehr günstig seye, dann dem andern? Und welchem?
7. Und ob er von jemanden unterrichtet seye, oder sich mit seinen Mitzeugen besprochen habe, wie er Kundschaft geben solle? Landr. p. 142.

§. 11.

Darnach, so zu den Articuln geschritten wird, soll Zeug bey jedem, den er wahr sagt, um Ursach

sach seines Wissens, auch der Zeit, Mahlstatt und anderer Umständ halber eigentlich befragt werden. *Ib.*

§. 12.

Der Zeugen Aussagen sollen förderlich und fleißig von den Commissariis ingroßirt und ad mundum geschrieben, mit den Adjunctis, so einige verordnet, collationirt, unter des Commissarii Sigill oder gewohnlichen Pittschaft verschlossen der Parthey, gegen gebührlicher Belohnung zu erheben, und dem Hofgerichts-Secretario zu überantworten, verkündt werden. Hofg. Ordn. p. 87. §. 5.

§. 13.

Damit aber die Unterthanen, oder wer am Hofgericht zu thun hat, von den Commissariis und Adjunctis nicht übernommen, soll ihrer Besoldung halber nachfolgende Ordnung gehalten werden.

§. 14.

Einem Commissario solle neben dem Bottenlohn für jede Citation, Denunciation und dergleichen Schreiben, es seyen der Zeugen wenig oder viel, fünfzehen Kreuzer, und wann er reyßt, oder Zeugen verhört, über seine ziemliche Zöhrung und Roßlohn (so jederzeit dem Producenten urkundlich zu berechnen) jeden Tags für seinen Verdienst ein Reichsthaler oder ein Gulden dreyßig Kreuzer, so-

dann für Ingroßirung jeden Blatts vier Kreuzer bezahlt, und was dißorts wegen des Commissarii, ausserhalb der Ingroßirung, geordnet, solches solle auch auf die gebrauchte Adjunctos verstanden werden. Hofger. Ordn. p. 89. §. 2.

§. 15.

Und solle den Commissariis auferlegt seyn, daß sie die Partheyen mit allzuvielen übermäßigen Kosten nicht beschweren, sondern ihrer verschonen, auch jedesmals bey den Gastgeben, da sie, Commissarii, zur Herberg liegen, darann seyn, daß sie die Zöhrungs-Zettel ordentlich specificiren und abgesondert auffezen, damit man hernacher die Taxirung derselben, was auf den Commissarium oder andere beywesende Personen gerechnet worden, gründlich wisse, und dadurch aller Argwohn, Unordnung und befahrende Unbilligkeit, so viel möglich, dißorts verhütet werden möge. Hofger. Ordn. p. 89. §. 3. s. Zeugen-Verhören.

Zeugen-Verhör-Commissariorum Adjuncti.

§. 1.

So eine Sache wichtig und viel daran gelegen, wofern dann der einen oder beeden Partheyen dem erkießten oder beeden geordneten Commissario einen *Adjunctum* zuzuordnen gemeint,

meint, soll ihnen dasselbe zu thun unbenommen seyn. Hofg. Ordn. p. 88. §. 1.

§. 2.

Die Adjuncti sollen dem Commissario den Eyd oder die Treue, wofern sie von den Partheyen dessen nicht insonderheit erlassen, erstatten. Hofg. Ordn. p. 88. §. 2.

§. 3.

Der Adjuncten Glübd oder Eyd.

Die Adjuncten sollen dem Commissario geloben und schwören, daß sie ihme, Commissario, die von N. in dieser Sache ernannte Zeugen mit Fleiß verhören; da sie der Zeugen Aussag auch beschreiben und eigene Protocolla halten werden, dieselbe den Commissarium nach vollendeter Zeugen-Verhör verpitschieren lassen; Ihme nach Verfertigung des Examinis dasselbe aus ihrem Protocollo collationiren helfen, der Zeugen Aussagen, biß dieselbe Gerichtlich eröffnet, in geheim halten, und niemand zu wissen thun, oder Abschrift mittheilen wollen. Hofg. Ordn. p. 40.

§. 4.

Darauf sollen die Adjuncti der Zeugen-Verhör beywohnen, dieselbe verrichten, selber beschreiben, und folgends, wann das Examen von dem Commissario ingroßirt, ihme dasselbe collationiren helfen. Hofg. Ordn. p. 88. §. 2.

§. 5.

§. 5.

Wann nun die Adjuncten eigene Protocolla gehalten, sollen ihnen dieselbe nach vollendeter Zeugen-Verhör biß zu der Collation, und nach der Collation wiederum biß nach gerichtlicher Eröffnung der Attestationum von denen Commissariis verpitschiert werden. Hofg. Ordn. p. 88. §. 3. s. Zeugen-Verhör-*Commissarii.*

Zieler.

s. Urtheln. §. 20.

Zinß-Losung.

s. Losungen. §. 2.

Zinß, ohnablösige.

s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 11.

Zucht- und Arbeit-Hauß.

s. Gant-Processe. §. 5.

Zwang-Briefe.

s. *Compulsoriales.*

Anhang.

Innhalt.

I. Chronologische Anzeige, in welchen Jahrgängen, auf welchen Termin, wie lang, und, wo das Herzogliche Hofgericht gehalten worden.

II. Verzeichniß der Hofrichter und Vice-Hofrichter.

III. Alphabetische Verzeichniß der Hofgerichts-Assessorum.

IV. Alphabetische Verzeichniß der Auscultanten.

V. Historische Nachricht von dem Primo Voto.

VI. Verzeichniß der Hofgerichts-Secretariorum.

VII. Alphabetische Verzeichniß der Hofgerichts-Advocaten, mit der Anzeige, wann dieselbe von dem Herzoglichen Hofgericht recipirt, und was vor ein Thema von ihnen bey ihrer Reception vor den Schrancken abgehandelt worden.

I.

Chronologische Anzeige: In welchen Jahrgängen, auf welchen Termin- und wie lang- auch wo das Hofgericht gehalten worden.

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1477.	(a) Reminisc.	= = =	Urach.
1479.	(b) Oculi.	= = =	
1481.	(c)	= = = = =	Stuttgart.
1487.	(d)	= = = = =	
1488.	(e)	= = = = =	
1506.	(f) Martini.	= = =	
1509.	Invocavit.	= = =	
	Viti.	= = = =	
	Martini.	= = =	
1521.			
			1524.

(a-e) Vid. Præf. B. D. Schœpffii ad proc. Dic. Ed. nov.

(f) Was in diesem und folgenden Anhängen von Anno 1506. biß 1577. vorkommt, ist aus einem vorgefundenen alten Manuscript genommen worden.

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1524.	Cantate.	= = =	
	Assumt. Mar.	= = =	
	Andreæ.	biß Samst. nach Luc.	
1526.	Invocavit.	= = =	
	Assumt. Mar.	= = =	
1527.	Invocavit.	= = =	
	Assumt. Mar.	= = =	
1528.	Hilarii.	= biß Pauli Bekehr.	
	Assumt. Mar.	10. Sept.	
1529.	Trium Reg.	= 30. Jan.	Tübingen.
1530.	Invocavit.	= = =	
	Assumt. Mar.	biß Nativ. Mariæ.	
1531.	Corp. Chr.	= = =	
	Martini.	= = =	
1532.	Invocavit.	= Samst. nach Rem.	
	Othmari.	= 13. Dec.	
1533.	Invocavit.	= 22. Mart.	
	Viti.	= = 15. Jul.	
	Martini.	= 5. Dec.	
1534.	Sebastiani.	= 6. Febr.	

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1534.	Martini.	biß Freytag nach Luc.	
1535.	Trinitatis.	= = =	
	Martini.	= = =	
1536.	Reminisc.	einen Tag.(g)	
	Trinitatis.	= = =	
	Sim. & Jud.	biß 4. Dec.	
1537.	Reminisc.	= 19. Mart.	
	Trinitatis.	= 12. Jun.	
	Sim. & Jud.	= 18. Dec.	Tübingen.
1538.	Invocavit.	= 12. Apr.	
	Martini.	= 29. Nov.	
1539.	Miser. Dom.	23. Maji.	
	Sim. & Jud.	= = =	
1540.	Invocavit.	= = =	
	Trinitatis.	= = =	
	Sim. & Jud.	= = =	
1541.	Invocavit.	= = =	
	Trinitatis.	= = =	

1542.

(g) Wegen der damaligen Kriegs-Rüstung in Bayern.

Jahrgang.	Termin.	Währung.		Ort.
1542.	Miser. Dom.	=	=	Herrenb. (h)
1543.	Pfingsten.	=	=	Tübingen.
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	
1544.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	M rtini.	=	=	
1545.	Miser. Dom.	=	=	
	Martini.	=	=	
1546.	Invocavit.	=	=	
1547.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Martini.	=	=	
1548.	Martini.	=	=	
1549.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Martini.	=	=	
1550.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	

(h) Um der Pest willen.

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1550.	Martini.	= =	
1551.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	
	Barthol.	= =	
	Martini.	= =	
1552.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	Tübingen.
	Martini.	= =	
1553.	Invocavit.	= =	
	Barthol.	= =	
	Martini.	= =	
1554.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	
	Martini.	= =	Tübingen u. Herrenb. (i)
1555.	Invocavit.	= =	Herrenberg.
	Trinitatis.	= =	
	Martini.	= =	
1556.	Invocavit.	= =	Sindelfing.
	Trinitatis.	= =	

(i) Wegen der Pest zu Tübingen.

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1556.	Martini.	=	= Herrenberg.
1557.	Invocavit.	=	=
	Trinitatis.	=	=
	Martini.	=	=
1558.	Invocavit.	=	=
	Trinitatis.	=	=
	Martini.	=	=
1559.	Invocavit.	=	=
	Trinitatis.	=	=
	Martini.	=	=
1560.	Invocavit.	=	= Tübingen.
	Trinitatis.	=	=
	Martini.	=	=
1561.	Invocavit.	=	=
	Trinitatis.	=	=
	Martini.	=	=
1562.	Invocavit.	=	=
	Trinitatis.	=	=
	Martini.	=	=
1563.	Invocavit.	=	=

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1563.	Trinitatis.	= =	Tübingen.
	Barthol.	= =	
	Martini.	= =	
1564.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	
	Martini.	= =	Sindelfin. (k)
1565.	Invocavit.	= =	Böblingē. (l)
	Trinitatis.	= =	Tübingen.
	Martini.	= =	
1566.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	
	Martini.	= =	Herrēb. (m)
1567.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	
	Barthol.	= =	Tübingen.
	Martini.	= =	
1568.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	

(k. l.) Um der Pest willen.

(m) Wegen der zu Tübingen sich ereigneten Sterb-Fälle.

Jahrgang.	Termin.	Währung.		Ort.
1568.	Martini.	=	=	
1569.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	
1570.	Invocavit.	=	=	Tübingen.
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	
1571.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	Herrenb. (n)
	Martini.	=	=	Waibl. (o)
1572.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	Tübingen.
1573.	Invocavit.	=	=	

1573.

(n) Sterbens-Läuf halber.
(o) Wegen der Pest zu Tübingen.

Jahrgang.	Termin.	Währung.		Ort.
1573.	Trinitatis.	=	=	Tübingen.
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	
1574.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	
1575.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	
1576.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	
	Martini.	=	=	
1577.	Invocavit.	=	=	
	Trinitatis.	=	=	
	Barthol.	=	=	
1594. (p)		=	=	Marbach. (q) 1602.

(p) Vid. B. D. Schœpffii Præf. ad proc. Dic. Ed. nov.
(q) Wegen der Pest zu Tübingen. Ib.

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1602.			
1603.	Galli.	= =	
1604.	Invocavit.	= =	
1605.	Invocavit.	5. Wochen.	
	Trinitatis.	4. Wochen.	
	Barthol.	3. Wochen.	
	Martini.	7. Wochen.	
1607.	Invocavit.	= =	
	Trinitatis.	= =	
1608.	Barthol.	= =	Tübingen.
	Trinitatis.	= =	
1627.	Invocavit.	4. Wochen.	
	Trinitatis.	5. Wochen.	
	Barthol.	5. Wochen.	
	Martini.	6. Wochen.	
1628.	Invocavit.	5. Wochen.	
1644.			
1664.	Barthol.	= =	
1672.	Invocavit.	4. Wochen.	
	Barthol.	4. Wochen.	

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1673.	Invocavit.	3. Wochen.	
	Martini.	3. Wochen.	
1675.	Barthol.	4. Wochen.	
1677.	Invocavit.	5. Wochen.	
1678.	Trinitatis.	4. Wochen.	
1680.	Invocavit.	4. Wochen.	
	Barthol.	3. Wochen.	
1681.	Barthol.	4. Wochen.	Tübingen.
1682.	Barthol.	4. Wochen.	
1683. (r)	Barthol.	4. Wochen.	
1684.	Barthol.	4. Wochen.	
1685.	Barthol.	4. Wochen.	
1686.	Barthol.	4. Wochen.	
1687.	Trinitatis.	4. Wochen.	
1688.	Barthol.	5. Wochen.	
1690.	Barthol.	4. Wochen.	
1692. (st)	Trinitatis.	4. Wochen.	

(r) Den 8. Jun. 1683. wurde ein extraord. Hofgericht gehalten.

(st) Vom 26. biß 28. Aug. 1692. wie auch den 27. und 28. Febr. 1693. ist abermalen ein extraord. Hofgericht und zwar jenes zu Tübingen, lezteres aber zu Stuttgart gehalten worden.

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1694.	Barthol.	4. Wochen.	
1695.	Barthol.	4. Wochen.	
1696.	Barthol.	5. Wochen.	
1697.	Barthol.	4. Wochen.	
1698.	Barthol.	5. Wochen.	
1699.	Barthol.	4. Wochen.	
1700.	Barthol.	3. Wochen.	
1701.	Invocavit.	4. Wochen.	
	Martini.	3. Wochen.	
1704.	TriumReg.	8. Wochen.	Tübingen.
1705.	TriumReg	4. Wochen.	
1706.	TriumReg.	6. Wochen.	
1708.	Invocavit.	4. Wochen.	
1709.	Esto mihi.	6. Wochen.	
1710.	Invocavit.	5. Wochen.	
1711.	Barthol.	5. Wochen.	
1712.	Barthol.	5. Wochen.	
1714.	Trinitatis.	6. Wochen.	
1716.	Quasimod.	6. Wochen.	
1718.	Quasimod.	6. Wochen.	

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1721.	Barthol.	5. Wochen.	Tübingen.
1722.	Jubilate.	6. Wochen.	
1723.	Quasimod.	6. Wochen.	
1724.	Barthol.	6. Wochen.	
1725.	Barthol.	5. Wochen.	
1726.	Jubilate.	6. Wochen.	
1727.	Barthol.	6. Wochen.	
1729.	Quasimod.	6. Wochen.	
1730.	Jubilate.	6. Wochen.	
1731. (u)	Barthol.	6. Wochen.	
1733.	Barthol.	5. Wochen.	
1735.	Barthol.	4. Wochen.	
1736.	Barthol.	5. Wochen.	
1738.	Quasimod.	6. Wochen.	
1739.	Jubilate.	4. Wochen.	
	Barthol.	6. Wochen.	
1740.	Quasimod.	4. Wochen.	
	Barthol.	4. Wochen.	

1741.

(u) Vom 23. biß 30. Jan. 1731. wurde wiederum ein Gast-Hofgericht gehalten.

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1741.	Quasimod.	5. Wochen.	Tübingen.
	Barthol.	4. Wochen.	
1742.	Barthol.	5. Wochen.	
1743.	Barthol.	5. Wochen.	
1744.	Barthol.	6. Wochen.	
1745.	Barthol.	6. Wochen.	
1746.	Barthol.	6. Wochen.	
1747.	Barthol.	6. Wochen.	
1748. (x)	Trinitatis.	3. Wochen.	
1749.	Barthol.	6. Wochen.	
1750.	Barthol.	6. Wochen.	
1751.	Barthol.	6. Wochen.	
1752.	Barthol.	6. Wochen.	
1753.	Barthol.	6. Wochen.	
1754.	Barthol.	6. Wochen.	
1755.	Barthol.	6. Wochen.	
1756. (y)	Barthol.	6. Wochen.	

1757.

(x) Den 27. Jun. 1748. ist abermalen ein Gast-Hofgericht gehalten worden.

(y) Bey diesem Hofgericht und zwar den 15. Sept. geruheten Se. Herzogliche Durchlaucht gnädigst,

Jahrgang.	Termin.	Währung.	Ort.
1757.	Barthol.	6. Wochen.	Tübingen.
1758.	Barthol.	6. Wochen.	
1759.	Jubilate.	4. Wochen.	
	Barthol.	6. Wochen.	
1760.	Jubilate.	6. Wochen.	
	Barthol.	6. Wochen.	
1761.	Rogate.	4. Wochen.	
	Barthol.	6. Wochen.	
1762.	Barthol.	5. Wochen.	
1766.	Barthol.	6. Wochen.	
1767.	Barthol.	6. Wochen.	
1768.	Barthol.	6. Wochen.	
1769.	Barthol.	6. Wochen.	
1770.	Barthol.	6. Wochen.	
1771.	Barthol.	6. Wochen.	

digst, dem Hofgericht von Anfang biß zu End des damals vorgekommenen Processes in Höchster Person anzuwohnen.

II.

Verzeichniß der Hofrichter und Vice-Hofrichter.

A. 1479. ware Hofrichter. Georg von Ehingen. (a)

1481. = = = Sigmund von Friesburg, zum Ysenberg Ritter. (b)

1488. = = = Wilhelm von Wernau, Ritter. (c)

Von A. 1506. biß 1509. Hannß von Neuhausen.

— 1524. = 1534. Jacob von Waltenthal.

— 1534. = 1550. Hannß von Gertringen, genannt Harder, Ober-Vogt zu Tübingen. (d)

— 1550. = 1554. Hannß Dieterich von Plieningen. (e)

Von

(a. b. c.) Vid. B. D. Schœpflini Præf. ad proc. Dic. Edit. nov.

(d) Bey dem Martini Hofgericht 1550. ware Hannß Caspar von Anweyl, Ober-Vogt zu Balingen, Hofrichter-Amtsverweser.

(e) Bey denen auf Martini 1551. Trinitatis 1552. und

Von A. 1555. biß 1572. Wilhelm von Neuhausen. (f)

— 1576. = 1577. Hannß Burckhard von Anweyl, Ober-Vogt zu Herrenberg. (g)

— 1607. = 1628. Wilhelm von Remchingen, Obervogt zu Urach. (h)

— 1673. = 1678. Moriz Freyherr von und zu Cronegg.

— 1680. = 1697. Georg Ehrenreich von Closen zu Heydenburg auf Bläsiberg und Wancken, Rath und Ober-Vogt zu Balin-

und Trinitatis 1554. abgehaltenen Hofgerichten ware ermeldter von Anweyl abermalen Hofrichter-Amtsverweser.

(f) Bey dem Trinitatis Hofgericht 1558. ware ersagter von Anweyl- bey den Bartholomæi und Martini Hofgerichten 1570. hingegen, wie auch denen Invocavit und Trinitatis Hofgerichten 1571. Hannß Truchsäß von Höfingen, Ober-Vogt zu Tübingen und von A. 1572. biß 1576. dieser und Hannß von Karpfen Hofrichter-Amtsverweser.

(g) A. 1602. ware Gedeon von Ostheim, Ober-Vogt zu Tübingen Hofrichter-Amtsverweser.

(h) Bey dem auf Trinitatis 1607. abgehaltenen Hofgericht ware Burckh. von Weyler, Ober-Vogt zu Schorndorf Vice-Hofrichter.

		Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld.
Von A. 1698. biß 1703.		Georg Fried. Schertel von Burtenbach zu Mauren, des Fürstlichen Collegii Ober-Hofmeister und Ober-Vogt zu Tübingen, auch der freyen Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau Director.
—	1703. - 1707.	Eccard Ulrich von Dewitz, Fürstl. Rath, Ober-Hofmeister des Collegii Ill. und Ober-Vogt zu Tübingen. (i)
—	1708. - 1727.	Phil. Heinr. von Gölnitz, Fürstl. Rath, Ober-Hofmeister des Col-

(i) A. 1704. wurde die Vice-Hofrichter-Stelle dem Oberrath Georg Wilhelm von Reischach, A. 1705. dem Oberrath und Hofgerichts-Assessori Conrad Christoph von Phul, und A. 1707. nach der Dimißion des Hofrichters von Dewitz dem nachmaligen Hofrichter Phil. Heinr. von Gölnitz aufgetragen.

		Coll. Ill. und Ober-vogt zu Tübingen.(k)
Von A. 1727.	biß 1734.	Christ. Peter v. Forstner, Geheime Rath, Ober-Hofmeister des Coll. Ill. und Ober-Vogt zu Tübingen u. Bebenhausen. (l)
—	1734. - 1738.	Ernst Conrad v. Gaisberg, Vice-Ober-Hofmeister des Coll. Ill. zu Tübingen.
—	1738. - 1744.	Andr. Heinr. v. Schüz, Geheime Rath.
—	1744. - 1772.	Joh. Christoph Freyherr von Pflug, Regierungs-Raths-Präsident und nachmaliger Geheime Etats- und Cabinets-Ministre. (m)
		Ill. Al-

(k) A. 1716. wurde Peter von Forstner zum Vice-Hofrichter ernannt.

(l) A. 1730. erhielte der Vice-Präsident und Cammer-Juncker Ernst Conrad von Gaisberg die Stelle eines Vice-Hofrichters.

(m) A. 1767. wurde dem Cammerherrn, adelichen Regierungsrath und Hofgerichts-Assessori Christian Heinrich von Gölniz, und in A. 1772. dem jeztmaligen Herrn Cammerherrn, geheimen Rath und Hofgerichts-Assessori Aug. Lebrecht von Taubenheim, die Vice-Hofrichter-Stelle conferirt.

III.

Alphabetische Verzeichniß der Hof=gerichts=Assessorum.

A.

Ackermann (Laur.) von Stuttgart. 1534.
Anastasius (D.) 1577.
Andler (D. Jacob) 1607.
Andreä (Georg Leonh.) Burgermeister zu Kirchheim, juravit d. 5. Maji 1730.
von Anweyl (Daniel) 1568. sq.
von Anweyl (Friz Jac.) Obervogt zu Tübingen. 1536. sqq.
von Anweyl (Hannß Casp.) Obervogt zu Balingen. 1548. sq.
Avena (Lt. Joh.) 1553.
Aulber (D. Joh. Jac.) 1602.

B.

Bansovius, (D. Sam.) 1604. sqqq.
Bardili (Andr. Burckh.) juravit d. 26. Aug. 1721.
Bardili (D. Burckh.) Prof. juris. 1678. sqq.
Bardili (D. Burckh.) Fürstlicher Rath und Bebenhäusischer Pfleger zu Eßlingen, Extraordinarius, juravit d. 28. Maji 1687.
Bauhoff (Joh.) von Canstatt. 1566.
Baur (Joh. Jac.) Burgermeister zu Tübingen, juravit d. 25. Sept. 1675.
Baur (D. Heinr.) 1607.

Bayer (Ferd. Wolfg.) Collegii-Verwalter und Pfleg-Adjunctus zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 6. Apr. 1723.

Bayer (Wolfg. Ferd.) Hofgerichts-Advocat, Bebenhäusischer Pfleger und Collegii Verwalter zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 8. Sept. 1733.

Beer (Joh. Georg) des Gerichts zu Tübingen. 1672. sqq.

von Bernerdin (Wilh. Fried.) juravit d. 4. Sept. 1694.

von Bernhausen (Jerg) 1526.

Bertsch (D. Kilian) 1561.

von Bidembach zu Treuenfels und Oßweil, (Fried. Wilh.) juravit d. 31. Aug. 1680.

Bider (Lic.) 1506.

Bilfinger (Fried. Ferd.) Regierungsrath, juravit d. 28. Apr. 1760.

Binder (Joh. Mich.) von Stuttgart.

Blaicher (Joh.) Pfarrer zu Lorch. 1479. (a)

Bocer (D. Heinr.) Fürstl. Rath und Professor. 1607.

von Bödickheim (Gerhard) Oberamtmann zu Weinsperg. 1555.

Böhm (D Joh. Heinr.) juravit als Extraordinarius d. 12. Mart. 1672. und als Ordinarius d. 18. Nov. 1673.

Böler (Mich.) von Tübingen. 1537. sqq.

Bölz (D. Nic.) 1479. (b)

(a. b.) Vid. B. D. Schœpflii Præf. ad proc. Dic. Ed. nov.

Braitschwerd von Buchenbach (Joh. Wilh.) juravit d. 11. Mart. 1710.
Braitschwerdt (Leonhard) von Böblingen. 1532. sq.
Brastberger (D. Gebhard) 1544. sq.
Brastberger (D. Joh.)
Brastberger (Ulr.) von Urach. 1540. sqq.
Brenner (Joh. Phil.) Burgermeister zu Nürtingen, juravit d. 15. Febr. 1701.
Breuning (Hannß) Untervogt zu Tübingen. 1530. sqq.
Breuninger (Marsilius) 1509.
Brodhag (Joh. Bernh.) Keller zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 8. Jun. 1683.
Broll (Hannß) von Stuttgart. 1547.
Burckhardt (Lt. Heinr. Mart.) juravit d. 26. Aug. 1711.
Burgstaller (Christian)
Buwinghausen von Wallenerodt (Heinr. Achilles) Oberrath. 1644.

C.

Calwer (Georg) von Tübingen. 1602.
von Closen (Sigm. Adam) 1665. sqq.
Cronnagel (D. Joh. Nic.) Land-Commißions-Rath, juravit d. 28. Aug. 1736.
Currlin (Joh. Elias) Rath und Vogt zu Lustnau, Extraordinarius, juravit d. = = 1745.

D.

Dam (Lt. Jac. Heinr.) juravit d. 23. Aug. 1745.

Dann (Joh. Jac.) Regierungsraths-Secretarius, juravit d. 19. Aug. 1727. (c)
Decker (Joh.) von Brackenheim. 1544.
von Degenfeld. (Carl)
von Degenfeld (Christoph) Obervogt zu Göppingen. 1560. sqq.
Demeler (Alex.) von Marbach. 1536.
Demeler (D. Anast.) 1556. sqq.
Demmler (D. Mich.) 1602.
Demond (D. Joh. Jac.) juravit d. 31. Aug. 1675.
Dermineur (Pierre) Regierungsraths-Secretarius.
Dettinger (Ferd. Fried.) Burgermeister zu Waiblingen, juravit d. 15. Sept. 1769.
von Dewitz (Eccard Ulr.) Oberhofmeister und Obervogt zu Tübingen, juravit d. 18. Febr. 1701.
Dreher (Hannß) von Leonberg. 1534. sq.
Durrenhoffer (Jac. Fried.) Burgermeister zu Nürtingen, juravit d. 25. Aug. 1767.

E.

Ebinger (D. Conr.) 1509. sqq.
Egen (Conr.) von Stuttgart. 1558.
Eheininger (D. Georg) 1479. (d)
von Ehingen (Hannß Wernher) Obervogt zu Bahlingen. 1530.
von Ehingen (Haug Wernher) 1526. sqq.

(c) Starb A. 1744. währendem Hofgericht auf dem Rathhauß.
(d) Vid. d. Præf.

von Ehingen (Phil.) 1506. sqq.
von Ehingen (Rud.) 1506. sqq.
Engel (Fried.) Procurator Stipendii zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 11. Sept. 1685.
Epplin (M. Elias) zu Nürtingen. 1587. sqq.

F.

Faber (D. Joach.) 1607.
Faber (Wilh. Eberh.) Regierungsrath, juravit d. 28. Aug. 1736.
Fabri (D. Beatus.) 1564.
Facundus (D. Jerg) 1602. sqq.
Feßler (Kilian) von Tübingen. 1530. sq.
Forstner von Dambenoy (Georg Ludw.) Cammer-Juncker, juravit d. 28. Febr. 1708.
von Franckenberg (Balth.) 1607.
von Frauenberg (Hannß Conr.) Obervogt zu Rosenfeld. 1547. sqq.
Frommann (D.) 1680.
Furler (D. Hanß Heinr.) 1552.

G.

von Gaisberg (Joh. Heinr.) Oberrath, juravit d. 6. Mart. 1677.
Gaißlin (Wilh.) von Gröningen. 1552.
de Gallis (Joh. Aquila) 1509.
Georgii (Fried. Heinr.) Vogt zu Tübingen, juravit d. 5. Maji 1722.
Gilg (Wilh.) von Tübingen. 1532. sq.
von Gölnitz (Christian Heinr.) adelicher Regierungsrath, juravit d. 19. Aug. 1727.

von

von Gölniz (Georg Christoph) Oberrath.
von Gollen (Jac. Fried.) adelicher Regierungsrath, juravit d. 13. Sept. 1746.
von Gollen (Jac. Fried.) adelicher Regierungsrath, juravit d. 25. Aug. 1766.
Graß (D. Mich.) juravit d. 3. Maji 1730.
Grave (D. Joh.) juravit d. 23. Aug. 1698. und 31. Aug. 1700.
Gremp (D. Ludw.) 1537. sqq.
Gremper (Conr.) 1506. sqq.
Gremper (M. Heinr.) 1524.
Grunbach (D. Albr.) Kircher zu Gmünd. 1479. (e)
Güetler (Joh. Georg) Burgermeister zu Stuttgart, juravit d. 2. Mart. 1680.

H.

Halbritter (D. Joh.)
von Hallweil zu Beihingen, (Ludw.)
Härlen (Hannß Georg) Burgermeister zu Göppingen. 1672. sqq.
Harpprecht Lt. und Prof. juris patrii (Christoph Fried.) juravit d. 26. April 1729.
Harpprecht (D. Ferd. Christoph) juravit d. 24. Maji 1692.
Harpprecht (D. Ge. Fried.) juravit d. 21. Jan. 1704.
Harpprecht (Lt. Joh.) Burgermeister zu Tübingen. 1734.

(e) V. d. Præf.

Harpprecht (Joh. Andr.) Regierungs-Rath, juravit d. 30. Aug. 1762.
Haug (Laur.) von Leonberg, juravit d. 19. Jun. 1565. sqq.
Hechtlin (Mart.) von Kirchheim. 1530. sqq.
Helfferich (D. Joh. Jac.) Prof. Hist. & Pol. in Ill. Coll. juravit d. 27. Apr. 1718.
Hellwer (Lt. Joh. Conr.) Ober-Rath, juravit d. 2. Mart. 1708.
Hemminger (D. Joh.) 1506. sqq.
Herbst (Anstett) von Nagold. 1531. sqq.
Herbst (Joh. Ludw.) von Stuttgart. 1608.
Hermann (Wilh. Christoph) Expeditions-Rath und Keller zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 2. Sept. 1766.
Hertter von Hertneck (Fried.) Ober-Vogt zu Sulz. 1569.
Hertter von Hertneck (Sigm.) Ober-Vogt zu Tübingen. 1543. sq.
Heß (Lt. Gottl. Fried.) Vogt zu Herrenberg, juravit d. 26. Apr. 1729.
Heß (Hannß) von Bietigheim. 1524.
Heyder (D. David) 169 .
Heyland (Enoch) Ober-Rath, Extraordinarius, juravit d. 18. Sept. 1685.
Hiller (D. Christian Heinr.) Prof. Jur. Extraordinarius, juravit d. 19. Aug. 1727.
Hiller (Joh. Mart.) Pfleeger zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 26. Aug. 1692.
Hiller (D. Martin) 1555.
Hiller (Marx) von Herrenberg. 1537. sqq.

Hirsch-

Hirschmann (Joh. Fried.) Hof- und Rentcammer-Expeditionsrath, juravit d. 25. Aug. 1767.

Hochmann (D. Joh.) 1561. sqq.

Hofenberg (Ludw.) 1479. (f)

Hoffmann (D. Gottfr. Dan.) Prof. juravit d. 22. Aug. 1768.

Hoffmann (Lt. Joh. Dan.) Burgermeister zu Stuttgart, juravit d. 28. Aug. 1694. und 26. Aug. 1697.

Hoffmann (Joh. Dan.) Burgermeister zu Stuttgart, juravit d. 28. Aug. 1731.

Hoffmann (Joh. Friedr.) Burgermeister zu Stuttgart, juravit d. 19. Aug. 1760.

Hopeler (Hannß) von Waiblingen. 1544.

Hopfer (Lt. Joh. Fried. Erasmus) Hofgerichts-Advocat, juravit d. 26. Aug. 1750.

Horn (Cyr.) Burgermeister zu Stuttgart. 1566. sqq.

Hunn (M. Alex.) zu Canstatt. 1569.

von Hunoldstein (Otto Wilh. Ernst) Extraordinarius, juravit d. 18. Nov. 1673.

J.

Jäger (Lt. Christian Fried.) Rath und Closters-Hofmeister zu Kirchheim, Extraordinarius, juravit d. 24. Maji. 1692.

Jäger (Joh. Fried.) Burgermeister zu Brackenheim, juravit d. 28. Aug. 1731.

(f) V. d. Præf.

Jäger (D. Phil. Fried.) Regierungs-Rath. 1744. (g)
Jäger (Wolff) von Göppingen. 1524.
Jäger (M. Wolfg.) von Waiblingen. 1572.
Imlin (Marx) von Stuttgart.
Johann, Abt zu Hirsau. 1536.
Jung, Lt. Cammer-Procurator, juravit d. 26. Aug. 1692.

K.

Kalt (D. Jac.) 1530. sqq.
von Kaltenthal (Jac.) 1506. sqq.
Kapf (Sixt Jac.) Prof. juravit d. 25. Aug. 1766.
von Karpffen (Balth.) Ober-Vogt zu Tuttlingen. 1562.
von Karpffen zu Thalheim (Eberh.) 1524. sqq.
von Karpffen (Hannß) 1506. sqq.
von Karpffen zu Rietheim (Joh. Dieterich) 1602. sqq.
Regelin (Joach.) 1537.
Kercher (Hannß) Burgermeister von Stuttgart. 1539. sq.
Kieffer (Joh. Ge.) Burgermeister zu Urach, juravit d. 14. Aug. 1688. (h)
Kienlin (Laur.) von Stuttgart. 1526. sqq.
Knebel (Wilh. Fried.) Regierungsraths- und

zu

(g) Starb A. 1745. zu Stuttgart, ehe das Hofgericht gehalten wurde, und er den Eyd abgelegt.
(h) Starb währendem Hofgericht.

zu Wien gestandener Legations-Secretarius, juravit d. 10. Jun. 1748.

Kölle (Joh. Adam Christoph) Burgermeister zu Tübingen, juravit d. 19. Aug. 1771.

König (D. Hannß) 1530. sqq.

Kolb (Joh. Wilh.) Burgermeister zu Urach, juravit d. 18. Aug. 1755.

Kopp (Alex.) von Kirchheim. 1535.

Kornbeck (Jac. Fried.) Burgermeister zu Ludwigsburg, juravit d. 18. Aug. 1744.

Krauß (D. Joh.) 1564.

Kruog (Joh.) von Tübingen. 1571.

Kuehorn (Hannß) von Stuttgart. 1524.

Küngspach (D. Jac.) 1557. sqq.

Küngspach (M. Joh.) 1506. sqq.

Kurrer (D. Joh. Adam) Prof. Extraordinarius, juravit d. 8. Jun. 1683.

Kurrer (Lt. Joh. Adam) Burgermeister zu Tübingen, juravit d. 28. Febr. 1708.

Kurz (Lt. Joh. Jac.) 1672.

L.

von Landenberg (Hannß) Ober-Vogt zu Leonberg. 1540.

Laubmeyer (D. Andr.) 1576.

Lauterbach (D. Wolfg. Adam) Prof. 1672.

von Layningen (Achat.)

Leyrer (Bernh.) von Herrenberg. 1572.

von Liebenstein (Frid. Max.) juravit d. 6. Sept. 1745.

von Liebenstein (Hannß) 1509.

Lindlin (Hannß) von Stuttgart. 1533. sqq.

Löw (Dietr.) von Balingen. 1526. sqq.
Löw (Hannß Ge.) von Stuttgart.
von Löwenstein (Fried. Gottl.) Ober-Rath, juravit d. 26. Aug. 1696. und 12. Febr. 1709.
Lucas, Abt zu Herrenalb. 1536.
Lupfdich (D. Joh.) 1506. sqq.
Lutz (M. Conr.) Vogt zu Tübingen. 1479. (i)

M.

Mag (Casp.) von Nürtingen. 1526. sqq.
Manz (Christoph) Burgermeister von Stuttgart. 1571.
Mauritius (D. Erich)
Megenhard (Joh.) von Stuttgart. 1561.
Megenhard (Isaac) von Stuttgart.
Megenzer (Wolff Dietr.) Ober-Vogt zu Wildberg. 1565.
von Menzingen (Fried. Max.) Ober-Rath und Cammer-Juncker, Extraordinarius, juravit d. 4. Sept. 1699.
Merer (M. Mich.) von Marbach. 1544. sqq.
Meybusch (Lt. Gerhard) Ober-Rath, juravit d. 29. Aug. 1682.
Mittel (D. Mart.) 1479. (k)
Möglin (D. Amandus) 1548.
Mögling (D. Jac. Dav.) Prof. Extraordinarius, juravit d. 26. Aug. 1711.
Mögling (Joh. Dav.) juravit d. 2. Mart. 1680.

Mög-

(i) Vid. d. Præf.
(k) Vid. d. Præf.

Mögling (D. Joh. Fried.) Prof. juravit d. 5. Maji 1760.
Mögling (Joh. Heinr.) Hof-Rath, juravit d. 21. Aug. 1753.
von Mörlau (Otto Albr.) Ober-Hofmeister in Collegio Ill. zu Tübingen, juravit d. 12. Mart. 1672.
Muesin (Hannß) von Nürtingen. 1533.
von Münchingen (Fried. Gottl.) juravit d. 8. Jan. 1704.
von Münchingen (Wernher) 1551. sqq.
Mylius (D. Ernst Heinr.) Regierungs-Rath, juravit d. 23. Aug. 1745.

N.

Neipper (M. Hannß) von Brackenheim. 1536. sqq.
Neser (D. Matth.) 1530. sqq.
Neu (D. Joach. Christian) 1672.
Neuffer (D. Joh. Val.) Feud. Prof. 1587.
Neuffer (Lt. Veit Jac.) Burgermeister zu Tübingen, juravit d. 26. Aug. 1721.
von Nippenburg (Fried.) 1558. sqq.

O.

Obrecht (Lt. Joh. Jac.) geheimer Secretarius, juravit d. 8. Jan. 1705.
Ochsenbach (D. Matth.) Kircher zu Nürtingen. 1479. (1)
Oelsner (Christoph) Burgermeister zu Tübingen,

(1) Vid. d. Præf.

gen, Extraordinarius, juravit d. 11. Sept. 1685.

von Oeringer (Eberh. Christoph) Adel. Regierungsrath, juravit d. 25. Sept. 1771.

von Offenburg (Hannß Heinr.) 1607.

Offterdinger (M. Joh.) Probst zu Tübingen. 1509.

von Onzhuß (Wernher) D. der Heil. Schrift und geistlichen Rechten. 1479. (m)

von Ostheim (Gedeon) 1573.

von Ow (Hannß Erhard) Ober-Vogt zu Tübingen. 1530. sqq.

P.

Pape (Joh. Christoph) Rath und Unter-Vogt zu Tübingen, juravit d. 27. Aug. 1695.

Peter, Probst zu Denckendorff. 1479. (n)

Pfeil (Quirin Heinr.) Rath und Vogt zu Lustnau, juravit d. 29. Maji 1714.

von Pflug (Joh. Christoph) juravit d. 30. Maji 1729.

von Pflug (Carl Aug.) juravit d. 20. Aug. 1770.

von Phuel (Conr. Christoph) Oberrath, juravit d. 8. Jan. 1704.

von Plieningen (Hannß Dietr.) Obervogt zu Leonberg. 1534. sqq.

Pregizer (D. Joh. Ulr.) Oberrath, juravit d. 30. Aug. 1681.

Ram-

(m. n) Vid. d. Præf.

R.

Rampacher (Joh. Fried.) Rath und Vogt zu Canstatt, juravit d. 3. Maji 1730.

Rauch (Joh.) des Gerichts zu Tübingen. 1604. sqq.

Reich (Walther) Burgermeister zu Tübingen. 1547.

Reinhard, Burgermeister. 1672. sqq.

von Remchingen (Carl) 1576.

von Remchingen (Dan.) Obervogt zu Blaubeuren.

von Remchingen (Ernst Ludw.) Extraordinarius, juravit d. 15. Sept. 1675.

von Remchingen (Hannß) Obervogt zu Kirchheim. 1554. sqq.

von Remchingen (Mart. Ludw.) Oberrath 1602. sqq.

Rempp (Casp.) von Pfullingen.

Renz (Abel) Burgermeister zu Tübingen, juravit d. 1. Sept. 1733.

Renz (Günther Albr.) Prof. Juris, juravit d. 14. Sept. 1735.

Renz (Lt. Tob. Conr.) Regierungsrath, juravit d. 22. Aug. 1746.

Riecker (Ulr.) von Canstatt,

von Riedesel (Carl Georg) Cammer-Juncker und Regierungsrath, juravit d. 21. Aug. 1769.

von Riepur (Reinh.) Ober-Vogt zu Leonberg. 1564. sqq.

von

von Rischach (Conr.) 1479. (o)
Rochenbuch (Jerg) von Stuttgart. 1526.
Rösler (Mich.) genannt Kürßamer von Tübingen. 1534. sq.
von Rudolffseck (Seyfrid Gall.) 1602.
Rueff (Wilh. Eberh.) von Marbach. 1547.
von Rühle (Ge. Fried.) juravit d. 28. Febr. 1708.
Rümmelin (D. Joh. Ulr.)

S.

von Sachsenheim (Bernh.) Ober-Vogt zu Lauffen. 1539. sqq.
Sattler (Joh.) 1509.
von Schauenburg (Melch.) Ober-Vogt zu Nagold. 1561.
Scheck (M. Seb.) von Waiblingen. 1563.
Scheffer (D. Joh. Theod.) Prof. Jur. Extraordinarius, juravit d. 28. Oct. 1716.
Scheinemann (D. David) 1672.
Scherding (Seb.) von Stuttgart. 1546.
Schertel von Burtenbach zu Mauren (Fried. Carl) juravit d. 1. Sept. 1733.
Schertel von Burtenbach (Wolff Ludw.)
Schertlin (Aberlin) von Brackenheim. 1524.
Schertlin von Burtenbach (Ge. Fried.) Rath und Obervogt zu Blaubeuren, juravit d. 6. Mart. 1677.
Schertlin (Mich.) von Herrenberg. 1573.
Schill (Hannß) von Calw. 1575. sqq.

(o) Vid. d. Præf.

Schilling von Canstatt (Ulr.) Burgvogt zu Tübingen. 1540. sqq.

Schillung (Hainz) 1479. (p)

Schlätz (Hannß) Obervogt zu Blaubeuren. 1558.

Schlagenhauff (Wilh.) von Stuttgart. 1558.

Schmid (Joh. Ge.) Burgermeister zu Stuttgart.

von Schmidberg (Fried. Bernh.) juravit d. 14. Maji 1726.

Schmidlapp (Marx) von Schorndorf. 1547.

Schnell (Jac. Heinr.) Expeditionsrath und Keller zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 8. Maji 1759.

Schnerrer (Dan.) von Stuttgart. 1587. sqq.

Schnurrer (Hannß) von Canstatt. 1547.

Schönleber (Ge. Thom.) Burgermeister zu Ludwigsburg, juravit d. 18. Aug. 1755.

Schöpff (D. Wolfg. Adam) Rath und Hofgerichts-Advocat, juravit d. 29. Maji 1714.

Schweder (D. Gabr.) Prof. juravit d. 6. Mart. 1677.

Schweickher (Hannß) von Canstatt. 1568.

Sechel (D. Joh.) 1561. sqq.

von Seckendorff (Ernst Ant. Heinr.) Cammer-Juncker und adelicher Regierungsrath, juravit d. 18. Sept. 1756.

Seng (D. Peter) 1568. sqq.

Sen-

(p) Vid. d. Præf.

Senger (Joh. Fried.) von Stuttgart.
Seubert (Eberh. Max.) Rath und Ober-Amtmann zu Maulbronn, juravit d. 9. Maji 1730.
Seubert (Joh. Wilh.) Auditor, juravit d. 25. Aug. 1767.
Sichardus (D. Joh.) 1535.
von Sigmarshoven (Hannß Wilh. Gölderich) Oberrath.
Sigwarth (D. Joh.)
Speth von Thumnau (Hannß) 1527. sq.
Spring (Hannß) von Nürtingen. 1561.
von Stain (Bernh.) Obervogt zu Blaubeuren. 1552.
Stamler (Conr.) von Tübingen. 1553.
Stehelin (Ludw.) von Stuttgart. 1524.
Steiner (Jac.) von Gröningen. 1576.
Stickel (M. Erhard) von Tübingen. 1533.
von Stockheim (Joh. Eberh.) Ober-Rath. 1672. sqq.
Stockmeyer (Lt. Joh. Fried.) Expeditionsrath und Landschafts-Secretarius, juravit d. 1. Sept. 1733.
von Stozingen (Hannß) Obervogt zu Balingen. 1534. sqq.
Strobel (Hannß) von Nürtingen. 1540. sqq.
Stürmlin (M. Joh.) genannt Bietickheimer. 1543. sqq. (q)

von

(q) Starb A. 1565. währendem Hofgericht.

T.

von Tachenhausen (Mich.) Ober-Vogt zu Wildberg. 1572.

von Taubenheim (Aug. Lebrecht) Cammerherr und geheime Legationsrath, juravit d. 25. Aug. 1767.

Thill (Georg Fried.) Regierungsrath und Amtmann zu Tuttlingen, juravit d. 23. Sept. 1744.

Thumb von Neuburg zu Köngen (Albr.) 1562. sqq.

Thumb von Neuburg (Conr.) Erb-Marschalck. 1530. sqq.

Thumb von Neuburg (Hannß Fried.) Obervogt zu Kirchheim. 1534. sqq.

Thumb von Neuburg (Hartmann) Hof-Juncker, juravit d. 4. Jun. 1714.

Truchsäß von Höfingen (Hannß) Obervogt zu Tübingen. 1564. sqq.

Truchsäß von Walden, genannt von Himmertingen, Commenthur zu Winnenden, Teutsch-Ordens. 1479. (r)

U. V.

Varenbüler von und zu Hemmingen (Joh. Eberh.) Rath, Ober-Hofmeister des Fürstlichen Collegii und Obervogt zu Tübingen, Herrenberg und Sulz, juravit d. 31. Aug. 1675.

(r) Vid. d. Præt.

Varenbüler von Hemmingen (Joh. Gerlach) juravit d. 19. Aug. 1690.
Varenbüler (D. Nic.) 1550. sqq.
Vergenhanß (D. Ludw.) Canzler. 1479. (s)
Veßler (D. Burckh.) 1565.
Vischer, Stadtschreiber zu Tübingen, Extraordinarius, juravit d. 14. Sept. 1735.
Vischer (Joh.) Burgermeister zu Stuttgart, Extraordinarius, juravit d. 24. Maji 1692.
Vogler (D. Caspar) 1557.
Vogler (D. Kilian) zu Tübingen. 1569. sqq.
Volland (D. Caspar) 1540. sqq.
Volland (M. Gabr.) 1506. sqq.
Volz (D. Val.) 1563.
Volz (M. Wilh.) von Schorndorf.
Vorstmeister (D. Caspar) 1506. sqq.
von Urbach (Eberh.) 1479. (t)

W.

Wächter (Christoph Fried.) Regierungsrath, juravit d. 25. Aug. 1766.
Wagner (Erasmus) von Tübingen. 1566. sqq.
Wahl (Hannß Ulr.) von Schorndorf. 1558.
Walcker (Hannß) von Tübingen. 1524. sqq.
Waltenberger (Joh.) von Nürtingen. 1568. sqq.
Weickersreuter (Carl Aug. Christian) Hofgerichts-Advocat, juravit d. 20. Aug. 1770.

von

(s. t) Vid. d. Præf.

von Weiler (Burckh.) Obervogt zu Schorndorf. 1607.
von Weiler (Burckh.) der jüngere, Oberrath. 1602.
Welling (Seb.) 1506. sqq.
von Wellwarth zu Heubach (Seb.) 1558.
von Wernau (Heinr.) 1479. (u)
von Wernau (Wilh.) 1479. (x)
Wernlin (Seb.) des Gerichts zu Stuttgart. 1551. sqq.
Wibel (D. Joach.)
Widmann (D. Ambrosius) 1506. sqq.
Wild (Joh. Wilh.) Burgermeister zu Ludwigsburg, juravit d. 26. Aug. 1721.
Winckelhofer (D. Heinr.) 1506. sqq.
Winter (D. Ant.) 1506. sqq. (y)

Z.

von Zülnhard (Wolff) 1573. sqq.

Nota.

Die dermalige Herzogliche Räthe und Hofgerichts-Assessores sind.

Auf der Adelichen Banck.

Herr Rud. Aug. Lebrecht von Taubenheim, Cammerherr, Geheime Rath und Vice-Hofrichter.

(u. x.) Vid. d. Præf.
(y) Vid. ejusd. Tr. de officio Ass, p. II.

Herr Carl Georg Riedesel zu Eisenbach, Cammer-Juncker und Adelicher Regierungsrath.
Herr Eberh. Christoph von Oetinger, Adelicher Regierungsrath.

Auf der gelehrten Bank.

Herr Gottfried Daniel Hoffmann, J. V. D. Herzoglicher Rath und Prof. Jur. Ord.
Herr Joh. Fried. Stockmayer, Regierungsrath.
Herr Joh. Andr. Harpprecht, Regierungsrath.
Herr Friederich Christoph Wächter, Regierungsrath.
Herr Jacob Heinrich Dann, Herzoglicher Rath und Burgermeister zu Tübingen.
Herr Wilhelm Friederich Knebel, Kirchenraths-Expeditionsrath.
Herr Johann Heinrich Mögling, Hofrath.
Herr Johann Wilhelm Seubert, Rentcammer-Expeditionsrath.
Herr Johann Friederich Hirschmann, Hof- und Rentcammer-Expeditionsrath.
Herr Carl August Christian Weickersreuter.

Auf der Landschaft Banck.

Herr Georg Thomas Schönleber, Burgermeister zu Ludwigsburg.
Herr Johann Friederich Hoffmann, Burgermeister zu Stuttgart.
Herr Ferdinand Friederich Dettinger, Burgermeister zu Waiblingen.
Herr Johann Adam Christoph Kölle, Burgermeister zu Tübingen.

IV.

Alphabetische Verzeichniß der Auscultanten.

von Bernsdorff (Andreas Gottlieb) juravit d. 26. April 1729.

von Bernsdorff (Joh.) juravit d. 26. Apr. 1729.

Bob (Israel) Gräfl. v. Grävenizischer Hofmeister, juravit d. 26. Aug. 1721.

von Cachedonier (Charles Louis) juravit d. 6. Sept. 1724.

von Dresky (Carl Ferd.) juravit d. 2. Maji 1740.

von Feldheim (Alex.) 1730.

von Franckenberg (Eberh. Sylvius)

von Gemmingen (Carl Frid. Reinhard) juravit d. 28. April 1760.

von Gersdorff (Georg Ernst) juravit d. 15. April 1738.

von Gölniz (Christian Heinrich) juravit d. 26. Aug. 1721.

von Grävenitz (Graf Fried. Wilh.) juravit d. 26. Aug. 1721.

von Grävenitz (Graf Victor Sigism.) juravit d. 26. Aug. 1721.

Güssen von Güssenberg (Joh. Heinr.)

von Heugel (Carl Christian) juravit d. 3. Maji 1730.

von Kniestädt (Eberh.)

von Kniestädt (Levin Uriel) juravit d. 2. Maji 1741.
von Kottwitz (Rud. Gotthardt) juravit d. 28. Aug. 1731.
von Liebenstein (Joh. Ludw. Fried.) juravit d. 21. Aug. 1769.
von Palm (Fried. Christian) juravit d. 28. April 1761.
von Pflug (Carl Aug.) juravit d. 22. Aug. 1768.
von Pflug (Joh. Christoph) juravit d. 20. Sept. 1724.
von Reischach (Joh. Eberh. Wilh.) juravit d. 28. April 1722.
von Riedesel (Carl Georg) juravit d. 22. Aug. 1768.
von Rothkirch (Hannß) juravit d. 3. Maji 1730.
von Rottenhoff (Fried. Aug.) juravit d. 30. Aug. 1762.
von Schertel (Fried. Carl) juravit d. 3. Maji 1730.
von Seckendorff (Ernst Ant. Heinr.) juravit d. 16. Aug. 1756.
von Thüngen (Phil. Adam) juravit d. 28. April 1722.
von Tillier (Joh. Heinr.)
von Veltheim (Alex.) juravit d. 3. Maji 1730.
von Wendessen (Balth. Henning) juravit d. 3. Maji 1729.
von Zweiffel.

V.

Historische Nachricht von dem primo Voto.

Bey dem Herzoglichen Hofgericht führte das *primum Votum* in ält- und neuern Zeiten:

D. Joh. Sigwarth. (a)

D. Joh. Hochmann. (b)

D. Joh. Halbritter. (c)

D. Heinr. Bocer. (d)

D. Joh. Ulrich Rümelin. (e)

D. Joh. Wibel. (f)

Von A. biß 1678. D. Wolfg. Adam Lauterbach.

— 1678. - 1692. D. Burckh. Bardili.

— 1692. - 1714. D. Ferdin. Christoph Harpprecht. (g)

(a-f) Vid. B. D. Schœpffii Præf. nova ad proc. Dic.

(g) Als bey dem vorgewesenen Hofgericht A. 1695. das Dubium vorgefallen: Ob in denen Appellations-

lations- oder Remißions-Sachen, darinnen der Hofgerichts-Advocatus ord. Lt. Moriz David Harpprecht denen Partheyen bedient gewesen, dessen Bruder D. Ferd. Christoph Harpprecht, der damalen das primum Votum geführt, mit bey der Deliberation seyn, und in solchen Sachen votiren könne? So ist anfänglich in Conformitæt des Cammergerichtlichen Vis. Abschieds vom 18. Maji 1556. §. 12. und des allgemeinen Reichs-Abschieds d. a. 1557. §. 34. die gnädigste Resolution gefaßt worden, daß zu Verhütung aller Unrichtigkeiten und Verdachts hinfürter zwey Brüder, deren der eine ex numero der Juristen-Facultæt zu Tübingen Assessor ord. der andere aber Advocatus causarum wäre, an dem Fürstlichen Hofgericht nicht zugelassen werden solle, wiewolen Se. Hochfürstliche Durchlaucht damalen und auch noch A. 1696. mit ermeldtem Advocato Harpprecht unter der gnädigsten Absicht, daß er etwa bald in eine andere Condition tretten werde, in so weit gnädigst dispensirt, daß er gleichwohlen noch ein und andere Partheyen dann zumalen bedienen mögen; Nachdeme sich aber bey dem auf Bartholomäi 1697. ausgeschriebenen Hofgericht wegen dieser beeden Happrechtischen Gebrüdere die Sache noch in vorigem Stand befunden: So ist per Rescr. Duc. d. d. 10. Aug. 1697. die gnädigste Verordnung dahin gemacht worden, daß zuvorderist dem Advocato Lt. Harpprecht solchergestalten an seiner Advocatur an dem Fürstlichen Hofgericht fürters kein weiterer Eintrag geschehen, hingegen in allen denen Juridicis, da er, Advocatus Harpprecht, Partheyen habe, dessen Bruder, der Professor, von der Seßion dispensirt seyn, dieser sein Plaz aber vicario modo von einem der übrigen Professorum Facultatis Juridicæ betretten, und das primum Votum von solchem in selbiger Sache abgelegt, diese

Vica-

Von A. 1716, biß 1729.	D. Gabriel Schweder. (h)
Anno 1730.	D. Mich. Graß. (i)

Anno

Vicarirung auch von einem Hofgericht zu dem andern zwischen denen übrigen Professoribus Juris Abwechslungsweise und vor dißmalen von dem Rath und Professore Jur. Feud. D. Gabriel Schweder geschehen solle.

In den nachgefolgten Jahren hingegen führte der Oberrath Helwer zerschiedenemal, und zwar vom 12. biß 25. Febr. 1709. 4. biß 10. April 1710. 7. biß 16. Sept. 1711. 9. biß 12. Sept. 1712. und 2. biß 7. Jul. 1714. das primum Votum.

(h) Da auf Absterben des Prof. D. Ferd. Christian Harpprechts die Juristen-Facultæt zu Tübingen das erledigte primum Votum aus ihrem Mittel wiederum bestellen zu lassen gebetten, und dißfalls eine Gerechtigkeit allegirt, und auf die Observanz sich bezogen, diesem aber der Fürstliche Regierungs-Rath contradiciret hat: So wurde per Rescr. Duc. d. 26. Jun. 1715. biß und dann Se. Hochfürstliche Durchlaucht diese zwischen ermeldtem Fürstlichen Regierungs-Rath und der Juristen-Facultæt obschwebende Controvers gnädigst decidiren werden, die gnädigste Verordnung gemacht, daß indessen der Rath und Prof. Facultatis Juridicæ ord. D. Schweder das primum Votum bey dem Fürstlichen Hofgericht führen möge.

(i) Auf die von dem Rath und Hofgerichts-Assessore, auch Prof. Juris D. Gabriel Schweder und der gesamten Juristen-Facultät zu Tübingen unterthänigst eingereichte Memorialien, worinnen

Anno 1731. Die gelehrte Assessores Abwechslungsweise. (k)

Anno

worinnen jener ihne von dem bey dem Fürstlichen Hofgericht biß dato obgehabten primo Voto wegen seines hohen Alters und deßwegen habenden Mangels an dem Gehör gnädigst zu dispensiren, diese aber solches primum Votum durch ihren dermaligen Sub-Seniorem, den Prof. Jur. Ord. D. Grassen, wiederum bestellen zu lassen, gebetten; Wie nicht weniger auf den von Fürstlichem Hofgericht gnädigst anbefohlener massen deßwegen erstatteten unterthänigen Bericht wurde lezterm per Rescr. Duc. d. 29. Apr. 1730. gnädigst zu erkennen gegeben, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Assessorem und Prof. D. Schweder obangeführter Ursachen wegen von weiterer Fortführung des primi Voti bey dem Fürstlichen Hofgericht in Gnaden dispensirt, und zugleich verordnet haben wollen, daß besagtes primum Votum bey dem nechst vorseyenden Hofgericht ad interim und biß zur Decision der zwischen dem Fürstlichen Regierungs-Raths-Collegio und der Juristen-Facultät zu Tübingen hiebevor deßwegen entstandenen- und dato noch ohnerörterten Strittigkeit durch besagten Sub. Seniorem der Juridischen Facultät D. Mich. Grassen, jedoch ohne præjudiz des Fürstlichen Regierungs-Raths-Collegii in der Hauptsache, wieder bestellet werden solle.

(k) Unterm 13. Aug. 1731. ergienge an den damaligen Hofrichter das gnädigste Rescript, daß, nachdeme Se. Hochfürstliche Durchlaucht die zwischen dem Fürstlichen Regierungs-Raths-Collegio und der Juristen-Facultät zu Tübingen

gen

Anno 1733. Der Regierungs-Rath Hellwer.

Von

gen wegen des Vorsizes und Führung des primi Voti bey dem Fürstlichen Hofgericht obversirende Differentien nach erfordert und sattsam erwogenen beyder Theilen Fundamentis dergestalten beschaffen befunden, daß denen zu jenem verordneten Fürstlichen Regierungs-Räthen der Vorsiz und Führung des primi Voti gebühre, und wenigstens vor dißmal von einem dererselben bey dem hiernechst abzuhaltenden Hofgericht das leztere geführet werden solle, ein solches ihme, Hofrichter, zu dem Ende in Gnaden angefüget werde, damit er dasselbe zu seinem Vollzug bringen möge.

Es wurde auch auf ein von Fürstlichem Regierungs-Rath unterm 13. Aug. 1731. unterthänigst erstattetes Anbringen, worinn derselbe um Decidirung vorbemeldter Strittigkeit gebetten, und dabey angezeigt, daß der Regierungs-Rath Hellwer nicht allezeit dem Hofgericht beywohnen könne, und der Regierungs-Rath Burckart allem Ansehen nach nicht mehr in dem Stand seye, solches zu besuchen, unterm 20. Aug. d. a. die gnädigste Resolution dahin ertheilt, daß, da Se. Hochfürstliche Durchlaucht bereits vorhero die hierinn gethane Anfrage wegen des Vorsizes und Führung des primi Voti bey dem Fürstlichen Hofgericht allschon per Resolutionem erlediget, Höchstdieselbe zugleich an des Regierungs-Raths Burckarts Stelle den Regierungs-Rath Seubert gnädigst ernennet haben wollten; Welcher sich aber dasselbe unterthänigst abgebetten hat.

Von A. 1735. biß 1741. D. Georg Friederich Harpprecht. (l)

— 1744. = 1769. D. Wolfgang Adam Schöpff. (m)

— 1770. biß jezo. Herr D. Gottfried Daniel Hoffmann.

(l) Auf die von dem Regierungs-Rath Hellwer gemachte Anzeige, daß er wegen seiner podragischen Umstände das primum Votum weiters zu führen auser Stand sich befinde, und das von Fürstlichem Regierungs-Rath darüber erstattete Anbringen wurde s. d. 10. Aug. 1735. gnädigst resolvirt, daß die Führung des primi Voti bey dem Fürstlichen Hofgericht nach der ehemaligen Observanz wiederum einem *Professori Juris Ord.* zu Tübingen, und dermalen dem Seniori Facultatis Jur. D. Harpprecht aufgetragen seyn solle.

(m) Diesem wurde wegen seines hohen Alters in A. 1759. der Prof. Jur. Ord. D. Joh. Fried. Mögling zur Sublevation dergestalt beygegeben, daß, so oft und viel er den Hofgerichtlichen Seßionen nicht anwohnen könnte oder wolte, er, D. Mögling, an seiner Stelle das primum Votum führen solle, und auf des leztern Absterben Herr D. Hoffmann in A. 1767. auf gleiche Art an die Seite gesezt.

VI.

Verzeichniß der Hofgerichts-Secretariorum.

Vor Anno 1519. ware Hofgerichts-Secretarius. = = Hannß Breuning.

Anno 1522. = = Michael Welling.

Von A. 1524. biß 1532. N. Ramminger.

— 1532. = 1534. Bechtold Nüttel.

— 1534. = 1535. Andreas Kartter.

— 1535. = 1538. Joh. Elias Meichsner.

— 1539. = 1551. Andreas Kartter.

— 1551. = 1565. Andreas Küttell. (a)

— 1565. = 1577. Arminius Küttell.

— 1577. = 1587. M. Bernh. Haug. (b)

— 1607. = 1615. M. Cyriacus Dreher.

— 1627. = = Joh. Leonh. Speidel.

— 1647. = = Johann Neuderlin.

Von

(a) Diesem wurde An. 1553. sein Sohn Arminius Küttell adjungirt, welcher sothane Stelle in das vierte Jahr versehen.

(b) An. 1587. wurde ihm Ulrich Varenbüler und nach dessen Abkunft des alten D. Varenbülers Sohn adjungirt.

Von A. 1658. biß 1697. Sigm. Ben. Moser. (c)

— 1697. = 1705. Lt. Joh. Conr. Hellwer.

— 1706. = 1709. Lt. Nicol. Knisel.

— 1710. = = Phil. Heinr. Orth.

— 1711. = 1713. Joh. Eberh. Pregizer.

— 1713. = 1721. Lt. Georg Heinr. Häberlin. (d)

— 1721. = 1729. Lt. Wolfg. Heinrich Textor.

— 1729. = 1735. Lt. Georg Friederich Stoccmejer.

— 1735. = 1745. Lt. Johann Heinrich Hochstetter. (e)

— 1745. biß jezo. Eberh. Fried. Moser.

(c) Dessen Adjuncti und Substituti waren die Oberraths-Secretarii Lt. Joh. Fried. Zweiffel und Lt. Joh. Conr. Hellwer.

(d) An. 1714. wurde ihme wegen seiner Heiserkeit der Lt. Fried. Heinr. Georgii zugegeben.

(e) An. 1735. wurde demselben der Regierungsraths-Secretarius Christoph Ludwig Gabler adjungirt, welcher aber Gemüths-Kranckheit halber, ihm zu succediren, ausser Stand gewesen, und An. 1752. verstorben ist.

VII.

Alphabetische Verzeichniß der Hofgerichts-Advocaten, mit der Anzeige: Wann dieselbe von dem Herzoglichen Hofgericht recipirt, und was vor ein Thema von ihnen bey ihrer Reception vor den Schrancken ist abgehandelt worden.

A.

Abel, (Conradinus Ludw.) Recipirt den 25. Sept. 1742. Th. Ob ein Status Imperii per præscriptionem immemorialem ein Privilegium de non appellando wider die höchste Reichs-Gerichte acquiriren könne?

Abel, (Phil. Frieder.) Rec. den 19. Sept. 1727. (*)

Andler, (Georg David) Rec. den 15. Majii 1739. Th. An possessio ipso jure in hæredes transeat?

App, (Christoph Jerem.) Rec. den 22. Sept. 1762. Th. Ob alle Handlungen, wo-

bey

(*) Bey denenjenigen Advocaten, bey welchen kein Thema stehet, ist zu wissen, daß dieselbe entweder keines abgehandelt haben, oder solches in den ältern Hofgerichts-Protocollis nicht bemerckt worden.

bey die Vorschrift der Geseze nicht beobachtet werde, null und nichtig seyen?

B.

Backmeister, (Joh. Christian) Rec. den 7. Sept. 1685.

Backmeister, (Wolfg. Heinr.) Rec. den 8. Sept. 1733.

Bardili.

Bauer, (Joh. Ulrich) Rec. den 22. Jun. 1678.

Baz, (Christian) Rec. den 30. Aug. 1747. Th. Von der Nothwendigkeit der Advocaten.

Becht, (David Gottfr.) Rec. den 22. Jun. 1748. Th. Wie man zu dem Eigenthum einer Sache gelangen könne, und insonderheit von der Verjährung.

Beer, (Georg Fried.) Rec. den 11. Sept. 1682.

Beger, (Georg Dav.) Rec. 13. Sept. 1741. Th. Von jener Inscriptione test. Dolus malus & JCtus abesto.

Beitler, (Wilh. Gottl. Fried.) Rec. den 28. Sept. 1767. Th. De actore, forum rei non semper sequente.

Bengel, (Joh. Fried.) Rec. den 25. Jun. 1678.

Beutrel, (Max. Fried.) Rec. den 20. Sept. 1758. Th. Von den Vortheilen eines Staats.

Beyer, (Christian) Rec. den 26. Aug. 1696.

Beyer, (Ferd. Wolfg.) Rec. den 27. April 1718. Th. De justitia, columine Reip.

Beyr, (Phil. Jacob) Rec. den 6. Mart. 1680.

Bockshammer, (Leop. Eberh.) Rec. den 30. Aug. 1747. Th. Von Verzögerung und Langwührigkeit der Processe.

Böhm, (Joh. Adam) Rec. den 22. Sept. 1735. Th. Von den Gesezen, als dem fundamento utilitatis publ. und was so wol die Gesezgeber, als die Unterthanen dabey zu beobachten haben.

Bonz, (Joh. Jacob) Rec. den 14. Sept. 1696.

Bonz, (Joh. Jacob) Rec. den 2. Oct. 1762. Th. Von den Freyheiten und Vorrechten der Advocaten, welche ihnen in Ansehung des Salarii nach den Römischen Rechten zustehen.

Braun, (Johann) Rec. den 18. Mart. 1672.

Brecht, (Philipp Fried.) Rec. den 20. Maji 1718. Th. De præstantia justitiæ, und daß solche umsonst administrirt werden solle.

Brenner, (Phil. Ludw.) Rec. den 17. Mart. 1708.

Breyer, (Joh. Heinr.) Rec. den 1. Jun. 1726.

Brodhag, (Joh. Bernh.) Rec. den 28. Aug. 1725.

Burckhard, (Heinrich Martin) Rec. den 28. Febr. 1708.

Burgmeister, (Gabriel Franz) Rec. den 6. Maji 1729.

Burgmeister, (Paulus) Rec. den 9. Sept. 1686.

Buttersack, (Ernst Ludwig) Rec. den 16. Maji 1722.

Buttersack, (Felix) Rec. den 20. Sept. 1758. Th. Von der Glückseeligkeit des Landes, daß bey gegenwärtigen Kriegszeiten kein Justitium seye.

C.

Caldenbach, (Christoph) Rec. den 19. Aug. 1690.

Camerer, (Heinr.) Rec. den 21. Maji 1729. Th. De partu legitimo occasione textus de partu septimestri in L. 12. ff. de Statu hom.

Camerer, (Fried. Jacob) Rec. den 20. Sept. 1754. Th. Von dem Ursprung der Hofgerichte in Teutschland.

Camerer, (Joh. Ferd.) Rec. den 28. Sept. 1767. Th. Von der genauen Bestimmung des Reichs der Natur.

Canz, (Christian Benjamin) Rec. den 30. Aug. 1746.

Canz, (Christian Gottl.) Rec. den 11. Sept. 1770. Th. Ob es recht seye, auf den ordentlichen Richter zu compromittiren.

Canz, (Eberh. Christoph) Rec. den 31. Aug. 1744. Th. Von Weitläuffigkeit der Processe.

Cappel, (Johann) Rec. den 20. Sept. 1712.

Caspar, (Eberh. Ludwig) Rec. den 29. Maji 1716.

Christlieb, (Wilh. Aug.) Rec. den 22. Sept. 1762. Th. Von der äussern und innern Gerichts-Verfassung der Teutschen.

Cleß, (Fried. Jonathan) Rec. den 28. Aug. 1725.

Comerell, (Joh. Christian) Rec. den 26. Sept. 1733.

Creiling, (Joh. Conrad) Rec. den 5. Sept. 1727. Th. De praxi cum Theoria conjungenda.

Cronagel, (Joh. Theodor) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Von den Vitiis der Definitionen.

Currlin, (Joh. Christian) Rec. den 24. Sept. 1756. Th. Ob es besser seye, einen oder mehrere Richter zu haben?

D.

Dann, (Jac. Heinr.) Rec. den 31. Aug. 1742. Th. Von der Exceptione præscriptionis.

Dann, (Joh. Wolfg. Heinrich) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Ob die Reichs-Abschiede pro norma decidendi anzunehmen seyen?

Dapp, (Joh. Gottfried) Rec. den 1. Jun. 1726.

Denzel, (Conr. Gottlieb) Rec. den 10. Maji 1738. Th. Von dem Privilegio Domus Würt. de non appellando.

Dieterich, (Fried. Wilh.) Rec. den 24. Sept. 1746. Th. De patientia Juridica.

Dieterich, (Fried. Wilh.) Rec. den 24. Sept. 1771. Th. Ob die freywillige Erstreckung der Gerichtsbarkeit in Ducatu statt habe?

Dörtenbach, (Peter Jacob) Rec. den 9. Sept. 1727.

Draing, (Eberhard) Rec. den 21. April 1716.

Dreher, (Joh. Ferd.) Rec. den 18. Sept. 1743. Th. Von der neuen Schlesischen Proceß-Ordnung und derselben Differenz von disseitig Fürstlicher Hofgerichts-Ordnung.

Duden, (Adolph Theod.) Rec. den 3. Sept. 1683.

E.

Eccard, (Joh. Jacob) Rec. den 18. Sept. 1743. Th. Ob ein JCtus ein Philosophus seyn müsse?

Eckher, (Joh. Conrad) Rec. den 14. Sept. 1686.

Ehemann, (Joh. Fried.) Rec. den 25. Sept. 1742. Th. Ob Advocaten nüzliche membra einer Rep. und in derselben zu toleriren seyen.

Elsässer, (Carl Fried.) Rec. den 17. Sept. 1768. Th. Daß die Römische Gesezе von einiger Unbilligkeit nicht losgesprochen werden können.

Enslin, (Christoph Jacob) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Von den Ausſprüchen der alten Schöpfen.

Epplin, (Albrecht Seb.) Rec. den 11. Sept. 1682.

Erhard, (Christoph Fried.) Rec. den 17. Sept. 1768. Th. Wohin zu recurriren ſeye, wann ein Fall in der Herzoglichen Hofgerichts-Ordnung nicht entſchieden ſeye?

Ettlinger, (Joh. Bernh.) Rec. den 19. Jun. 1678.

F.

Faber, (Gottl. Fried.) Rec. den 18. Sept. 1743. Th. Von der heutigen Succeſſione conjugum.

Faber, (Joh. Christian) Rec. den 31. Aug. 1735. Th. Von den Vorurtheilen und Irrthümern bey Ausübung der Juris praxeos.

Faber, (Joh. Fried.) Rec. den 8. Sept. 1733.

Fezer, (Joh. Carl Heinr.) Rec. den 26. Sept. 1769. Th. Von dem Juden Eyd.

Ficker, (Joachim) Rec. den 1. Sept. 1682.

Ficker, (Joachim Fried.) Rec. den 26. Sept. 1724.

Fiſcher, (Heinrich Fried.) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Von der Verfaſſung der alten Ober-Gerichte in Teutſchland und Errichtung des Herzoglichen Dicaſterii.

Fiſcher, (Ludwig Eberh.) Rec. den 22. Aug. 1752. Th. Ob die Churfürſten einen

Römischen König allein erwählen können, oder die Fürsten auch dabey concurriren?

Franck, (Joh. Friederich) Rec. den 11. Mart. 1710.

Fromm, (Ludwig Albr.) Rec. den 24. Sept. 1721.

Frommann, (Carl Heinr.) Rec. den 26. Sept. 1760. Th. Ob zu den selbst Bekanntnissen die Acceptation des Gegentheils erforderlich seye?

Frommann, (Friederich Ludwig) Rec. den 31. Aug. 1757. Th. Von dem Münz-Regali in Teutschland und dessen Ursprung.

Frommann, (Joh. Andreas) Rec. den 10. Sept. 1696.

Frost, (Maxim.) Rec. den 10. Maji 1738. Th. De sequestro judiciali.

G.

Gabler, (Christoph Ludw.) Rec. den 27. Apr. 1718. Th. De encomiis & elogiis Advocatorum & præstantia illorum officii, itemque de scommatibus & injuriis in Advocatos effusis.

Gärtner, (Christoph) Rec. den 28. Aug. 1725.

Geißheimer, (Joh. Burckhard) Rec. den 6. Maji 1729.

Genth, (Adam Fried.) Rec. den 18. Sept. 1741. Th. Von der Beschaffenheit rechtschaffener Advocatorum.

Georgii,

Georgii, (Christoph Gottlieb Samson) Rec. den 26. Sept. 1750. Th. De effectibus amicitiæ.

Georgii, (Erhard Aug.) Rec. den 27. Maji 1722.

Georgii, (Joh. Fried.) Rec. den 22. April 1741. Th. Von dem processu juris Rom. ob solcher nicht dem processui juris Rom. Germ. vorzuziehen und wieder de novo einzuführen?

Georgii, (Joh. Phil.) Rec. den 20. Sept. 1758. Th. Von den Differ Juris Comm. & Würt. in Ansehung der Mand. proc.

Georgii, (Phil. Anton) Rec. den 27. Sept. 1724.

Gerlach, (Christoph David) Rec. den 27. Maji 1722. Th. De receptione & authoritate Jur. Civ. in foris Germaniæ.

Geß, (Fried. Sigm.) Rec. den 29. Sept. 1724.

Geuder, (Christian Gottfried) Rec. den 22. Sept. 1745. Th. Von des Fürstlichen Hauses Würtemberg Prärogativen und Vorrechten, in specie aber von dem beneficio juris de non appellando.

Gmelin, (Christian) Rec. den 26. Sept. 1769. Th. Von dem summarischen Proceß.

Gmelin, (Christian Gottlieb) Rec. den 26. Sept. 1769. Th. De processu conventionali.

Golther, (Carl Aug.) Rec. den 24. Sept. 1771. Th. Von der Verjährung solcher Actionum, quæ nondum natæ.

Golther, (Christoph Jonathan) Rec. den 28. April 1722. Th. Von der Nothwendigkeit der Jurisprudenz bey hohen und niedern Gerichten.

Grafft, (Ferd.) Rec. den 15. Sept. 1686.

Greber, (Christoph Eberh. Adolph) Rec. den 2. Oct. 1762. Th. Von den Vortheilen eines Besizes.

Greber, (Georg Martin) Rec. den 7. Jun. 1687.

Griesinger, (Georg Christoph) Rec. den 31. Aug. 1757. Th. Von dem Recht eines Landesfürsten in Befreyung von gemeinen burgerlichen Beschwerden.

Groß, (Joh. Fried.) Rec. den 8. Sept. 1753. Th. Von einigen besondern Freyheiten der Würtembergischen Unterthanen.

von Gülchen, (Ludwig Ernst) Rec. den 6. Sept. 1686.

Günzler, (Amandus) Rec. den 15. April 1738. Th. Von dem Ursprung der Advocaten.

H.

Härlin, (Fried. Ludwig) Rec. den 15. April 1738. Th. Von der nöthigen Wissenschaft der teutschen Rechtsgelehrsamkeit.

Hainlen, (Phil. Fried.) Rec. den 30. Maji 1760.

1760. Th. Von dem Unterschied zwischen einem judice und arbitro.

Harpprecht, (Aug. Christoph) Rec. den 18. Sept. 1756. Th. Von dem Nuzen und Würckung der Persönlichen Gegenwart eines Landesherrn.

Harpprecht, (Christian Ferd.) Rec. den 22. April 1741. Th. De conjungenda praxi cum studio juris theoretici.

Harpprecht, (Christoph Fried.) Rec. den 9. Maji 1722. Th. De usu Juris Rom. in interpretatione jurium stat. & defensione juris Prov. contra iniquos censores & Reformatores hodiernos Jurispr. Rom.

Harpprecht, (Ferd. Christoph) Rec. den 4. Dec. 1673.

Harpprecht, (Ferd. Christoph) Rec. den 29. April 1761. Th. Von dem Ursprung des Herzoglichen Hofgerichts.

Harpprecht, (Georg Fried.) Rec. den 12. Sept. 1699.

Harpprecht, (Johannes) Rec. den 29. April 1716. Th. De virtutibus principum, worunter vornemlich gehöre, daß sie mit Ordnungen und Justiz an Hand gehen, und zu dem Ende auch Tribunalia anordnen.

Harpprecht, (Joh. Andr.) Rec. den 25. Sept. 1742. Th. Von Administrirung der Justiz in hohen und niedern Dicasteriis.

Harpprecht, (Joh. Heinr.) Rec. den 22. Aug. 1724.

1724. Th. De origine judiciorum & in specie summorum, sive Appell.

Harpprecht, (Maur. David) Rec. den 17. Sept. 1688.

Harpprecht, (Moriz David) Rec. den 27. April 1718. Th. De necessitate administrationis justitiæ in Republica.

Harpprecht, (Steph. Christoph) Rec. den 2. Mart. 1701.

Hartmann, (Christoph Fried.) Rec. den 18. Sept. 1756. Th. Von einem Landes-Herrn, als der Urquelle aller Gerichtsbarkeit.

Haselmeyer, (Carl Fried.) Rec. den 29. Sept. 1753. Th. Von Abkürzung der Processe.

Haselmeyer, (Will. Fried.) Rec. den 1. Jun. 1726.

Hauff, (Fried. Albrecht) Rec. den 14. Sept. 1736. Th. De convitiis Advocatorum.

Hauff, (Joh. Albrecht) Rec. den 28. Sept. 1767. Th. De eo, quod justum est circa dolum bonum bey einem Advocaten.

Hauff, (Joh. Wolfg.) Rec. den 18. Sept. 1743. Th. Von Succeßion der Eheleute in diesem Herzogthum.

Hauser, (Christoph Wilhelm) Rec. den 30. Sept. 1757. Th. Ob von einem Vogt-Rug-Gericht an das Fürstliche Hofgericht appellirt werden könne.

Hehl, (Joh. Christian) Rec. den 26. Sept. 1769. Th. Von Privilegiis.

Heller,

Heller, (Eberh. Ludwig) Rec. den 20. Sept. 1758. Th. Warum die Closters-Gerichte die Criminal-Jurisdiction nicht haben?

Heller, (Ernst Philipp) Rec. den 19. Aug. 1754. Th. Von dem Ansehen und Vorzug des Fürstlichen Hofgerichts vor andern Dicasteriis.

Herbord.

Heyd, (Joh. Bernhard) Rec. den 15. Maji 1739. Th. Von der einem Advocato in crimine notorio atrocissimo erlaubten Defension.

Hiemer, (Joh. Fried.) Rec. den 1. Jun. 1729.

Hiller, (Daniel) Rec. den 17. Sept. 1698.

Hiller, (Joh. Mart.) Rec. den 30. Jan. 1705.

Hochstetter, (Andr. Burckhard) Rec. den 27. Sept. 1724.

Hochstetter, (Christian) Rec. den 3. Maji 1730. Th. Von den Vorzügen des Herzogthums Würtemberg, insbesondere wegen der reinen evangelischen Lehre, freyen offentlichen Gottesdiensts und Administration der Justiz.

Hochstetter (Jac. Fried.) Rec. den 18. Sept. 1756. Th. Von dem Ansehen und Vorzügen des Fürstlichen Hofgerichts.

Hochstetter, (Joh. Heinr.) Rec. den 4. Maji 1718. Th. Daß man öfters erst spat zur Advocatur schreite.

Hölderlin, (Heinr. Friedr.) Rec. den 30. Maji 1760. Th. Von den Entscheidungs-Grün-

Gründen, und ob dieselbe vim rei jud. haben?

Hölderlin, (Wilh. Fried.) Rec. den 16. Maji 1722.

Hörner, (Joh. Dietr.) Rec. den 11. Mart. 1680.

Hoffmann, (Fried. David) Rec. den 19. Aug. 1754. Th. Von dem Ursprung, Jurisdiction und Unterschied der drey Ober-Gerichte.

Hoffmann (Gottfried Daniel) Rec. den 31. Aug. 1739. Th. Von denen Formalibus Appellationum.

Holland, (Christian Fried.) Rec. den 5. Sept. 1727.

Honold, (Joh. Phil.) Rec. den 13. Sept. 1721. Th. De origine judiciorum & Magistratuum.

Hopfer, (Joh. Fried. Erasmus) Rec. den 30. Aug. 1746. Th Ob in heiliger Schrift oder in den jüdischen Alterthümern etwas von Appellations-Gerichten zu finden?

Hoser, (Conr. Fried.) Rec. den 24. Sept. 1771. Th. Von den Gast-Gerichten.

Hoser, (Jac. Sam.) Rec. den 25. Apr. 1739. Th. Von dem besondern Lustre und Vorzug des Fürstlichen Hofgerichts gegen andere Appellations-Gerichte.

Huber, (M. Joh. Ludw.) Rec. den 27. Aug. 1749. Th Welches Vermögen der Seele einem Rechtsgelehrten am nöthigsten seye?

Hum-

Hummel, (Georg Fried.) Rec. den 19. Aug. 1754. Th. Von den Austrags-Gerichten der Stände des Reichs.

J.

Jäger, (Georg Fried.) Rec. den 18. Sept. 1675.

Jäger, (Gottl. Fried.) Rec. den 11. Sept. 1725.

Jäger, (Joh. Fried.) Rec. den 27. Aug. 1698.

Jäger, (Joh. Fried.) Rec. den 22. Sept. 1735. Th. Von dem Privilegio de non appellando.

Jäger, (Joh. Fried.) Rec. den 26. Sept. 1769. Th. Von dem Unterschied der Querelæ null. & inoffic. test.

Jäger, (Phil. Fried.) Rec. den 5. Sept. 1727.

Jahn, (Leonh. Heinr.) Rec. den 4. Maji 1722. Th. Daß die Administratio justitiæ eines jeden Landes Grundsäule, und deswegen das Fürstliche Hofgericht niedergesezt worden.

John, (Joh. Heinr.) Rec. den 22. Sept. 1762. Th. Von der Reconvention in genere, und ob dieselbe in zweyter Instanz angenommen werde?

Jung, (Joh. Heinr.) Rec. den 6. Mart. 1677.

K.

Kalbfell, (Joh. Jac.) Rec. den 24. Mart. 1710.

Kapf, (Christoph David) Rec. den 3. Oct. 1761. Th. Ob es einem Advocato heut

zu tag erlaubt seye, de quota litis zu pacisciren?

Kapf, (Sirt Jac.) Rec. den 27. Apr. 1718.

Kapf, (Sirtus Jac.) Rec. den 31. Aug. 1757. Th. Von den Ursachen, welche die Reichsstände bewogen, in dem neuesten Reichsabschied die libellos articulatos abzuschaffen.

Kauffmann, (Christoph Fried.) Rec. den 11. Sept. 1770. Th. Von den Pflichten und Rechten der Elter gegen ihre Kinder und dieser gegen ihre Elter.

Kauffmann, (Joh. Fried.) Rec. den 24. Sept. 1757. Th. Von den Gerichten der alten Teutschen.

Kaußler, (Phil. Ludw.) Rec. den 18. Sept. 1743.

Kazner, (Joh. Fried. Aug.) Rec. den 27. Sept. 1754. Th. Von der Appellation an das jüngste Gericht.

Kemler, (Steph.) Rec. den 16. Jan. 1705.

Kerner, (Joh. Georg) Rec. den 3. Maii 1730.

Klemm, (Joh. Christian) Rec. den 14. Sept. 1736. Th. Ob die Privilegia de non appellando den Unterthanen nuzlich oder schädlich seyen?

Kloz, (Joh. Fried.) Rec. den 30. Apr. 1721.

Koch, (Carl Frid.) Rec. den 13. Sept. 1699.

Koch, (Dietr. Christoph) Rec. den 5. Sept. 1727.

Kölle, (Joh. Adam Christoph) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Von dem Ursprung der

der adelichen Bäncke in den höhern Gerichten in Teutschland.

Körner, (Georg Andr.) Rec. den 10. Sept. 1700.

Korn, (Christoph Heinr.) Rec. den 11. Mart. 1710.

Korn, (Dav. Wilh.) Rec. den 21. Maji 1729.

Krafft, (Carl Ludwig) Rec. den 27. Sept. 1766. Th. Von der Reconvention.

Kramer, (Tobias) Rec. den 6. Mart. 1680.

Kurrer, (Burckh.) Rec. den 17. Mart. 1708.

Kurrer, (Joh. Adam) Rec. den 20. Aug. 1690.

L.

Lamotte, (Alex. Gottlieb) Rec. den 31. Aug. 1735. Th. Von der Glückseeligkeit des Landes Würtemberg, so durch Recht und Gerechtigkeit regiert werde.

Lang, (Jac. Conr.) Rec. den 8. Sept. 1733.

Leußler, (Georg Fried.) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Ob ein Advocat in seiner eigenen Streit-Sache von seinem überwundenen Gegentheil die Unkosten erfordern könne?

Liesching, (Georg Fried.) Rec. den 19. Aug. 1754. Th. Von der Appellation in criminalibus und warum solche nicht statt habe?

Linsenmann, (Christian Fried.) Rec. den 25. Maji 1759. Th. Ob in Handwercks-Sachen appellirt werden könne?

M.

Mader, (Fried. Carl) Rec. den 6. Maji 1729.

Mauchart, (Gottfr. Heinr.) Rec. den 24. Sept. 1771. Th. Von den traßirten Wechseln.

Mergilet, (Joh. Elias) Rec. den 14. Sept. 1696.

Meurer, (Joh. Conr.) Rec. den 24. Mart. 1680.

Meyderlin, (Joh. Carl) Rec. den 24. Sept. 1757. Th. Von dem Ursprung der Advocaten und den Pflichten eines rechtschaffenen Advocaten.

Meyer, (Ernst Theoph.) Rec. den 17. Sept. 1675.

Meyer, (Georg Christoph) Rec. den 17. Sept. 1768. Th. Ob in possessorio summariissimo die Appellation ganz unzuläsig seye?

Meyer, (Joh. Christoph) Rec. den 14. Sept. 1736. Th. De arbitramento judicis.

Mieg, (Fried. Heinr.) Rec. den 2. Oct. 1762. Th. Ob die minderjährige, welche veniam ætatis erlangt, die Stelle eines Anwalds vertretten können?

Mittler, (Maxim. Burckhard) Rec. den 30. Maji 1760. Th. Wie die Wechsel-Strittigkeiten in Ansehung der Appellation von andern Strittigkeiten unterschieden?

Mögling, (Jacob Fried.) Rec. den 20. Mart. 1733.

Mögling, (Joh. David) Rec. den 4. Sept. 1675.

Mögling, (Joh. Fried.) Rec. den 6. Jul. 1714.

Mögling, (Mich. Andr.) Rec. den 20. Mart. 1733. Th. Von dem so gemeinen litigiren und dessen Ursachen.

Mohr, (Joh. Georg) Rec. den 6. Mart. 1680.

Mohr, (Ludwig Achatius) Rec. den 8. Sept. 1733.

Moser, (Joh. David) Rec. den 22. Sept. 1762. Th. Von den Pflichten eines rechtschaffenen Advocaten.

Müller, (Carl Max. Fried.) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Von den ohneigentlichen Straffen in Peinlich- und burgerlichen Sachen.

N.

Neuffer, (Joh. Rudolph) Rec. den 31. Aug. 1735. Th. Von dem Sprichwort: Inter arma silent leges.

Neuffer, (Veit Jacob) Rec. den 22. Sept. 1712.

Neuheuser, (Gottfr. Dion.) Rec. den 31. Aug. 1735. Th. De authoritate Juris Civ. Rom. Jurisprudentiæ definitione und von dem daher fliessenden officio JCti, nemlich interpretatione juris, ejusque applicatione ad factum.

Neuheuser, (Gottfried Dion.) Rec. den 28. Sept. 1767. Th. Was vor- und wi-

der die Advocaten in den Geschichten vorkomme?

Nicolai, (Ferd. Fried.) Rec. den 16. Sept. 1752. Th. De recursu ad Comitia.

Nördlinger.

O.

Obrecht, (Joh. Fried.) Rec. den 21. April 1716. Th. Von Belohnung des guten und Bestraffung des bösen.

Obrecht, (Joh. Heinrich) Rec. den 20. Maji 1718. Th. De usu Juris Romani.

Obrecht, (Joh. Jacob) Rec. den 21. April 1716. Th. Daß die Justiz zu Kriegs- und Friedens-Zeiten nöthig seye.

Orth, (Joh. Fried.) Rec. den 28. Sept. 1725.

P.

Paulus, (Theoph. Fried.) Rec. den 26. Aug. 1755. Th. Ob Christen und Juden zusammen heurathen dörffen, und ob es rathsam seye, das Simultaneum einzuführen?

Paulus, (Urban Immanuel) Rec. den 22. Sept. 1762. Th. An valeat per saltum Appellatio?

Pistorius, (Christoph Gottlieb) Rec. den 26. Aug. 1755. Th. Von der ehemaligen Gerichtbarkeit in Teutschland.

Pistorius, (Joh. Ernst) Rec. den 6. Maji 1729.

Pistorius, (Ludwig Heinrich) Rec. den 3. 1766.

1766. Th. Von den Schmäh-Schriften, deren Unterschied und Bestraffung.

R.

Rampacher, (Joh. Jacob) Rec. den 27. Apr. 1718. Th. Von Untersuchung der ergangenen Urtheile an denen Unter-Gerichten.

Renz, (Günther Albr.) Rec. den 28. Aug. 1725.

Reuß, (Joh. August) Rec. den 24. Sept. 1771. Th. Was das Herzogliche Hofgericht mit dem Kayserlichen Cammergericht gleiches habe.

Reuß, (Ludwig Heinrich) Rec. den 19. Jan. 1704.

Ried.

Romig, (Christian Fried.) Rec. den 28. Aug. 1751. Th. Von dem Advocaten Stand.

Romig, (Joseph Fried.) Rec. den 27. Sept. 1766. Th. Von der Nothwendigkeit des Examinis bey Annahm eines Advocaten.

Roser, (Fried. Heinr.) Rec. den 5. Sept. 1757. Th. Von der Losungs-Gerechtigkeit.

Roth, (Joh. Eberh. Heinrich) Rec. den 20. Sept. 1754. Th. Von der Glückseeligkeit eines Landes, welches ein Appellations-Gericht habe, wovon man nicht mehr appelliren könne.

Rümelin.

Ruoff, (Adolph Carl Maxim.) Rec. den 26. Sept. 1755. Th. Von der Verjährung in Peinlichen Fällen.

Ruoff, (Joh. Philipp) Rec. den 20. Sept. 1754. Th. Von dem Privilegio de non appellando.

S.

Sattler, (Christian Fried.) Rec. den 21. Maji 1729. Th. De necessaria praxeos cum theoria in Jurisprudentia combinatione.

Sattler, (Joh. Bernh.) Rec. den 19. Aug. 1690.

Schäfer, (Fried. Otto) Rec. den 22. Sept. 1711. Th. De privilegiis, eminentiis, dignitatibus ac prærogativis Serenissimæ Domus Würt. in specie de Priv. Max. de non appellando.

Schäfer, (Joh. Theod.) Rec. den 26. Aug. 1711. Th. Welches Temperament eigentlich das nobelste und beste, sonderlich aber zum Studio juris das tauglichste seye?

Scheinemann, (Heinrich) Rec. den 3. Maji 1730. Th. An judex secundum Acta, an vero secundum conscientiam sententiam ferre debeat?

Scheinemann, (Ludwig Heinr.) Rec. den 8. Sept. 1753. Th. Von dem Reichs-Herkommen.

Schickhard, (Christian Fried.) Rec. den 2. Dec. 1701.

Schickhard, (Jul. Fried.) Rec. den 30. Aug. 1746. Th. Ob ein Ehegatt das Eigenthum desjenigen Theils, so derselbe von sei-

nem

nem ersten Ehegatten ererbt, bey der zweyten Verheurathung verliere?

Schleich, (Ludwig Heinr.) Rec. den 27. Sept. 1736. Th. De absentia in judicio.

Schlotterbeck, (Joh.) Rec. den 30. Aug. 1697.

Schneidmann, (Joh. Georg) Rec. den 22. Sept. 1740. Th. Wie bey Erlernung der Rechtsgelehrsamkeit auf den behörigen Zweck zu sehen, und dieselbe ad praxin zu richten.

Schneidmann, (Joh. Phil.) Rec. den 22. Sept. 1740. Th. Von der Vortreflichkeit der Rechtsgelehrsamkeit.

Schnell, (Joh. Heinr.) Rec. den 24. Sept. 1757. Th. Von den vornehmsten Pflichten eines Advocaten.

Schnepf, (Joh. Erhard) Rec. den 20. Maji 1716.

Schobinger (Joh. Burckh.) de Kalchofen, Rec. 1723.

Schöpf, (Wolfg. Adam) Rec. den 15. Jan. 1705.

Scholl, (Adam Fried.) Rec. den 14. Sept. 1736. Th. Von der Nothwendigkeit eines Judicis in der menschlichen Gesellschaft.

Schütz, (Joh. Christoph) Rec. den 28. Aug. 1751. Th. Von besondern Rechten, welche zu Lehen gegeben werden, auch einigen besondern Lehensdiensten.

Schulz, (Joh.) Rec. den 1. Mart. 1704.

Schuemacher.

Schwarz, (Joh. Heinr.) Rec. den 7. Julii 1714.

Schwarz, (Joh. Stephan) Rec. den 28. Febr. 1708.

Schweder, (Gabr.) Rec. den 20. Sept. 1672.

Schweder, (Joh. Gabr.) Rec. den 11. Febr. 1706.

Schweickher, (Fried. David) Rec. den 26. Sept. 1755. Th. Ob es billig seye, eine in rem judicatam erwachsene Urthel als irretractable anzusehen?

Seefels, (Georg Fried.) Rec. den 9. Sept. 1700.

Seeger, (Georg Fried.) Rec. den 9. Maji 1722. Th. De necessitate & laudibus legum & jurisprudentiæ.

Seeger, (Joh. Christ.) Rec. 1722.

Seeger, (Joh. Dan.) Rec. den 27. Aug. 1749. Th. Ob diejenige Kinder, welche erst in matrimonio als rechtmäsig erklärt worden, ein Recht haben, im Lehen zu folgen?

Seeger, (Joh. Fried.) Rec. den 31. Aug. 1744. Th. Ob ein Vater seinen Sohn, welcher wider seinen Willen heurathe, von dem Pflichttheil auszuschliessen und zu exhærediren befugt seye?

Seubert, (Eberh. Heinr.) Rec. den 20. Sept. 1754. Th. Von der Appellation an einen höhern Richter, von welchem man noch in Zweiffel stehe, ob man an denselben appelliren könne?

Smalcalder, (Christoph Fried.) Rec. den 31. Aug. 1686.

Smalcalder, (Ludw. Conrad) Rec. den 4. Sept. 1721.

Smalcalder, (Wilh. Ulrich) Rec. den 19. Aug. 1690.

Speidel, (Joh. Christoph) Rec. den 30. Aug. 1747. Th. Von der Differenz der Litis Denunciation und Nominationis Authoris.

Steck, (Joh. Christoph Wilh.) Rec. den 14. Sept. 1751. Th. Von den dreyerley Bäncken bey den Land- und Hofgerichten.

Stenglen, (Joh. Zacharias) Rec. den 6. Mart. 1680.

Stierlin, (Joh. Phil.) Rec. den 3. Sept. 1766. Th. Von der Reconvention und Widerklage, und ob sie in secunda Instantia angenommen werde?

Stockmeyer, (Fried. Amandus) Rec. den 29. Sept. 1753. Th. Ob die Billigkeit dem strengen Recht, oder dieses jener vorzuziehen seye?

Stockmeyer, (Georg Fried.) Rec. den 20. Sept. 1712.

Stockmeyer, (Jac. Fried.) Rec. den 24. Sept. 1757. Th. Von Uebereinstimmung der Canzleyen und Hofgerichte mit den höchsten Reichsgerichten.

Stockmeyer, (Joh. Fried.) Rec. den 22. Sept. 1745. Th. Von dem Verbott und Strafe der Vorurtheln.

Stockmeyer, (Joh. Fried.) Rec. den 28. Sept. 1767. Th. Von der Appellation, und ob selbige in Wechsel-Sachen statt- auch was dieselbe vor Effectus habe?

Sturm, (Hannß Heinr.) Rec. den 31. Aug. 1675.

T.

Tafel (Jac. Heinr.) Rec. den 4. Sept. 1721.

Tafinger, (Benj. Wilh.) Rec. den 26. Mart. 1708.

Theuß, (Fried. Ludwig) Rec. den 24. Sept. 1746.

Thill, (Georg Fried.) Rec. den 21. Apr. 1716. Th. Von dem Privilegio de non appellando.

U. V.

Vischer, (Joh. Jac.) Rec. den 30. Aug. 1746. Th. Von den neuen Vorfallenheiten, welche man vorhero nicht vermuthet, und derselben Würckung.

Ulmer, (Georg Christian) Rec. den 2. Junii 1722.

Vollmar, (Joh. Christoph) Rec. den 21. Apr. 1716. Th. De administratione justitiæ.

W.

Wächter, (Fried. Christoph) Rec. den 28. Aug. 1756. Th. Wie und wann die in das Policey- und Commercien-Wesen einschlagende Sachen an ein Justiz- und Appellations-Gericht gebracht werden können?

Wal-

Walliser, (Georg Wilh. Fried.) Rec. den 24. Sept. 1746.

Walther, (Joh. Conr.) Rec. den 2. Octobr. 1762. Th. Ob es auſſer denen beeden bekannten Fällen des Divortii keine weitere Cauſas Divortii gebe?

Weckherlin, (Ferd. Wilh.) Rec. den 8. Maji 1759. Th. De Recuſatione judicis.

Weickersreuter, (Carl Aug. Chriſtian) Rec. den 22. Sept. 1762. Th. Num liceat Advocato in juſta cauſa uti dolo bono nec ne?

Weihenmayer, (Joh. Ulrich) Rec. den 31. Aug. 1735. Th. Von der Beſchaffenheit der Advocaten.

Weinmann, (Sim. Heinr.) Rec. den 22. Aug. 1752. Th. Ob es dermalen rathſam ſeye, zu der Wahl eines römiſchen Königs zu ſchreiten?

Weinmann, (Wilh. Ferd.) Rec. den 11. Sept. 1744. Th. Von gerichtlichen Proceſſen ſowohl, als von Führung der Kriege, und wie ſolche gegen einander zu vergleichen?

Weiſe, (Fried. Ferd.) Rec. den 30. Aug. 1747. Th. Ob und in wiefern ein Juriſt der natürlichen Billigkeit ſtatt geben könne?

Wibel, (Joh. Balth.) Rec. den 29. Maji 1716.

Wippermann, (Chriſtian Fried.) Rec. den 24. Sept. 1757. Th. Von der Uebereinſtimmung der burgerlichen und Kriegs-Rechte in Anſehung der Appellation.

Wölfflin, (Joh. Fried.) Rec. den 17. Sept. 1757. Th. Ob und in wie fern die Reichsfürsten Macht haben, Geseze zu geben, die wider die Reichs-Abschiede lauffen?

Wölfflin, (Leop. Fried. Christian) Rec. den 17. Sept. 1768. Th. De reassumtione litis.

Wolff, (Joh. Theod.) Rec. den 28. Febr. 1708.

Wolff, (Peter Wilh.) Rec. den 4. Sept. 1721. Th. De præstantia justitiæ præ ceteris omnibus virtutibus.

Wucherer, (Adam Fried.) Rec. den 15. Maii 1739. Th. An pacta successoria sint valida?

Z.

Zeller, (Christoph Fried.) Rec. den 22. Sept. 1735. Th. Von der in praxi dienenden Theorie.

Zeller, (Johannes) Rec. den 28. Aug. 1751. Th. Von den Pflichten und Qualitäten eines Advocaten.

Zinck, Aegidius Adam) Rec. den 13. Jun. 1678.

Zinck, (Fried. Adam) Rec. den 22. Sept. 1712.

Zorer, (Gottlieb Fried.) Rec. den 6. Sept. 1745. Th. Ob das deferirte juramentum, wann derjenige, dem solches deferirt worden, ante acceptationem sterbe, pro præstito zu halten seye?

Erstes
Chronologisches Register,
über die
in diesem Real-Indice allegirte Herzogliche General- und Special-Rescripta, Hofgerichtliche Decreta &c.

Urkunde.	=	1514.	=	=	pag. 133.
Rescr. Gen.	=	1573.	23. Jun.	=	= 12. 53.
— —	=	1588.	24. Apr.	=	= = 205.
— —	=	1632.	18. Febr.	=	16. 54. 97. 98.
— —	=	1645.	30. Apr.	=	= 12. 97. 98.
— —	=	1648.	9. Aug.	=	= 10. 97. 98.
— Duc.	=	1654.	29. Mart.	=	= 162.
— Gen.	=	1656.	10. Jan.	=	= 271.
— Spec.	=	1660.	23. Mart.	=	= 197.
— Gen.	=	1664.	21. Jan.	=	= 233.
Hofg. Decr.	=	1664.	24. Sept.	=	38. 138. 220.
Rescr. Spec.	=	1666.	19. Jul.	=	= 188
Hofg. Decr.	=	1667.	9. Mart.	=	= 143.

Rescr.	Gen.	=	1683.	20. Jul.	= pag. 204.
—	—	=	1688.	12. Jun.	= = 213.
—	—	=	1695.	14. Maji.	= = 82.
—	—	=	1699.	1. Nov.	= 7. 16. 26. 41. 44. 45. 53. 56. 134. 221. 234. 247. 267.
—	—	=	1703.	21. Jul.	= = 189. 193.
Hofg.	Decr.	=	1711.	27. Aug.	= = 140.
Rescr.	Gen.	=	1714.	11. Apr.	= = 84.
—	—	=	1714.	27. Apr.	= = 273.
Hofg.	Decr.	=	1714.	6. Jun.	= = 63.
Rescr.	Spec.	=	1716.	20. Febr.	= = 261.
Hofg.	Decr.	=	1716.	23. Apr.	= = 2;6.
—	—	=	1716.	2. Maji.	= = 140. 241.
—	—	=	1718.	4. Maji.	= 140. 241. 246.
Rescr.	Gen.	=	1718.	9. Aug.	= 7. 13. 14. 16. 26. 44. 53. 56. 72. 104. 218.
Hofg.	Decr.	=	1721.	29. Aug.	= = 23.
—	—	=	1722.	28. Maji.	= = 246.
Rescr.	Gen.	=	1722.	16. Sept.	= = 85.
Ludw.	Priv.	=	1724.	19. Apr.	= = 219.
Hofg.	Decr.	=	1724.	16. Sept.	= 1. 25. 138. 141.
Rescr.	Gen.	=	1725.	8. Dec.	= = 73.
—	—	=	1727.	28. Maji.	= = 65. 259.
—	—	=	1728.	28. Jan.	= = 93.
—	—	=	1729.	25. Maji.	= = 185.

Tax Ordnung.	=	1730.	3. Apr.	= pag. 71.
Hofg. Decr.	=	1730.	23. Maji.	= 195.
Rescr. Gen.	=	1736.	19. Mart.	= 173.
— Duc.	=	1736.	3. Maji.	= 174.
Hofg. Decr.	=	1736.	1. Sept.	= 246.
Rescr. Gen.	=	1739.	29. Maji.	= 209.
Hofg. Decr.	=	1739.	29. Sept.	= 75. 104.
Rescr. Duc.	=	1739.	21. Oct.	= 58.
— Gen.	=	1739.	21. Oct.	= 66.
— —	=	1740.	30. Jan.	= 75. 105.
— —	=	1740.	12. Mart.	= 29.
Hofg. Decr.	=	1740.	10. Maji.	= 242.
— —	=	1740.	22. Sept.	= 132.
Rescr. Gen.	=	1740.	28. Sept.	= 210.
Hofg. Concl.	=	1741.	12. Apr.	= 144.
— Decr.	=	1741.	3. Maji.	= 70. 235.
Rescr. Gen.	=	1741.	6. Jun.	= 14. 27. 56. 92. 132. 175. 211. 234.
Res. Spec.	=	1741.	6. Jun.	= 75.
Hofg. Decr.	=	1743.	2. Sept.	= 75. 138. 241.
Rescr. Spec.	=	1746.	20. Aug.	= 224.
— Gen.	=	1746.	13. Dec.	= 88.
— Duc.	=	1748.	6. Jun.	= 6.
— Gen.	=	1748.	21. Jun.	= 14.
— Circ.	=	1748.	28. Jun.	= 104.

Rescr. Gen.	=	1748. 29. Nov.	= =	pag. 185.
Ludw. Priv.	=	1752. 9. Dec.	= =	219.
Medic. Ordn.	=	1755. 16. Oct.	= =	181. 182.
Rescr. Gen.	=	1755. 3. Jul.	= =	89.
Res. Spec.	=	1756. 17. Jul.	= =	90.
— —	=	1757. 31. Mart.	= =	240.
Hofg. Decr.	=	1758. 25. Sept.	= =	81. 241.
Wechselg. Ordn.		1759. 24. Mart.	= =	269.
Decr. Duc.	=	1759. 7. Jun.	= =	269.
— —	=	1759. 11. Jun.	= =	148.
Rescr. Gen.	=	1760. 25. Apr.	= =	22.
Hofg. Decr.	=	1761. 11. Sept.	= =	243.
Rescr. Spec.	=	1762. 9. Febr.	= =	91.
— Gen.	=	1767. 17. Febr.	= =	255.
— —	=	1770. 14. Aug.	=	8. 11. 61. 70. 79. 141. 222. 223. 236. 276.
Rescr. Spec.	=	1771. 12. Jun.	= =	250.
Res. —	=	1772. 17. Jun.	= =	70. 104.

Zweytes Register

über

die vornehmste hierinn enthaltene Sachen.

A.

Abschriften. Wie viel Folia oder Bogen täglich abzuschreiben. 7. sq. Wie diejenige zu bestraffen, so darwider handeln. Ib. s. Hofgerichts-*Secretarius*. Stadt-Amt- und Gerichtschreiber. Zeugen-Verhör-*Commissarii*.

Acceptiren und contradiciren aus denen *Factis*. Damit solle die Zeit nicht zugebracht werden. 140.

Acta. s. Appellations-*Acta*. Gerichts-*Acta*.

Actuarii. s. Stadt-Amt- und Gerichtschreiber.

Adjuncti. s. Hofgerichts-*Secretarii Substituus*. Zeugen-Verhör-*Commissariorum Adjuncti*.

Advocaten. s. Hofgerichts-Advocaten.

Æquitas. s. Billigkeit.

Æquitates sententiæ a qua. Wie selbige fürzutragen. 1. Sollen nicht in temeritates verwandelt werden. 241.

Allegationen. s. Hofgerichts-Advocaten.

Anwälde. Werden zugelassen. 1. Durch dieselbe kan appellirt werden 2. 3. Wie sie vor dem Hofgericht zu constituiren. 95. Verspruch der Partheyen, so vor dem Hofgericht Anwälde bestellen wollen. 96. s. *Appellationes. Art positionales*

Apostoli und Gerichts-*Acta*. Können mit und neben der Appellation begehrt werden. 94. Wann und wie sie zu petiren, wann sie nicht bey der Appellation begehrt, oder vor zwey Männern, so nicht des Gerichts, oder einem Notario und Zeugen appellirt worden. Ib.

Apostoli refutatorii. s. *Temerarii litigatores.*
Appellanten. Sind bey Inscription der Appellations-Acten vor den Appellaten zu sezen. 13.
Appellaten. s. Appellanten.
Appellationes. Wie zu appelliren stante pede. 2. 3. Auf genommenen Bedacht, mündlich. 2. 3. schriftlich. 2. Was bey dem schriftlichen appelliren rat. insinuationis der Appellation zu beobachten. 2. Von dem appelliren der Anwälde. 3. Was zu thun, wann der Anwald nicht appellirt. 3. In wie fern die Appellation von einem dritten, der kein Interesse bey der Sache hat, statt habe. 3. sq. In welchen Sachen an die Ober-Gerichte oder das Hofgericht appellirt werden könne. 4. sq. In wie fern die Appellation von einem juramento jud. a parte parti delato statt habe. 188. sq. Wie es bey dem Ort Unterötwißheim in Ansehung der Appellationen zu halten. 5. sq. Wann dieselbe für desert zu erkennen. 19. 20. 76. 77. 78. 79. 94.
Appellationis Communio. In welchen Fällen sie statt habe. 23. 24. Was die Partheyen dabey zu beobachten. 23. sq. Wie es in dem Fall zu halten, wann die Urthel nnterschiedliche und abgesonderte Articul und Capitula enthält. 24.
Appellations-*Acta.* Zu deren Ausfertigung solle ein Termin angesezt werden. 7. sq. Wie dieselbe auszufertigen. 7. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 77. 91. Was in dem Fall, wo mehrere appelliren, bey Auslösung und Einlegung der App. Acten zu beobachten. 19. sqq. Wie man sich zu verhalten, wann ein Appellant die Sistirung der Ausfertigung der Acten sich ausbittet. 78. Wenn die Acta zu insinuiren. 71. 77. 166. Wie sie zu verlesen. 22. sq.
Appellations-Klage. Wann und wie sie fürzubringen. 25.
Appellations-*Scheda.* Wie sie auszufertigen. 26. sq. Was zu observiren, wann vor denen Actuariis und zwey bey der Urthel gesessenen Richtern oder zwey erbarn Männern appellirt wird. 26. sq.

Appellations-Summa. Wird bestimmt. 4. 27. 156. Was zu thun, wann darüber Streit fürfiele. 27. Wie es bey rebus immobilibus damit zu halten. 28. sq. 156.

Arbitramenta. Wann und wie sie geschehen. 29. sq. Verspruch der Partheyen, deren Sache durch des Hofgerichts Ausspruch entschieden worden. 30.

Arme Partheyen. Wie es bey ihnen zu halten: In Ansehung der Gerichts-Acten und deren Ausfertigung und Auslösung. 18. sq. Des Einleggelds. 72. Ihrer Advocaten. 143. sq. 171. s. *Juramentum paupertatis.*

Articuli defensionales. Wann und wie sie fürzubringen. 30. sq. Sollen nicht in Interrogatoria verwandelt werden. 30. sq. s. *Art. positionales.*

Articuli positionales. Können mittelst Eydes oder ohne denselben fürgebracht werden. 31. Wann, wie und wem solche zu übergeben. 31. Wie darauf zu antworten. 32. Was der Respondent zu thun, wann ein Articul mehr, als einerley Sache in sich begreift. 32. Wie die Partheyen, welche Positiones bey dem Eyd übergeben, oder deren Anwälde, ingleichem die Partheyen, so darauf antworten, oder deren Anwälde zu schwören haben. 32. sqq. Wann die Responsiones von dem Respondenten zu übergeben. 34. Was der Ponens darauf zu beobachten. 34. Die Erkanntniß, ob die Responsiones genugsam oder nicht? wird dem Hofgericht überlassen. 34. Zu denen weitern Responsionen wird eine gewiese Zeit bestimmt. 35. Die Defensionales sollen mit und neben den Responsionibus ad positiones übergeben werden. 35. Was zu thun, wann eine Parthey gefährlich, zweifelhaft und nicht genugsam geantwortet. 35. sq. Die Positionales oder Defensionales, so verneint worden, können durch Zeugen oder in andere Weg bewiesen werden. 36.

Articuli probatoriales. Wann und wie sie zu übergeben. 36. Was die Partheyen bey denen Positional- oder Defensional-Articuln, welche durch Zeugen zu beweisen, zu beobachten haben. 37. Was zu

thun, wann Exceptiones contra art. prob. übergeben worden. 37. In die prob. und def. Articul, besonders aber in die darüber abfassende Interrogatoria solle nichts unnöthiges eingebracht werden. 37. sq.

Assessores. s. Hofgerichts-*Assessores.*

Attentata. Was für Attentata zu halten oder nicht. 38. 39. 40. Wie sie fürzubringen. 39. Sollen mit Einstellung der Haupt-Sache schleunig erörtert werden. 39. Wie dieselbe aufzuheben. 39. Von denen Attentatis, welche nicht kundbar, oder in continenti zu erweisen, noch von der Hauptsache füglich separirt werden können. 39. sq. Was der Appellant zu thun, wann der Appellat oder der Richter etwas attendirt. 40. sq. Die Beamte sollen die Appellanten damit nicht beschweren. 41.

Augenschein. Solle nicht unterlassen, sondern zugelassen oder erkannt werden. 41. 44. Wer dazu zu verordnen. 42. 43. Wie solcher einzunehmen, wann (a) dabey Zeugen vorhanden. 42. sq. (b) Wann keine Zeugen zu verhören. 42. sq. Auf wessen Kosten. 43. Von dem Erfund solle Relation erstattet, oder die Partheyen auf dem Augenschein verglichen werden. 43. In wiefern solcher nach Beschluß der Sachen zugelassen werden möge. 43. Wie sich die Advocaten dabey in Ansehung der Unkosten zu verhalten haben. 142. sq.

Ausländische Gerichte. s. Gerichte, ausländische.

Ausländische Partheyen. Wie selbige zu citiren. 52. Von ihren Gewälten. 101.

Auslösung der Appellations-Acten. Was dabey zu beobachten 17. Wie es bey armen Partheyen damit zu halten. 18. sq. Was in dem Fall, wo mehrere appelliren, zu observiren. 19. sqq.

Azungs-Kosten. Wie selbige in Gant-Processen zu lociren. 85. sqq.

B.

Beamte. Sollen die Partheyen genugsam hören. 44. Dieselbe nicht gleich zu Processen anweisen. 221.

Bey den Processen nicht tumultuarisch und informiter procediren. 221. Die Appellationen nicht erschweren. 45. Die Appellanten mit keinen Attentatis beschweren. 41. Was sie besonders zu beobachten haben bey Auslös- und Einlegung der App. Acten. 22. In Ansehung der Citationen. 52. sqq. Der Exhibitorum. 68. Des Hofgerichts-Botten. 150. sqq. Der Termine. 68. sq. Der Vergliche. 53. 247. Der Urtheln. 266. sq.

Bescheid, Amtliche. Sind den Gerichtlichen nicht gleich zu achten. 44. sq.

Bescheid, Gerichtliche. Die Appellation davon sollen die Beamte nicht erschweren. 45.

Bescheid, Hofgerichtliche. Wie viel Assessores dazu gehören. 260. Die Abschriften davon sollen auf der Partheyen Kosten mitgetheilt werden. 166.

Beschluß. s. Conclusion.

Beweiß. Wann und wie derselbe zu begehren. 45. sq. Von denen Exceptionibus darwider. 46. Wie und wann der schriftliche Beweiß zu begehren. 47. Von denen Exceptionibus darwider. 47. sq. s. *Documenta.*

Beweiß-Articul. s. *Articuli probatoriales.*

Beysizer. s. Hofgerichts-*Assessores.*

Bey-Urtheln. Davon kan münd- oder schriftlich appellirt werden. 49. Wie die Bey-Urtheln, wovon appellirt werden mag, beschaffen seyn müssen. 49. Wie die Bey-Urtheln zu justificiren. 49. sq. In welchen Fällen eine Sache am Hofgericht beyzubehalten, oder an vorigen Richter zu verweisen. 50.

Billigkeit. Diese solle man mehr, als die Strengigkeit der Rechten vor Augen haben. 199.

Bitt-Briefe. s. *Compulsoriales.*

Bodenzinß. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.

Bona immobilia. s. App. *Summa.* Minderjährige.

Bott. s. Hofgerichts-Bott.

C.

Cammer-Gut. Die Sachen, so das Fürstliche Cammer-Gut belangen, sollen am Hofgericht ohne sondern Fürstlichen Befehl nicht angenommen werden. 156.

Canzley-Advocaten. Werden von dem Hofgerichts-Examine dispensirt. 144. s. *Juramentum calumniæ.* §. 5.

Cautio ad proximam. Wer dazu anzuhalten. 199. sq. Verspruch. 51. Damit solle denen Legitimationibus geholfen werden. 199. sq.

Cautio rati. Verspruch derer, so ihre Verwandte am Hofgericht vertretten wollen. 50. In welchen Fällen solcher Verspruch vor- und abzulesen. 51. Damit solle denen Legitimationibus geholfen werden. 199. sq.

Chirurgi. s. *Inspectiones.*

Citationes. Von wem sie zu unterschreiben. 51. sq. Wie zu citiren a) die innländische Partheyen. 52. 53. 54. 55. b) Die Ausländische. 52. Auf welche Stund. 52. Was den Partheyen bey der Citation anzukündten. 52. 53. 54. 55. 56. 74. sq.

Citationes peremtoriæ. Wie sie einzurichten. 58. 60. Was bey deren Insinuation zu beobachten. 55.

Commissarii. Commißionen. s. Hofgerichts-Advocaten. Zeugen-Verhör-*Commissarii.*

Commissorialien. Wann und wie sie zu fertigen. 277. sq.

Compaß-Briefe. Wann und wie sie mitzutheilen. 273. sq.

Compromissa. s. *Arbitramenta.*

Compulsoriales. Sollen auf der Partheyen Ansuchen erkennt und mitgetheilt werden. 57.

***Conclusa*, Hofgerichtliche.** Sollen nach geendigtem Hofgericht zum Herzoglichen Regierungs-Rath communicirt werden. 57.

Conclusion. Wann solche geschehen solle. 225. In welchem Fall eine Sache ex officio vor beschlossen anzunehmen. 68.

Conclusions-Schrift. In welchem Fall die Partheyen dieserhalb zu präcludiren. 67.
Consortes litis. Sollen pünctlich erkundigt und im Eingang der Appellations-Acten eingezeichnet werden. 9. 10. 54.
Contradiciren. s. Acceptiren.
Contumacia. Wie a) gegen dem Appellanten zu verfahren, wann er nicht erscheint. 58. Wann er das zweytemal ungehorsamlich ausbleibt. 59. Wann er seines erstern Ausbleibens rechtmäsige Ursachen fürbrächte, oder dem Appellanten Kosten und Schäden ablegte. 59. Wann er keine genugsame Ursachen fürzubringen wüßte, und der Ungehorsam etwas groß wäre. 60. Wie b) gegen den Appellaten zu verfahren, wann er das erstemal ausbleibt. 60. Wann es das zweytemal geschiehet. 60. Die Ungehorsame sollen nicht nur dem Gegentheil, sondern auch gnädigster Herrschaft die Kosten ersezen. 61. Der Straf-Ansaz solle auch ex officio gemacht werden. 61. Die Causæ excusationis a mora vel contumacia werden dem arbitrio judicis überlassen. 62. Von Eintreibung der erkannten Straffen und Expensen. 62. Von der erhöheten Contumacial-Straffe. 62. In den Appellations-Actis solle bemerckt werden: Ob sich eine Contumacia gezeigt, wie man solche bestraft und welche Erkanntniß darauf erfolgt. 10. s. *Terminus peremtorius.*
Copora. In wiefern denenselben bey versäumten Terminen das Beneficium restitutionis in integrum zu statten kommen solle. 69.
Criminal-Kosten. Wie sie in Gant-Processen zu lociren. 85. sqq.
Curatores. s. Kriegs-Vögte.
Curatoria. Wer damit zu versehen. 54. 98. Sollen Tags vorher übergeben werden. 104.

D.

Declaratoria. Sind schriftlich zu begehren. 63.
Denunciatio. Wie sie geschehen solle. 17. sq. 63.
Diäten. s. Sizgeld.

Dienstbarkeiten. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.
Dilationes. Die vierte wird abgestellt. 64. 65. Was bey der zweyten und dritten zu beobachten. 64. sqq. Eyd zu Erhaltung der dritten Dilation. 65. Strafe derjenigen, welche die Termine ohne nachgesuchte Dilation verstreichen lassen. 66. s. Verabschiedung.
Directorium. Solle denen Appellations-Acten jedesmalen beygefügt werden. 14.
Documenta. Sollen recognoscirt oder diffitirt werden. 47. sq. Wann sie nicht recognoscirt, ist der Producent zu deren Beweiß zuzulassen. 48. Neben den Original-Documenten sollen auch Copiæ eingelegt, collationirt und bey den Acten behalten werden. 48. Die Advocaten sollen dieselbe vor der Sachen Verhandlung übergeben. 70.
Duplicæ. Wann sie fürzubringen. 73. In welchem Fall die Partheyen dieserhalb zu präcludiren. 67.

E.

Ehehafftinen. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.
Ehr und Geführ. In solchen Sachen ist ebenmäsig gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.
Einleg-Geld. Altes. 71. Neues. 71. Solle gleich bey Einlegung der Acten, oder wann die Partheyen vor das Hofgericht vertagt, bezahlt werden. 71. Wie es bey armen Partheyen damit zu halten. 72.
Einlegung der Appellations-Acten. Wann und wie solche geschehen solle. 63. 71. 76. 166. Was in dem Fall, wann mehrere appelliren, zu observiren. 19. sqq.
Erblehen und Hof-Güter. s. Gülten.
Erblosung. s. Losungen.
Erbschaft- und Succeßions-Fälle. Wie darinn gegen Ausländer das jus retorsionis zu gebrauchen. 72. sq.
Examen der Advocaten. s. Canzley-Advocaten.

Exceptiones peremtoriæ. Wann und wie sie fürzubringen. 73. sq.
Execution der Urtheln. Wie es damit, wann Revision gesucht wird, zu halten. 227. s. Urtheln.
Exhibita. Sollen richtig präsentirt werden. 68.
Expensa. s. Unkosten.
Expens-Zettel. Wie sie zu übergeben. 257.
Eyde. s. *Juramenta.*

F.

Facta. Wann und wie sie fürzutragen. 74. sq. Sind ohne Noth nicht zu extendiren. 75. s. Acceptiren.
Falsa narrata. Sollen bey Straf nicht vorgebracht werden. 141.
Fatalia Appellationis. Fatale der 10. Tag, inner welchen die Appellation zu interponiren. 2. 3. 4. 19. 20. Fatale der 20. Tag, inner welchen die Acten auszulösen und bey dem Hofgericht einzulegen. 76. 19. 20. Fatale der 30. Tag, inner welchen die Gerichts-Acten zu petiren und der Ober-Richter zu benennen. 76. 77. Fatale der 20. Tag, inner welchen sich die Appellanten erklären sollen, ob sie die Appellation prosequiren wollen. 78. sq. Fatale der 20. Tag, inner welchen in dem Fall, wo mehrere appelliren, jeder Appellant die Acta auszulösen und einzulegen. 19. 20. 21.
Fiscus. s. Cammer-Gut.
Folia. Werden bey den Abschriften und Ausfertigung der Appellations-Acten fürgeschrieben. 7. 8.
Formalia Appellationis. Wann und wie sie zu justifiren. 79. Wann und wie die Exceptiones dagegen fürzubringen. 80. 81. Wie viel Säze puncto formalium zugelassen. 80. Vom Beweiß puncto formalium. 80. In welchen Fällen ex officio und was darinn zu sprechen. 80. Materialia sollen nicht eingemischt werden. 79. 81.
Fructus und *Interesse.* Wornach man bey deren Einklagung zu sprechen. 81.

G.

Gant-Acta. Sollen bey Appellationen allein quoad passus concernentes extrahirt werden. 91.
Gant-Processe. s. Criminal-Kosten. Gülten. *Residua.* Rothweil. Saat- und Sustentations-Früchten. Zucht- und Arbeit-Hauß.
Gegen-Klagen. In Appellations-Sachen solle keine Reconvention, so zuvor nicht eingekommen, angenommeo werden. 92.
Gerechtsame. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.
Gerichte. s. Unterrichter.
Gerichte, ausländische. Wie die Provocationes mit Processen an auswärtige Gerichte, absonderlich an das Kayserliche Hofgericht zu Rothweil zu bestraffen. 92. sq.
Gerichts-Acta. s. *Apostoli.*
Gerichts-Kosten. s. Unkosten.
Gerichts-Zwang. s. Hofgericht. Hofgerichtliche Jurisdiction.
Gewälte. Auf was Art und Weise dieselbe übergeben und angenommen werden können. 95. Wie sie einzurichten, wann die Sache eine Ehefrau oder andere Weibs-Person im Ledigen oder Wittibstand angehen. 97. Wann Waysen oder Minderjährige dabey interessirt. 98. 99. In wiefern unförmliche Gewälte anzunehmen. 99. Wer den andern ohne Gewalt und auf was Art vertretten könne. 100. 101. Von denen Exceptionibus gegen die Gewälte. 101. Von den Gewälten der Ausländer. 99. 101. Von aberkannten Gewälten. 102. Von fürgegeben- und erwiesenem mündlichen Gewalt eines andern. 102. Von fürgegebenen- aber nicht erwiesenen Gewälten. 3. sq. Ein Special-Gewalt ad unam causam oder General-Mandat ad omnes causas wird ohne ein weiteres Special-Mandatum de appellando als gültig erkannt. 102. Von wem die Gewälte oder Syndicatus der Communen zu sigilliren und zu subscribiren. 103. sq. Formularien der

Gewälte und Syndicate. 105. sq. Sollen Tags vorher übergeben werden. 104. Schriftliche Gewälte einzulegen, wird bey Straf verbotten. 104. sq. 131. sq. Mit Particular-Gewälten solle den Legitimationibus geholfen werden. 199.
Gewohnheiten. s. *Statuta.*
Gravamina. Wie sie fürzutragen. 25.
Gravatorial-Klag. In welchem Fall eine Parthey dieserhalb zu präcludiren. 66. sq. s. *Gravamina.*
Grund-Zinß. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.
Gülten, ruckständige von denen Erblehen- und andern dergleichen Gütern. Wie sie in Gant-Processen zu lociren. 82. 84. sq.

H.

Herkommen, altes. s. *Statuta.*
Hofgericht. Hat an Serenissimi statt in allen Appellations- und Remißions-Sachen den höchsten Gerichts-Zwang und Jurisdiction. 133. sq. 152. Aus wie viel Personen dasselbe bestehen solle. 132. Wie oft und wo es zu halten. 133. sq. Demselben solle der gebührende Respect und Gehorsam erwiesen werden. 133. sq.
Hofgerichts-Advocaten. Wem das advociren zu gestatten. 134. Was diejenige zu beobachten haben, welche zu advociren anfangen wollen. Ib. Wie sie sich in ihrem officio zu verhalten. 135. sqq. 144. sqq. Keine Parthie solle mehr, als einen Advocaten haben. 136. Sollen sich aller unnöthigen Weitläufigkeit, insonderheit der weitläufen Ausführung gemeiner Rechts-Regeln und Allegationen enthalten. 135. sq. 138. 140. 143. Die Acta zeitlich abfordern und wieder von sich geben. 139. sq. Vor Beantwortung der Iniquitatum sententiæ a qua die Æquitates anzeigen. 140. Keine Depositiones testium ad prot. dictiren. 140. sq. Keine Falsa narrata fürbringen. 141. Keine unnöthige Incident-Puncten tractiren. 143. Auf ihre Producta, Schriften, Implorationes. &c. die Taxam verzeichnen. 143. Keine

Schrift, so schmählich, einbringen. 137. sq. Auf Commißionen und bey Augenscheinen die Partheyen mit unnöthigen Kosten nicht beschweren. 142. sq. Keine obscöne passus ex Actis verlesen lassen. 22. sq. Ohne Noth nicht temeritates deduciren. 241. Ihre Schriften unterschreiben und in duplo übergeben. 138. 246. Von deren fernern Obligenheit: In Ansehung des Beweises. 46. Der Declaratoriarum. 63. Der Documenten. 70. Der Expens-Zettel. 257. Der Factorum. 74. sq. 135. 138. Der Formalium Appellationis. 79. sqq. Der Gewälte. 101. Der Legitimation. 135. 198. Der Prob. und resp. Defensional-Articul. 37. sq. Der Recesse. 135. 138. Der Reservationis Appellationis vel provocationis ad summa Imperii tribunalia. 194. Der Revision. 228. Der Termine und Dilationen. 66. 245. sq. Von deren Belohnung. 141. sq. Eyd. 144. 172. sqq. Suspension und Remotion. 136. s. Hofgerichts-*Secretarius*.

Hofgerichts-*Assessores*. Von deren Annahm. 146. Eyd. 149. Anzahl. 146. Beschreibung zum Hofgericht. 146. Wie sie sich am Hofgericht zu verhalten haben. 146. 147. 149. In wiefern sie sich consulendo & advocando gebrauchen lassen können. 147. sq. In welchen Fällen sie abtretten sollen. 149. Wie sie votiren sollen. 147. 149.

Hofgerichts-Bott. Von dessen Eyd. 152. Verrichtung. 150. Lohn. 150. sqq.

Hofgerichts-Jurisdiction. Solle vor allen Dingen fundirt seyn. 79. Welche Sachen am Hofgericht anzunehmen oder nicht. 153. sqq. s. Hofgericht.

Hofgerichts-Knecht. Wird vom Hofgericht angenommen. 157. Von dessen Belohnung. 157. Eyd. 158. Verrichtung. 157.

Hofgerichts-Ordnung. Was zu der leztern Hofgerichts-Ordnung Anlaß gegeben. 158. sqq. Wie zu sprechen, wann von einer Sache darinn nichts enthalten. 162. Kan erläutert, geändert, gemindert, gemehret, oder von neuem gemacht werden. 162. sqq.

Hofgerichts-Pedell. s. Hofgerichts-Knecht.

Hofgerichts-*Secretarius.* Solle besonders Processualia verstehen. 163. Von dessen Eyd. 167. Wie er sein Gerichts-Protocoll zu führen. 163. Solle von Gerichtlichen Actis oder Supplicationen ohne des Hofgerichts Erlaubniß keine Copias geben. 166. Was er sonsten zu beobachten: Ehe das Hofgericht angeht. 146. 163. sq. Bey Beschreibung des Hofrichters und der Assessorum. 164. In Ansehung der Advocaten. 134. sq. Der An- und After-Anwälde. 95. Der Appellations-Acten. 165. sq. Der Art. pol. 31. sq. 34. Der Bescheid und Urtheln. 166. 264. Der Commissorialien. 277. Der Documenten. 48. Des Einleggelds. 166. Der Exhibitorum. 68. Der Gewälte. 104. Des Hofgerichts-Botten. 151. sq. Der Relationen. 223. sq. Der Schriften. 244. Des Tagbuchs. 164. sq. Der verabschiedeten Sachen. 165. 244. sq. Vergliche. 247. sq.

Hofgerichts-*Secretarii Substitutus.* Von dessen Bestellung. 167. Eyd. 168. Verrichtung. 167. sq.

Hof-Güter. s. Gant-Processe.

Hofrichter. Solle einer von Adel seyn. 168. Von dessen Qualitäten. 168. sq. Eyd. 172. Was er zu beobachten: Vor sich selbsten. 169. sq. Bey denen Assessoribus. 170. sq. In Ansehung der Advocaten. 171. sq. Der Partheyen, besonders der armen. 171. Der Umfrag. 263. sq. Wann vota paria ausfallen, macht er majora. 170.

Hofrichter-Amtsverweser. Hat zu beobachten, was vom Hofrichter geordnet ist. 172.

Hypothecæ. Wie zu lociren (a) die Hypothecæ quasi publicæ, so nur coram Notario & testibus oder auch nur coram testibus absque Notario errichtet werden. 173. sq. (b) Die tacitæ vel legales. 173. Was vor eine Hypothec derjenige haben solle, welcher zu nothwendigem Bau und Besserung eines Hauses Geld dargeliehen. 174. sq.

J.

Immobilia. In wiefern dabey auf die Summam appellabilem zu sehen. 28. sq. s. Minderjährige.
*Imploratione*s. s. Hofgerichts-Advocaten.
Incident-Puncten. s. Hofgerichts-Advocaten.
Iniquitates sententiæ a qua. Vor deren Beantwortung sollen die Æquitates sententiæ a qua angezeigt werden. 140.
Injuriæ. s. Schmäh- und Schlaghändel.
Inquisitions-Kosten. Wie selbige in Gant-Processen zu lociren. 85. sqq.
Inspectiones. Wie sie zu veranstalten. 179. sq. Wie die Med. Doctores und Wund-Aerzte zu belohnen. 181. sq.
Interesse. s. *Fructus.*
Interesse, Herrschaftliches. s. Cammer-Gut.
Interessenten. s. *Consortes litis.*
Interlocutoria. s. Bescheide. Bey-Urtheln.
Interrogatoria. Dabey solle kein Ueberfluß gebraucht werden. 279. Commissarii sollen vor Publication der Zeugen-Verhören keine Abschrift davon geben. 279. Wie die Zeugen darüber zu verhören. Ib. s. *Art. prob.*
Juden. Das handlen und wandeln der Christen mit den Juden, wird etliche Fälle ausgenommen ernstlich verbotten. 183. sq. Auf die von ihnen vornehmende Cession ihrer an einen Christen habenden Forderung wird die Confiscation gesezt. 185. sq.
Juramentum Calumniæ. Wann selbiges gefordert werden könne. 187. Wie solches abzuschwören. 186. sq. Die Canzley-Advocaten sollen bey Particular-Sachen dessen erlassen werden. 187. sq.
Juramentum dandorum. Wie selbiges abzuschwören. 32. sq.
Juramentum judiciale a parte parti delatum. Ob und in wiefern davon appellirt werden könne. 188. sq.
Juramontum in litem affectionis. Davon kan sogleich ab ipsa delatione oder ab ipsa demum præstatione appellirt werden. 191. sqq.

Juramentum malitiæ. Wann selbiges deferirt oder aufgelegt werden könne. 190. sq. Wie es abzuschwören. 190.
Juramentum paupertatis. Wie solches abzuschwören. 191.
Juramentum purgatorium. Davon kan sogleich ab ipsa delatione oder ab ipsa demum præstatione appellirt werden. 191. sqq.
Juramentum respondendorum. Wie solches abzuschwören. 33. sq.
Juramentum suppletorium. Davon kan ab ipsa delatione oder ab ipsa demum præstatione appellirt werden. 191. sqq.
Jurisdiction. s. Hofgericht. Hofgerichts-Jurisdiction.

K.

Käuff, sammenthafte. s. Losungen. §. 4.
Kayserliches Hofgericht zu Rothweil. s. Gerichte, ausländische.
Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gericht. Die Reservatio Appellationis vel provocationis an dasselbe wird nicht gestattet. 194. sq.
Kriegs-Vögte. Sind den Weibs-Personen zuzuordnen. 97.

L.

Landtags-Abschiede. Nach solchen solle nicht weniger, als nach den Herzoglichen Landrechten und Ordnungen gesprochen werden. 195. sq. s. Verglichs-Receß.
Laudum s. *Arbitramenta.*
Lauf-Zettel. Solle dem Hofgerichts-Botten an alle und jede Beamte zugestellt werden. 151.
Legitimationes. Ehe sie richtig, oder deßwegen Caution geschehen, solle keine Klage oder Handlung angenommen, auch keine End-Urthel eröfnet werden. 9. 10. 197. In wie fern eine ungenugsame Legitimation anzunehmen. 198. sq. Das Hofgericht solle den rigorem juris nicht so genau urgiren. 199.

Lehen-Zinß. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.
Lex hac Edict. C. de sec. nupt. Wie weit selbiger mit und neben denen Provincial-Rechten statt finden möge. 200. sqq.
Linien. Werden bey Ausfertigung der Appellations-Acten fürgeschrieben. 14. 15.
Litis consortes. s. *Consortes litis.*
Litis Contestation. Wann und wie sie fürzubringen. 73. 204. In welchem Fall die Partheyen dieserhalb zu präcludiren. 67. sq.
Losungen. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. Was derjenige, so lösen will, zu beobachten: Wann der Losung statt gethan wird. 206. sq. Wann der Käuffer derselben nicht statt geben will. 207. Die Marck-Losung wird der anbedingten Erblosung vorgezogen. 205. Der Zinßlosung solle nicht statt gegeben werden, wann pacta singularia und præstationes personales angedingt worden. 208. sq. Elter mögen ihren Kindern zu gutem lösen. 209. In Losungs-Sachen bey einem sammenthaften Kauf solle die Landrechtliche Verordnung ohne Limitation beobachtet werden. 209. sq. s. Hofgerichts-Jurisdiction. §. 11.

M.

Malefiz-Sachen. Ob davon appellirt werden könne. 155.
Mandata procuratoria. s. Gewälte.
Manual Acta. Sollen den Advocaten wenigstens 8. Tag vor angehendem Proceß communicirt werden. 211.
Marcklosung. s. Losungen. §. 1.
Medicina Doctores. s. *Inspectiones.*
Minderjährige. In wiefern ihnen das Beneficium restitutionis in integrum bey versaumten Terminen zu statten kommen solle. 69. Wie deren liegende Güter zu veräusern. 211. sqq. s. Gewälte.
Mit-Erben. s. *Consortes litis.*

Mit-Kriegs-Verwandte. ſ. Appellations-*Acta*. *Conſortes litis*.

N.

Neuerungen. ſ. *Attentata*.

Notarii. Wie vor ihnen zu appelliren. 2. Wie die Hypothecæ quaſi publicæ, ſo vor ihnen und Zeugen errichtet werden, zu lociren. 173. ſq. ſ. *Apoſtoli*. *Fatalia Appellationis*. 76. ſq.

Nullitates. Wie ſie fürzubringen. 25. 214. In welchen Fällen eine Urthel für nichtig zu halten und deductio null. princ. zu geſtatten. 215. ſq. Welche Nullitäten-Klagen bey den Ober-Gerichten oder dem Hofgericht anzunehmen. 217. ſq.

Nuzungen. ſ. *Fructus*.

O.

Ober-Gerichte. Werden verordnet. 5. In welchen Sachen dahin appellirt werden könne. 5. Sollen bey Straf die Termine nicht extendiren, noch einige Protraction geſtatten. 69. Der Reſidenz-Stadt Ludwigsburg wird das Privilegium eines Ober-Stadtgerichts ertheilt. 219. ſ. *Appellationes*. *Nullitates*. Unterówißheim.

Oberrichter. Wann ſelbiger zu ernennen. 77.

Obligationes. ſ. Rothweil.

Obſcœna. Sollen ex Actis nicht verleſen werden. 22. ſq.

Ohnablöſige Zinß. In ſolchen Sachen iſt gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. ſq. 157.

Original-Acta. Wie ſie zu extradiren. 13.

P.

Partheyen. Sollen ſich den ausgegangenen Citationen gemäß bezeugen. 55. Ihre Producta in duplo übergeben. 221. Sich zeitlich um Advocaten umſehen.

sehen. 56. 74. sq. Ihre Manual-Acta ihnen in Zeiten communiciren. 211. Keine Falsa narrata vorbringen. 141.

Partheyen, arme. s. Arme Partheyen.

Partheyen, ausländische. s. Ausländische Partheyen. *Citationes.*

Pedell. s. Hofgerichts-Knecht.

Pfleeger. Wem sie zu verordnen. 98. sq.

Präclusion der Partheyen. Wann und wie sie geschehen solle. 66. sqq.

Præjudicia. Sollen nicht allegirt werden. 220.

Privat-Versicherungen. s. Rothweil.

Probation. s. Beweiß.

Probations-Schriften. In welchem Fall die Partheyen dieserhalb zu präcludiren. 67.

Probatoriul-Termine. s. *Dilationes.*

Proceß-Berichte. Was denselben in Ansehung der angesezten Termine und Contumacial-Straffen zu inseriren. 861.

Processe. Darinn solle nicht tumultarisch und informiter procedirt werden. 221. In den Appellations-Acten solle bemerckt werden, wie sie tractirt worden. 10.

Procuratores. s. Anwälde.

Procuratoria. s. Gewälte.

Producta. Auf dem Original-Producto solle der angesezte Termin und der Tag der beschehenen Communication bemerckt werden. 8. Sind in duplo zu übergeben. 221.

Productions-Tag. Wann und wie solcher anzustellen. 278.

Protocolla Sollen die Actuarii ohnentgeltlich führen und wohl verwahren. 236. s. Hofgerichts-*Secretarius.*

R.

Rationes decidendi. In welchen Fällen sie einzuschicken. 222. s. Revision. §. 5.

Recesse. Wie die Advocaten sich dabey zu verhalten haben. 135. sq.

Rechts-Reguln. Sollen in den Schriften nicht weitläufig ausgeführt werden. 143.

Rechtstäge. Wie sie anzustellen. 222. sq.

Reconventiones. s. Gegen-Klagen. Kayserlich- und Reichs-Cammer-Gericht.

Regierungs-Räthe. Von deren Siz und Rang bey dem Hofgericht und unter sich. 148.

Relationes. Sollen von den Assessoribus in verabschiedeten Sachen schriftlich gefertiget und ad Acta gegeben werden. 223. sq.

Remißions-Sachen. Wie sie zu tractiren. 224. Von der Präclusion des Klägers in solchen Sachen. 67.

Replica. Wann und wie sie fürzubringen. 225. In welchem Fall die Partheyen dieserhalb zu präcludiren. 67. sq.

Residua, welche die geistliche Beamte gegen Herzogliche Rent-Cammer sezen. Wie sie in Gant-Processen zu lociren. 89. sq.

Restsezungen. s. *Residua.*

Restitutio in intregrum. s. *Corpora.* Minderjährige.

Retorsio in Erbschaft- und Succeßions-Fällen. s. Erbschaft- und Succeßions-Fälle.

Revision. In welchen Sachen sie statt habe. 225. Wann die Revisions-Klage zu übergeben. 225. sq. Wann die Partheyen vor die Canzley zu citiren. 226. Was derjenige, so Revision sucht, zu beschwören. Ib. Von den Succumbenz-Geldern, wann sie und wie viel zu erlegen. 227. In welchem Fall die Hofgerichtliche Urthel zu exequiren oder die Execution zu suspendiren. Ib. Wann die Exceptions-Schrift zu über-

übergeben. 227. In dem Libell und Exceptions-Schrift solle nichts neues eingeführt werden. 227. sq. Keinem Theil werden mehrere Schriften zugelassen. 228. Beede Schriften sollen dem Hofgericht um ihren Bericht und Justificirung der Urthel zugesandt werden. Ib. Von Abfassung der Revisions-Urthel. Ib. In welchen Fällen die Succumbenz-Gelder eingezogen oder der Parthey wieder hinausgegeben werden sollen. Ib.

Rigor juris. s. Billigkeit.

Rothweil. Wie die Privat-Verschreibungen und Obligationen, welche gegen die Rothweiler ausgestellt werden, in Gant-Processen zu luciren. 90. sq. s. Gerichte, ausländische.

Rotuli examinis testium. Von deren Ausfertigung. 232. sqq. 281. Publication am Hofgericht. 229. Bey der Hofgerichts-Expedition. 231. Wie daraus zu handeln. 229. 230. Von den Exceptionibus contra personas & depositiones testium. 230. Wie viel Schriften und Handlungen erlaubt. 231. sq.

Rubriquen. Sollen kurz gefaßt werden. 235.

S.

Saat- und Sustentations-Früchten. Wie sie in Gant-Processen zu luciren. 83. sq.

Schemata. Sollen, wo nöthig, von den Partheyen erfordert werden. 9.

Schmäh- und Schlaghändel. Wie sie zu behandlen: Wann der Kläger seine Klage bewiesen, oder der Beklagte der Schmähwort und Reden geständig, doch darauf nicht beharret. 176. Da der Beklagte auf denselben beharrt. 176. sq. Wann jemand den andern geschlagen, solches aber nicht betrüglich- aufsäzig oder hinterlistiger Weise geschehen. 177. Wann es über gebottenen und angelobten Frieden oder mit Betrug und Fürsaz geschehen. Ib. Da jemand umgekommen und man nicht weißt, durch wen es geschehen. Ib. Wann einer hart verwundt worden,

und

und man nicht weißt, wer solches gethan. 177. sq. Wann die Schmäh- und Schlaghandlung aus Trunckenheit entstanden. 178. In welchen Fällen darinn appellirt werden könne oder nicht. 178. Wie die muthwillige Appellanten zu bestraffen. 179. In solchen Fällen solle gütliche Unterhandlung fürgenommen werden. 248. sq.

Schmäh-Schriften. Sollen mit Vorbehalt der Strafe verworfen werden. 137. sq.

Schriften. s. Hofgerichts-Advocaten.

Sizgeld. Solle denen Assessoribus, welche über die erlaubte Zeit ausbleiben, abgezogen werden. 170.

Secretarius. s. Hofgerichts-*Secretarius.*

Sportula. s. Einleggeld.

Stamm-Register. s. *Schemata.*

Stadt-Amt- und Gerichtschreiber. Sollen der Hofgerichts-Ordnung berichtet seyn. 235. sq. Die Partheyen nicht zum appelliren reizen. 236. Die Protocolla unentgeltlich führen und wohl verwahren. Ib. Den Partheyen keine Acta communiciren. Ib. Dieselbe wohl aufheben. Ib. Keine Abschriften ohne des Gerichts Erlaubniß geben, oder den Partheyen aufdringen. 236. Was sie sonsten zu beobachten: Bey denen Appellationen. 236. sq. In Ansehung der Apostolorum und Gerichts-Acten. 237. Bey Ausfertigung der Appellations-Acten. 8. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 63. sq. 91. Bey der Appellations-Schedа. 26. sq Bey denen Citationen. 62. Bey der Contumacia. 10. 61. 62. Bey der Denunciation. 63. sq. In Ansehung des Einleggelds. 71. sq. Der Gewälte. 98. sq. Der Litisconsorten. 10. Der Producten. 8. Der Rotulorum. 232. sq. Der Straffen. 8. Der Termine. 8. 69. sq.

Statuta, Gewohnheiten und alt Herkommen. Wie sie beschaffen seyn müssen, wann darnach geurtheilt werden solle. 261. sq.

Straffen. Sollen in denen Appellations-Acten bemerckt werden. 8. 10. In welchen Fällen davon zu appelliren zugelassen. 155.

Succeßions-Fälle. ſ. Erbschafts- und Succeßions-Fälle.

Supplicationes. Wie bey Herzoglicher Canzley oder am Hofgericht Bescheid darüber zu ertheilen. 238. sq. Davon sollen ohne des Hofgerichts Erlaubniß keine Copiæ gegeben werden. 166.

Sustentations-Früchten. ſ. Saat- und Sustentations-Früchten.

Sylben. Werden bey Ausfertigung der Appellations-Acten fürgeschrieben. 14. 15.

Syndicatus. ſ. Gewälte.

T.

Tagbuch. Was bey dessen Verfertigung zu beobachten. 164. sq. Daraus solle in Herzoglicher Regierung umständlich referirt werden. 164. Von dessen Verlesung beym Hofgericht. 239. sq. Wie die Partheyen zu bestraffen, welche dabey nicht erscheinen. 240.

Tagzettel. ſ. *Citationes.*

Taxation der Unkosten. ſ. Unkosten.

Tax, Herrschaftlicher. Wem solcher bey Hofgerichtlichen Sententiis anzusezen. 240.

Tax von ausgefertigten Appellations-Acten. Solle darauf verzeichnet werden. 12.

Temerarii litigatores. Wo muthwillig appellirt worden, solle in den Appellations-Acten die Refutation angehängt werden. 12. Was ihretwegen den Appellations-Acten zu inseriren. 16. sq. Wie sie zu bestraffen. 179. 265. sq.

Temeritates. Wie sich die Advocaten bey deren Deduction zu verhalten. 241.

Termine. Sollen bey Straf richtig beobachtet werden. 66. 69. Lauffen denen Advocaten währendem Hofgericht nicht. 242. ſ. Appellations-Acta. Producta.

Terminus peremtorius. Wie viel Tag für einen ſolchen Termin zu rechnen. 242.

Triplicæ. Ob und in wiefern ſie erlaubt. 242. ſq.

Trunckenheit. Solle zu keiner Entſchuldigung verdienter Strafe fürgewandt, ſondern doppelt geſtraft werden. 179.

Tutoria. Wer damit zu verſehen. 54. 98. Sollen Tags vorhor übergeben werden. 104.

U. V.

Verabſchiedung. Wie es damit in Anſehung der Ausländer zu halten. 243. Wann ſolche bey den Unterthanen ſtatt habe. 244. Solle bey leztern allein in materialibus erkannt werden. 244. Wie die Sache zu tractiren, wann von einer Interlocutorie appellirt und ſelbige am Hofgericht reformirt wird. 244. Was bey denen einkommenden Schriften zu beobachten. 244. ſqq. Wann die eine Partheyſchriftlich, die andere aber mündlich handlen will, wird die Erkanntniß dem Hofgericht überlaſſen. 245. Wie die Partheyen zu beſtraffen, welche die Termine verſtreichen laſſen. 245. ſq. Wie darinn zu beſchlieſſen. 246. Darüber ſolle der Secretarius eine beſondere Verzeichniß halten. 246.

Vergliche. Die zwiſchen fürgenommener Appellation und angeſezter Vertagung beſchehene Vergliche ſind dem Secretario anzuzeigen. 53. 247. In welchen Fällen die Güte zu tentiren. 247. ſqq. Wie die gütliche Unterhandlung zu veranſtalten. 247. Wie ſie zu beſchreiben und zu eröfnen. 247. ſq. Was zu thun, wann die Güte nicht ſtatt findet. 248. Verſpruch der Partheyen, welche ſich verglichen. 248.
ſ. Schmäh- und Schlaghändel.

Verglichs-Receß, Herr- und Landschaftlicher. Zu dessen Beobachtung wird das Herzogliche Hofgericht angewiesen. 249. sq.

Verkündigung der ausgefertigten Appellations-Acten. s. *Denunciatio.*

Verlesung der Appellations-Acten. s. Appellations-*Acta.*

Verwundungen. s. *Injuriæ.*

Verzüchte adelicher Personen. Werden zugelassen. 153. 251. Was dabey zu observiren. 251. sqq. Eyd der Personen, so Verzücht thun wollen. 253.

Vieh-Mängel. Regulativ wegen der Haupt-Mängel und Gewährschaft. 253. sqq.

Umfrag. Wie sie geschehen solle. 263. sqq.

Unkosten. In welchen Fällen sie zu compensiren oder der Appellant darein zu condemniren. 255. sq. Von deren Taxirung. 256. Wie die Expens-Zettel zu übergeben. 257. Was zu thun, wann dieselbe über 100. fl. anlauffen oder Zweifel darüber entstünde. 257. Verspruch oder Eyd, Gerichts-Kosten damit zu erhalten. 257. sq.

Untergang. Wie davon zu appelliren. 6. 258.

Unterówißheim. Von denen Appellationen dasiger Unterthanen. 5. sq. Von dem ihnen verordneten Obergericht. Ib.

Unterrichter. Sollen sich die sträcklich und unpartheyische Justiz angelegen seyn lassen. 258. sq. Was sie zu beobachten haben: In Ansehung der Abschriften und Ausfertigung der Appellations-Acten. 7. 8. 14. Der Apostolorum und Gerichts-Acten. 11. 77. Der ausländischen Gerichte. 92. sq. Der Auslös- und Einlegung der Appellations-Acten. 19. sqq. Der Contumacial-Straffen. 61. Der Gewälte. 99. sq. Des Juramenti malitiæ. 190. sq. Der Legitimation. 197. Der Litis consortium und Mit-Kriegs-Verwandten oder Mit-Erben. 8. 9. 10. Der Losungen. 207. sq. Der Rechtstäge. 222. Der Schmäh-

Schmäh- und Schlaghändel. 178. Der Termine nnd Dilationen. 69. sq. Der Urtheln. 10.

Voraus. s. L. *Hac Edictali.*

Vormünder. s. Pfleeger.

Vota. Wie man votiren solle. 147. 261. sq. 265. Wann Paria ausfallen, macht der Hofrichter Majora. 264.

Urbar-Zinß. In solchen Sachen ist gleich an das Hofgericht zu appelliren. 4. sq. 157.

Urkunden. s. *Documenta.*

Urtheln. Sollen, ehe die Legitimation richtig, nicht eröfnet werden. 10. Waan und wie sie abzufassen. 259. sqq. 264. sq. Wie viel Assessores dazu gehören. 260. Wer dabey abtretten solle oder nicht. 260. sq. Die Urtheln von den Landgerichten sollen nicht leichtlich abgeändert werden. 262. Was zu thun, wann die Sache oder der Zeugen Aussagen unlauter und zweifelhaft. 262. sq. Die Abschriften davon sollen auf der Partheyen Kosten mitgetheilt werden. 166. Von deren Vollstreckung. 227. 266. sq.

W.

Waysen. s. Gewälte.

Wechselgerichts-Ordnung. Darnach solle gesprochen werden. 267. sq.

Weibs-Personen. s. Gewälte.

Wund-Aerzte. s. *Inspectiones.*

Z.

Zeugen-Eyd. 269. sq. Wer davon zu dispensiren oder nicht. 270. sqq. 278. sq.

Zeugen-Verhören. Wann dieselbe vorzunehmen. 275. sq. Wie es damit in Ansehung der ausländischen Zeugen zu halten. 275. Zeugen-Verhören de plano werden am Hofgericht verbotten. 273.

Zeugen-Verhör-*Commissarii.* Sollen gleichbalden am Hofgericht mündlich benennt werden. 276. Wer dazu zu ernennen. 276. sq. Von denen Exceptionibus contra Commissarios. 277. Wie die Commissarii zu verfahren. 270. sq. 278. sqq. Sollen von denen Interrogatoriis vor Publication der Zeugen-Verhören keine Abschriften geben. 279. Die Partheyen mit allzuvielen Kosten nicht beschweren. 282. Die Zöhrungs-Zettel specificiren. 282.

Zeugen-Verhör-*Commissariorum Adjuncti.* Dörfen zugeordnet werden. 276. 282. sq. Sollen dem Commissario den Eyd oder die Treue erstatten. 283. Deren Glübd oder Eyd. 283. Von ihrer Verrichtung. 283. Wie es mit ihrem Protocoll zu halten. 284.

Zieler. Wie es damit bey Sententiis confirmatoriis zu halten. 266.

Zinß. s. Grund-Boden-Urbar-Lehen-ohnablösige Zinß.

Zinßlosung s. Losungen.

Zwangs-Brief. s. *Compulsoriales.*

Zucht- und Arbeit-Hauß. Wie selbiges mit seinen Forderungen in Gant-Processen zu lociren. 88. sq.

Supplenda & corrigenda.

Pag. 5. lin. 4. post verb. Tübingen: fangt die parenthesis an. p. 11. l. 13. post verb. jederzeit: add. von. p. 44. l. 21. post verb. Dilationes §. 7. lis 8. p. 52. l. 8. statt: zukommt: lis zugekommen. p. 58. l. 7. & 10. statt 6. lis 7. p. 71. l. 22. post verb. oft add. biß sie. p. 71. l. 25. post verb. lassen: add. solches aber durchaus nicht seyn solle. p. 93. l. penult. statt Aug. lis Jan. p. 99. l. 27. statt Ib. lis Hofger. Ordn. p. 153. l. 11. lis hergekommen. p. 167. l. 1. statt 7. lis 8. p. 176. l. 3. statt 18. lis 17. p. 219. l. 17. statt 7. lis 5. p. 219. l. 22. statt 6. lis 7. p. 220. l. 3. statt 25. lis 24. p. 220. l. 5. post verb. Gewälte: lis §. 1. 8. 14. p. 220. l. ult. statt 6. lis 7. p. 221. l. 2. statt 6. lis 7. p. 222. l. 5. statt 5. lis 3. p. 224. l. 13. statt 5. lis 6. p. 224. l. ult. statt 5. 6. lis 6. 7. p. 225. l. 15. statt 6. lis 7. p. 229. l. 7. statt 6. lis 7. p. 239. l. 22. statt 15. lis 18. p. 243. l. 10. statt 4. 5. 6. lis 7. p. 267. l. 18. post §. 7. del. 10. p. 267. l. 21. statt 3. lis 6. p. 269. l. 4. statt 2. lis 4. 5. p. 330. l. 27. lis Harpprechtische.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Eberhard Friedrich,

Real-Jndex und Auszug der Herzoglich-Würtembergischen Hofgerichts-Ordnung und der dahin einschlagenden Herzoglichen General- und Special-Rescripten, auch Hofgerichtlichen Decreten nebst einem siebenfachen, das Herzogliche Hofgericht und dessen Personen betreffenden Anhang

Tübingen 1784

J.publ.g. 536-12
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560518-6
VD18 14570386-001